

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2010
Nr. 1 mit Nr. 13 (S. 1 bis S. 150)
Inhaltsverzeichnis

- A -	
Adveniat	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	121
- Hinweise zur Durchführung der Aktion	124
Afrikatag 2011	137
Arbeitsbefreiung ökumenischer Kirchentag	10
Arbeitsgericht, Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen A. - Erster Instanz	82
Arbeitsvertrag, Neues Genehmigungsverfahren bei Abschluss eines A. /Nachtrages zum Arbeitsver- trag für Personal in Alten-/Kinderheimen oder Amb. Krankenpflegestationen in Trägerschaft einer Kirchenstiftung	117
- B -	
Bauausschuss, Sitzung	23, 67, 116, 136
Begräbnisfeier, Rituale „Die kirchliche B.“: Alte Aus- gabe 1972/1973 zunächst weiter verwendbar	84
Beschäftigungsverhältnisse bei Kirchenstiftungen	117
Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer	10
Bestellung von Dekanen und Prodekanen	100
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.	19
- C -	
Caritas	
- Aufruf der deutschen Bischöfe zum C.-Sonntag	81
- Frühjahrssammlung, Aufruf des Bischofs	15
- Hinweise zur Sammlung	21, 85
- Inkraftsetzung von Änderungen der Arbeits- rechtlichen Kommission des C.verbandes	55
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des C.verbandes	36, 37, 83, 115
- Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional- kommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des C.verbandes	83
- Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unter- kommission II der Regionalkommission des C.verbandes	132
- Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des C.verbandes	59
Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- und Straßen- sammlung	37
- D -	
Datenschutz, Anordnung über den kirchlichen D. - KDO - Neufassung des § 18a	131
Dekane, Bestellung v. D. und Prodekanen	100
Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz	82
Diakone,	
- Anpassung der Vergütung der hauptberuf- lichen D.	89
- Zweite Dienstprüfung Priester und Ständige D.	134
Diasporasonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	93
- Aktionsplan für D.-Monat	100
Diözesan-Nachrichten 10, 23, 30, 38, 45, 85, 102, 116, 126, 138	
Direktorium 2011	115
Dreikönigssingen	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	129
- Hinweis zur Aktion	138
- E -	
Erbbaurecht, Zwangsversteigerung bzgl. E.	67
Erstkommunion	
- Gabe der E.kinder 2011	124
Erwachsenenfirmung	101
Eustachius Kugler, Genehmigung der liturgischen Texte für den Gedenktag des seligen E.	9
- F -	
Fastenzeit, Botschaft Papst Benedikt XVI.	13
Firmung	
- Gabe der Gefirmten 2011	125
- Information zur F. im Jahr 2011	101
- Termine für Firmungen 2011	143
Fußball-WM 2010 - Public Viewing	38
- G -	
Geistliche Berufungen, Botschaft des Hl. Vaters	33
Gemeindeberater/-in, Ausbildung	84
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	89
Gottesdienst, Antwort auf einen vorgelegten Zweifel bei der Kongregation für den G. und die Sakra- mentenordnung	30
- H -	
Haushaltsplan 2010 der Diözese Regensburg	39
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zum Caritas-Sonntag	81
- Aufruf zum Diasporasonntag	93
- Aufruf zum Dreikönigssingen	129
- Aufruf zum Weltmissionssonntag	93
- Aufruf zur Aktion Adeveniat	121
- Aufruf zur Fastenaktion Misereor	15
- Aufruf zur Kollekte für den 2. Ökumenischer Kirchentag 2010 in München	36
- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis	35
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land	25
<u>H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller</u>	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung	15
- Brief des Bischofs an die Gemeinden	122

- Hirtenwort zur aktuellen Situation.....	132
- Hirtenwort zum 1. Fastensonntag	16
- I -	
Internetpräsenz und Urheberrecht.....	136
- J -	
Jahresrechnung 2009 der Diözese Regensburg	39
- K -	
Kapläne, Neue Zuständigkeit für die Berufseinführung der K.....	116
Kindertageseinrichtungen, Pädagogische Fachkräfte in K. - Rechtlicher Hinweis	115
Kirchenkollekte	
- für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München.....	36
- in den Allerseelen-Gottesdiensten.....	100
- zugunsten der Kriegsgräberfürsorge.....	115
Kirchenstiftungen, Beschäftigungsverhältnisse bei K.....	117
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO)	69
Kirchlicher Datenschutz (KDO), Anordnung über den K. - Neufassung des § 18a.....	131
Kirchliche Kunst, Sitzung der Diözesan-Kommission für K.....	43, 100, 124
Kirchliches Meldewesen (KMAO), Anordnung über das K. - Einfügung eines § 5a	131
- L -	
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	94
Literarische Nachrichten.....	23, 51, 142
- M -	
MAVO, Änderung der Sonderbestimmungen zu M. §25 Abs. 3 Satz 2	98
Meldewesen, Anordnung über das kirchliche M. (KMAO) - Einfügung eines § 5a	131
Merkblatt zum Recht auf Gegendarstellung im Pfarrbrief.....	44
Missa Chrismatis.....	29
Misereor	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	15
- Fastenaktion 2010.....	21
- N -	
Notizen	12, 23, 32, 41, 49, 68, 91, 104, 117, 127, 139
- O -	
Ökumenischer Kirchentag, Arbeitsbefreiung	10
Ordensangehörige, Gestellungsleistungen	89
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	59
Orgelsachverständige.....	84
Orthodoxe Christen, Hinweis zur Sakramentspendung für O.....	137
- P -	
Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen - Rechtlicher Hinweis.....	115
<u>Papst Benedikt XVI.</u>	
- Botschaft für die Fastenzeit 2010.....	13
- Botschaft zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel	53
- Botschaft zum 47. Weltgebetstag um geistl. Berufungen....	33

- Botschaft zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings	6
- Botschaft zum XVIII. Welttag der Kranken	7
- Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages.....	1
Personalplanung 2011	
Pfarrbrief, Merkblatt zum Recht auf Gegendarstellung im P.....	44
Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P.	102
Portiunkula-Ablass.....	84
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz - Rahmenordnung	
Priester	
- Besoldungsbezüge	10
- Ruhestandsbezüge	11
- Zweite Dienstprüfung für P. und Ständige Diakone.....	134
Priesterrat	
- Statuten	25
- Änderungen.....	89
Priesterseminar, Schnuppertage	38
Prodekane, Bestellung von Dekanen und P.	100
Proklamation der Weihekandidaten.....	67
Public Viewing, Fußball WM-2010.....	38
- R -	
Rahmenvereinbarung zur Stromlieferung.....	31, 45
Recollectio	29
Regional-KODA	
- Inkraftsetzung von Beschlüssen.....	28, 98
Religionspädagogisches Seminar, Neue Telefonnummern	9
Renovabis	
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion R.....	35
- Kalendarium zur Durchführung der R.-Pfingstaktion.....	37
Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier: Alte Ausgabe 1972/1973 zunächst weiter verwendbar.....	84
Ruhestandsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer	10
- S -	
Sakramentenordnung, Antwort auf einen vorgelegten Zweifel bei der Kongregation für den Gottesdienst und die S.	30
Sakramentspendung, Hinweis zur S. für orthodoxe Christen	137
Schematismus	
- Neuausgabe.....	44
- Information zu Schematismus 2010.....	115
- E-Mail-Adresse zur Sachbearbeitung	137
Schule/Hochschule und Schulstiftung, Umzug.....	10
Sexueller Missbrauch	
- Leitlinien für den Umgang mit s. Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	94
- Prävention von s. Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz - Rahmenordnung.....	107
Statuten des Priesterrats.....	25
Stromlieferung, Rahmenvereinbarung.....	31
Studium Rudolphinum	
- Bischöfl. Prüfungsordnung für das S. im Priesterseminar Regensburg	109
- Bischöfl. Studienordnung für das S. im Priesterseminar Regensburg	112
- Satzung für das Institut S.....	129
- T -	
Tag des offenen Depots (Aufhausen).....	84
Taufe, Vorlage der Geburtsurkunde.....	22
Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone.....	135

- U -

Umzug Referat Schule/Hochschule und Schulstiftung.....10
 Urlaubsvertretungen im Sommer 2011
 Urheberrecht und Internetpräsenz.....136

- V -

Verkäufe von liturgischen Gewändern, Kunstgegenstände etc.....44
 Verstorbene Kleriker.....24, 42, 68, 106, 128

- W -

Weihelikandidaten, Proklamation.....67
 Weisung zur kirchlichen Bußpraxis.....19
 Weltfriedenstag, Botschaft Papst Benedikt XVI.....1
 Weltmissionssonntag, Aufruf der deutschen Bischöfe.....93
 Welttag der Kranken, Botschaft Papst Benedikt XVI.....7
 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Botschaft Papst Benedikt XVI.....53
 Welttag des Migranten und Flüchtlings, Botschaft Papst Benedikt XVI.....6
 Wolfgangswache 2010.....43

- Z -

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....9, 101
 Zentral-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen.....82
 Zuschussrichtlinien für die Bischöfl. Finanzkammer.....47
 Zwangsversteigerung bzgl. Erbbaurechten.....67

Ortsverzeichnis:

Abensberg.....102
 Ainau.....104
 Alteglofsheim-Schierling.....87
 Amberg.....31, 68, 103, 138
 Amberg.....138
 Ammersricht.....86, 126
 Ammerthal.....86
 Andermannsdorf.....86
 Appershofen.....86
 Aschach-Raigering.....103
 Bad Abbach.....87, 103
 Bad Gögging.....86, 88, 116
 Bayerbach.....87
 Bernhardswald.....10, 86, 87
 Böhmischbruck.....87
 Brennberg.....68
 Bruck.....104
 Burglengenfeld.....87, 103
 Cham.....87
 Dalking.....103, 104
 Deggendorf.....87, 103, 104
 Diepoltskirchen.....103, 126
 Dingolfing.....116
 Dornwang.....103
 Eggenfelden.....126
 Eining.....86, 88, 116
 Ensdorf.....30, 42, 45, 86, 88, 104
 Erbdorf.....86, 88
 Ergolding.....88
 Ergoldsbach.....87, 103
 Eschenbach.....23, 30, 42
 Eslarn.....30
 Essen.....102
 Essenbach.....103
 Falkenberg.....103, 126
 Fichtlberg.....87
 Fockenfeld.....128
 Frauenzell.....68
 Friedenfels.....86
 Frontenhausen.....103

Fuchsmühl.....86, 87
 Furth b. Landshut.....42
 Furth i. W.....128
 Furtwangen.....86
 Gangkofen.....68, 85
 Geiselhöring.....10, 86, 88
 Geisenfeld.....104
 Gleißenberg.....104
 Grafenwöhr.....87
 Hailing.....10
 Hainsacker.....23
 Hainsbach-Haindling.....86
 Haselbach.....104
 Heiligenbrunn.....106
 Hemau.....103
 Hirschau.....88
 Hohenschambach.....23
 Hohenthann.....86
 Jachenhausen.....86
 Kallmünz.....106
 Kasing.....87
 Kastl.....138
 Kirchroth.....103
 Kösching.....87
 Kostenz.....87, 88
 Kötzing.....87
 Krummennaab.....103
 Kümmersbruck.....103
 Laberweinting.....87
 Lambertsneukirchen.....86, 86
 Landshut.....30, 31, 85, 88, 103, 126, 138
 Langquaid.....138, 126
 Lindenlohe.....102
 Lobsing.....103, 104
 Mainburg.....85, 87, 88, 103
 Mallersdorf.....104
 Mamming.....86
 March.....86
 Marklkofen.....104
 Marktleuthen.....138
 Markttredwitz.....87
 Mehlmiesel.....87
 Mendorf.....88
 Metten.....68
 Mettenbach.....103
 Michldorf.....138
 Mintraching.....87
 Mitterfels.....103, 104
 Moosbach.....88
 Moosham.....87
 Moosthenning.....103
 München.....116
 Münchsmünster.....103
 Neuendetelsau.....102
 Neukirchen-Balbini.....85, 88, 103
 Neukirchen-Hl. Blut.....87, 102
 Neunburg v. W.....87
 Neustadt/Do.....45, 87
 Neutraubling.....103
 Niederaichbach.....86
 Niederrotzing.....138
 Niedermurach.....103
 Niederumelsdorf.....10
 Niederwinkling.....103
 Oberbibrach.....30, 31
 Oberdietfurt.....86
 Oberdolling.....103
 Oberempfenbach.....85, 87, 88
 Oberschneiding.....104, 106
 Oberwildenaue.....85, 128
 Obertrennbach.....85
 Offenstetten.....126
 Ottering.....45, 103
 Painten.....86, 88
 Parsberg.....23, 103
 Paulsdorf.....103

Penting	88, 103
Pentling	104
Pettenreuth	87
Pförring	103, 104
Pfreimd	87
Pilsting	103, 116
Pirk	103
Pittersberg	86
Plattling	10, 30
Poikam	87
Pondorf	86
Poppenreuth	88
Pressath	126
Pürkwang	86, 88
Regensburg	10, 87, 88, 102, 103, 104, 126, 128
Reicheneibach	85
Rheda-Wiedenbrück	126
Riedenburg	138
Riekofen	86
Rittsteig	102
Roding	87
Rom	68
Rottenburg	103
Sallach	86, 106
Sattelpfeilstein	86
Schamhaupten	87
Schierling	102
Schlammersdorf	30
Schmatzhausen	86
Schmidmühlen	86, 88
Schönach	87
Schönsee	103
Schönwald	86, 87
Schwandorf	45, 68, 87, 102, 103
Schwarzach	103
Schwarzenfeld	42, 102, 126
Schwarzhofen	103
Seebarn	85, 88, 103
Selb	103
Siegenburg	10
Sollern	86
Speinshart	30, 138
Stammham	86
Staudach	86
Steinberg	104
Steinsdorf	88
Straubing	31, 87, 103
Sulzbach-Rosenberg	88, 103, 104
Sünching	103
Tegernheim	104
Teunz	45
Thalmassing	87
Theuern	86, 88
Tiefenbach-Treffelstein	45
Train	10
Viechtach	23
Vilsbiburg	88, 116, 138
Vohburg	103
Vohenstrauß	87
Waffenbrunn	88
Waldershof	88
Waldsassen	104, 106, 138
Weiden	23, 68, 103, 106, 126
Wenzenbach	86
Werberg-Köblitz	103
Wetzell	87
Wiesau	103
Wilting	86
Windberg	31, 68
Wolfsbuch	86, 87
Wolfsegg	68
Wolfskofen	10, 87
Wolkering	86, 87, 88
Wörth/Isar	86
Wunsiedel	23
Zeitlarn	87

Personenverzeichnis:

Aigner Werner	138
Amann Angela	38
Ammer Johann	116
Ammer Josef	23, 138
Arnold Raimund	138
Aroichail John	86
Babel Johann	86
Bauer Franz	42
Bauer Susanne	103
Beck Bettina	126
Beer Anton	106
Besold Martin	86
Betzner Gerhard	88
Binner Karlheinz	103
Binnerer Christoph	116
Birner Michael	86
Blaszczyk Adelgunde	103
Blatz Birgit	104
Böhm Reinhard	103
Böschl Alfred	126
Bösl Konrad	24
Brandl Albin	126
Brandl Bianca	103
Brands Andreas	126
Braun Georg	88
Breunig Emmanuel	31
Broich Engelbert	138
Bruckmoser Rita	103
Brunner Josef	116
Buchhauser Manuela	103
Buchinger Harald	104
Burkhardt Christian	87
Casny Claudia	103
Chinedu Anieke	88
Dallmeier Ludwig	88
Dandorfer Stefanie	103
Danzer Regina	103
Danzer Sonja	103
Daschner Dominik	104
Daschner Markus	87
Deinhofer Petra	104
Dierig Stephan	42
Dietz Andreas	42
Diller Siegfried	103
Dintner Gabriele	103
Dobmann Waltraud	23
Dominik Peßler	23
Dostal Christian	104
Drechsel Judith	88
Eckert Wolfgang	103
Eglmaier Raymund	102
Eichinger Beate	10
Eichinger Hermann	68
Eifler Harald	104
Eubel Ludwig	68
Ewerling Jakob	85
Fellner Martin	103
Flamman Laurentius	68
Fleischmann Christian	87
Forster Alfons	138
Forster Magnus	87
Forster Reinhard	89
Franz Georg	138
Frey Josef	86
Frischholz Joseph	103
Frühmorgen Franz	23, 126
Frühwald-König Johannes	116
Fuchs Michael	104, 116, 126
Fuchs Nina	103
Fuchs Silvia	103
Fütterer Anton	23
Gamurar Doris	126
Geismar Josef	23
Gerl Roman	23
Gfesser Hans	10

Gnida Valentin	102	Merkes Stephan	104
Gradl Ludwig	31, 138	Merz Franz	68
Groß Heinrich	68	Metz Stefan	138
Grosser Herbert	86	Mirjam Mielke	103
Gwozdz Jacek	86	Most Josef	88
Haberl Erich	103	Müller August	88
Hamberger Andreas	31	Müller Herbert	116
Hammer Elisabeth	103	Müller Thomas	126
Hammerer Alois	10	Mundackal Thomas Tejo	87
Hanauer Siegfried	88	Nanjilathu Kuriakose	86
Hartung Andreas	103	Neuberger Harald	31
Haug Ulrich	126	Nickl Peter	104, 126
Hausmann Klaus	86	Nissel Martin	10
Hausner Josef	87	Öfele Maria Luisa	104
Helgert Berthold	23	Ofenbeck Josef	86
Helm Thomas	87, 89, 138	Palakkeel Mathew	30
Heroven Ulrich	116	Palamattath Paul Joji	86
Herrmann Christian	104	Pamisetty Bala Swamy	86
Hierl Anton	104	Pauer Cornelia	103
Hittl Oliver	87	Paulus Josef	85
Hoffmann Rudolf	87	Peßler Dominik	103
Hofmeister Stephanie	103	Petz Gerhard	128
Hölmüller Hermann	86	Philander Sajimon	87
Höschl Paul	126	Piekarski Roman	116
Hubbauer Peter	126	Pinnaka Francis	126
Huber Alexander	88	Pinzer Thomas	88, 89, 104
Huber Kerstin	104	Plank Johannes	31
Hüttner Robert	126	Platzer Birgit	103
Jakob Michael	126	Plödt Julia	104
Joseph Josy	86	Ploß Robert	87
Kagerer Rena	103	Pollinger Oliver	23
Kalathoor Georgekutty Varkey	86	Praun Georg	86
Kammhuber Harald	88	Prem Franz	23
Kanjamala Varghese	86	Priller Martin	104
Kasongo-Ndala Bruno	86	Prokein Adalbert	24
Kastl Hans	88	Prunhuber Stefan	87
Kata Rajulu	138	Puthenpura Francis Jakob	87
Kattayil Thomas	87	Ramoser Stefan	103
Kellner Heike	138	Rauch Anton	103
Kemmether Peter	102	Reidel Hermann	126
Kiener Johann	88	Reißer Michael	88
Kohl Alexander	23	Reitinger Franz Xaver	24
Kohlmeier Norbert	104	Richthammer Thomas	87
Koller Michael	102	Riedel Barbara	103
Kosinski Marek	86	Ring Andreas	87
Kratzer Thomas	85	Ringlstetter Walter	138
Krieger Konrad	106	Ritzinger Adolf	24
Kronthaler Christian	87, 102	Röder Benedikt	30
Ksiazek Benjamin	102	Rödl Stephan	87
Kufner Bettina	103	Sagstetter Andreas	104
Kugler Adrian	30	Salzl Richard	88
Kuhbandner Simone	116	Santhappan Joseph	30, 86
Langhammer Helmut	126	Sattler Alois	126
Latacz Adrian	86	Schäfer Harald	23
Laumer August	87	Schießl Josef	87
Lehner Alois	88	Schimpl Sabine	103, 138
Lettner Klaus-Oskar	87, 88	Schmid Albert	138
Lindner August	116	Schmid Christian	103
Liwinski Cesary	88	Schmidt Alois	87
Löffelmann Thomas	126	Schmitt Monika	104
Lösser Anton	102	Schmucker Theo	85
Luka Mathew	87	Schneider Heidi	103
Maaß Hildegard	38	Schober Anton	86
Mabaka ma Mbumba Raphael	138	Schubert Marianne	103
Magerl Tobias	87	Schultes Rudolf	88
Maier Peter	104	Schulz Christian	88
Maierhofer Armin	86	Schuster Benedikt	138
Mandl Wolfgang	106	Schwager Georg	116
Mashi Sadiq Martin	126	Schwarzer Markus	87
Mathew James	88	Schwarzfischer Wolfgang	138
Matt Georg	88	Seidl Christian	102
Matys Josef	88	Sollfrank Elisabeth	116
Mayer Augustinus	68	Soloman Varghese	87
Mayer Josef	128	Söttl Karl	106
Melchner Martin	88	Sparrer August	88
Melzl Christoph	87	Spiegler Regina	104

Stahl Martina	104	Vollath Christine.....	104
Stahlich Johannes	102	Weber Michaela.....	103
Stanglmayr Hermann.....	138	Wechner Gerhard	31
Starostzik Josef	42	Weiß Andreas	104
Steger Marion	103	Weiß Ludwig	106
Stock Klaus.....	88	Werner Sebastian.....	128
Stowasser Wolfgang.....	86	Wenzl Josef.....	86
Streitenberger Lothar.....	106	Wilfarth Susanne	103
Sulzer Werner.....	86	Wilhelm Anton.....	23, 38, 104
Tauer Johann.....	86, 116	Winderl Thomas	126, 138
Thalhammer Josef.....	30	Winner Alfons	128
Tharmakkan Pennoraj	87	Winter Stefan.....	23
Thillmann Manuel	31	Witt Maria	104
Thomas Georgekutty	87	Wittmer Veronika	103
Thuruthumaly Joseph.....	138	Woidy Nina	103
Tichy Rainer	138	Wölfl Alfred	85
Turnwald Michael	103	Zablocki Janusz.....	102
Uchena Dim Emmanuel.....	87	Zahner Walter.....	126
Vilsmeier Josef	86	Zeitler Hans-Jürgen	87
Voggenreiter Gudrun	103	Ziegler Christina	23
Voitenleitner Elisabeth.....	104	Zirngibl Karl	68
Vollath Alfons.....	88	Zölch Matthias	87

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 1

20. Januar

Inhalt: Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages - Päpstliche Botschaft von Benedikt XVI. zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings - Botschaft von Benedikt XVI. zum XVIII. Welttag der Kranken - Genehmigung der liturgischen Texte für den Gedenktag des seligen Eustachius Kugler - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Neue Telefonnummern im Religionspädagogischen Seminar - Umzug Referat Schule/Hochschule und Schulstiftung - Arbeitsbefreiung ökumenischer Kirchentag - Diözesan-Nachrichten - Besoldungsbezüge für Priester der Bayerischen Bistümer - Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer - Notizen

BOTSCHAFT PAPST BENEDIKT XVI. zur Feier des Weltfriedenstages

WILLST DU DEN FRIEDEN FÖRDERN, SO BEWAHRE DIE SCHÖPFUNG

1. Zu Beginn des neuen Jahres möchte ich allen christlichen Gemeinschaften, den Verantwortlichen der Nationen und den Menschen guten Willens in aller Welt aus ganzem Herzen den Frieden wünschen. Für den 43. Weltfriedenstag habe ich das Motto gewählt: Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung. Der Achtung vor der Schöpfung kommt große Bedeutung zu, auch deshalb, weil „die Schöpfung der Anfang und die Grundlage aller Werke Gottes“¹ ist und sich ihr Schutz für das friedliche Zusammenleben der Menschheit heute als wesentlich erweist. Aufgrund der Grausamkeit des Menschen gegen den Menschen gibt es in der Tat zahlreiche Gefährdungen, die den Frieden und die authentische ganzheitliche Entwicklung des Menschen bedrohen, wie Kriege, internationale und regionale Konflikte, Terrorakte und Menschenrechtsverletzungen. Nicht weniger Besorgnis erregend sind jedoch jene Gefahren, die vom nachlässigen – wenn nicht sogar missbräuchlichen – Umgang mit der Erde und den Gütern der Natur herrühren, die uns Gott geschenkt hat. Darum ist es für die Menschheit unerlässlich, „jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu erneuern und zu stärken, der ein Spiegel der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind“.²

2. In der Enzyklika *Caritas in veritate* habe ich unterstrichen, dass die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in enger Verbindung mit den Pflichten steht, die sich aus der Beziehung des Menschen zu Umwelt und Natur ergeben. Die Umwelt muss als eine Gabe Gottes an alle verstanden werden, und ihr Gebrauch bringt eine Verantwortung gegenüber der ganzen Menschheit mit sich, insbesondere gegenüber den Armen und gegenüber den zukünftigen Generationen. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass in den Gewissen der Menschen das Verantwortungsbewusstsein abzunehmen droht, wenn die Natur und allem voran der Mensch einfach als Produkt des Zufalls oder des

Evolutionsdeterminismus angesehen werden.³ Wenn wir in der Schöpfung hingegen eine Gabe Gottes an die Menschheit sehen, so hilft uns das, die Berufung und den Wert des Menschen zu verstehen. Mit dem Psalmisten können wir in der Tat voll Staunen ausrufen: „Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Ps 8, 4-5). Die Betrachtung der Schönheit der Schöpfung spornt dazu an, die Liebe des Schöpfers zu erkennen, jene Liebe, welche „die Sonne und die übrigen Sterne bewegt“.⁴

3. Vor zwanzig Jahren hat Papst Johannes Paul II. die Botschaft zum Weltfriedenstag dem Thema Friede mit Gott, dem Schöpfer, Friede mit der ganzen Schöpfung gewidmet und damit die Aufmerksamkeit auf die Beziehung gelenkt, die wir als Geschöpfe Gottes mit all dem haben, was uns umgibt. „In unseren Tagen bemerkt man“, schrieb er, „ein wachsendes Bewusstsein dafür, dass der Weltfriede ... auch durch den Mangel an der gebührenden Achtung gegenüber der Natur ... bedroht ist“. Und er fügte hinzu, dass das Umweltbewusstsein „nicht geschwächt werden darf, sondern vielmehr gefördert werden muss, so dass es sich entwickelt und reift und in Programmen und konkreten Initiativen einen angemessenen Ausdruck findet“.⁵ Schon andere meiner Vorgänger haben auf die Beziehung zwischen dem Menschen und der Umwelt verwiesen. Im Jahre 1971 zum Beispiel, anlässlich des 80. Jahrestages der Enzyklika *Rerum Novarum* von Papst Leo XIII., hat Papst Paul VI. hervorgehoben, dass die Menschen „die Natur so unbedacht ausgeschlachtet haben, dass Gefahr besteht, sie zu zerstören, und dass der in solchem Missbrauch liegende Schaden wieder auf sie selbst zurückfällt“. Und er führte weiter aus: „Aber nicht nur die Umwelt des Menschen wird für diesen stets feindlicher, wie zum Beispiel Umweltverschmutzung und Abfälle, neue Krankheiten, totale Vernichtungsgewalt. Der Mensch hat auch die menschliche Gesellschaft selbst nicht mehr im Griff, so dass er für

seine Zukunft Lebensbedingungen herbeiführen kann, die für ihn ganz und gar unerträglich sind. Es handelt sich um die Soziale Frage, die so weite Dimensionen hat, dass sie die gesamte Menschheitsfamilie erfasst“.⁶

4. Auch wenn die Kirche es vermeidet, sich zu spezifischen fachlichen Lösungen zu äußern, so bemüht sie sich als „Experte in Menschlichkeit“, mit aller Kraft die Aufmerksamkeit auf die Beziehung zwischen dem Schöpfer, dem Menschen und der Schöpfung zu lenken. Papst Johannes Paul II. hat 1990 von einer „Umweltkrise“ gesprochen, und unter dem Hinweis, dass diese in erster Linie ethischer Natur sei, hob er „die dringende moralische Notwendigkeit einer neuen Solidarität“⁷ hervor. Dieser Aufruf ist heute angesichts der zunehmenden Zeichen einer Krise noch dringlicher, und es wäre unverantwortlich, dieser Krise keine ernsthafte Beachtung zu schenken. Wie könnte man gleichgültig bleiben angesichts von Phänomenen wie dem globalen Klimawandel, der Desertifikation, der Abnahme und dem Verlust der Produktivität von großen landwirtschaftlichen Gebieten, der Verschmutzung von Flüssen und Grundwasser, dem Verlust der Biodiversität, der Zunahme von außergewöhnlichen Naturereignissen und der Abholzung in tropischen Gebieten. Wie könnte man das wachsende Phänomen der sogenannten „Umweltflüchtlinge“ übergehen: Menschen, die aufgrund der Umweltschäden ihre Wohngebiete – oft auch ihr Hab und Gut – verlassen müssen und danach den Gefahren und der ungewissen Zukunft einer zwangsmäßigen Umsiedlung ausgesetzt sind? Wie könnte man untätig bleiben angesichts der schon bestehenden und der drohenden Konflikte um den Zugang zu den natürlichen Ressourcen? All diese Fragen haben einen weitreichenden Einfluss auf die Umsetzung der Menschenrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Leben, auf Nahrung, Gesundheit und Entwicklung.

5. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Umweltkrise nicht unabhängig von anderen Fragen bewertet werden kann, die mit ihr verknüpft sind, da sie eng mit dem Entwicklungsbegriff selbst und mit der Sicht des Menschen und seiner Beziehung zu seinen Mitmenschen und zur Schöpfung zusammenhängt. Daher ist es sinnvoll, eine tiefgehende und weitblickende Prüfung des Entwicklungsmodells vorzunehmen sowie über den Sinn der Wirtschaft und über ihre Ziele nachzudenken, um Missstände und Verzerrungen zu korrigieren. Das verlangen der ökologische Zustand des Planeten sowie auch und vor allem die kulturelle und moralische Krise des Menschen, deren Symptome schon seit längerer Zeit in allen Teilen der Welt offensichtlich sind.⁸ Die Menschheit braucht eine tiefe kulturelle Erneuerung; sie muss jene Werte wiederentdecken, die ein festes Fundament darstellen, auf dem eine bessere Zukunft für alle aufgebaut werden kann. Die Krisensituationen, die sie heute erlebt – sei es im Bereich der Wirtschaft, in der Nahrungsmittelversorgung, der Umwelt oder der Gesellschaft –, sind im Grunde genommen auch moralische Krisen, die alle miteinander verknüpft sind. Sie machen eine

Neuplanung des gemeinsamen Wegs der Menschen notwendig. Sie erfordern insbesondere eine durch Maßhalten und Solidarität gekennzeichnete Lebensweise mit neuen Regeln und Formen des Einsatzes, die zuversichtlich und mutig die positiven Erfahrungen aufgreifen und die negativen entschieden zurückweisen. Nur so kann die derzeitige Krise Gelegenheit zur Unterscheidung und zu einem neuen Planen werden.

6. Stimmt es etwa nicht, dass am Ursprung dessen, was wir in einem kosmischen Sinn „Natur“ nennen, ein „Plan der Liebe und der Wahrheit“ steht? Die Welt „ist nicht das Ergebnis irgendeiner Notwendigkeit, eines blinden Schicksals oder des Zufalls. ... Sie geht aus dem freien Willen Gottes hervor, der die Geschöpfe an seinem Sein, seiner Weisheit und Güte teilhaben lassen wollte“.⁹ Das Buch Genesis stellt uns auf seinen ersten Seiten das weise Projekt des Kosmos vor Augen, das eine Frucht der Gedanken Gottes ist und an dessen Spitze Mann und Frau stehen, die als Abbild des Schöpfers und ihm ähnlich geschaffen wurden, damit sie „die Erde bevölkern“ und über diese als von Gott selbst eingesetzte „Verwalter“ „herrschen“ (vgl. Gen 1, 28). Die von der Heiligen Schrift beschriebene Harmonie zwischen Gott, der Menschheit und der Schöpfung wurde durch die Sünde Adams und Evas zerbrochen, durch die Sünde des Mannes und der Frau, die die Stelle Gottes einnehmen wollten und sich weigerten, sich als seine Geschöpfe zu sehen. Konsequenz dessen ist, dass auch die Aufgabe, über die Erde zu „herrschen“, sie zu „bebauen“ und zu „hüten“, Schaden genommen hat und es zu einem Konflikt zwischen ihnen und der übrigen Schöpfung gekommen ist (vgl. Gen 3, 17-19). Der Mensch hat sich vom Egoismus beherrschen lassen und die Bedeutung von Gottes Gebot aus dem Blick verloren, und in seiner Beziehung zur Schöpfung hat er sich wie ein Ausbeuter verhalten, der über sie eine absolute Dominanz ausüben will. Die wahre Bedeutung des anfänglichen Gebots Gottes bestand aber, wie es das Buch Genesis deutlich zeigt, nicht bloß in einer Übertragung von Autorität, sondern vielmehr in einer Berufung zur Verantwortung. Übrigens erkannte die Weisheit der Antike, dass die Natur uns nicht wie „ein Haufen von zufällig verstreutem Abfall“¹⁰ zur Verfügung steht, während uns die biblische Offenbarung verstehen ließ, dass die Natur eine Gabe des Schöpfers ist, der ihr eine innere Ordnung gegeben hat, damit der Mensch darin die notwendigen Orientierungen finden kann, um sie „zu bebauen und zu hüten“ (vgl. Gen 2, 15).¹¹ Alles, was existiert, gehört Gott, der es den Menschen anvertraut hat, aber nicht zu ihrer willkürlichen Verfügung. Wenn der Mensch nicht seine Rolle als Mitarbeiter Gottes erfüllen, sondern die Stelle Gottes einnehmen will, ruft er dadurch schließlich die Auflehnung der Natur hervor, die von ihm „mehr tyrannisiert als verwaltet wird“.¹² Der Mensch hat also die Pflicht, in verantwortlicher Weise über die Natur zu herrschen, sie zu hüten und zu bebauen.¹³

7. Leider muss man feststellen, dass eine große Zahl von Personen in verschiedenen Ländern und

Regionen der Erde aufgrund der Nachlässigkeit oder Verweigerung vieler, verantwortungsbewusst mit der Natur umzugehen, wachsende Schwierigkeiten erfährt. Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat daran erinnert, dass „Gott die Erde und was sie enthält zum Gebrauch für alle Menschen und Völker bestimmt hat“.¹⁴ Das Schöpfungserbe gehört somit der gesamten Menschheit. Dagegen bringt das derzeitige Tempo der Ausbeutung die Verfügbarkeit einiger natürlicher Ressourcen nicht nur für die gegenwärtige, sondern vor allem für die zukünftigen Generationen in Gefahr.¹⁵ Es ist dann nicht schwer festzustellen, dass die Umweltschäden oft ein Ergebnis des Fehlens weitblickender politischer Programme oder auch der Verfolgung kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen sind, die sich leider zu einer ernststen Bedrohung für die Schöpfung entwickeln. Um diesem Phänomen auf der Grundlage der Tatsache, dass „jede wirtschaftliche Entscheidung eine moralische Konsequenz“¹⁶ hat, zu begegnen, ist es auch nötig, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten umso mehr auf die Umwelt Rücksicht nehmen. Wenn man sich der natürlichen Ressourcen bedient, muss man sich um ihre Bewahrung kümmern, indem man auch die Kosten – was die Umwelt und den Sozialbereich betrifft – veranschlagt und als eine wesentliche Position der Kosten der wirtschaftlichen Aktivität selbst bewertet. Es kommt der internationalen Gemeinschaft und den nationalen Regierungen zu, rechte Signale zu setzen, um effektiv jenen Modalitäten der Nutzung der Umwelt entgegenzutreten, die sich als umweltschädigend erweisen. Um die Umwelt zu schützen und die Ressourcen und das Klima zu bewahren, muss man einerseits unter Beachtung von – auch unter rechtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkt – recht definierten Normen handeln, und andererseits die Solidarität im Blick haben, die denen, die in den ärmsten Gebieten der Erde leben, wie auch den zukünftigen Generationen geschuldet ist.

8. In der Tat scheint es an der Zeit, zu einer aufrichtigen Generationen übergreifenden Solidarität zu gelangen. Die Kosten, die sich aus dem Gebrauch der allgemeinen Umweltressourcen ergeben, dürfen nicht zu Lasten der zukünftigen Generationen gehen: „Erben unserer Väter und Beschenke unserer Mitbürger, sind wir allen verpflichtet, und jene können uns nicht gleichgültig sein, die nach uns den Kreis der Menschheitsfamilie weiten. Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten. Es handelt sich um eine Verantwortung, die die gegenwärtigen für die zukünftigen Generationen übernehmen müssen und die auch eine Verantwortung der einzelnen Staaten und der internationalen Gemeinschaft ist“.¹⁷ Der Gebrauch natürlicher Ressourcen müsste dergestalt sein, dass die unmittelbaren Vorteile nicht negative Folgen für die Menschen und andere Lebewesen in Gegenwart und Zukunft mit sich bringen; dass der Schutz des Privateigentums nicht den universalen Bestimmungszweck der Güter beeinträchtigt;¹⁸ dass der Eingriff des Menschen nicht die Fruchtbarkeit der Erde gefährdet

– zum Wohl der Welt heute und morgen. Neben einer aufrichtigen Generationen übergreifenden Solidarität muss die dringende moralische Notwendigkeit einer erneuerten Solidarität innerhalb einer Generation, besonders in den Beziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den hochindustrialisierten Staaten, betont werden: „Die internationale Gemeinschaft hat die unumgängliche Aufgabe, die institutionellen Wege zu finden, um der Ausbeutung der nicht erneuerbaren Ressourcen Einhalt zu gebieten, und das auch unter Einbeziehung der armen Länder, um mit ihnen gemeinsam die Zukunft zu planen“.¹⁹ Die ökologische Krise zeigt die Dringlichkeit einer Solidarität auf, die sich über Raum und Zeit erstreckt. Es ist in der Tat wichtig, unter den Ursachen der aktuellen ökologischen Krise die historische Verantwortung der Industrieländer zuzugeben. Aber die Entwicklungsländer und besonders die Schwellenländer sind dennoch nicht von der eigenen Verantwortung gegenüber der Schöpfung befreit, weil die Verpflichtung, Schritt für Schritt wirksame umweltpolitische Maßnahmen zu ergreifen, allen zukommt. Dies könnte leichter verwirklicht werden, wenn es weniger eigennützige Rechnungen bei den Hilfeleistungen sowie in der Weitergabe von Wissen und sauberen Technologien gäbe.

9. Zweifellos besteht einer der grundlegenden Kernpunkte, die von der internationalen Gemeinschaft anzugehen sind, darin, für die energetischen Ressourcen gemeinsame und vertretbare Strategien zu finden, um dem Energiebedarf der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen Genüge zu leisten. Zu diesem Zweck müssen die technologisch fortgeschrittenen Gesellschaften bereit sein, Verhaltensweisen zu fördern, die von einem Maßhalten geprägt sind, indem sie den eigenen Energiebedarf reduzieren und die Nutzungsbedingungen verbessern. Zugleich ist es notwendig, die Erforschung und Anwendung von umweltverträglicheren Energien und die „weltweite Neuverteilung der Energiereserven“ zu fördern, „so dass auch die Länder, die über keine eigenen Quellen verfügen, dort Zugang erhalten können“.²⁰ Die ökologische Krise bietet daher die historische Gelegenheit, eine kollektive Antwort zu erarbeiten, die darauf abzielt, das Modell globaler Entwicklung in eine Richtung zu lenken, die der Schöpfung und einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen größeren Respekt zollt, weil es sich an den typischen Werten der Nächstenliebe in der Wahrheit orientiert. Ich erhoffe deshalb die Annahme eines Entwicklungsmodells, das auf der Zentralität der menschlichen Person gegründet ist, auf der Förderung des gemeinsamen Wohls und der Teilhabe daran, auf der Verantwortlichkeit, auf dem Bewusstsein der notwendigen Änderung des Lebensstils und auf der Klugheit, jener Tugend, welche die heute auszuführenden Handlungen anzeigt mit Rücksicht darauf, was morgen geschehen kann.²¹

10. Um die Menschheit zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Umwelt und der Ressourcen der Erde zu führen, ist der Einzelne dazu berufen, seine Intelligenz im Bereich der wissenschaftlichen For-

schung und Technologie sowie in der Anwendung der daraus resultierenden Entdeckungen einzusetzen. Die „neue Solidarität“, die Papst Johannes Paul II. in der Weltfriedensbotschaft von 1990²² anmahnte, und die „weltweite Solidarität“, die ich selbst in der Weltfriedensbotschaft von 2009²³ in Erinnerung gerufen habe, erweisen sich als grundlegende Haltungen, um den Einsatz für die Erhaltung der Schöpfung durch ein System des Gebrauchs der Ressourcen der Erde, welches auf internationaler Ebene besser koordiniert wird, zu lenken. Dies gilt vor allem für die augenblickliche Situation, in der in immer deutlicherer Weise die starke Wechselbeziehung zum Vorschein kommt, die zwischen der Bekämpfung von Umweltschäden und der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen besteht. Es handelt sich um eine unabdingbare Dynamik, insofern „die volle Entwicklung nur in einer solidarischen Entwicklung der Menschheit geschehen“²⁴ kann. Mit den vielen wissenschaftlichen Möglichkeiten und den potentiellen innovativen Prozessen, die es heute gibt, können befriedigende Lösungen geliefert werden, welche die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt harmonisch gestalten. Zum Beispiel ist es nötig, die Forschungen zu fördern, die darauf abzielen, die wirksamsten Modalitäten zur Nutzung der großen Kapazität der Solarenergie zu ermitteln. Ebenso ist die Aufmerksamkeit auf die mittlerweile weltweite Problematik des Wassers und auf das globale hydrogeologische System zu richten, dessen Kreislauf von primärer Bedeutung für das Leben auf der Erde ist und dessen Stabilität durch klimatische Veränderungen stark bedroht wird. Gleichermaßen sind geeignete Strategien der ländlichen Entwicklung zu suchen, welche die Kleinbauern und ihre Familien in den Mittelpunkt stellen. Es ist auch nötig, geeignete Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Wälder wie auch zur Abfallentsorgung bereitzustellen und die vorhandenen Synergien zwischen den Maßnahmen gegen den Klimawandel und der Armutsbekämpfung zur Geltung zu bringen. Hierzu sind engagierte nationale Maßnahmen notwendig, und diese sind durch einen unerlässlichen internationalen Einsatz zu ergänzen, der vor allem mittel- und langfristig bedeutende Vorteile mit sich bringen wird. Insgesamt ist es erforderlich, die Logik des bloßen Konsums hinter sich zu lassen, um landwirtschaftliche und industrielle Produktionsformen zu fördern, die die Schöpfungsordnung achten und den primären Bedürfnissen aller Rechnung tragen. Die ökologische Frage ist nicht nur im Hinblick auf die fürchterlichen Perspektiven anzugehen, die sich durch die Umweltschäden am Horizont abzeichnen. Sie muss vor allem von der Suche nach einer echten Solidarität in weltweitem Umfang getragen sein, die durch die Werte der Liebe, der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls inspiriert wird. Im Übrigen habe ich bereits daran erinnert, dass „die Technik niemals nur Technik ist. Sie zeigt den Menschen und sein Streben nach Entwicklung, sie ist Ausdruck der Spannung des menschlichen Geistes bei der schrittweisen Überwindung gewisser materieller Bedingtheiten. Die Technik

fügt sich daher in den Auftrag ein, „die Erde zu bebauen und zu hüten“ (vgl. Gen 2, 15), den Gott dem Menschen erteilt hat, und muss darauf ausgerichtet sein, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der Spiegel der schöpferischen Liebe Gottes sein soll“.²⁵ 11. Es zeigt sich immer deutlicher, dass das Thema der Umweltverschmutzung das Verhalten eines jeden von uns sowie die heute gängigen Lebensstile und Modelle des Konsums und der Produktion, die oft aus sozialer Sicht, aus Umweltschutzgründen und sogar aus wirtschaftlichen Überlegungen untragbar sind, zur Rechenschaft ruft. Es ist mittlerweile unerlässlich, dass es zu einem tatsächlichen Umdenken kommt, das alle zur Annahme neuer Lebensweisen führt, „in denen die Suche nach dem Wahren, Schönen und Guten und die Verbundenheit mit den anderen für ein gemeinsames Wachstum jene Elemente sind, die die Entscheidungen für Konsum, Sparen und Investitionen bestimmen“.²⁶ Es muss immer mehr dazu erzogen werden, den Frieden durch weitsichtige Optionen auf persönlicher, familiärer, gemeinschaftlicher und politischer Ebene zu fördern. Wir alle sind für den Schutz und die Bewahrung der Schöpfung verantwortlich. Diese Verantwortung kennt keine Einschränkungen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist es bedeutsam, dass sich jeder auf der ihm entsprechenden Ebene dafür einsetzt, dass das Übergewicht der Partikularinteressen überwunden wird. Eine Aufgabe der Sensibilisierung und der Schulung kommt besonders den verschiedenen Einrichtungen der Zivilgesellschaft und den Nicht-Regierungs-Organisationen zu, die sich entschieden und großzügig für die Verbreitung einer ökologischen Verantwortung einsetzen. Diese müsste immer mehr in der Achtung der „Humanökologie“ verankert sein. Es sei auch an die Verantwortung der Medien in diesem Bereich erinnert, die positive Beispiele als Anregung vorstellen können. Der Einsatz für die Umwelt erfordert also eine weite und globale Sicht der Welt; eine gemeinsame und verantwortungsvolle Anstrengung, um von einer auf das selbstsüchtige nationalistische Interesse konzentrierten Denkweise zu einer Vision zu gelangen, die stets die Bedürfnisse aller Völker in den Blick nimmt. Wir können gegenüber dem, was um uns geschieht, nicht gleichgültig bleiben; denn die Schädigung irgendeines Teils des Planeten würde auf alle zurückfallen. Die Beziehungen zwischen den Personen, den gesellschaftlichen Gruppen und den Staaten, sowie jene zwischen Mensch und Umwelt, müssen sich den Stil der Achtung und der „Liebe in der Wahrheit“ aneignen. In diesem weiten Zusammenhang ist es umso wünschenswerter, dass die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft umgesetzt und erwidert werden, welche auf eine fortschreitende Abrüstung und auf eine Welt ohne Atomwaffen abzielen, die schon allein durch ihr Vorhandensein das Leben des Planeten und den Prozess der ganzheitlichen Entwicklung der Menschheit in Gegenwart und Zukunft bedrohen.

12. Die Kirche trägt Verantwortung für die Schöpfung und ist sich bewusst, dass sie diese auch auf politi-

scher Ebene ausüben muss, um die Erde, das Wasser und die Luft als Gaben Gottes, des Schöpfers, für alle zu bewahren und vor allem um den Menschen vor der Gefahr der Selbstzerstörung zu schützen. Die Schädigung der Natur hängt nämlich eng mit der Kultur zusammen, die das Zusammenleben der Menschen prägt; denn „wenn in der Gesellschaft die „Humanökologie“ respektiert wird, profitiert davon auch die Umweltökologie“.²⁷ Man kann von den jungen Menschen nicht verlangen, dass sie vor der Umwelt Achtung haben sollen, wenn ihnen in der Familie und in der Gesellschaft nicht geholfen wird, vor sich selbst Achtung zu haben: Das Buch der Natur ist einmalig sowohl bezüglich der Umwelt wie der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Ethik.²⁸ Die Pflichten gegenüber der Umwelt leiten sich von den Pflichten gegenüber der Person an sich und in ihren Beziehungen zu den anderen ab. Ich ermutige daher gerne zu einer Erziehung zu einem Umweltbewusstsein, das, wie ich in der Enzyklika Caritas in veritate geschrieben habe, eine authentische „Humanökologie“ einschließt und folglich mit erneuerter Überzeugung sowohl die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens in jeder Phase und jeder Lage wie auch die Würde des Menschen und die unerlässliche Aufgabe der Familie, in der zur Nächstenliebe und zur Schonung der Natur erzogen wird, bekräftigt.²⁹ Das menschliche Erbe der Gesellschaft muss bewahrt werden. Dieser Schatz von Werten hat seinen Ursprung und seinen Rahmen im natürlichen Sittengesetz, das der Achtung vor dem Menschen und vor der Schöpfung zugrunde liegt.

13. Es darf schließlich nicht die vielsagende Tatsache vergessen werden, dass sehr viele Menschen Ruhe und Frieden finden und sich erneuert und gestärkt fühlen, wenn sie in enger Berührung mit der Schönheit und mit der Harmonie der Natur sind. Es besteht daher eine Art gegenseitiger Austausch: Wenn wir für die Schöpfung sorgen, erfahren wir, dass Gott durch die Natur auch für uns sorgt. Andererseits führt eine korrekte Sicht der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt nicht dazu, die Natur zu verabsolutieren oder sie für wichtiger als den Menschen selbst zu halten. Wenn das Lehramt der Kirche gegenüber einer Sicht der Umwelt, die vom Öko- und vom Biozentrismus geprägt ist, Befremden äußert, so tut sie dies, weil eine solche Sicht den Seins- und Wertunterschied zwischen der menschlichen Person und den übrigen Lebewesen eliminiert. Damit wird de facto die höhere Identität und Rolle des Menschen verneint und einer egalitären Sicht der „Würde“ aller Lebewesen Vorschub geleistet. Das öffnet einem neuen Pantheismus mit neuheidnischen Akzenten, die das Heil des Menschen allein von einer rein naturalistisch verstandenen Natur herleiten, die Türen. Die Kirche lädt hingegen dazu ein, die Frage auf sachliche Weise anzugehen, in der Achtung der „Grammatik“, die der Schöpfer seinem Werk eingeschrieben hat, indem er dem Menschen die Rolle eines Hüters und verantwortungsvollen Verwalters der Schöpfung übertragen hat. Diese Rolle darf der

Mensch gewiss nicht missbrauchen, aber auch nicht von sich weisen. Denn die gegenteilige Position der Verabsolutierung der Technik und der menschlichen Macht wird letztendlich nicht nur zu einem schweren Angriff auf die Natur, sondern auch auf die Würde des Menschen selbst.³⁰

14. Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung. Das Streben nach Frieden seitens aller Menschen guten Willens wird gewiss dadurch erleichtert, dass sie gemeinsam die untrennbare Beziehung zwischen Gott, den Menschen und der ganzen Schöpfung anerkennen. Von der göttlichen Offenbarung geleitet und im Einklang mit der Tradition der Kirche leisten die Christen dazu ihren Beitrag. Sie sehen den Kosmos und seine Wunder im Licht des Schöpfungswerks des Vaters und des Erlösungswerks Christi, der mit seinem Tod und seiner Auferstehung „alles im Himmel und auf Erden“ (Kol 1, 20) mit Gott versöhnt hat. Der gekreuzigte und auferstandene Christus hat der Menschheit die Gabe seines heiligmachenden Geistes geschenkt, der den Lauf der Geschichte leitet in Erwartung des Tages, an dem mit der Wiederkunft des Herrn in Herrlichkeit „ein neuer Himmel und eine neue Erde“ (2 Petr 3, 13) hervortreten werden, in denen für immer die Gerechtigkeit und der Friede wohnen. Natur und Umwelt zu schützen, um eine Welt des Friedens aufzubauen, ist daher Pflicht eines jeden Menschen. Es ist eine dringende Herausforderung, die mit einem erneuerten und von allen mitgetragenen Einsatz angegangen werden muss; es ist eine willkommene Gelegenheit, um den zukünftigen Generationen die Perspektive einer besseren Zukunft für alle zu geben. Dessen mögen sich die Verantwortlichen der Nationen bewusst sein und alle auf jeder Ebene, denen das Los der Menschheit am Herzen liegt: Die Bewahrung der Schöpfung und die Verwirklichung des Friedens sind eng miteinander verbunden! Darum lade ich alle Gläubigen ein, mit Eifer zu Gott, dem allmächtigen Schöpfer und barmherzigen Vater, zu beten, damit im Herzen jedes Menschen dieser nachdrückliche Appell Widerhall finde, angenommen und gelebt werde: Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2009

Benediktus PP XVI

¹ Katechismus der Katholischen Kirche, 198.

² BENEDIKT XVI., Botschaft zum Weltfriedenstag 2008, 7.

³ Vgl. Nr. 48.

⁴ DANTE ALIGHIERI, Göttliche Komödie, Paradies, XXXIII, 145.

⁵ Botschaft zum Weltfriedenstag 1990, 1.

- ⁶ Apostolisches Schreiben Octogesima adveniens, 21.
- ⁷ Botschaft zum Weltfriedenstag 1990, 10.
- ⁸ Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 32.
- ⁹ Katechismus der katholischen Kirche, 295.
- ¹⁰ HERAKLIT VON EPHEBUS (ca. 535 - 475 v. Chr.), Fragment 22B124, in: H. Diels – W. Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Weidmann, Berlin 1952⁶.
- ¹¹ Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 48.
- ¹² JOHANNES PAUL II., Enzyklika Centesimus annus, 37.
- ¹³ Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 50.
- ¹⁴ Pastoralkonstitution Gaudium et spes, 69.
- ¹⁵ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika Sollicitudo rei socialis, 34.
- ¹⁶ BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 37.
- ¹⁷ PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, Kompendium der Soziallehre der Kirche, 467; vgl. PAUL VI., Enzyklika Populorum progressio, 17.
- ¹⁸ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika Centesimus annus, 30-31.43.
- ¹⁹ BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 49.
- ²⁰ Ebd.
- ²¹ Vgl. HL. THOMAS VON AQUIN, S. Th. II-II, q. 49, 5.
- ²² Vgl. Nr. 9.
- ²³ Vgl. Nr. 8.
- ²⁴ PAUL VI., Enzyklika Populorum progressio, 43.
- ²⁵ Enzyklika Caritas in veritate, 69.
- ²⁶ JOHANNES PAUL II., Enzyklika Centesimus annus, 36.
- ²⁷ BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 51.
- ²⁸ Vgl. ebd., 15.51.
- ²⁹ Vgl. ebd., 28.51.61; JOHANNES PAUL II., Enzyklika Centesimus annus, 38.39.
- ³⁰ Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 70.

BOTSCHAFT PAPST BENEDIKT XVI. zum 96. WELTTAG des Migranten und Flüchtlings (2010)

„Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge“

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des Welttages der Migranten und Flüchtlinge bietet mir erneut die Gelegenheit, die ständige Fürsorge der Kirche gegenüber all denen zum Ausdruck zu bringen, die auf verschiedene Weise mit der Erfahrung der Migration konfrontiert sind. Es handelt sich dabei um ein Phänomen, das uns – wie ich in der Enzyklika Caritas in veritate geschrieben habe – erschüttert aufgrund der Menge der betroffenen Personen, aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, und aufgrund der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt. Jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen (vgl. Nr. 62). Das diesjährige Thema: „Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge“ berührt einen Aspekt, dem die Christen besondere Aufmerksamkeit widmen, eingedenk der mahnenden Worte Christi, der beim Jüngsten Gericht all das, was wir „für einen seiner geringsten Brüder“ getan oder aber nicht getan haben, so beurteilen wird, als hätten wir es für ihn selbst getan (vgl. Mt 25,40.45).

Und wie könnten wir denn in den minderjährigen Migranten und Flüchtlingen nicht unsere „geringsten Brüder“ erkennen? Jesus hat als Kind persönlich die Erfahrung der Migration durchlebt, als er, wie es im Bericht des Evangeliums heißt, zusammen mit Josef und Maria nach Ägypten fliehen musste, um den Drohungen des Herodes zu entkommen (vgl. Mt 2,14).

Obwohl die Kinderrechtskonvention in aller Deutlichkeit hervorhebt, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 3) und dem Kind in gleicher Weise wie einem Erwachsenen alle grundlegenden Rechte der Person zuerkannt werden müssen, ist dies in der Realität bedauerlicherweise nicht immer der Fall. Während nämlich in der öffentlichen Meinung das Bewusstsein dafür wächst, dass ein umfassendes und wirkungsvolles Handeln zum Schutz der Minderjährigen notwendig ist, sind in Wirklichkeit viele von ihnen sich selbst überlassen und laufen Gefahr, ausgebeutet zu werden. Diese dramatische Situation, in der sie sich befinden, hat mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. in der Botschaft angesprochen, die er am 22. September 1990 aus Anlass des Weltgipfels der Kinder an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtete. „Ich bin Zeuge“, so schrieb er, „für die herzerreißenden Schreie von Millionen

von Kindern auf jedem Kontinent. Sie sind am verwundbarsten, weil sie am wenigsten in der Lage sind, ihre Stimme zu Gehör zu bringen“ (O.R. dt., Nr. 46, 16.11.1990, S. 15). Es ist mein aufrichtiger Wunsch, dass den minderjährigen Migranten die nötige Aufmerksamkeit entgegengebracht werde, denn sie brauchen ein soziales Umfeld, das ihre physische, kulturelle, geistliche und moralische Entwicklung ermöglicht und fördert. In einem fremden Land ohne feste Bezugspunkte aufzuwachsen bereitet vor allem denjenigen unter ihnen, die ohne die Unterstützung der Familie aufwachsen müssen, zahlreiche und mitunter massive Entbehrungen und Schwierigkeiten.

Ein typischer Aspekt der Migration von Minderjährigen ist die Situation der in den jeweiligen Gastländern geborenen Kinder sowie derjenigen, die nicht mit den nach ihrer Geburt emigrierten Eltern zusammenleben, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt mit ihnen zusammenkommen. Diese Heranwachsenden gehören zwei Kulturen an und sind mit all den Vor- und Nachteilen konfrontiert, die mit dieser zweifachen Zugehörigkeit verbunden sind, obgleich ihnen dieser Lebensumstand auch die Gelegenheit geben kann, den Reichtum der Begegnung zwischen verschiedenen kulturellen Traditionen zu erfahren. Es ist wichtig, dass ihnen der Schulbesuch und die spätere Eingliederung in die Welt der Arbeit ermöglicht werden und sie durch angemessene Strukturen im sozialen Bereich und im Bildungswesen in die Gesellschaft integriert werden. Dabei darf nie vergessen werden, dass das Jugendalter eine grundlegende Etappe auf dem Bildungsweg des Menschen darstellt.

Eine besondere Gruppe von Minderjährigen sind die asylsuchenden Flüchtlinge, die aus verschiedenen Gründen ihr Land, in dem sie nicht den nötigen Schutz erfahren, verlassen haben. Die Statistiken zeigen, dass ihre Zahl im Ansteigen begriffen ist. Es handelt sich also um ein Phänomen, das aufmerksam untersucht und mit koordinierten Aktionen angegangen werden muss. Anzuwenden sind dabei die geeigneten Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Aufnahme, die auch in der Kinderrechtskonvention vorgesehen sind (vgl. Art. 22).

In besonderer Weise wende ich mich nun an die Pfarreien und die vielen katholischen Vereinigungen, die, beseelt vom Geist des Glaubens und der Liebe, große Anstrengungen unternehmen, um den Nöten dieser unserer Brüder und Schwestern abzuwehren. Ich bringe meine Dankbarkeit zum Ausdruck für dieses mit beeindruckender Großherzigkeit geleistete Werk und möchte alle Christen einladen, sich der sozialen und pastoralen Herausforderung bewusst zu werden, vor die uns die Situation der minderjährigen Migranten und Flüchtlinge stellt. In unseren Herzen hallen die Worte Jesu wider: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35) sowie das grundlegende Gebot, das er uns hinterlassen hat: Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all unseren Gedanken zu lieben, was in untrennbarer Verbindung zum Gebot der Nächstenliebe steht (vgl. Mt 22,37-39). Diese Worte regen uns an, darüber nachzudenken, dass jede unserer konkreten Taten zuallererst vom Glauben an das Wirken der Gnade und der göttlichen Vorsehung erfüllt sein muss. Auf diese Weise wird auch die Gastfreundschaft und Solidarität gegenüber dem Fremden, vor allem wenn es sich bei ihnen um Kinder handelt, zur Verkündigung des Evangeliums der Solidarität. Die Kirche verkündet es, indem sie ihre Arme öffnet und sich dafür einsetzt, dass die Rechte der Migranten und Flüchtlinge respektiert werden, wobei sie die Verantwortlichen der Nationen, der internationalen Organisationen und Einrichtungen zur Schaffung geeigneter Initiativen zugunsten dieser Menschen aufruft. Die selige Jungfrau Maria wache über all diese Menschen und helfe uns, die Schwierigkeiten der Menschen, die fern von ihrer Heimat leben, zu verstehen. Ich versichere all jene, die zu dieser weiten Welt der Migranten und Flüchtlinge gehören, meines Gebets und erteile ihnen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 16. Oktober 2009

Benedictus PP XVI

BOTSCHAFT PAPST BENEDIKT XVI. zum XVIII. Welttag der Kranken

Liebe Brüder und Schwestern!

Am kommenden 11. Februar, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, wird in der Vatikanischen Basilika der XVIII. Welttag der Kranken begangen. Das glückliche Zusammentreffen mit dem 25. Jahrestag der Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst ist ein weiterer Anlass, um Gott für den Weg zu danken, der

seither im Bereich der Krankenpastoral zurückgelegt worden ist. Ich wünsche von Herzen, dass dieses Jubiläum eine Gelegenheit zu einem großzügigeren apostolischen Eifer im Dienst an den Kranken und allen, die sich ihrer annehmen, sein möge.

Mit dem jährlichen Welttag der Kranken will die Kirche in der Tat die kirchliche Gemeinschaft in allen Bereichen für die Bedeutung des pastoralen

Dienstes auf dem weiten Feld des Gesundheitswesens sensibilisieren, einem Dienst, der ganz wesentlich zu ihrer Sendung gehört, da er auf der Linie der Heilssendung Christi selbst liegt. Er, der göttliche Arzt, „zog umher, tat Gutes und heilte alle, die in der Gewalt des Teufels waren“ (Apg 10,38). Aus dem Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erhält das menschliche Leiden Sinn und Erleuchtung. In dem Apostolischen Schreiben *Salvifici doloris* findet der Diener Gottes Johannes Paul II. dazu erleuchtende Worte. „Im Leiden Christi hat das menschliche Leiden seinen Höhepunkt erreicht. Zugleich ist es in eine völlig neue Dimension und Ordnung eingetreten: Es ist mit der Liebe verbunden worden, mit jener Liebe..., die das Gute schafft, indem sie es sogar aus dem Bösen wirkt, und zwar durch das Leiden, so wie das höchste Gut der Erlösung der Welt vom Kreuz Christi ausgegangen ist und noch ständig von dort ausgeht. Das Kreuz Christi ist zu einer Quelle geworden, aus der Ströme lebendigen Wassers fließen“ (Nr. 18). Jesus, der Herr, hat sich, bevor er zum Vater zurückkehrte, beim Letzten Abendmahl niedergebeugt, um in Vorwegnahme der höchsten Liebestat des Kreuzes den Aposteln die Füße zu waschen. Mit dieser Geste hat er seine Jünger eingeladen, in seine Logik der Liebe einzutreten, die sich besonders für die Geringsten und Bedürftigen hingibt (vgl. Joh 13,12–17). Seinem Beispiel folgend, ist jeder Christ dazu aufgerufen, in verschiedenen und immer neuen Lebensbereichen das Gleichnis vom barmherzigen Samariter neu zu beleben: Dieser kam an einem Mann vorüber, der von den Räubern halbtot am Straßenrand liegen gelassen worden war; „als er ihn sah, hatte er Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn. Am andern Morgen holte er zwei Denare hervor, gab sie dem Wirt und sagte: Sorge für ihn, und wenn du mehr für ihn brauchst, werde ich es dir bezahlen, wenn ich wiederkomme“ (Lk 10,33–35).

Am Schluss des Gleichnisses sagt Jesus: „Geh und handle genauso“ (Lk 10,37). Er ermahnt uns, uns über die leiblichen und geistigen Wunden so vieler unserer Brüder und Schwestern zu beugen, denen wir auf den Straßen der Welt begegnen; er hilft uns zu begreifen, dass durch die im täglichen Leben empfangene und gelebte Gnade Gottes die Erfahrung von Krankheit und Leiden zu einer Schule der Hoffnung werden kann. Es ist wirklich so, wie ich in der Enzyklika *Spe salvi* ausgeführt habe: „Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat“ (Nr. 37).

Schon das Zweite Vatikanische Konzil erinnerte an die wichtige Aufgabe der Kirche, sich des mensch-

lichen Leidens anzunehmen. In der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* lesen wir: „Christus wurde vom Vater gesandt, ‚den Armen die frohe Botschaft zu bringen, zu heilen, die bedrückten Herzens sind‘ (Lk 4,18), ›zu suchen und zu retten, was verloren war‹ (Lk 19,10). In ähnlicher Weise umgibt die Kirche alle mit ihrer Liebe, die von menschlicher Schwachheit angefochten sind, ja in den Armen und Leidenden erkennt sie das Bild dessen, der sie gegründet hat und selbst ein Armer und Leidender war. Sie müht sich, deren Not zu erleichtern, und sucht Christus in ihnen zu dienen“ (Nr. 8). Dieses humanitäre und geistliche Wirken der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber den Kranken und Leidenden ist im Lauf der Jahrhunderte in vielfältigen Formen und auch institutionellen Strukturen im Gesundheitswesen zum Ausdruck gekommen. Erwähnen möchte ich hier jene Einrichtungen, die direkt von den Diözesen geführt werden, sowie jene, die aus der Hochherzigkeit verschiedener Ordensinstitute entstanden sind. Es handelt sich um ein wertvolles „Erbe“, entsprechend dem Umstand, dass „Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf“ (Enzyklika *Deus caritas est*, 20). Die Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst vor 25 Jahren gehört in den Bereich dieser Sorge der Kirche um die Welt der Gesundheit. Und es drängt mich hinzuzufügen, dass zum gegenwärtigen historisch-kulturellen Zeitpunkt auch stärker die Forderung nach einer aufmerksamen und verdichteten kirchlichen Präsenz an der Seite der Kranken ebenso wie nach einer Präsenz in der Gesellschaft wahrzunehmen ist, die auf wirksame Weise die Werte des Evangeliums zum Schutz des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen, von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Ende, weiterzugeben vermag.

Ich möchte hier die Botschaft an die Armen, an die Kranken und an alle Leidenden aufgreifen, die die Konzilsväter am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils an die Welt gerichtet haben: „Ihr alle, die ihr schwer die Last des Kreuzes spürt“, sagten sie, „ihr, die ihr weint... , ihr unbekannt Leidenden, fasst wieder Mut: Ihr seid die Bevorzugten des Reiches Gottes, des Reiches der Hoffnung, der Glückseligkeit und des Lebens; ihr seid die Geschwister des leidenden Christus; und zusammen mit ihm rettet ihr, wenn ihr wollt, die Welt!“ (Ench. Vat., I, Nr. 523, [S. 313]). Ich danke von Herzen den Menschen, die Tag für Tag „den Dienst an den Kranken und Leidenden erfüllen“ und damit bewirken, dass „ihr Apostolat der Barmherzigkeit Gottes, das sie ausüben, immer besser den neuen Erfordernissen entspricht“ (Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 152).

Im gegenwärtigen Priester-Jahr richten sich meine Gedanken besonders an euch, liebe Priester, als „Diener der Kranken“, Zeichen und Werkzeug des

Mitleidens Christi, das jeden Menschen, der vom Leiden gezeichnet ist, erreichen soll. Ich fordere euch, liebe Priester, auf, nicht damit zu sparen, ihnen Sorge und Trost zu spenden. Die an der Seite der Kranken verbrachte Zeit erweist sich als gnadenreich für alle anderen Dimensionen der Seelsorge. Schließlich wende ich mich an euch, liebe Kranke, und bitte euch, zu beten und eure Leiden für die Priester aufzuopfern, damit sie ihrer Berufung treu bleiben können und ihr Dienst zum Wohl der ganzen Kirche reich an geistlichen Früchten sei.

Mit diesen Empfindungen rufe ich auf die Kranken und auf alle, die ihnen beistehen, den mütterlichen Schutz Mariens, „Salus Infirmorum“, herab und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 22. November 2009, Christkönigssonntag

Benedictus PP XVI

Genehmigung der liturgischen Texte für den Gedenktag des seligen Eustachius Kugler

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat mit den Dekreten Prot. N. 1000/09/L und N. 1012/09/L vom 11. Dezember 2009 den lateinischen und deutschen Text des Tagesgebets sowie den deutschen Text der 2. Lesung des Stundenbuches, die bereits für den Orden der Barmherzigen Brüder approbiert bzw. konfirmiert waren (Prot. N. 425/09/L), nun auch für die Feier des Gedenktags zu Ehren des seligen Eustachius Kugler in der Diözese Regensburg bestätigt. Als Gedenktag des Seligen ist der 10. Juni festgelegt und wird als eine „memoria ad libitum“, d.h. als ein nichtgebotener Gedenktag begangen.

Im Direktorium 2010 sind daher die Angaben zum 10. Juni wie folgt zu ersetzen:

10. Juni

Do der 10. Woche im Jahreskreis (FW)

g Sel. Eustachius Kugler, Ordensmann

Off vom Tag oder vom g,

		1. V vom H Heiligstes Herz Jesu (SB III 105; LH III 504, LH III ² 544)
gr	M	vom Tag
		L: 1 Kön 18,41-46
		Ev: Mt 5,20-26
w	M	vom sel. Eustachius (EigfR.MB)
		L und Ev vom Tag oder AuswL

Regensburg, den 14.01.2010

+ Gerhard Ludwig

Die den verschiedenen liturgischen Büchern entsprechende Ausgabe der liturgischen Texte befindet sich in der Drucklegungsphase und wird den Seelsorgestellten unmittelbar nach Erscheinen zugestellt.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28.02.2010

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für

das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Neue Telefonnummern

Religionspädagogisches Seminar

Die Mitarbeiter/innen des Religionspädagogischen Seminars (Weinweg 31, 93049 Regensburg) sind ab sofort unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Fax	0941/597-1530
Fr. Auer	0941/597-1536
Fr. Biederer	0941/597-1537
Fr. Cersovsky	0941/597-1535
Hr. Dinzinger	0941/597-1532
Hr. Gaschler	0941/597-1533

Hr. Gubik 0941/597-1539
 Hr. Herrmann 0941/597-1531
 Hr. Kohlmeier 0941/597-1538
 Fr. Rasp 0941/597-1534

folgender Adresse erreichbar: Weinweg 31, 93049 Regensburg (Westmünster). Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen bleiben unverändert.

Umzug Referat Schule/Hochschule und Schulstiftung

Das Referat Schule/Hochschule und die Schulstiftung der Diözese Regensburg ziehen in neue Diensträume und sind ab 20. Januar 2010 unter

Arbeitsbefreiung ökumenischer Kirchentag

Analog zu den Arbeitsbefreiungen für Katholikentage bzw. evangelische Kirchentage gemäß § 29 ABD, kann Arbeitsbefreiung für bis zu zwei Arbeitstage auch für den ökumenischen Kirchentag in München (12.-16. Mai 2010) gewährt werden.

Diözesan-Nachrichten

Pfarreiverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.01.2010** die Pfarreien **Siegenburg-St. Nikolaus**, **Train-St. Michael** und **Niederumelsdorf-St. Ulrich** im Dekanat Abensberg-Mainburg an Pfarrer Martin **Nissel** verliehen.

liche Umweltbeauftragte der Diözese Regensburg beauftragt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wurde Herr Hans Gfesser, Regensburg, als Bischöflicher Umweltbeauftragter der Diözese Regensburg entpflichtet.

Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan bzw. Prodekan ernannt:
 mit Wirkung vom **21.12.2009** Pfarrer Alois **Hammerer**, Offenstetten, zum Dekan und Pfarrer Martin **Nissel**, Siegenburg, zum Prodekan des Dekanats Abensberg-Mainburg.

Laien im kirchlichen Dienst

Als Pastoralreferentin wurde zum **01.01.2010** angewiesen:
 Pastoralreferentin Beate **Eichinger**, bisher Diözesanstelle Katholische Erwachsenenbildung, jetzt Diözesanstelle Erwachsenenbildung und Umweltbeauftragte der Diözese Regensburg.

Beauftragung:

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wurde Pastoralreferentin Beate Eichinger, Regensburg, als Bischöf-

Msgr. Michael Fuchs
 Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom 01.03.2010 erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und

2 ein Grundgehalt gemäß Art. 5 in Verbindung mit Art. 3, Abs. 1 der Priesterbesoldungsordnung nach folgender Tabelle.

Stufe	Dienstjahr	Besoldungs-Gr. 1	Besoldungs-Gr. 2	Besoldungs-Gr. 3	Besoldungs-Gr. 4	Besoldungs-Gr. 5
		Kapläne vor 2. Dienstpr. ohne eigenen Haushalt	Kapläne nach 2. Dienstpr. ohne eigenen Haushalt	Kuraten und Kapläne vor 2. Dienstpr. mit eigenem Haushalt	Kuraten und Kapläne nach 2. Dienstpr. mit eigenem Haushalt	Pfarrer, Pfarrkuraten, ständige Pfarradministratoren und Expositi
		monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	1.+2.	1.644,35	1.801,09	2.194,35	2.351,09	2.664,56
2	3.+4.	1.644,35	1.801,09	2.194,35	2.351,09	2.664,56
3	5.+6.	1.644,35	1.801,09	2.194,35	2.351,09	2.664,56

4	7.+8.	1.750,89	1.915,24	2.300,89	2.465,24	2.793,94
5	9.+10.+11.	1.857,44	2.029,40	2.407,44	2.579,40	2.923,32
6	12.+13.+14.	1.963,98	2.143,55	2.513,98	2.693,55	3.052,69
7	15.+16.+17.	2.070,51	2.257,69	2.620,51	2.807,69	3.182,05
8	18.+19.+20.	2.141,54	2.333,80	2.691,54	2.883,80	3.554,66
9	21.+22.+23.+24.	2.212,57	2.409,90	2.762,57	2.959,90	3.666,51
10	25.+26.+27.+28.	2.283,61	2.486,01	2.833,61	3.036,01	3.778,34
11	29.+30.+31.+32.	2.354,64	2.562,11	2.904,64	3.112,11	3.890,20
12	33.	2.425,67	2.638,22	2.975,67	3.188,22	4.002,05

Zuschüsse (ab 01.03.2010):

- Gemäß Art. 10 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.
- Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt EURO 550,-- (Verpflegung EURO 330,-- Unterkunft EURO 220,-- monatlich).
- Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2. Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.
- Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitien, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan EURO 11,-- pro Tag auszus zahlen.

Ruhestandsbezüge der Priester der bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom 01.03.2010 erhalten Emeriti nach der Besoldungsordnung für Priester Art. 1, Abs. 1,

Nr. 3 unter Berücksichtigung des 6. Anpassungsfaktors nach Art. 14 a (2010: 0,96750) eine Versorgung nach folgender Tabelle.

Stufe	Dienstjahr bei Eintritt in den Ruhestand	Besoldungs-Gr. 3	Besoldungs-Gr. 4	Besoldungs-Gr. 5
		Kuraten und Kapläne vor 2. Dienstpr. mit eigenem Haushalt	Kuraten und Kapläne nach 2. Dienstpr. mit eigenem Haushalt	Pfarrer, Pfarrkuraten, ständige Pfarradministratoren und Expositi
		monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	1.+2.	1.933,47	2.047,21	2.274,67
2	3.+4.	1.933,47	2.047,21	2.274,67
3	5.+6.	1.933,47	2.047,21	2.274,67
4	7.+8.	2.027,35	2.146,61	2.385,12
5	9.+10.+11.	2.121,23	2.246,01	2.495,57
6	12.+13.+14.	2.215,11	2.345,41	2.606,01
7	15.+16.+17.	2.308,98	2.444,80	2.716,44
8	18.+19.+20.	2.371,56	2.511,07	3.034,53
9	21.+22.+23.+24.	2.434,15	2.577,33	3.130,01
10	25.+26.+27.+28.	2.496,74	2.643,60	3.225,48
11	29.+30.+31.+32.	2.559,32	2.709,87	3.320,97
12	33.	2.621,91	2.776,14	3.416,45

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Exerzitien zum Priesterjahr 2009/2010 im Geist des hl. Pfarrers von Ars

Thema: „Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu“
(Johannes Maria Vianney)

Termin: Montag, 3. Mai bis Freitag 7. Mai 2010

Ort: Foyer Sacerdotal Jean-Paul II, Ars (Frankreich)

Kosten: 40,00 € pro Tag, eigene An- und Abreise

Geistliche Leitung und Anmeldung:

Pfarrer Heinrich Ant, Verantwortlicher für die Priestergemeinschaft
Société Jean-Marie Vianney (Pfarrer von Ars) im Bistum Trier,
Kath. Pfarramt Barweiler, Hauptstraße 19, 53534 Barweiler, Telefon
(02691)7116, pfarramt-barweiler@hocheifel.de

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 14.-16. Februar 2010 (Fastnachtssonntag, 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Die „ars celebrandi“, oder: Die Kunst, Gott zu feiern“ geprägt. Der Referent ist Dr. theol. Franz-Rudolf Weinert, Dozent für Pastoralliturgie am Bisch. Priesterseminar Mainz und Dompfarrer am Hohen Dom zu Mainz.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261/98262-0, Fax: 0261/96262-581.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 2

10. Februar

Inhalt: Botschaft Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2010 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2010 - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2010 - Hirtenwort des Hwst. Herrn Bischofs von Regensburg zum 1. Fastensonntag im Jahr des Heils 2010 - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Misereor-Fastenaktion 2010 - Hinweise zur Caritas-Sammlung - Taufe - Vorlage der Geburtsurkunde - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten - Verstorbene Kleriker

Botschaft Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2010

Die Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21-22)

Liebe Brüder und Schwestern, jedes Jahr lädt uns die Kirche ein, vom Evangelium her in der Fastenzeit ehrliche Rückschau auf unser Leben zu halten. Dieses Jahr möchte ich Euch einige Überlegungen zum weiten Thema der Gerechtigkeit vortragen, ausgehend vom Wort des hl. Paulus: Die Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21-22).

Gerechtigkeit: „dare cuique suum“

Ich beziehe mich an erster Stelle auf die Bedeutung des Ausdrucks „Gerechtigkeit“, der nach allgemeiner Auffassung und nach der Formulierung des römischen Juristen Ulpian - er lebte im 3. Jahrhundert - bedeutet, „jedem das Seine zu geben - dare cuique suum“. In Wirklichkeit erläutert diese klassische Definition jedoch nicht hinreichend, worin jenes „Seine“ besteht, das jedem zukommen soll. Das für den Menschen Notwendige kann ihm nicht vollkommen durch ein Gesetz zugesprochen werden. Für ein wahrhaft erfülltes Leben braucht es etwas Tieferes, das nur geschenkt werden kann: Wir könnten sagen, dass der Mensch aus jener Liebe lebt, die allein Gott dem geben kann, den er nach seinem Abbild und ihm ähnlich erschaffen hat. Ganz gewiss sind die irdischen Güter nützlich und notwendig, - Jesus selbst war besorgt, die Kranken zu heilen, die Menge, die ihm gefolgt ist, zu sättigen, und er verurteilt ganz sicher jene Gleichgültigkeit, die auch heute noch hunderttausende Menschen in den Hungertod treibt, weil ihnen Nahrung, Wasser und Medizin fehlen -, aber „Verteilungsgerechtigkeit“ gibt dem Menschen noch nicht alles Notwendige, das „Seine“. Genauso, wie die Menschheit mehr Brot braucht, braucht sie Gott. Der hl. Augustinus bemerkt: „Wenn die Gerechtigkeit die Tugend ist,

die jedem das Seine zuteilt, [...] wie kann man beim Menschen Gerechtigkeit nennen, was dem Menschen den wahren Gott entzieht?“ (De civitate Dei, XIX, 21).

Woher kommt die Ungerechtigkeit?

Der Evangelist Matthäus überliefert uns folgende Worte Jesu, die beim Streitgespräch über Reinheit und Unreinheit ansetzen: „Nichts, was von außen in den Menschen hineinkommt, kann ihn unrein machen, sondern was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. [...] Was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. Denn von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken“ (Mk 7,14-15.20-21). Über die Frage der Pharisäer hinaus, die sich unmittelbar auf die Speisevorschriften bezieht, können wir an ihrer Reaktion eine ständige Versuchung des Menschen ausmachen: den Ursprung für das Böse außerhalb seiner selbst zu suchen. Viele der modernen Ideologien gehen, wie klar zu erkennen ist, von dieser Voraussetzung aus: Weil die Ungerechtigkeit „von außen“ kommt, ist es zur Verwirklichung der Gerechtigkeit hinreichend, die äußeren Umstände, die ihre Umsetzung behindern, zu ändern. Diese Vorstellung - warnt Jesus - ist naiv und kurzsichtig. Die Ungerechtigkeit, die aus dem Bösen hervorgeht, hat nicht nur einen äußeren Ursprung; sie gründet im Herzen des Menschen, wo sich die Keime für ein geheimnisvolles Übereinkommen mit dem Bösen finden lassen. Diese bittere Einsicht gewinnt der Psalmist: „Denn ich bin in Schuld geboren, in Sünde hat mich meine Mutter empfangen“ (Ps 51,7). Ja, der Mensch ist durch einen tiefen Stoß zerbrechlich geworden, der ihn unfähig zur Gemeinschaft mit seinem Gegenüber gemacht hat. Von Natur aus offen und fähig zum Austausch, spürt er in sich eine seltsame mächtige Macht, die ihn dazu bringt, sich in sich zu verkrümmen, sich über und gegen die anderen durchzusetzen: Dies ist der Egoismus, die Folge der Erbschuld. Als Adam und Eva, verführt

durch die Lüge Satans, wider das göttliche Gebot die geheimnisvolle Frucht gegessen haben, setzten sie an die Stelle der Logik der Liebe jene des Misstrauens und des Widerstrebens, an die Stelle der Logik des Empfangens, der vertrauensvollen Erwartung gegenüber dem Nächsten jene gierige, raffende, egoistische (vgl. Gen 3,1-6). So spürten sie am Ende ein Gefühl der Unruhe und Unsicherheit. Wie kann sich der Mensch aus diesem egoistischen Zwang befreien und sich für die Liebe öffnen?

Gerechtigkeit und Sedaqah

Im Herzen der Weisheit Israels finden wir eine tiefe Verbindung zwischen dem Glauben an Gott, der „den Schwachen aus dem Staub emporhebt“ (Ps 113,7) und der Gerechtigkeit gegenüber dem Nächsten. Das Wort, das im Hebräischen die Tugend der Gerechtigkeit bezeichnet, *sedaqah*, drückt diesen Sachverhalt gut aus. Denn *sedaqah* bezeichnet einerseits, mit dem Willen des Gottes Israels völlig übereinzustimmen, andererseits ohne Vorbehalten gegen den Nächsten (vgl. Ex 20,12-17), besonders den Armen, den Fremden, den Waisen und die Witwe (vgl. Dtn 10,18-19) zu sein. Aber die beiden Bedeutungen sind miteinander verbunden, weil der Israelit nicht unterscheidet zwischen der Hilfe dem Armen gegenüber und der Rückerstattung, die er Gott schuldig ist, der sich seines Volkes erbarmt hat. Die Übergabe der Gesetzestafeln an Mose auf dem Berg Sinai geschieht nicht zufällig nach dem Durchzug durch das Rote Meer. Das Hören des Gesetzes setzt also den Glauben an Gott voraus, der zuerst das Klagegeschrei seines Volkes gehört hat und herabgestiegen ist, um sie der Hand der Ägypter zu entreißen (vgl. Ex 3,8). Gott ist empfänglich für den Schrei des Armen und erwartet im Gegenzug Hörbereitschaft: er verlangt Gerechtigkeit gegenüber dem Armen (vgl. Sir 4,4-5.8-9), dem Fremden (vgl. Ex 22,20), dem Sklaven (vgl. Dtn 15,12-18). Um Gerechtigkeit zu erlangen, ist es unumgänglich, den Trug der Selbstgenügsamkeit aufzugeben, jenen tiefen Zustand der Verslossenheit, der selbst der Ursprung für die Ungerechtigkeit ist. In anderen Worten: Ein tiefergehender „Exodus“ steht an als der, den Gott durch Mose bewirkt hat, eine Befreiung des Herzens, die durch ein bloßes Wort des Gesetzes nicht realisiert werden kann. Gibt es also für den Menschen überhaupt Hoffnung auf Gerechtigkeit?

Christus, die Gerechtigkeit Gottes

Die christliche Botschaft antwortet zustimmend auf die Sehnsucht des Menschen nach Gerechtigkeit, wie es der Apostel Paulus in seinem Brief an die Römer unterstreicht: „Jetzt aber ist unabhängig vom Gesetz die Gerechtigkeit Gottes offenbart worden: [...] aus dem Glauben an Jesus Christus, offenbart für alle, die glauben. Denn es gibt keinen Unterschied: Alle haben gesündigt und die Herrlichkeit

Gottes verloren. Ohne es verdient zu haben, werden sie gerecht, dank seiner Gnade, durch die Erlösung in Christus Jesus. Ihn hat Gott dazu bestimmt, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben“ (3,21-25).

Worin besteht also die Gerechtigkeit Christi? Es ist vor allem die Gerechtigkeit aus Gnade, in der nicht der Mensch wiedergutmacht, sich selbst und die anderen heilt. Die Tatsache, dass „Sühne“ wird in Jesu „Blut“, weist aus: Nicht die Opfer des Menschen befreien ihn von der Last der Schuld, sondern die Liebestat Gottes; er geht bis zum Äußersten, nimmt den „Fluch“ auf sich, der dem Menschen zukommt, um ihn umzuwandeln in den „Segen“, der Gott entspricht (vgl. Gal 3,13-14). Aber hier erhebt sich sogleich ein Einwand: Was ist das für eine Gerechtigkeit, wenn der Gerechte für den Schuldigen stirbt und der Schuldige seinerseits den Segen empfängt, der eigentlich dem Gerechten entspricht? Empfängt nicht auf diese Weise jeder gerade das Gegenteil des „Seinen“? Wahrhaftig, hier enthüllt sich die göttliche Gerechtigkeit, die grundverschieden von jener der Menschen ist. Gott hat für uns mit seinem Sohn den Kaufpreis bezahlt, wirklich einen ungeheuer hohen Preis. Im Angesicht der Gerechtigkeit des Kreuzes kann der Mensch rebellieren, weil dieser Anblick aufzeigt, dass er sich selbst nicht genügt, sondern eines anderen bedarf, um wahrhaft er selbst zu sein. Sich zu Christus bekehren, an das Evangelium zu glauben, hat im Letzten diese Bedeutung: sich aus der Illusion der Selbstgenügsamkeit zu befreien und die eigene Not einzugestehen - das Bedürfnis der anderen und das Bedürfnis Gottes, seines Erbarmens und seiner Freundschaft.

So ist also zu verstehen, dass der Glaube keineswegs etwas Natürliches ist, angenehm und selbstverständlich: Es braucht Demut, um anzunehmen, dass ich jemand anderen nötig habe, der mich aus dem „Meinen“ befreit, der mir freigiebig das „Seine“ schenkt. Das geschieht in besonderer Weise in den Sakramenten der Buße und der Eucharistie. Dank der Erlösungstat Christi wird uns die ungleich größere Gerechtigkeit zuteil, jene, die aus der Liebe erwächst (vgl. Röm 13,8-10), in der man sich stets mehr als Empfänger denn als Gebender fühlt, weil man mehr empfangen hat, als man eigentlich erwarten kann.

Fest verwurzelt in dieser Hoffnung wird der Christ dazu angetrieben, eine gerechte Gesellschaft zu schaffen, in der alle das Notwendige erhalten, um menschenwürdig leben zu können, und in der die Gerechtigkeit aus der Liebe lebt.

Liebe Schwestern und Brüder, die Fastenzeit gipfelt im Triduum Sacrum, an dem wir auch in diesem Jahr wieder die göttliche Gerechtigkeit feiern, die voll ist von Nächstenliebe, Zuwendung und Rettung. Möge diese Zeit der Buße für alle Christen eine Zeit wahr-

rer Umkehr und innigerer Vertiefung ins Geheimnis Christi sein, der gekommen ist, um die Gerechtigkeit zu vollenden. Mit diesen Gedanken erteile ich Euch allen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. Oktober 2009

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2010

Liebe Schwestern und Brüder,
wo Hunger und Krankheit die Menschen bedrücken, da hilft Misereor. Das Werk der deutschen Katholiken für Entwicklungshilfe setzt sich für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ein. Wo Kinder und Jugendliche keine Ausbildung erhalten, gibt Misereor eine Zukunftschance. Das alles ist möglich durch Ihre großzügigen Spenden. Für diese treue Hilfe seit mehr als 50 Jahren ganz herzlichen Dank!

In den Wochen vor Ostern führt Misereor jedes Jahr die bundesweite Fastenaktion durch. In diesem Jahr steht sie unter dem Leitwort „Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“. Die Folgen des Klimawandels bedrohen gerade die Menschen in den armen Ländern. Indem wir in Nord und Süd Gottes Schöpfung bewahren, handeln wir verantwortlich gegenüber unseren Kindern und den künftigen Generationen.

Ihre Spende am fünften Fastensonntag schenkt Hoffnung. Sie eröffnet Menschen in Hunger und Krankheit neue Lebensperspektiven. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Setzen Sie auch in diesem Jahr ein Zeichen der Solidarität!

Würzburg, den 24. November 2009

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2010

Die Erdbebenkatastrophe in Haiti zu Beginn dieses Jahres hat uns schmerzlich vor Augen geführt, wie ohnmächtig und endlich doch der Mensch ist. In wenigen Wochen feiern wir in unseren Gotteshäusern das Fest vom Leiden und von der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus. Damit begegnen wir einem Ereignis, das unserem Leben einen neuen Horizont und eine entscheidende Richtung gegeben hat.

„So sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn für uns hingab, damit jeder, der an ihn glaubt ... das ewige Leben hat“ (Joh 3,16). So lesen wir beim Evangelisten Johannes. Als Empfänger der Liebe

Gottes sind die Menschen eingesetzt, Träger der Nächstenliebe zu sein, und dazu berufen, selbst Werkzeuge der Gnade zu werden, um die Liebe Gottes zu verbreiten und Netze der Nächstenliebe zu knüpfen. So formuliert es Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika „Caritas in Veritate“ (CIV 5). Mit großem Nachdruck erinnert der Papst immer wieder an das „Zuerst“ der Liebe Gottes und ihre christliche Konsequenz. Caritas, christliches Liebeshandeln, versteht sich als bewusste, freie und dankbare Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns entgegengeht. Die Berufung jedes Christen zur Caritas gründet in der umfassenden Liebe

Gottes zu den Menschen, die die Menschen dazu drängt, diese Liebe zu erwidern und weiterzugeben.

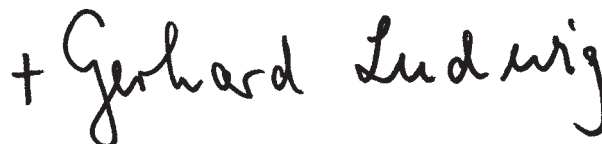
Aus dieser Überzeugung heraus nehmen wir mit Freude wahr, wie viele Menschen aller Schichten und Milieus, von Kindern angefangen bis zu den Älteren, auf ihre persönliche Weise die Berufung zur tätigen Nächstenliebe umsetzen: sei dies freiwillig und ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich, in spontanen Hilfsaktionen und Initiativen, in konkreten Projekten, in regelmäßigen und dauerhaften Diensten für andere. Sie tun dies im persönlichen Umfeld, in unseren Pfarrgemeinden, in den Verbänden und in der gesamten Gesellschaft. Sie alle folgen damit dem Beispiel Jesu Christi, der selbst als Mensch unter den Menschen gelebt hat und unser aller Bruder geworden ist. Er identifizierte sich mit den Notleidenden – mit den Hungernden und Durstenden, den Fremden und Obdachlosen, den Nackten, Kranken und Gefangenen, aber auch mit den Opfern von Gewalt, mit den

Armen, den Ausgegrenzten, den Pflegebedürftigen und den Verlassenen.

Das Gute, das durch so viele Menschen im Raum der Kirche und weit über sie hinaus geschieht, stellt einen besonderen Schatz der Kirche dar. Tragen wir gemeinsam in der Woche der Caritas-Sammlung, Gott, der Liebe ist, in die leidende Welt hinaus. Schenken Sie Begegnung und unterstützen Sie in der kommenden Woche die Arbeit der Caritas vor Ort durch eine Spende.

Ihnen allen sowie den Sammlerinnen und Sammlern sage ich schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott für ihre Mithilfe!

Regensburg, im Februar 2010



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 28. Februar 2010, und auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Hirtenwort des Hwst. Herrn Bischofs von Regensburg zum 1. Fastensonntag im Jahr des Heils 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben an Jesus, den Herrn!

Zu Beginn der österlichen Bußzeit möchte ich Sie alle – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – als Ihr Bischof herzlich grüßen. Wir bitten gemeinsam den allmächtigen Gott, dass er uns diese heiligen vierzig Tage schenke als eine Zeit der Umkehr und der Buße, aber auch der Erneuerung in Glauben und Liebe. Die Feier der 40-tägigen Fastenzeit soll uns helfen, der einschläfernden Routine des Alltags in Berufswelt und religiöser Praxis, aber auch den Verstrickungen in gesellschaftlich verordnete Denkwänge zu entkommen. Unser Blick soll wieder frei werden für Gott und die Geheimnisse seines Reiches.

Dazu gehört ganz wesentlich der Dienst der Priester. Im Priesterjahr, das der Heilige Vater der Kirche als Gabe und Auftrag geschenkt hat, soll vor allem die Berufung zu diesem

heiligen Dienst in den Mittelpunkt der Erneuerung unseres Denkens gestellt werden. In unserem Bistum findet das Priesterjahr seinen Höhepunkt in der Priesterweihe anlässlich des Hochfestes Peter und Paul (heuer am Samstag, 26. Juni, 08.30 Uhr).

Bei vielen meiner Pastoralbesuche in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen unserer Diözese bitten mich die Leute besorgt: „Herr Bischof, schicken Sie uns doch wieder einen Pfarrer!“ Ich freue mich auch sehr, wenn die Gläubigen ihrem Seelsorger ein gutes Zeugnis ausstellen und ihn am liebsten für immer behalten möchten. Ich sehe darin Beweise für die Wertschätzung der pastoralen Arbeit unserer Geistlichen. Es ist darüber hinaus auch festzustellen, wie gut Priester, Ordensleute und die Laien im kirchlichen Dienst, aber auch in weltlichen Berufen zusammenarbeiten – besonders denke ich an die Pfarrgemeinderäte, die in allen

bayerischen Diözesen am 07. März dieses Jahres neu gewählt werden.

Wenn es um den priesterlichen Dienst geht, ist es sinnvoll, zuallererst das in Blick zu nehmen, was die Kirche unter dem Weihesakrament in der Stufe des Presbyters versteht, von dem unser deutsches Wort Priester herkommt. Die Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift spricht von Ältesten und Vorstehern. In der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“, sagt das II. Vatikanische Konzil: „Christus, den der Vater geheiligt und in die Welt gesandt hat (Joh 10,36), hat durch seine Apostel deren Nachfolger, die Bischöfe, seiner eigenen Weihe und Sendung teilhaftig gemacht. Diese wiederum haben die Aufgabe ihres Dienstamtes in mehrfacher Abstufung verschiedenen Trägern in der Kirche rechtmäßig weitergegeben. So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters her Bischöfe, Presbyter, Diakone heißen. Die Presbyter (...) sind mit den Bischöfen in der priesterlichen Würde verbunden und kraft des Weihesakramentes nach dem Bilde Christi, des höchsten und ewigen Priesters (Hebr 5,1-10; 7,24; 9,11-28), zur Verkündigung der Frohbotschaft, zum Hirtendienst an den Gläubigen und zur Feier des Gottesdienstes geweiht und so wirkliche Priester des Neuen Bundes (...) Das Amt Christi des Hirten und Hauptes üben sie entsprechend dem Anteil ihrer Vollmacht aus, sie sammeln die Familie Gottes als von einem Geist durchdrungenen Gemeinde von Brüdern und Schwestern und führen sie durch Christus im Geist zu Gott dem Vater“ (LG 28). Diese kurze, aber konzentrierte Beschreibung des priesterlichen Dienstes der Hirten und Vorsteher der Kirche zeigt schon, dass dieses geistliche Amt nicht wie ein weltlicher Beruf aufgrund von Neigung und fachlicher Ausbildung einfach angestrebt werden kann oder auf das man Anspruch erheben könnte. Von den Aposteln, aus deren Sendung dieser Dienst der Lehrer und Hirten der Kirche hervorgegangen ist, heißt es, dass Jesus, indem er „auf einen Berg stieg“, aus den vielen Jüngern die Apostel einzeln auserwählte. Er rief sie zu sich, damit sie bei ihm seien,

er ihnen Vollmacht gebe und sie zu seinen Gesandten mache. Jeden Einzelnen hat er bei seinem Namen angesprochen und ihn so berufen (vgl. Mk 3,13-19). Entscheidend ist darum zuerst die Berufung von Gott her durch Christus im Heiligen Geist. Niemand kann sich selbst berufen. Alle Jünger aber sind aufgefordert, um Arbeiter im Weinberg des Herrn zu beten, damit Christus diese aussende zur Predigt und zur Heilung der Kranken. Denn ohne gute priesterliche Vorsteher der Kirche verlaufen sich die Menschen „wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (Mk 6,34).

Die priesterliche Berufung kommt „von oben“, aber sie bedarf eines fruchtbaren Nährbodens, auf den sie fällt, in dem sie keimen, wachsen und zur Reife kommen kann. Dieser fruchtbare Boden ist die Kirche in der Gesamtheit aller Gläubigen und all der Gaben und Charismen, die der Geist gibt. Nur so kann der Leib Christi aufgebaut werden und in den vielen Gliedern mit Christus, seinem Haupt, zur Einheit gelangen (vgl. Eph 4).

Für das Reifen der Priesterberufungen ist die ganze Gemeinde mitverantwortlich. Der Bischof kann nur diejenigen Kandidaten weihen und in die Pfarreien und Seelsorgestellen aussenden, die selbst aus lebendigen christlichen Familien und Gemeinden kommen. Gerade von unseren Priestern gilt: Sie sind aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt – ex hominibus et pro hominibus – wie der Verfasser des Hebräerbriefes so treffend sagt (Hebr 5,1).

Die erste unverzichtbare Voraussetzung für das Erkennen und Annehmen dieser Berufung durch Christus zum apostolisch-priesterlichen Dienst ist eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dann die innere Annahme des christlichen Glaubens. Die Gnade der Berufung setzt die Natur voraus, nämlich die menschliche Reife und die Entscheidung für Christus. Dazu ist die christliche Familie die Pflanzstätte, das erste seminarium, von größter Bedeutung, ebenso die Begegnungen mit Gleichaltrigen in der katholischen Jugend, mit Erzieherinnen und Lehrern und den Mitchristen in den Gemeinden. Wesentlich ist die Möglichkeit zur Orientierung an den Priestern, die in einer Weise Vorbild sein müssen, dass

sie den jungen Menschen Stütze und Halt, Vorbild und Freund sind.

Immer wieder wird sehr pauschal die säkularistische Mentalität und Lebensweise in der Gesellschaft für den Rückgang der Priester- und Ordensberufungen, aber auch der defizitären Erfüllung des Sonntagsgebotes verantwortlich gemacht. Daran ist sicher soviel richtig, dass davon ein Klima der Gleichgültigkeit oder gar der Überheblichkeit gegenüber der vermeintlichen Unangepasstheit des Christentum an einen Lebensstil „als ob es Gott nicht gäbe“ herrührt.

Aus der Krise, die sich im statistisch feststellbaren Rückgang des kirchlichen Lebens in Westeuropa dokumentiert, gibt es keinen Ausweg, wenn die Kirche sich zu einer innerweltlichen Organisation für ein weiteres religiöses „Wellness-Angebot“ selbst degradiert und so ihre Sendung verrät. Anpassung an den Zeitgeist, die „billige Gnade“ (Dietrich Bonhoeffer), ein Hinterherhecheln hinter jeder Mode, die morgen schon wieder von gestern ist, wäre der falsche Weg.

Entscheidend ist vielmehr, dass wir alle – Priester, Ordenschristen, alle Getauften und Gefirmten im Apostolat der Laien – uns einzig und allein an Jesus Christus orientieren. Das zeigt sich im Dank, dass wir die Gnade des Glaubens empfangen haben, aber auch daran, dass jeder einzelne Christ in der Tiefe seines Gewissens vor Gott hintritt und sich fragt: Wozu hat Gott mich bestimmt? Wie kann ich ihm dienen? Welche Aufgabe hat er für mich bestimmt, damit ich helfe, Sein Reich aufzubauen? Bin ich berufen zum Priester? Entdecke ich das Charisma in mir zu einem Leben der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen (vgl. Mt 19), im ungeteilten Dienst als Apostel Christi (vgl. 1 Kor 7) und Hirten nach dem Herzen Jesu, des guten Hirten, der sein Leben hingibt für seine Schafe (vgl. 1 Petr 5,1-4; Apg 20,28)? Oder hat Gott mich bestimmt für die Ehe, damit ich den Kindern,

die Gott schenkt, Vater oder Mutter werde und ihnen so zum ersten Stellvertreter Gottes und Zeugen seiner Liebe werde?

In diesen Tagen der Österlichen Bußzeit möchte ich alle Christen in unserem Bistum einladen zur Sorge für Weckung und Entdeckung der Priesterberufungen, die Gott auch in unserer Zeit seiner Kirche reichlich schenkt – wenn wir nur darum bitten.

Wer sich nach guten Priestern und Seelsorgern sehnt, wird auch seinen Teil dazu beitragen, dass ein fruchtbarer Nährboden für geistliche Berufungen entsteht. Alle sind aufgerufen, mitzuhelfen, damit keine Klimakatastrophe für die Weckung geistlicher Berufungen eintritt.

Es gilt die Stimme des Herrn zu hören: Wen soll ich senden? Wer wird für uns gehen?

Wer zum Priester des Herrn berufen ist und dessen Berufung von der Kirche anerkannt wurde, tritt vor den Altar Gottes hin und sagt frei heraus: „Hier bin ich, sende mich!“ (Jes 6,8).

Gott der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist segne Sie alle für Ihre Mitsorge um Priesterberufungen. ER stärke Sie in Ihrem Vertrauen zu unseren Seelsorgern, die wie alle Menschen von Zeichen der Solidarität und Freundschaft mitgetragen und ermutigt werden.

Regensburg, am Gedenktag des hl. Don Bosco, A.D. 2010

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am ersten Fastensonntag, 21. Februar 2010, in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) zu verlesen.

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigstägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor. In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die

Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Verge-

bung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

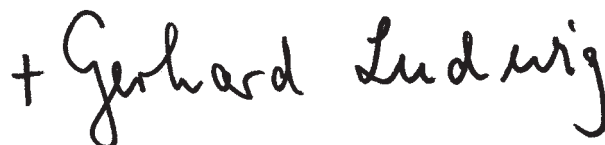
Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen

abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 10. Februar 2010



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Misereor-Fastenaktion 2010

Die 52. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht erneut unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“. So soll die Aufmerksamkeit auf die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels für die Armen im Süden gelenkt werden.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 52. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (21.02.2010) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Paulus-Dom in Münster einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenskalender 2010 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion können bestellt werden, ein Online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über die Website www.misereor.de abrufbar. Für Jugendliche gibt es die Aktion „7 x mehr leben“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen“ Bausteinen. Auch im Jahr 2010 spielt das Misereor-Hungertuch eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Das aktuelle Hungertuch und zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (21.03.2010) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-

Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (20./21.03.2010)

Am 4. Fastensonntag (13./14.03.2010) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (20./21.03.2010), statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden, da das Hilfswerk gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Misereor-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei der: MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 0241 / 47 98 61 00, Fax 02 41 / 47 98 67 45.

Hinweise zur Caritas-Sammlung

Aufhebung des Bayerischen Sammlungsgesetzes
Zum 1. Januar 2008 hat der Bayerische Landtag das Sammlungsgesetz aufgehoben.

Als Grund dafür wurde Bürokratieabbau genannt. Nun kann jeder, wann er will und für was er will von Haus zu Haus oder auf die Straße gehen und sammeln.

In der Konsequenz dazu sind auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Anstelle der bisherigen sammlungsrechtlichen Befugnisse gelten jetzt für den Bereich der öffentlichen Sammlungen die allgemeinen Ermächtigungen des Sicherheits- und Polizeirechts.

Bei Verdacht auf Straftaten, z.B. Betrug oder Untreue, droht wie bisher die Einleitung eines Strafverfahrens. Die Finanzämter prüfen weiterhin die Mittelverwendung gemeinnütziger Organisationen im Rahmen der Abgabenordnung und haben dabei auf sparsame Mittelverwendung zu achten. In welcher Höhe Verwaltungsabgaben angemessen sind, entscheidet das Finanzamt. Bei Verstößen droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Der Landes-Caritasverband und die bayerischen Diözesan-Caritasverbände empfehlen im Sinne einer seriösen Spendensammlung, weiterhin folgende Richtlinien für die Durchführung der Caritas-Sammlung.

Sammlungstermine bis 2013 festgelegt

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013.

Die Caritas-Sammlungen finden statt wie bisher im

- Frühjahr in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem 2. Fastensonntag und im
- Herbst in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem letzten September-Sonntag.

Die Kirchenkollekten der Caritas finden ebenfalls wie bisher statt.

Sammelausweis

Es ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig, den Sammlern zum einen eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Als Kirche und Caritas sind wir selbstverständlich an einer seriösen und transparenten Abwicklung der Sammlung interessiert.

Die Sammler bekommen deshalb weiterhin für die Haussammlung durchnummerierte, vom Veranstalter (Caritasverband oder Pfarrei) abgestempelte Spendenlisten. Die Sammelliste dient gleichzeitig als „Sammelausweis“. Über die Ausgabe der Spendenlisten sind Nachweise zu führen, aus denen der Verbleib der Listen jederzeit festgestellt werden kann.

Die Sammler mit der Büchse führen einen vom Veranstalter ausgestellten Sammelausweis sowie einen Personalausweis oder Reisepass mit sich. Die Sammelausweise enthalten die Originalunterschrift und den Originalstempel der örtlichen Verbands-

gliederung bzw. örtlicher Stellen des Veranstalters. Örtliche Stellen im Sinne der Formulierung sind in der Regel die Pfarrämter.

Sammelabzeichen

Bei der Straßensammlung empfehlen wir, weiterhin Abzeichen/Klammern abzugeben. Die Sammler haben verschließbare bzw. plombierte Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt und die mit einer Banderole gekennzeichnet sind.

Sammler/innen

Die Sammlung sollte mit eigenen oder ehrenamtlichen Kräften durchgeführt werden.

Wo darf gesammelt werden?

Grundsätzlich sollten sich die Sammler auf öffentliche Straßen und Plätze beschränken.

Sollten Sie z. B. in Einkaufszentren (dazugehörige Parkplätze) sammeln wollen, empfehlen wir unbedingt, die Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen.

Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sollten nur zu zweit sammeln und müssen auf geeignete Weise beaufsichtigt werden. Kinder unter 12 Jahren sollten bei der Sammlung nicht allein mitwirken.

Sammlungszweck

Der Sammlungsertrag wird selbstverständlich weiterhin nur für caritative oder sonstige gemeinnützige, satzungsgemäße Aufgaben, nicht aber für andere Zwecke, insbesondere nicht für Verwaltungs- und sonstige Aufgaben des Veranstalters verwendet.

Abrechnung

Die Abrechnung wird wie bisher durchgeführt.

Probleme

Pfarrgemeinden werden gebeten, negative Erfahrungen an den Diözesan-Caritasverband zurückzumelden.

Taufe – Vorlage der Geburtsurkunde

Mit dem Inkrafttreten des neuen Personenstandsrechts in Bayern zum 01.01.2009 wird im Rahmen der Geburtsbeurkundung keine „Geburtsbescheinigung für religiöse Zwecke“ mehr ausgestellt. Bisher wurde diese Bescheinigung bei der Geburtsbeurkundung von Neugeborenen standardmäßig und ohne Extrakosten vom Standesamt ausgehändigt. Um den Gläubigen bei der Taufanmeldung unnötige Kosten zu ersparen, reicht die Vorlage der Geburtsurkunde des Täuflings im Original aus, von der dann im Pfarramt eine Kopie anzufertigen ist.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Donnerstag, 25. März 2010 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 01. März 2010 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen-Ernennungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **01.01.2010** die Mitglieder der Bischöflichen Kommission für den Ständigen Diakonat berufen:

Vorsitzender: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen;

Mitglieder: Domkapitular Anton Wilhelm; Domkapitular Dr. Josef Ammer; Pfarrer Roman Gerl, Hainsacker; Pfarrer Berthold Helgert, Viechtach; Diakon Anton Fütterer, Amberg; Diakon Reinhold Lechinger, Weihmichl; Diakon Franz Prem, Regensburg.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Deggendorf-Plattling:

Pfarrer Josef **Geismar**, Plattling-St. Magdalena, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **19.01.2010**;

Dekanat Kemnath-Wunsiedel:

Kaplan Oliver **Pollinger**, Wunsiedel, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **26.01.2010**;

Dekanat Laaber:

Pfarrer Harald **Schäfer**, Hohenschambach, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **19.01.2010**;

Pastoralreferent Stefan **Winter**, Parsberg, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **19.01.2010**;

Dekanat Neustadt/WN:

Gemeindereferentin Waltraud **Dobmann**, Eschenbach, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **26.01.2010**;

Dekanat Viechtach:

Kaplan Alexander **Kohl**, Viechtach, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **19.01.2010**;

Dekanat Weiden:

Gemeindereferentin Christina **Ziegler**, Weiden, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **19.01.2010**.

Laien im kirchlichen Dienst:

Als Pastoralreferent wird angewiesen zum **01.03.2010**:

Pastoralreferent Dominik **Peßler**, bisher Pfarrei Regensburg-Burgweinting St. Franziskus, **jetzt** Pfarrei Regensburg-Burgweinting St. Franziskus und Universitätsklinikum Regensburg.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Weiden-Herz Jesu (Dekanat Weiden)

In der Pfarrei Weiden-Herz Jesu ist ab sofort eine Wohnung (ca. 79m²) für einen Ruhestandspriester frei: 4 Zimmer, Küche, Bad, WC im Parterre eines pfarreigenen Mehrfamilienhauses mit 6 Parteien.

Gartenmitbenutzung ist möglich. Die Wohnung befindet sich direkt gegenüber der Herz-Jesu-Kirche; Ärzte, Apotheke und Geschäfte befinden sich in unmittelbarer Nähe. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen an das Kath. Pfarramt Weiden-Herz Jesu, Telefon 0961/24707.

Literarische Nachrichten

Jürgen Schefzyk/Wolfgang Zwickel (Hg.), Judäa und Jerusalem - Leben in römischer Zeit. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk e.V. 2010. 254 S. ISBN 978-3-940743-60-2; EUR 24,80.

Dieser Band ist ein Kompendium zur Situation Palästinas in der Zeit Jesu. Er rückt die archäologischen Funde im Heiligen Land ebenso

wie die historischen Gegebenheiten in den Blick: Wie herrschte Herodes? Welche religiösen Gruppierungen gab es zur Zeit Jesu? Was wissen wir über Theater, Synagogen, Straßen und Keramik in dieser Zeit? Die Beiträge namhafter Forscher geben ausführlich Antwort, ergänzt durch reiche Bebilderung, Grafiken und Karten.

Bibellesemodell vom Katholischen Bibelwerk e.V. - Dem Wort auf der Spur - Bibel lesen in der Fastenzeit. Das Lectio-Divina-Projekt des Bibelwerks.

Eine neue spirituelle Leseform für die Bibel erscheint jetzt im Katholischen Bibelwerk e.V. mit dem Titel „Dem Wort auf der Spur“.

Der altehrwürdige Begriff der „Lectio Divina“ taucht immer häufiger in kirchlichen Texten und Dokumenten auf. Dahinter verbirgt sich eine seit Jahrhunderten überlieferte Form, die Bibel meditativ zu lesen. Das Katholische Bibelwerk e.V. hat diese Leseform für das Lesen in Gruppen heute aufbereitet.

Um diese neue geistliche Leseform konkret einzusetzen, wurden Materialien entwickelt, die einfache Anleitungen für die gemeinsame

Schriftlesung der alttestamentlichen Lesungen der kommenden Fastenzeit bieten. Das Materialpaket enthält Leseblätter für alle Teilnehmenden, mit dem Bibeltext, Schlüsselfragen zum Text und Liedrufen, sowie ein Begleitheft, das den Verlauf der Treffen und Informationen zum Bibeltext enthält. Ein Lesezeichen orientiert über die Schritte dieser einfachen geistlichen Leseweise.

Weitere Informationen, Leseblätter und Lesezeichen auf www.bibelwerk.de. Grundset (Leiterheft, Lesezeichen, je 1 Leseblatt zu den sechs Bibeltexten) 11,80 € / **Teilnehmerset** (Lesezeichen und Leseblätter zu den sechs Bibeltexten für je 12 Teilnehmende) 14,80 €

Im Herrn sind verschieden:

Am 13. Dezember **Bösl** Konrad, fr. Pfr. von Erbdorf und Kom. in Bernhardswald, 71 Jahre alt

am 21. Dezember **Ritzinger** Adolf, BGR, fr. Pfr. von Dalking und Kom. in Wolfskofen, 76 Jahre alt

am 04. Januar **Prokein** Adalbert, BGR, fr. Pfr. von Münchsmünster und Kom. in Hailing, 85 Jahre alt

am 23. Januar **Reiting** Franz Xaver, Exp. i.R. in Bubach am Forst und Kom. in Geiselhöring, 81 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 3

08. März

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Recollectio und MISSA CHRISMATIS - Antwort auf einen vorgelegten Zweifel bei der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung - Pontifikalvesper anlässlich des 5. Jahrestages Seiner Heiligkeit Benedikt XVI. - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern - Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2010)

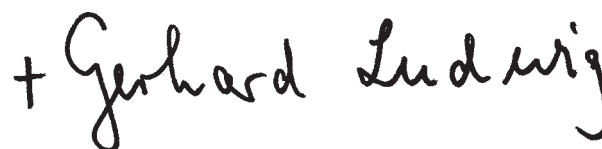
In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor leben viele Menschen in dieser Region unter bedrückenden Umständen. Die politische Zukunft ist ungewiss. So verlieren viele – gerade auch unter den Christen – die Zuversicht, in ihrer angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

Papst Benedikt XVI. hat zum Abschluss seiner Pilgerreise in das Heilige Land im Mai des vergangenen Jahres gesagt: „Einer der traurigsten Anblicke während meines Besuchs hier war für mich die Mauer. Als ich an ihr vorbeikam, habe ich für eine Zukunft gebetet, in der die Völker des Heiligen Landes in Frieden und Eintracht zusammenleben können, ohne solche Instrumente der Sicherheit und der Trennung zu brauchen, sondern vielmehr in gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Vertrauen zueinander sowie unter Verzicht auf alle Formen der Gewalt und Aggression“ (Ansprache auf dem Flughafen Tel Aviv, 15. Mai 2009).

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, gemeinsam mit dem Heiligen Vater für die Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens und für alle Menschen der Region zu beten. Eine wichtige Form der Solidarität sind auch Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, schließlich um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen.

Freiburg, den 25. Februar 2010

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg

Auf Grund des can. 496 CIC gibt sich der Priesterrat in der Diözese Regensburg folgende Statuten:

Art. 1 Rechtsstellung

(1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist.

(2) Der Priesterrat hat beratendes Stimmrecht; der Diözesanbischof hat ihn bei Angelegenheiten von

größerer Bedeutung anzuhören, benötigt seine Zustimmung aber nur in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen.

(3) Der Priesterrat kann niemals ohne den Diözesanbischof handeln.

(4) Der Priesterrat kann mit Priesterräten in anderen Diözesen zusammenarbeiten und mit diesen Arbeitsgemeinschaften bilden.

Art. 2 Zusammensetzung

(1) Der Priesterrat besteht aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.

(2) In jedem Dekanat des Bistums wird je ein Vertreter des Dekanates und ein Stellvertreter (vgl. Abs. 5) gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung in Art. 8.

(3) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:

1. die Mitglieder der Ordinariatskonferenz, soweit diese Priester sind;
2. die Regionaldekane;
3. der Regens des Priesterseminars;
4. der Diözesancaritasdirektor, falls er nicht Mitglied der Ordinariatskonferenz ist;
5. der Jugendpfarrer, falls er nicht Mitglied der Ordinariatskonferenz ist;
6. der Priesterseelsorger, bei mehreren der dem Lebensalter nach Älteste;
7. als Vertreter der Kapläne (Pfarrvikare) die Kursprecher der beiden Kurse, die vor der nächsten Zweiten Dienstprüfung stehen.

(4) Bis zu 10 Mitglieder des Priesterrates kann der Diözesanbischof berufen. Dieser berücksichtigt hierbei insbesondere weitere Priesterseelsorger und die Gruppen der in der Seelsorge im Bistum tätigen, aber nicht inkardinierten Priester, der Religionslehrer und Kategorialeelsorger, die Priester sind, der Priester in sonstigen Diensten, der Ordenspriester und der emeritierten Priester.

(5) Der Vertreter des Dekanates kann sich bei Sitzungen von seinem Stellvertreter vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, kann der Vertreter des Dekanates auch einen anderen Priester des Dekanates mit der Vertretung in einer Sitzung schriftlich und unter Benachrichtigung des Sekretärs des Priesterrates beauftragen; dieser ist dann stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ausscheiden aus dem Dekanat wegen Wohnsitzwechsels (Abs. 2) oder aus dem Amt (Abs. 3 und 4), an welches die Mitgliedschaft gebunden war;
2. mit dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist schriftlich dem Diözesanbischof zu erklären und zu begründen und dem Sekretär des Priesterrates mitzuteilen. Mit der Annahme des Rücktritts durch den Diözesanbischof endet die Mitgliedschaft;
3. mit dem Tod des Mitglieds.

Art. 3 Organe

(1) Organe des Priesterrates sind der Vorsitzende, der Sekretär und der Ständige Ausschuss.

(2) Vorsitzender ist der Diözesanbischof. Er kann sich in der Leitung der einzelnen Sitzungen des Priesterrates durch den Sekretär oder ein anderes Mitglied des Priesterrates vertreten lassen.

(3) Der Sekretär besorgt die laufenden Geschäfte des Priesterrates. Er wird vom Priesterrat aus seinen Reihen für die Dauer der Amtsperiode gewählt.

(4) Der Ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Priesterrates vor. Er besteht aus dem Sekretär als Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern des Priesterrates, die von diesem für die gesamte Amtsperiode des Priesterrates gewählt werden. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds im Ständigen Ausschuss erfolgt Nachwahl.

Art. 4 Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Priesterrates besteht darin, den Diözesanbischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben des Priesterrates gehört insbesondere:

1. Abgabe eines Votums gegenüber dem Diözesanbischof in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln den Priesterrat zu hören hat:
 - a) für die Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1),
 - b) für die Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2),
 - c) für den Erlass von Vorschriften über die Verwendung von Gaben der Gläubigen anlässlich der Ausübung pfarrlicher Aufgaben und über die Vergütung für die Erfüllung dieser Aufgaben (can. 531),
 - d) für die Entscheidung über die Einrichtung eines Pastoralrates in den Pfarreien (can. 536 § 1),
 - e) für die Zustimmung zum Bau einer Kirche (can. 1215 § 2),
 - f) für die Freigabe einer Kirche zu profanem Gebrauch (can. 1222 § 2),
 - g) für die Erhebung von diözesanen Abgaben (can. 1263);
2. Abgabe eines Votums in sonstigen Angelegenheiten, die der Diözesanbischof von sich aus oder auf Vorschlag aus dem Priesterrat diesem vorlegt;

3. Bestellung eines Kreises von Pfarrern auf Vorschlag des Diözesanbischofs, von denen jeweils zwei bei den Verfahren zu Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern gemäß can. 1740 - 1752 mitzuwirken haben (can. 1742 § 1);
4. bei Neuberufung der Prüfungskommission, Wahl von zwei Priestern, die nicht dem Priesterrat angehören müssen, nämlich von zwei Pfarrern oder von einem Pfarrer und einem Religionslehrer, der Priester ist, als Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung von Priestern (Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen, § 1, Abs. 6 und § 2, Satz 2);
5. bei Neuberufung der Prüfungskommission, Wahl eines Pfarrers, der nicht dem Priesterrat angehören muss, als Mitglied der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten (Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in den bayerischen Diözesen, § 1, Abs. 6 und § 2, Satz 2);
6. Entsendung von zwei Mitgliedern zur Teilnahme am Provinzialkonzil mit beratender Stimme (can. 443 § 5);
7. Bestellung von vier Priestern als Mitglieder der Schiedsstelle gemäß Art. 8 Abs. 4.

(3) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet (can. 463 § 1, 4°).

Art. 5 Geschäftsgang

(1) Der Priesterrat wird in der Regel zweimal im Jahr einberufen. Die Einberufung ist Sache des Diözesanbischofs. Er kann den Priesterrat einberufen, sooft er dies für notwendig oder nützlich hält.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Sekretär des Priesterrates im Auftrag des Diözesanbischofs. Die Tagesordnung setzt der Diözesanbischof fest.

(3) Nicht nur Mitglieder des Priesterrates, sondern alle im Bistum inkardinierten oder tätigen Priester können schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung oder Anfragen an den Priesterrat an den Sekretär des Priesterrates richten. Ergänzungen oder Änderungen zur mitgeteilten Tagesordnung sind eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Sekretär schriftlich mitzuteilen; die Tagesordnung kann mit Zustimmung des Diözesanbischofs erweitert werden.

(4) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

(5) Der Priesterrat kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige, auch Nichtpriester, beiziehen.

(6) Zur Klärung oder Vorbereitung einzelner Fragen kann der Priesterrat Ausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder und Nichtpriester angehören können.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die vom Sekretär des Priesterrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsniederschrift ist baldmöglichst allen Mitgliedern des Priesterrates sowie den Dekanen, die nicht Mitglied des Priesterrates sind, zuzusenden. Die Mitglieder des Priesterrates können nach Erhalt innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Sekretär des Priesterrates vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Einwendungen in der Niederschrift zu beschließen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit den eingegangenen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen. Die Sitzungsniederschriften sind von den Dekanen in einem eigenen Ordner aufzubewahren; sie gehören zu den Akten des Dekanates und sind bei einem Dekanewechsel jeweils dem neuen Dekan zu übergeben.

(8) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Diözesanbischof zu. Von den übrigen Mitgliedern des Priesterrates darf das Protokoll nicht vervielfältigt werden; Inhalte werden, soweit sie die Dekanate insgesamt betreffen, in der Regel in der Dekanatskonferenz vom Dekanatsvertreter gemäß Art. 2 Abs. 5 nach Maßgabe des Protokolls mündlich mitgeteilt; Themen, die die Priester als solche bzw. die Pfarrer/Pfarradministratoren, insbesondere bezüglich der Pfarr- und Finanzverwaltung, betreffen, werden nur den Priestern bzw. den Pfarrern/Pfarradministratoren des Dekanates, ggf. in einer eigenen Priester- bzw. Pfarrerkonferenz des Dekanates, nach Maßgabe des Protokolls mündlich mitgeteilt.

Art. 6 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre. Der Sekretär des Priesterrates und der Ständige Ausschuss führen die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Priesterrates weiter.

(2) Die Amtsperiode endet vorzeitig mit dem Eintritt der Sedisvakanz. Innerhalb eines Jahres nach

Besitzergreifung der Diözese muss der Diözesanbischof den Priesterrat neu bilden.

Art. 7 Auflösung

Wenn der Priesterrat die ihm zum Wohl der Diözese übertragenen Aufgaben nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise missbraucht, kann der Diözesanbischof ihn nach Rücksprache mit dem Metropoliten auflösen, muss ihn aber innerhalb eines Jahres nach Maßgabe von Art. 2 neu bilden (can. 501 § 3 CIC).

Art. 8 Wahlordnung zu Art. 2 Abs. 2:

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Dekanatskonferenz, die Priester sind. Die Wahl in mehreren Dekanaten des Bistums Regensburg ist nicht erlaubt.

(2) Passives Wahlrecht haben alle Welt- und Ordenspriester des Dekanates, die innerhalb des Bistums Regensburg im aktiven Dienst stehen; Kapläne sowie Emeriti, auch wenn diese als Subsidiäre Dienst leisten, können nicht gewählt werden, ebenso nicht Regensburger Diözesanpriester, die außerhalb der Diözese tätig sind, auch wenn sie im Dekanat wohnen. Die Wahl des Dekans und Prodekans als Vertreter in den Priesterrat ist nicht ausgeschlossen, sondern kann sich empfehlen.

(3) Nach Ansetzung der Wahl durch den Diözesanbischof wegen Ablauf der Amtsperiode bzw. wegen Ausscheiden eines Mitglieds nach Art. 2 Abs. 2 im Sinne von Art. 2 Abs. 6 beruft der Dekan alle Priester der Dekanatskonferenz zu einer Wahlversammlung ein. Diese bestellt einen Wahlausschuss aus drei Mitgliedern, unter denen sie ein Mitglied als Wahlleiter bestimmt. Die Wahl des Vertreters des Dekanates und seines Stellvertreters ist getrennt und geheim vorzunehmen. Sind jedoch alle Mitglieder der Wahlversammlung mit einer Wahl per Akklamation einverstanden, kann auch offen abgestimmt werden. Vorgeschlagene Kandidaten sind vom Wahlleiter vor Durchführung der Abstimmung über ihre Bereitschaft zur Annahme einer Wahl zu befragen. Steht jeweils nur ein Kandidat bereit, ist mit Ja oder Nein über ihn abzustimmen. Gewählt

ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Ggf. ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bleibt auch dieser ohne Ergebnis, ist nach can. 119, 1° CIC vorzugehen. Die erfolgte Wahl gilt unter Wahrung von Art. 2 Abs. 6 jeweils bis zum Ende der Amtsperiode des Priesterrates.

(4) Der Dekan meldet das Ergebnis der Wahl unter Auflistung aller Kandidaten und der von diesen erzielten Stimmen unverzüglich dem Generalvikariat. Über Fragen zur Wahl und Wahlanfechtungen entscheidet eine Schiedsstelle, der neben dem Offizial als Vorsitzendem vier weitere, vom scheidenden Priesterrat bestellte Priester angehören (Art. 4 Abs. 2 Ziff. 7).

(5) Priester, die den in Art. 2 Abs. 4 erwähnten Gruppen zugehören, haben das Recht, nach Ansetzung einer Priesterratswahl dem Diözesanbischof schriftlich Vorschläge für die Berufung eines Vertreters ihrer Gruppe nach Art. 2 Abs. 4 einzureichen.

Art. 9 Statutenänderungen

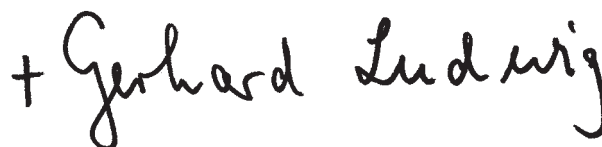
Änderungen dieser Statuten können nur nach Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Priesterrat vorgeschlagen werden; sie treten mit Genehmigung des Bischofs in Kraft.

Art. 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Statuten wurden vom Priesterrat der Diözese Regensburg am 09. Februar 2010 beschlossen und vom Bischof von Regensburg genehmigt. Sie treten am 01. März 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg vom 01. Oktober 1988 sowie die entsprechende Wahlordnung außer Kraft.

Regensburg, den 01.03.2010



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 10.12.2009

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 10.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Übernahme der Regelungen der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst
hier: Änderungen des ABD Teil A, 1. und Teil A, 2.
hier: Änderungen des ABD Teil A, 3.
rückwirkend zum 1. November 2009

- § 36c ABD Teil A, 1. (Erstausstattung bei Geburten)
zum 1. Januar 2010

- § 17a ABD Teil A, 3. (Sonderregelung bei Wechsel des Arbeitgebers)
hier: Aufhebung der befristeten Geltung und Änderung von Nr. 4
zum 1. Januar 2010

- ABD Teil B, 4.1. [Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]
hier: Aufhebung der Sonderregelungen für Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben
zum 1. Januar 2010

- ABD Teil D, 5. (Sabbatjahrregelung)
hier: § 1 Geltungsbereich
zum 1. Januar 2010

- Redaktionelle Änderungen im ABD
hier: Änderungen aufgrund der Neufassung der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst sowie der

vorläufigen Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst
rückwirkend zum 1. September 2009


II. Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren vom 30.12.2009

Die Bayerische Regional-KODA hat im schriftlichen Umlaufverfahren vom 30.12.2009 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Übergangsregelung für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstättenbereich
rückwirkend zum 1. November 2009

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 91 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 24.02.2010



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 29. März 2010

1. Einladung zur Teilnahme und Mitfeier

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- ab 14.00 Uhr Kaffee in der Aula des Priesterseminars

- 14.30 Uhr S. E. Paul Josef Card. Cordes zum Thema „Warum Priester?“
- Gründe für ihre Unersetzlichkeit

ca. 15.30 Uhr Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob

ab 16.30 Uhr Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus

16.45 Uhr Aufstellung zum Domgarten

17.00 Uhr Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses (Zugang über den Domgarten).

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u.ä. für den Transport sind unpassend. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum

aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

Antwort auf einen vorgelegten Zweifel bei der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Ist es bei der Konzelebration mehrerer Priester erlaubt, dass jeder einen der Kelche vor der Schlussdoxologie des eucharistischen Hochgebetes ergreift?

Antwort: Nein.

Die Erhebung der Hostie und des Kelches ist nämlich kein Gestus, der nur die Aufgabe hat, Hostie und Kelch dem Anblick des Volkes darzubieten, so dass sie von allen gesehen werden können, sondern der rituell ausdrückt, was durch Worte vom Priester bei der Schlussdoxologie des Eucharistischen Hochgebetes gesagt wird.

Die Allgemeine Einführung ins Römische Messbuch sagt unter Nr. 180 bei der Erklärung zur Messe mit einem Diakon: „Zur Schlussdoxologie des eucharistischen Hochgebets steht der Diakon neben dem Priester; er hält den Kelch empor, der Priester die Hostienschale, bis die Gemeinde die Akklamation *Amen* gesprochen hat“.

Somit ist der Brauch zu verwerfen, wonach alle oder mehrere Konzelebranten zum Altar bei der Schlussdoxologie nahe hintreten, um die Kelche zu empfangen. Vielmehr kommt dem Zelebranten oder dem Diakon oder nur einem Konzelebranten die Aufgabe des Erhebens des Kelches zu (in: *Notitiae* 46 [2009] 171).

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarradministrationen:

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde mit Wirkung zum **15.02.2010** oberhirtlich beauftragt: Regionaldekan Josef **Thalhammer**, Landshut-St. Nikola, für die Pfarrei **Landshut-St. Pius** im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich beauftragt: P. Adrian **Kugler** OPraem, Speinshart-Schlammersdorf für die Expositur **Oberbibrach** im Dekanat Neustadt/WN.

2. Pfarrvikare:

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **15.02.2010** oberhirtlich angewiesen:

P. Joseph **Santhappan** MSFS, Plattling-St. Magdalena, in die Pfarrei **Landshut-St. Pius** im Dekanat Landshut-Altheim.

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **27.02.2010** oberhirtlich angewiesen:

P. Mathew **Palakkeel** V.C., Eslarn, in die Pfarrei **Plattling-St. Magdalena** im Dekanat Deggendorf-Plattling.

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Benedikt **Röder** OPraem, Erling-Andechs, in die Pfarrei **Speinshart-Maria Immaculata und Schlammersdorf-St. Lucia** im Dekanat Neustadt/WN.

3. Sonstige Anweisungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.01.2010** P. Harald **Neuberger** SDB, Pfaffendorf (Unterfranken) zur **Mitarbeit im „Haus der Begegnung“** im Kloster Ensdorf (Dekanat Amberg-Ensdorf) beauftragt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2010** P. Andreas **Hamberger** OPraem, Abtei Windberg, zur **seelsorglichen Mithilfe** in den Pfarreien **Speinshart-Maria Immaculata und Schlammersdorf-St. Lucia** mit Expositur Oberbibrach im Dekanat Neustadt/WN beauftragt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2010** P. Emmanuel **Breunig** OPraem, Oberbibrach, zum **Seelsorger im Krankenhaus und Altenheim Eschenbach** im Dekanat Neustadt/WN beauftragt.

4. Entpflichtungen:

Mit Wirkung zum **01.01.2010** wurde Br. Gerhard **Wechner** SDB von der **Mitarbeit im „Haus der Begegnung“** im Kloster Ensdorf (Dekanat Amberg-Ensdorf) oberhirtlich entpflichtet.

Mit Wirkung zum **14.02.2010** wurde Pfarrer Manuel **Thillmann** von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei **Landshut-St. Pius** entpflichtet.

Ernennung zum Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer Ludwig **Gradi**, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, mit Wirkung vom **18.02.2010** zum Prodekan des Dekanats Amberg-Ensdorf ernannt.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **02.02.2010** wurde Pfarrer Johannes **Plank**, Straubing-St. Elisabeth, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Straubing ernannt.

Pontifikalvesper anlässlich des 5. Jahrestages Seiner Heiligkeit Benedikt XVI.

Einladung zur Pontifikalvesper anl. des 5. Jahrestages Seiner Heiligkeit Benedikt XVI. am Sonntag, 25.04.2010 um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern

Preisblatt für mittlere und große Anlagen
(Anlagen mit ¼ Stunden-Leistungsmessung)
gültig vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Nachtrag I zum Preisblatt vom 09.03./11.03.2009

Für die Belieferung von mittleren und großen Anlagen mit elektrischer Energie, gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-)Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden folgende Strompreise gültig vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 festgelegt:

Die unter Punkt 1 „Preise“ des Preisblattes für mittlere und große Anlagen vom 09.03.2009/11.03.2009 (gültig vom 01.01.2010 bis 31.12.2011) aufgeführten Arbeitspreise werden bedingt durch die Anpassung der Netznutzungsentgelte der E.ON Bayern AG gemäß Punkt 3 „Sonstiges“ des o.g. Preisblattes für Abnahmestellen im Netzgebiet der E.ON Bayern AG wie folgt angepasst.

1. Preise

1. 1. Arbeitspreise

	Mittelspannungsseitig versorgte Standorte - Netzebene 5 -	niederspannungsseitig versorgte Standorte Direktleitung aus Trafostation (Kabel im Kundeneigentum) - Netzebene 6 -	niederspannungsseitig versorgte Standorte Versorgung aus dem Ortsnetz - Netzebene 7 -
in der HT-Zeit	8,05 Ct/kWh	8,65 Ct/kWh	9,24 Ct/kWh
in der NT-Zeit	6,92 Ct/kWh	7,55 Ct/kWh	7,49 Ct/kWh

Die umsetzenden Kooperationspartner der E.ON Bayern Vertrieb GmbH können ebenfalls eine Anpassung der Wirkarbeitspreise gemäß Punkt 3. „Sonstiges des Preisblattes“ vornehmen.

Alle weiteren Bestandteile des Preisblattes vom 09.03./11.03.2009 für mittlere und große Anlagen gültig vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 bleiben unverändert bestehen.

Hinweis zur Abwicklung der angepassten Wirkarbeitspreise:

Die Abrechnung der neuen Wirkarbeitspreise erfolgt ab 01.01.2010.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch

10.-14.08.2010 nach Xanten

Christus darzustellen, das gehört zum innersten Geheimnis priesterlichen Dienstes. Der Hingabe Christi im Messopfer soll ein hingebungsvolles Leben und Lieben des Priesters entsprechen. Der selige Karl Leisner und seine Freunde im Priesterseminar von Münster fassten dieses Ideal mit den Worten: „sacerdotem oportet offerre et offerri“. Auf dem Erziehungsweg Josef Kentenichs lernten sie, Gott sozusagen, „einen Blankoscheck fürs Leben“ auszustellen. In diesem Geist („nel spiritu del schecco bianco“ K. L. 15.12.39). lassen sich allmählich die Ängste besiegen vor dem, was ist, wenn Gott das hochherzige Angebot der Lebenshingabe dann wirklich ernst nimmt. Es ist ein Weg des tieferen Vertrauens und der Freude an der priesterlichen Berufung, der dem „burn out“ entgegenwirkt. Schönstatt-Priester laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, auf einem gemeinsamen Pilgermarsch von Karl Leisner und voneinander zu lernen und dabei körperliche und seelische Kräfte neu zu finden.

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; evtl. Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845-6721)
- Beginn am Dienstag, den 10. August 2010 um 18.00 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 14. August 2010 nach dem Frühstück.

Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130,- Euro; für Studenten 65,- Euro.

Anmeldung bis 18. Juli 2010 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-930709, Fax: 09747-930715, armin.haas@gmx.de).

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 91

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 4

16. April

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe - Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2010 - Schnuppertage im Priesterseminar - Fußball-WM 2010-Public Viewing - Diözesan-Nachrichten - Jahresrechnung 2009 und Haushaltsplan 2010 der Diözese Regensburg - Notizen - Verstorbene Kleriker

Botschaft des Heiligen Vaters zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt,
liebe Brüder und Schwestern!

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit – dem Sonntag des „Guten Hirten“ – gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: Das Zeugnis weckt Berufungen. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuallererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, dass auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großzügig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todestages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer.

Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewusst, dass sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unverständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein „brennendes Feuer“ im Herzen, das man nicht zu löschen vermag (vgl. Jer 20,9). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. Joh 5,36), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Ausgegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, dass sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen sieht, wo er taufte, verweist er seine Jünger auf ihn als „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (Joh 1,29). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger „hörten, was er sagte, und folgten Jesus“ (Joh 1,37).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schilderung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn „geblieben ist“: „Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus“ (Joh 1,41-42). Ebenso verhielt es sich mit Natanaël – Bartholomäus – dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philippus, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: „Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn Josefs“ (Joh 1,45). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, dass jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufs werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester, die ihrer Sendung treu sind, um neue Beru-

fungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen. Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein „Mann Gottes“ ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muss er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in seiner Liebe verweilen und dem Hören auf sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Berufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, dass er den Meister kennen gelernt hat, muss derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich „gesehen“ und kennen gelernt haben; er muss gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgürtet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. Joh 13,3-15). In der Nachfolge Jesu muss jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich bemühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, beständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Christus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufkommen lassen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II.,

Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35). Insbesondere der Priester muss ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Menschen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muss helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gegensätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei meiner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, dass die Jugendlichen, wenn sie isolierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, dass dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein Leben in Gemeinschaft zu führen, das ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: „Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben“ (Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikanische Konzil hebt in Bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret Optatum totius, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung“ (Pastores dabo vobis, 41). Man könnte sagen, dass Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird. Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in völliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu Eigen machen. Sie werden zum „Zeichen des Widerspruchs“ für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich von Gott ergreifen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlicher den Wunsch, ihrerseits Christus für immer und mit großzügiger Ganzhingabe zu folgen.

Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits „ja“ gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis, das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu helfen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig, die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das

Beispiel der als Berufung gelebten Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er „vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten“ (Schreiben zum Beginn des Priesterjahres, 16. Juni 2009).

Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und völliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 13. November 2009

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, 20 Jahre nach dem Sturz des Kommunismus zeigt der Blick in den Osten Europas ganz unterschiedliche Bilder. Wir sehen Länder und Regionen, die große Fortschritte gemacht haben; der Aufbruch zur Freiheit hat dort Früchte getragen. Daneben aber stehen Bilder von Armut und Not, des Elends und der Verzweiflung. Auf diesen Bildern finden sich vor allem Familien, Kinder, alte Menschen, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen.

Wo niemand sonst mehr hilft, da helfen die Kirchen vor Ort. Mit ihnen steht die Solidaritätsaktion Renovabis im lebendigen Austausch. Denn als Christen der östlichen und der westlichen Tradition ist uns das gemeinsame Zeugnis für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa aufgetragen. Es geht um die Verkündigung des Glaubens und um eine Nächstenliebe, die besonders den schwächsten Gliedern der Gesellschaft zugute kommt. Bei der diesjährigen Pfingstaktion von Reno-

vabis soll unserem Zusammenwirken mit den kirchlichen Partnern in Osteuropa besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Leitwort ist dem Johannes-Evangelium entnommen: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21).

Wir bitten Sie, liebe Brüder und Schwestern: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch am diesjährigen Pfingstsonntag mit einer großzügigen Spende! Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Freiburg, den 25. Februar 2010

Für die Diözese Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Mai 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München

„Damit ihr Hoffnung habt“ – so lautet das Leitwort des 2. Ökumenischen Kirchentags, der vom 12. bis zum 16. Mai 2010 in München stattfinden wird. Durch die frohe Botschaft von der Hoffnung, die in der Auferstehung Jesu Christi wurzelt, soll ein positives Signal für Kirche und Gesellschaft von München ausgehen.

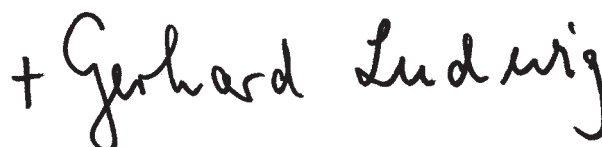
Wenn sich in München viele Gläubige zu Gespräch und Gebet, zu Gottesdienst und Feier begegnen, ist dies ein Zeichen der Hoffnung für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein großes ökumenisches Fest werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Christen aller Konfessionen haben eine gemeinsame Sendung für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein klares Zeichen dafür werden, dass wir bereit sind, Weltverantwortung zu übernehmen und uns dem Dienst am Nächsten immer wieder neu zu stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich an ihm teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der

Bereitschaft aller engagierten Christen zur Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht nach München kommen können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie auch durch eine großzügige Spende mit, dass der 2. Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Bonn, den 9. April 2010

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. Mai 2010, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2009 folgenden Spruch gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

1. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

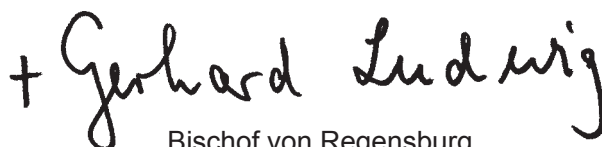
Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2009“ durch die Worte „vor dem 1. August 2010“ ersetzt.
 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.
2. Anpassung der Ruhezeitregelung

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 1 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Worte „des Bereitschaftsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen.
 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, 15.04.2010

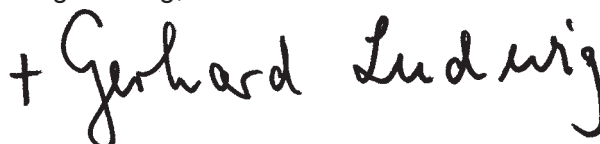


Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
- A) Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)
 - B) Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR
 - C) Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19.06.2008 und redaktionelle Anpassung an diesen Beschluss in den AVR
 - D) Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19.06.2008
 - E) Überarbeitung der Arbeitszeitregelung
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.
- Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 15.04.2010



Bischof von Regensburg

Die Bischöfliche Generalvikariat

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH),

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Diese findet in der Zeit vom 28.06. bis 04.07.2010 statt.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Landshut ist sie als gemeinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben:

Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreis Caritasverband über den gemeinsamen Träger Carida) und in Roding, Landkreis Cham, verschiedene Einrichtungen wie u. a. ein Lebensmittelmarkt, Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben. Weiterhin engagiert sich die CAH mit großem Erfolg in der Schulsozialarbeit. Die CAH, Diözesanverband Regensburg e.V., Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten die Einrichtungen der CAH wieder in den ersten Arbeitsmarkt zurückhelfen. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2010

ab Donnerstag, 22. April 2010 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 25. April 2010

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2010

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarr-

amt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 22./23. Mai 2010

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur
- Renovabis-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2010“ zu überweisen an die Bischöfliche Administration (LIGA Bank, Regensburg, Konto-Nr. 110 02 03, BLZ: 750 903 00). Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

Schnuppertage im Priesterseminar

Für junge Männer mit Interesse für den Priesterberuf besteht alljährlich in den Pfingstferien die Gelegen-

heit, einige Tage im Priesterseminar zu verbringen, um den Tagesablauf eines Priesteramtskandidaten im Seminar und an der Universität oder im Bischöflichen Studiengang „Studium Rudolphinum“ zu erleben und in den persönlichen Begegnungen mit den Studenten und den Vorständen des Priesterseminars einen Eindruck über die Priesterausbildung und das Leben im Priesterseminar zu gewinnen.

Termin: Montag, 31. Mai 2010, 15.00 Uhr bis Fronleichnam, 03. Juni 2010, 17.00 Uhr.

Kosten: außer der Anreise keine.

Anmeldung: Bitte telefonisch oder per E-Mail bis spätestens Freitag, 21. Mai 2010 an Regens Martin Priller, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/2983-0, regens@priesterseminar-regensburg.de.

Fußball-WM 2010 – Public Viewing

Vom 11. Juni bis zum 11. Juli 2010 findet die Fußball-Weltmeisterschaft in Südafrika statt. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Die notwendigen Schritte sind in einem Dokument und mehreren Anlagen beschrieben, die auf dem Downloadbereich der Homepage eingesehen werden können (www.bistum-regensburg.de -> Kontakt und Service -> Downloads -> Aktuelle Informationen).

Diözesan-Nachrichten

Ernennung im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.03.2010** Domkapitular Anton **Wilhelm** zum weiteren stellvertretenden Generalvikar im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Regensburg ernannt.

Laien im kirchlichen Dienst:

Änderungen der Gemeindeferenten/innen:
zum **26.02.2010**: Gemeindeferentin Hildegard **Maaß**, bisher Elternzeit, jetzt **Religionsunterricht**;

zum **19.04.2010**: Gemeindeferentin Sabine **Seidel**, bisher Elternzeit, jetzt **Religionsunterricht**.

Verstorbene Laien im kirchlichen Dienst:

Amann Angela, Religionslehrerin i.K., geb. 14.12.1939, verst. 13.03.2010.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2009 und Haushaltsplan 2010 der Diözese Regensburg

Der Diözesansteuerausschuss hat am 15.03.2010 die Jahresrechnung 2009 festgestellt und den Haushaltsplan 2010 der Diözese Regensburg

beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen				
Einzelplan	Rechnungsanteil 2009 in		Haushaltsanteil 2010 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	400.054,35	0,13	302.200,00	0,10
Allg. Seelsorge	6.781.555,98	2,13	7.180.000,00	2,43
Bes. Seelsorge	328.565,75	0,10	321.000,00	0,11
Schule, Bildung usw.	13.460.568,43	4,23	13.250.500,00	4,48
Soziale Dienste	334.032,59	0,10	337.500,00	0,11
Überdiözesanes	58.829,82	0,02	57.000,00	0,02
Finanzen/Versorgung	53.084.522,63	16,68	64.956.000,00	21,97
Steuern	243.898.902,22	76,61	209.254.500,00	70,78
insgesamt:	318.347.031,77	100,00	295.658.700,00	100,00

Ausgaben				
Einzelplan	Rechnungsanteil 2009 in		Haushaltsanteil 2010 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	14.716.310,08	4,62	18.500.500,00	6,26
Allg. Seelsorge	108.296.913,31	34,02	109.024.800,00	36,87
Bes. Seelsorge	9.233.921,07	2,90	9.747.650,00	3,30
Schule, Bildung usw.	56.294.324,44	17,68	36.961.600,00	12,50
Soziale Dienste	17.366.369,21	5,46	17.717.450,00	5,99
Überdiözesanes	13.547.601,91	4,26	13.293.750,00	4,50
Finanzen/Versorgung	63.079.477,28	19,81	53.321.650,00	18,03
Steuern	35.812.114,47	11,25	37.091.300,00	12,55
insgesamt:	318.347.031,77	100,00	295.658.700,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt.

2010: 559.250,00 €
Chammünster, Pfettrach, Regensburg St.Anton, Winklarn;

Kirchen- und Kirchenzentren:

2009: 0,00 €

Pfarrheime:

2009: 510.150,00 €

2010: 41.350,00 €
Irlbach/Opf.;

Chammünster, Geisenfeld, Kirchendemereuth, Landshut St. Wolfgang, Steinbühl, Stephansposching, Wörth/Isar;

Pfarrhäuser:

2009: 54.700,00 €

2010: 794.650,00 €

Chammünster, Riekofen;

Chammünster, Geisenfeld, Kasing, Landshut St. Wolfgang, Loitzendorf, Moosbach/Opf., Regensburg St. Anton, Train;

Kindergärten:

2009: 360.450,00 €
Bogen, Nittenau, Oberviechtach, Pfakofen, Sarching, Vohenstrauß, Weiden Maria Waldrast;

2010: 942.750,00 €
Irlbach/Opf., Laaber, Luhe, Pfakofen, Regensburg St. Josef (Reinhausen), Sarching, Schirmitz, Schnaittenbach, Vohenstrauß, Waffenbrunn, Weiden Maria Waldrast, Wolfsegg, Zell bei Roding;

Sonstige Baumaßnahmen:

2009: 8.291.276,72 €
Investitionsmaßnahmen Dom und Dominikanerkirche (Regensburg); Renovierung und Erweiterung Zentralarchiv und Ordinariatsräume; Renovierung Diözesanzentrum Obermünster und Kirchensteueramt; Einbau von zwei Priesterwohnungen im ehem. Studienseminar Westmünster; Reparatur der Turmdächer der Schottenkirche (Regensburg); Ausbau des Priesterseminars; Renovierung Exerzitenhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Amberg (Franziskaner), Aufhausen (Brüder vom Heiligen Blut), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Pielenhofen (Salesianerinnen), Regensburg (Dominikanerinnen), Speinshart (Prämonstratenser) und Waldsassen (Cistercienserinnen); Baumaßnahme der DJK's in Ammerthal und Dornwang; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde (Regensburg); Sanierung des Internates der Dompräbende Regensburg (Regensburger Domspatzen); Neubau der Grundschule der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen (Regensburg); bauliche Maßnahmen an der Bischof Manfred Müller Schule sowie Sanierung und Erweiterung der St. Marien Schulen (Regensburg); bauliche Maßnahmen an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing und der Cistercienserinnen in Waldsassen; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof; Renovierung der Kunstsammlungen des Bistums; Erweiterung des Institutes Papst Benedikt XVI. (Regensburg); Renovierung und Erweiterung des Kindergartens des Nikolausvereines e.V. in Neukirchen bei Hl. Blut; Renovierung des Kolpinghauses in Regensburg; Maßnahmen bei Senioren- und Pflegeheimen in Beratzhausen, Landshut und Waldsassen; Ausbau des Tagungshauses des Familien

mit Christus e.V. in Heiligenbrunn; Sanierung der Familienferienstätte in Lambach;

2010: 19.907.200,00 €
Investitionsmaßnahmen Dom, Dominikanerkirche (Regensburg) und Deutschordenskirche (Regensburg); Planungskosten Sanierung bisheriger Konkordatsliegenschaften; Renovierung und Erweiterung Zentralarchiv und Ordinariatsräume; Renovierung Diözesanzentrum Obermünster, ehem. Studienseminar Westmünster und Kirchensteueramt; Renovierung der Schottenkirche (Regensburg); Ausbau des Priesterseminars; Renovierung Exerzitenhäuser in Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Amberg (Franziskaner), Bogenberg (Franziskaner-Minoriten), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Metten (Benediktiner), Regensburg (Marienschwestern vom Karmel), Speinshart (Prämonstratenser), Straubing (Karmeliten) und Waldsassen (Cistercienserinnen); Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde (Regensburg); Neubau der Grundschule der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen (Regensburg); bauliche Maßnahmen an den Dr.-Johanna-Decker-Schulen in Amberg, bei den St. Marien Schulen in Regensburg und an der Mädchenrealschule St. Anna in Riedenburg; bauliche Maßnahmen am Gymnasium der Benediktiner in Metten und an der Realschule der Cistercienserinnen in Waldsassen; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof und bei den Kunstsammlungen des Bistums; Erweiterung des Institutes Papst Benedikt XVI. (Regensburg); bauliche Maßnahmen an der Kapelle im Bezirkskrankenhaus Wöllershof; Generalsanierung des Kindergartens der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal und Erweiterung des Kindergartens der Barmherzigen Brüder in Reichenbach; bauliche Maßnahmen im Kolpinghaus Regensburg (mit Umgestaltung der Hauskapelle); Maßnahmen bei Senioren- und Pflegeheimen in Amberg, Beratzhausen und Landshut, Errichtung eines Betreuungs- und Beschäftigungszentrums in Kelheim; diverse Investitionsmaßnahmen in den sozialpädagogischen Einrichtungen des St.-Leonhardi-Vereines e.V. (Regensburg);

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner

Für alle Mesnerinnen und Mesner, die dieses Amt neu ausüben und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarreien, die sich für die Aufgaben und Dienste der Mesner interessieren, findet am Dienstag, den 27. April 2010 ein Einführungskurs statt. Der Kurs beginnt um 9.30 Uhr und endet um ca. 16.00 Uhr. Tagungsort ist das Pfarrheim der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg, Bischof-Wittmann-Straße 24. Das Pfarrheim ist direkt neben der Pfarrkirche. Die Kursgebühr beträgt 10,00 €. In diesem Betrag ist das Mittagessen und das Begleitheft „Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner“ enthalten. Kursleiter ist der langjährige und erfahrene Mesner Ottmar Tischner. Nähere Informationen bei Ottmar Tischner Tel. 0151/18770251 oder bei Josef Dommer Tel. 0172/8134285; E-Mail: dommerrenate@freenet.de

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising April bis Mai 2010

Kirche – Kunst – Verkündigung: Licht zur Beleuchtung – Licht zur Erleuchtung!

Termin: Mo. 19.4. 14.00 Uhr – Fr. 23.4.2010, 13.00 Uhr
 Referenten: Prof. Dr. Peter B. Steiner,
 Pfr. Josef Brandner
 Anmeldung: bis 19.3.2010
 Kursgebühr: € 120,--
 Pensionskosten: € 192,--
 Anzahlung: € 178,--

Im alltäglichen pastoralen Betrieb droht die „Betriebsblindheit“ – nicht nur im übertragenen Sinn, sondern auch ganz buchstäblich: Der Zusammenhang zwischen dem, was unseren Glauben ansehnlich macht, und dem, wie er tatsächlich aussieht, gerät leicht aus dem Blick. Angesichts dessen gilt es, schlicht die eigenen Augen zu öffnen: für das, was zu sehen ist in unseren Kirchen und Gemeindehäusern – für die Bedeutung des Sichtbaren und der anschaulichen Ästhetik in der Kunst(geschichte), für die Rolle des Lichtes in Malerei und Architektur.

Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes. Einführung in die Notfallseelsorge

Termin: Mo. 19.4., 14.00 Uhr – Fr. 23.4.2010, 13.00 Uhr
 Kursleitung: Alexander Fischhold, Ulrich Keller
 Referent: Dr. Andreas Müller-Cyran
 Anmeldung: bis 19.3.2010
 Kursgebühr: € 230,--
 Pensionskosten: € 192,--
 Anzahlung: € 288,--

Etwa ein Viertel aller Menschen in unserer Gesellschaft sterben plötzlich und in dieser Weise unerwartet: durch Herzinfarkt, Unfall oder Selbsttötung. Die Konfrontation mit dem plötzlichen Tod verunsichert Hinterbliebene zutiefst. Der Einführungskurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische (Grund-) Kenntnisse für die Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes. Der Kurs wendet sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger, die im Rahmen ihrer gemeindlichen Trauerpastoral oder ihrer Tätigkeit in der Kranken(haus)seelsorge ihre Kompetenzen ergänzen und erweitern möchten.

Studientag Mediation für Führungskräfte, GemeindeberaterInnen und SupervisorInnen

Termin: Do. 22.4.2010, 10.00 - 18.00 Uhr
 Organisatorische Leitung: Dr. Reinhold Reck
 Anmeldung: bis 25.3.2010
 Kosten: € 105,--
 (einschl. Mittagessen und Kaffee)

Der Studientag Mediation bietet eine erste Einführung in das Konzept der Mediation. Er kann auch dazu genutzt werden, die Referentinnen der Weiterbildung (siehe S. 43) und ihren Ansatz kennen zu

lernen und das diözesane wie das persönliche Interesse an der Weiterbildung zu klären.

Fachliche Leitung: Dr. Benedikta v. Deym-Soden, Karin Stanggassinger

Neues aus Theologie und Pastoral

Termin: Mo. 26.4., 14.00 Uhr – Fr. 30.4.2010, 13.00 Uhr
 Referent: Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger
 Anmeldung: bis 26.3.2010
 Kursgebühr: € 85,--
 Pensionskosten: € 192,--
 Anzahlung: € 143,--

1. Die Einheit der Schrift angesichts ihrer Vielstimmigkeit. Neuere Entwicklungen in der Bibelwissenschaft
2. Wachsen gegen den Trend. Analysen von Gemeinden, mit denen es aufwärts geht
 Referent: Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein
3. Neues von der Ökumene
 Referent: Prof. Dr. Peter Neuner

Kunst : Raum : Liturgie. Ein Workshop

Termin: Mo. 17.5., 14.00 Uhr – Do. 20.5.2010, 13.00 Uhr
 Referent: Mag. Leo Zogmayer
 Kursleitung: Max-Josef Schuster
 Anmeldung: bis 16.4.2010
 Kursgebühr: € 200,--
 Pensionskosten: € 144,--
 Anzahlung: € 243,--

Der liturgische Raum wird selten in seiner grundsätzlichen Bedeutung für die Liturgie wahrgenommen – oft ist er eher verstellt mit Allerlei: im eigenen Kopf und in der Wirklichkeit. Bilder sind in einer Religion, die das Bilderverbot kennt und doch eine reiche Bilder-geschichte entwickelt hat, immer ambivalent: Wo brauchen wir Bilder? Wo stehen sie uns im Weg? Und: Was wird im Schauen sichtbar? Wo eröffnet sich das Schöne? Die bare – das heißt: offene – Sicht eines bildenden Künstlers auf die Liturgie kann neue Perspektiven auf das theologisch scheinbar Vertraute eröffnen.

Intervallkurs - Einführung in Mediation

Weiterbildung für GemeindeberaterInnen und SupervisorInnen
 1. Modul: 25.10., 18.00 Uhr – 28.10.2010, 17.00 Uhr
 2. Modul: 7.2., 18.00 Uhr – 10.2.2011, 17.00 Uhr
 3. Modul: 2.5., 18.00 Uhr – 5.5.2011, 17.00 Uhr
 Fachliche Leitung: Dr. Benedikta v. Deym-Soden, Karin Stanggassinger
 Organisatorische Leitung: Dr. Reinhold Reck
 Anmeldung: bis 24.9.2010
 Kursgebühr: € 1450,--
 Pensionskosten: € 48,--/Tag
 Anzahlung: € 550,--

Mediation ist Vermittlung durch eine dritte Partei im Konflikt. Über bereits manifeste, mehr oder weniger eskalierte Konflikte weit hinaus wirkt sie katalysierend, unterstützend, vorbeugend in den verschiedensten Bereichen der Arbeitswelt, in Kooperationen, im Zusammenleben. Der Bogen der Anwendungsgebiete spannt sich von Mediation in Familien, in Gemeinwesen, in und zwischen Organisationen bis hin zu Mediation in nationalen und internationalen Konflikten. Grundprinzipien dabei sind die Eigenverantwortung der Beteiligten, die Allparteilichkeit der Mediatoren und die Suche nach Lösungen, die für alle passend sind und als Gewinn gesehen werden.

Um ihre Vorteile nutzen zu können, müssen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Geeignete Methoden werden benötigt. Diese können erst dann wirksam werden, wenn sie mit der entsprechenden mediatorischen Haltung der Vermittler verbunden sind.

Am 22. 4. 2010 findet ein „Studententag Mediation“ statt (siehe Seite 22). Er bietet eine erste Einführung in das Konzept der Mediation und kann auch dazu genutzt werden, die Referentinnen der Weiterbildung und ihren Ansatz kennen zu lernen und das diözesane wie das persönliche Interesse an der Weiterbildung zu klären.

Unterkunftsmöglichkeit in der Slowakei

Die Diözese Banská Bystrica (Slowakei) weist auf ihre Pension Zornicka in Donovaly (zentrale Slowakei) hin. Diese Pension, in der die Tagungen der slowakischen Bischofskonferenz stattfinden, steht auch anderen Gästen jederzeit zur Erholung zur Verfügung. Informationen bietet eine umfangreiche Internetpräsenz, die ausführliche Informationen in deutscher Sprache bereit hält (www.zornicka.sk).

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|----------------|---|
| am 15. Februar | Dierig Stephan (D. Eichstätt), Kom. in Schwarzenfeld, 83 Jahre alt |
| am 05. März | Starostzik Josef, BGR, Kom. in Eschenbach, 93 Jahre alt |
| am 17. März | Dietz P. Andreas SDB, Konventuale des Salesianerklosters Ensdorf, 91 Jahre alt |
| am 07. April | Bauer Franz, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Furth b. Landshut, 87 Jahre alt |

R.I.P.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 34

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2010 € 25,- im Jahr
 Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 5

20. Mai

Inhalt: Wolfgangswache 2010 - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Merkblatt zum Recht auf Gegendarstellung im Pfarrbrief - Verkäufe von liturgischen Gewändern, Kunstgegenständen etc. - Neuausgabe des Schematismus - Diözesan-Nachrichten - Rahmenvereinbarung zwischen der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und den bayerischen (Erz-) Diözesen - Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 15.03.2010 - Notizen - Literarische Nachrichten

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wolfgangswache 2010

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg
vom 20. bis 26. Juni 2010

Leitwort: „Ihr Freunde Gottes allzu gleich“

Sonntag, 20. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache
Erhebung des Wolfgangsschreins
Übertragung in die Basilika
Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel und der Laiengremien (Der Basilika-Chor St. Emmeram unter der Leitung von Matthias Schlier singt die „Missa in C - Krönungsmesse“ KV 317 von Wolfgang Amadeus Mozart).

15.00 Uhr Kirchenführung durch Studiendirektor i. R. Hans Schlemmer „Heilige und Selige in der Basilika St. Emmeram“

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum
(Hauptzelebrant und Prediger: P. Michael Luxbacher LC)

Montag, 21. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare

19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpinsfamilien
(Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 22. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der Geistlichen Berufe
(Hauptzelebrant und Prediger: Abt Wolfgang Maria Hagl, OSB, Abtei Metten)

14.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung
(Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Msgr. Bernhard Piendl, Diözesan-Caritasdirektor);
anschließend Agape im Obermünster-Saal

17.00 Uhr Eucharistiefeier der Ordensleute
(Hauptzelebrant und Prediger: P. Dr. Martin Bialas (CP), Priesterseelsorger der Diözese);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch 23. Juni

15.00 Uhr Eucharistiefeier der Religionslehrer/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten /-innen
(Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Frauen
(Hauptzelebrant und Prediger: Msgr. Thomas Pinzer, Geistlicher Beirat des KDFB);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 24. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Ordinariats

(Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Männergemeinschaften
(Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

21.30 Uhr Taize-Gebet
(Offiziator: BDKJ -Diözesanpräses Domvikar Msgr. Thomas Pinzer

Freitag, 25. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter der Caritas
(Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Msgr. Bernhard Pienl, Diözesan-Caritasdirektor);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

17.30 Uhr Vesper mit Gesängen der Ostkirche
(musikalische Gestaltung: „Chrodia basilios“ unter der Leitung von StDir Diakon Georg Hahn)

19.00 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit ausländischen Mitbürgern
(Hauptzelebrant und Prediger: Pfarrer Josip Antonac, Kroatenseelsorger);
anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 26. Juni

8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom

15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester;
Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
(Der Basilika-Chor St. Emmeram unter der Leitung von Matthias Schlier singt Chöre aus „Der Messias“ von Georg Friedrich Händel; „Denn die Herrlichkeit Gottes des Herrn“, Halleluja“ und „Würdig ist das Lamm“)

Freudlich laden ein:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller mit dem Domkapitel und Stadtpfarrer Prälat Robert Thummerer mit der Pfarrgemeinde St. Emmeram

Sitzung der Diözesan – Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Montag, 28. Juni 2010 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 07. Juni 2010 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Merkblatt zum Recht auf Gegendarstellung im Pfarrbrief

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat ein Merkblatt veröffentlicht, das eine Handreichung für die Frage bietet, wie mit einem geltend gemachten Anspruch auf Gegendarstellung umzugehen ist. Das Merkblatt steht auf der Homepage der Diözese unter „Kontakt und Service – Downloads – Aktuelle Informationen“ zur Verfügung.

Verkäufe von liturgischen Gewändern, Kunstgegenständen etc.

Immer wieder wird Pfarreien von verschiedenen Seiten der Abkauf von liturgischen Gewändern, kirchlichen Kunstgegenständen etc. angeboten. Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass derartige Geschäfte ohne Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates nicht erlaubt sind. Im Zweifelsfall stehen die Fachleute der Kunstsammlungen des Bistums Regensburg für Beratungen zur Verfügung (Tel. 0941/597-2530; Fax 0941/597-2531; E-Mail: museum@bistum-regensburg.de)

Neuausgabe des Schematismus

Für das Jahr 2010 ist die Neuausgabe des Schematismus vorgesehen. Dazu ersuchen wir um Meldung aller inzwischen eingetretenen Veränderungen (besonders der geänderten Adressen, Rufnummern, ggf. Telefax-Nummern und E-Mailadressen). Diese Meldungen sollen direkt oder über die H. H. Dekane bis spätestens Ende Juni 2010 an die Sachbearbeiterin des Schematismus in der Kanzlei, Frau Schönfeld, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1006, Fax 0941/597-1010, E-Mail: schematismus@bistum-regensburg.de, eingesandt werden.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat in Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereiches rückwirkend zum **01.03.2010** Frau Dr. Birgit **Böhm**, Regensburg, zur Diözesanbeauftragten zur Klärung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch „Kleriker, Ordensleute und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Bistum Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom **29.04.2010** wurde die Wahl von Pfarrer Leo **Heinrich**, Teunz, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Schwandorf bestätigt; zugleich wurde Pfarrer Leo Heinrich zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Schwandorf ernannt.

Mit Wirkung zum **15.05.2010** wurde P. Harald **Neuberger** SDB, Ensdorf, zum Kirchlichen Assistenten des Diözesanverbandes der Jugendverbände der Gemeinschaft des Christlichen Lebens (J-GCL) ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Abensberg-Mainburg:

Kaplan Dirk **Rolland**, Neustadt/Do., zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **30.03.2010**;

Dekanat Cham:

Pfarrer Albert **Hölzl**, Tiefenbach-Treffelstein, zum Dekanatsleiter für Jugendseelsorge zum **03.03.2010**;

Dekanat Dingolfing:

Pastoralassistentin Nina **Fuchs**, Ottering, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **01.07.2010**.

Entlassung aus dem Klerikerstand:

Gemäß Reskript der Kongregation für die Glaubenslehre, zuständig für die „delicta graviora“, hat der Hl. Vater Papst Benedikt XVI. am 11. Dezember 2009 mit sofortiger Wirkung und in unanfechtbarer Weise entschieden, dass über den Priester der Diözese Regensburg, Peter **Kramer**, die Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand zu verhängen ist, und hat diesem Priester auch Dispens von allen mit der Weihe verbundenen Verpflichtungen erteilt.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvereinbarung zwischen der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und den bayerischen (Erz-) Diözesen

Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern.

Nachtrag I zum Preisblatt vom 09.03.2009/11.03.2009. Preisanpassung zum 01.05.2010

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen der E.ON Bayern Vertrieb GmbH und den bayerischen (Erz-) Diözesen und den ihnen zugeordneten kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, wird folgende Vorgehensweise zur Festlegung der jeweils gültigen Strompreise vereinbart:

1. Preise (gültig ab 01.05.2010)

Grundlage der Preise gemäß:

- **Ziffer 1.1** (Eintarifmessung) sind die jeweils gültigen Preise des Produktes „**E.ON BasisPower**“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH

- **Ziffer 1.2** die jeweils gültigen Allgemeinen Preise für die **Grundversorgung** mit Strom (Schwachlastregelung) der E.ON Bayern Vertrieb GmbH

- **Ziffer 1.3** die jeweils gültigen Preise des Produktes „**E.ON AquaPower**“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH

Eine Anpassung der Preise des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH, der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH führt gleichzeitig zu einer Anpassung der Rahmenvertragspreise. Die jeweils gültigen Rahmenvertragspreise errechnen sich aus den jeweils gültigen Preisen des Produktes „E.ON BasisPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (Eintarif), den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom (Schwachlastregelung) und des Produktes „E.ON AquaPower“ der E.ON Bayern Vertrieb GmbH abzüglich der unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Rabatte.

1.1 Preisregelung ohne Schwachlastregelung

	Preisregelung gemäß E.ON BasisPower der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (Preisstand 01.05.2010)	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern ab 01.05.2010
Arbeitspreis	21,79 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	21,59 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

1.2 Preisregelung mit Schwachlastregelung (Doppeltarif)¹

Für Abnahmestellen in der Hochtarifzeit			
	Preisregelung gemäß Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (Preisstand: 01.05.2010)	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern ab 01.05.2010
Hochtarif	Kilowattstundenpreis		Kilowattstundenpreis
A: bis 343 kWh pro Jahr	34,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	33,73 Ct/kWh
B: ab 344 kWh pro Jahr bis 2.400 kWh pro Jahr	24,24 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	23,94 Ct/kWh
C: ab 2.401 kWh pro Jahr bis 6.857 kWh pro Jahr	26,03 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	25,73 Ct/kWh
D: ab 6.858 kWh/Jahr	26,86 Ct/kWh	0,30 Ct/kWh	26,56 Ct/kWh
Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig)	16,27 Ct/kWh		16,27 Ct/kWh

Die Berechnung des Grundpreises je Zähler erfolgt je Verbrauchsstufe gemäß den Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Strom der E.ON Bayern

Vertrieb GmbH (siehe Anlage: Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom – Doppeltarif mit Schwachlastregelung).

1.3 Preisregelung für die Belieferung gemäß E.ON AquaPower

	Preisregelung gemäß E.ON AquaPower der E.ON Bayern Vertrieb GmbH (Preisstand 01.05.2010)	Abzüglich Rabatt durch Rahmenvereinbarung	Preisregelung zur Rahmenvereinbarung mit den (Erz-)Diözesen in Bayern ab 01.05.2010
Arbeitspreis	22,79 Ct/kWh	0,20 Ct/kWh	22,59 Ct/kWh
Grundpreis je Zähler	7,00 EUR/Monat		7,00 EUR/Monat

Die Preise gemäß Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 verstehen sich als Bruttopreise.

2. Belieferung mit Strom aus Wasserkraft

Für Abnahmestellen im Netzgebiet der E.ON Bayern AG gilt: Die vereinbarte Vertragsmenge wird für

den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 zu 100% aus Wasserkraft gewonnen. Das heißt, die elektrische Energie wird im Umfang dieser Lieferung in bayerischen Wasserkraftwerken erzeugt, in das

Energienetz eingespeist und ausschließlich an die der Rahmenvereinbarung gemäß deren Ziffer 1 beigetretenen Abnahmestellen innerhalb des E.ON Bayern Netzgebietes vermarktet.

Die Erzeugung der elektrischen Energie erfolgt im Kraftwerk Mühlthal. Im Falle eines Ausfalls dieses Kraftwerks wird die Belieferung aus einem anderen, von der E.ON Wasserkraft GmbH betriebenen Wasserkraftwerk sichergestellt.

Der TÜV SÜD kontrolliert und bestätigt gemäß dem Kriterienkatalog „Erzeugung EE+“, dass die vereinbarte Lieferung zu 100% aus Wasserkraft gewonnen wird.

E.ON Bayern Vertrieb stellt den zur Rahmenvereinbarung beigetretenen Abnahmestellen (innerhalb des E.ON Bayern Netzgebietes) ein Zertifikat über die Lieferung von elektrischer Energie aus Wasserkraft aus.

Abnahmestellen, deren Belieferung und Abrechnung aktuell gemäß Ziffer 1.3 erfolgt, können eine Umstellung der Belieferung und Abrechnung zu den Konditionen gemäß Ziffer 1.1 bzw. Ziffer 1.2 verlangen. Hierzu bedarf es der Schriftform mittels einer

Faxnachricht (09 31- 3 00 28 39) an E.ON Bayern Vertrieb GmbH unter Nennung der Abnahmestelle, der Kundennummer und der Zählernummer.

3. Sonstiges

Die vorgenannten Preisregelungen haben Gültigkeit für Abnahmestellen, die der Rahmenvereinbarung beigetreten sind und sich innerhalb des Netzgebietes der E.ON Bayern AG und in Netzgebieten von Kooperationspartnern befinden, die der Umsetzung der Konditionen für die Gültigkeitsdauer dieses Preisblattes zugestimmt haben. Die Kunden, die über Kooperationspartner versorgt werden sind Vertragspartner des Kooperationspartners. Die umsetzenden Kooperationspartner sind der beigefügten Anlage „Liste der umsetzenden Kooperationspartner für die Jahre 2010 und 2011“ zu entnehmen.

-
1. Gültig für alle Abnahmestellen, die bereits mit Doppeltarif-Preisregelung abgerechnet werden

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 15.03.2010 (für alle ab dem Jahr 2010 durchgeführten neuen Maßnahmen und Bauabschnitte)

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten), die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrundegelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindergärten und Kinderhorten in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizites für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Für die Errichtung und die Einrichtung von Kinderkrippen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 90 % der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskos-

tendefizites für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren
90 % der Herstellungskosten
(ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser	45 %
Pfarr- und Jugendheime	40 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebs-trägerschaft	16 %

Ausnahme: Kinderkrippen
(Ausstattung abzgl. staatl.
Pauschalförderung) 5 %
höchstens
1/2 Eigenanteil

Orgel-Anschaffungen 9 %
höchstens
13.500,-- €

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen ¹⁾ 40 %
Filial- und Nebenkirchen ¹⁾ 40 %
Kirchhöfe 40 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe,
wenn es sich gleichzeitig um
Friedhöfe handelt) 20 %
Friedhöfe, Leichenhäuser kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) mit
privater oder kommunaler Baulast ²⁾ 16 %
Pfarrhäuser ³⁾ 45 %

Pfarr- und Jugendheime 40 %
Kindertageseinrichtungen 16 %
Ausnahme: Kinderkrippen 5 %
(Ausstattung abzgl. staatl.
Pauschalförderung) höchstens
1/2 Eigenanteil
Sonstige Gebäude ⁴⁾ 32 %
Orgel-Reparaturen 9 %
höchstens
13.500,-- €

- 1) Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren sowie die beweglichen Ausstattungen. Für Altarraumgestaltungen (rein künstlerisch) wird ein Betrag von max. 50.000,00 € als zuschussfähig anerkannt.
- 2) Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung
- 3) Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine Kucheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 3.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig.
Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 22,5 %.
- 4) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 32 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime 72 %
Von Ruhestandspriestern
mit Seelsorgeauftrag
bewohnte Pfarrhäuser 36 %
Kindergärten 16 %

Soweit Gebäude vermietet sind sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau: 4 % der genehmigten Herstellungskosten
Umbau und
Renovierung: 8 % der genehmigten Umbau- und Renovierungskosten

Die Investitionszuschüsse werden mit der Auflage verbunden, dass der Träger für das geförderte Objekt ausreichende Rücklagen für spätere Instandsetzungen schafft, und künftig keine Zuschüsse mehr erhält.

Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten;
2. Für ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden;
3. Bezüglich der Abwicklung von Investitionsmaßnahmen wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.07.2008, S. 70 f., und ergänzend für den Bereich Kindertagesstätten im Amtsblatt vom 26.11.2008, S. 132 f., verwiesen;
4. Für jede Seelsorgestelle kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden;
5. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen;
6. Die Voten des Diözesanbauausschusses bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten;
7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich;

8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich;
9. Die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen auf Kirchendächern wird abgelehnt;
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten;

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Die Pfarrei als Reiseveranstalter

(Hinweise von Rechtsanwalt Peter W. Kotschwara und Jürgen Neubarth, stellvertretender Geschäftsführer des Bayerischen Pilgerbüros, zur Abwicklung von Gruppenreisen)

Viele Pfarreien planen jedes Jahr als Teil des Gemeindelebens Wallfahrten oder Pfarrausflüge, oft als mehrtägige Reisen. Diese werden vom Pfarrer selbst oder einem Mitglied der Pfarrei organisiert, durch Aushänge oder im Pfarrbrief veröffentlicht, teilweise nur mit wenigen Informationen die Reise selbst betreffend, den voraussichtlichen Preisen, ohne Leistungsumfang und allgemeine Geschäftsbedingungen. Fast allen Organisatoren ist hierbei nicht bewusst, welche hohen finanziellen Risiken sie sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich dabei eingehen.

Die Pauschalreise

Sobald für eine Gruppe eine Reise organisiert wird, die zwei verschiedene wesentliche Reiseleistungen enthält, handelt es sich rechtlich um eine Pauschalreise. Dies kann etwa eine Busreise mit Übernachtung sein, eine Flugreise mit einer Kreuzfahrt, aber auch eine Bootstour mit Campingaufenthalt. Wird von einer Pfarrei oder einem Verband mehr als einmal pro Jahr eine derartige Reise angeboten, so gilt diese Organisation als Reiseveranstalter. Das Deutsche Reiserecht sieht hierfür dann umfassende Regeln vor, die dabei aber nicht beachtet werden.

Veranstalterpflicht

Ein wichtiger Punkt ist die Haftung: Wird die Reise von einem Reiseunternehmen organisiert, so haftet dieses für Personen- und Vermögensschäden. Wird die Reise aber privat organisiert, haftet der Organisator mit seinem Privatvermögen. Solange alles „gut“ geht, stellt dies kein Problem dar, aber im Falle eines größeren Schadens kann dies sehr schnell zum persönlichen Ruin führen. Die Ordinarate oder Verbände übernehmen hierfür keinerlei Haftung.

Wenn sich beim Ablauf der Fahrt jemand das Bein brechen oder stürzen sollte, ist die erste Frage der Krankenkasse, wer dafür verantwortlich ist, und von dieser Person holt sie sich dann die gesamten Behandlungskosten- eine private Haftpflichtversicherung springt hier nicht ein! Und auch persönliche Ansprüche des Geschädigten lassen dann- auch bei einem sonst guten Verhältnis unter den Beteiligten- nicht auf sich warten.

Insolvenzschutz

Ein weiterer Aspekt ist der zwingend vorgeschriebene Insolvenzschutz. Reiseveranstalter müssen hier eine entsprechende Versicherung abschließen und an jeden Teilnehmer einen Reisepreis-Sicherungsschein ausgeben, der im Falle einer Insolvenz des Veranstalters zum Schutz des Kunden den gezahlten Reisepreis absichert. Dieser Versicherungsschutz kann durch Privatpersonen nicht abgeschlossen werden.

Korrekte Veröffentlichung

Ferner ist auch auf die Reiseausschreibung zu achten. Hierbei sind genaue Regeln festgelegt. Unkorrekte Veröffentlichungen von Reisen bei Aushängen, in Pfarrbriefen oder im Internet, fehlende oder falsche Angaben werden von den Wettbewerbsverbänden sehr genau beobachtet und führen nicht selten zu anwaltlichen Abmahnungen und Kosten von ca. € 1000,- im Einzelfall.

Wer heutzutage eine Reise bucht, erwartet sich schriftliche Reisebestätigungen, bargeldlose finanzielle Abwicklung und umfassende Beratung über die Reise und das Zielgebiet. Dies können Pfarreien nicht leisten. Die Reise soll zwar günstig sein,

aber die rechtliche Absicherung muss einige Euro wert sein. Es ist daher dringend anzuraten, Gruppenreisen in Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern zu planen und durchzuführen. Diese verfügen über die passenden Kontakte zu Transportunternehmen, Hotels und Partnern im In- und Ausland, übernehmen alle rechtlich relevanten Verpflichtungen und garantieren eine reibungslose Abwicklung. Gerade dafür haben die bayerischen Diözesen auch das Bayerische Pilgerbüro in München errichtet, damit die Pfarreien oder Gruppen darauf zurückgreifen können.

Jubiläum und internationales Priestertreffen in Schönstatt

Unter dem Leitwort „Leidenschaftlich für Gott und den Menschen“ begeht die Schönstatt-Bewegung in diesem Jahr das 100. Priesterjubiläum ihres Gründers Josef Kentenich (1885-1968). Aus diesem Impuls heraus werden die Schönstätter Priestergemeinschaften auch die Nachmittagsveranstaltung beim Internationalen Priestertreffen am 9.6.2010 in Rom mitgestalten. Am Sonntag, den 20.6., wird ein großer öffentlicher Festakt in Vallendar/Schönstatt stattfinden zusammen mit Kardinal Claudio Hummes aus Rom. Und von 21. - 23.6. sind auch alle befreundeten und interessierten Priester recht herzlich nach Schönstatt eingeladen zu einem internationalen Priestertreffen. In Austausch und Reflexion, Besinnung, Lobpreis und Anbetung, in Feier und priesterlicher Gemeinschaft sollen Quellen des Priestertums erschlossen werden. Es geht um Entfaltungschancen des Priesters heute, veranschaulicht an Dimensionen des Priestertums von Pater Kentenich. Ganz konkret wird Geisteserneuerung nach Kentenich als monatliche Praxis eingeübt. Information und Anmeldung über: Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel. 02620-941411, priesterliga@moriah.de, oder <http://cmsms.schoenstatt.de/de/priesterjahr2010.htm>.

Werdenfelser Seminar für Pfarrsekretärinnen

„Kraftquellen“ und die tägliche Not an der Pfarrhaustür“ Unter dieser Überschrift bietet Haus Werdenfels vom 14. bis 18. Juni 2010 eine Fortbildungswoche für Sekretärinnen und Sekretäre in Pfarrbüros an.

Inhalte:

Die Vormittage sind geistliche Zeiten mit Impulsen, Zeiten für Einzelbesinnung/Gebet, Glaubensaustausch in der Gruppe, Gesang und meditativem Tanz. Themen werden sein:

Blick auf den eigenen „Lebensgarten“/Suche nach „frischem Wasser“/Beziehung zu Gott als Quelle des Lebens/Ich als Brunnen für andere?!

An den Nachmittagen geht es um das Thema Pfarrcaritas. Neben den anfallenden Verwaltungsarbeiten und der Bewältigung des „normalen“ Publikumsverkehrs kommen ins Pfarrbüro zunehmend Menschen in schwierigen Lebens- und Notsituationen. Sie erwarten Zuspriech und Hilfe, aber auch ganz konkrete materielle und finanzielle Unterstützung. Wie mit dieser täglichen Not an der Pfarrhaustür umgehen, wenn man christlich motiviert helfen, aber sich nicht ausnützen lassen will?

Die Referentin wird mit der Gruppe Erfahrungen reflektierten und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Die TeilnehmerInnen werden in der Kompetenz wachsen, eine Notsituation fachgerecht einzuschätzen, konkrete Hilfe zu leisten und bei Bedarf an Fachdienste weiterzuvermitteln.

Kursleitung:

Christine Vollath, GR/Gestaltpädagogin und Maria Plank, Dipl.-Theol., Ref. für Gemeindecari- tas (Dienstag und Donnerstag nachmittags). Weitere Auskünfte gibt ein Sonderprospekt. Er ist zu bekommen im Haus Werdenfels, Waldweg 15 * 93152 Nittendorf, Tel: 09404/9502-0, Fax: 09404/8023; E-Mail: Buero@Haus-Werdenfels.de, www. Haus-Werdenfels.de

Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
 Thema: „Im Herzen der Kirche die Liebe sein“ - Hl. Therese von Lisieux
 Termin: 31. Juli bis 10. August 2010 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alencon, Lisieux, Le Bec Hellouin; Zustiegemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken
 Gesamtpreis: EURO 670,--
 Leitung der Exerziten: Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter d. Theresienwerkes e. V.
 Veranstalter: Theresienwerk e.V., Stern- gasse 3, D-86150 Augsburg Tel. 08 21 - 51 39 31, Fax: 08 21 - 51 39 90, Internet: www.theresienwerk.de, Email: theresienwerk@t-online.de
 Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel./Fax: 0 89 - 9 50 38 59

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Oktober 2010

Thema: **Verbinden und Bewegen: Netzwerke und Gemeinschaften durch das Internet unterstützen**
 Termin: Mo. 4.10., 14.00 Uhr – Mi. 6.10.2010, 13.00 Uhr
 Kursleitung: Jürgen Pelzer
 Anmeldung: bis 2.9.2010
 Kursgebühr: € 160,--
 Pens.kosten: € 96,--
 Anzahlung: € 189,--
 Im Kurs lernen Sie, wie Sie Jugendliche und junge Erwachsene im Internet anders als über Ihre Homepage ansprechen können. Sie gewinnen Sicherheit im Umgang mit kostenloser Software, um selbst eine Community im Internet anzubieten und zu pflegen. Sie erlernen Methoden, Gruppen durch das Internet zu unterstützen. Sie erfahren, was die jüngere Generation in Bezug auf das Christentum bewegt und verstehen, wie sie über StudiVZ und Online Communities kommuniziert. Wie Sie bereits bestehende Communities wie z.B. StudiVZ in Ihrer Arbeit nutzen können und wie Sie eine solche Community für Ihre eigenen Projekte konzipieren können, erproben Sie im Seminar.
 Die genutzte Software für eine eigene Community steht Ihnen nach dem Kurs kostenlos zur Verfügung.

Thema: **DU!? Warum Christen von einem personalen Gott sprechen und was daran unaufgebar ist.**
 In Kooperation mit dem Bildungszentrum Kardinal-Döpfner-Haus.
 Termin: Fr. 15.10., 18.00 Uhr – Sa 16.10.2010, 17.00 Uhr
 Referent: Prof. Dr. Jürgen Werbeck
 Kursleitung: Dr. Hildegard Gosebrink, Dr. Reinhold Reck
 Anmeldung: bis 30.9.2010
 Kursgebühr: € 36,--
 Pens.kosten: € 50,50

In der Bibel wird Gott als ein Du ins Gespräch gezogen. Ist das nicht eine menschlich-allzumenschliche Vorstellungswelt? Muss man nicht über eine solche Gottesvorstellung hinauskommen? Viele Menschen heute sprechen lieber von „dem Göttlichen“ als von einem personalen Gott. Auch sie finden Anhaltspunkte in der Bibel, wenn es dort etwa heißt, dass wir in Gott „leben, uns bewegen und sind“ (Apg 17,29).

Thema: **Gott sehen – Die Sichtbarkeit des Unsichtbaren in der Bibel**

Termin: Mo. 18.10., 14.00 Uhr – Mi. 20.10.2010, 13.00 Uhr
 Referent: Prof. Dr. Christoph Dohmen
 Anmeldung: bis 17.9.2010
 Kursgebühr: € 90,--
 Pens.kosten: € 96,--
 Anzahlung: € 119,--
 Biblische Texte versuchen facettenreich, die Erfahrung des Göttlichen auszudrücken und weiterzugeben. Sie tun es auch dadurch, dass sie diese Erfahrung in die Sprache des Visuellen fassen. Dabei geht es präzise darum, wie (angemessen) von Gott gesprochen werden kann. Das Alte Testament überliefert aber an zentraler Stelle, nämlich als zweites der Zehn Gebote, auch das sogenannte Bilder- verbot („Du sollst dir kein Bildnis machen...“ Ex 20,5 // Dtn 5,8). So stellt sich die Frage, ob die Kategorien des Visuellen angemessen sind, um Gott zu beschreiben.

Thema: **Kirche, die über den Jordan geht - Praktische Perspektiven für eine Pastoral der Zukunft**

Termin: Mo. 18.10., 18.00 Uhr – Do. 21.10.2010, 13.00 Uhr
 Referenten: Dr. Christian Hennecke, Prof. Dr. Christoph Jacobs
 Anmeldung: bis 17.9.2010
 Kursgebühr: € 200,--
 Pens.kosten: € 140,--
 Anzahlung: € 242,--
 Keine Frage: Bis ans Ende der Zeiten versammelt sich Gott ein Volk. Und das heißt: Kirche wird es immer geben.
 Aber dann beginnen die Fragen:
 - Kann man erkennen, wie Gott sein Volk sammelt?
 - Welche Rolle möchte ich dabei übernehmen?
 - Welche Visionen hat Gott seinem Volk geschenkt?
 - Wie werden Menschen entdecken, dass sie zu diesem Volk gehören?
 - Und wie werden sie Kirche leben?
 Hinter diesen Fragen verbergen sich sehr praktische Themen: Deuten der Zeichen der Zeit, Setzen von Prioritäten, Leitungsstile, partizipative Prozesse der pastoralen Entwicklung, Katechumenat und Christ werden, zukünftige Sozialgestalten des Kircheseins. Die Kursarbeit ist geprägt von Impulsen, Einzel- und Gruppenarbeit, Filmen.

Thema: **Kranken(haus)pastoral – Schmerz-Haft – Seel- sorge mit alten, schwerkranken und sterbenden Menschen, die unter Schmerzen leiden**

Termin: Mo. 18.10., 14.00 Uhr – Fr. 22.10.2010, 13.00 Uhr
 Referent: Peter Pulheim
 Anmeldung: bis 17.9.2010
 Kursgebühr: € 170,--
 Pens.kosten: € 192,--
 Anzahlung: € 228,--
 Teilnehmerzahl: max. 12
 Thematische Schwerpunkte des Kurses sind:
 Hilflös-sprachlos und hilflos-geschwätzig gegenüber den Schmerzen anderer: Schmerzgrenzen der SeelsorgerInnen in Beziehungen zu Schmerzkranken
 Traditionen und Schwierigkeiten der theologischen Wahrnehmung fremder Schmerzen
 Chronische – akute Schmerzen: Die Bedeutung dieser medizinischen Unterscheidung für die Seelsorge

Thema: **Im Spiegel des Anderen das Eigene neu sehen lernen. Impulse aus der Kirche in Tschechien in Kooperation mit Renovabis**

Termin: Mo. 18.10., 14.00 Uhr – Mi. 20.10.2010, 13.00 Uhr
 Referenten: Miroslav Kardinal Vlk, Sabine Mombauer
 Kursleitung: Claudia Gawrich, Max-Josef Schuster
 Anmeldung: bis 17.9.2010
 Kursgebühr: € 140,--
 Pens.kosten: € 96,--
 Anzahlung: € 169,--
 Wir können von der katholischen Kirche in Tschechien lernen. Gerade die auf den ersten Blick nicht vergleichbare Situation erweist

sich als produktiv, um die eigene Praxis in den Blick zu nehmen und Ansätze für Neues zu entwickeln.

Thema: Rituale im Kreis des Lebens: Orte rituellen Feierns und Handelns verstehen, gestalten und erleben

Termin: Mo. 25.10., 14.00 Uhr – Mi. 27.10.2010, 13.30 Uhr
 Referentin: Dr. Christiane Bundschuh-Schramm
 Anmeldung: bis 24.9.2010
 Kursgebühr: € 115,--
 Pens.kosten: € 96,--
 Anzahlung: € 144,--

Der Begriff des Rituals hat Konjunktur. Die neu erwachte Suche nach Ritualen ist eine Antwort auf die bisweilen schwer gewordene Aufgabe, sich in unserer Gesellschaft frei von allen Vorgaben stets selbst definieren zu müssen. Da bieten sich Rituale als Ankerpunkt in der Vielschichtigkeit, als Leuchtturm im Dickicht des Lebens an.

Intervallkurs: Dynamisch, motivierend, sicher: Kompetenzgewinn in Kursdidaktik

Kursleitung und Trainerin: Jutta Mügge
 Anmeldung: bis 17.9.2010
 Kursgebühr: € 1250,--
 Pensionskosten: € 48,--Tag*
 Anzahlung: € 500,--

1. Kurseinheit:

Lernen als Prozess

Mo. 18.10., 10.00 Uhr – Do. 21.10.2010, 16.00 Uhr

2. Kurseinheit:
 Umgang mit Störungen und Blockierungen
 Mo. 29.11., 10.00 Uhr – Mi. 1.12.2010, 16.00 Uhr

3. Kurseinheit:
 Klärung der Leitungsrolle
 Mo. 7.2., 10.00 Uhr – Mi. 9.2.2011, 16.00 Uhr

4. Kurseinheit:
 Persönliche Stärken und Schwächen
 Mo. 16.5., 10.00 Uhr – Mi. 18.5.2011, 16.00 Uhr
 Angesichts veränderter Ansprüche in Seelsorge, Bildung und Gesellschaft wachsen die Anforderungen an die Veranstaltungsleiter und -leiterinnen: Leitungskompetenz, Methodenkompetenz und die Fähigkeit eine Veranstaltungsdramaturgie zu gestalten, sind dafür wesentliche Grundlagen.

In diesem Intervallkurs erwerben Sie Kompetenzen für Aufbau und Durchführung von Einzelveranstaltungen, Seminarreihen und Wochenenden. Sie lernen die Bedingungen für eine dynamische Kursdramaturgie kennen und setzen sich mit Ihrer eigenen Leitungsrolle auseinander. Sie planen mit Unterstützung der Lerngruppe Veranstaltungen und lernen Übungen kennen, die Sie für die dort ablaufenden Prozesse nutzen können. Sie erkennen, wie Sie durch Ihr Leitungsverhalten christliche Werte erlebbar machen können. Die weiteren Einzelheiten wie Kursinhalte, Kosten, Anmelde- und Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der ausführlichen Kursbeschreibung, die Sie bei unserem Sekretariat anfordern oder auf unserer Homepage als PDF-Datei abrufen können.

Literarische Nachrichten

Bischof Gerhard Ludwig Müller, Dietrich Bonhoeffer begegnen. Augsburg: St. Ulrich-Verlag 2010. 160 S. Kart. Eur 12,90; ISBN 978-3-86744-131-5

„Es muß endlich mit der theologisch begründeten Zurückhaltung gegenüber dem Tun des Staates gebrochen werden – es ist ja doch alles nur Angst. „ Das mutige Bekenntnis zu Gott und der Kampf gegen das politische Unrecht: für den lutherischen Theologen Dietrich Bonhoeffer waren das zwei Seiten der selben Medaille. Der Pfarrer und Widerstandskämpfer im Nationalsozialismus wurde einen Monat vor Kriegsende hingerichtet. Gerhard Ludwig Müller, Bonhoeffer-Spezialist, katholischer Dogmatiker und Bischof von Regensburg, schildert Leben und Werk von Dietrich Bonhoeffer aus ungewöhnlicher Perspektive.

Hans Jürgen Schultz (Hrsg.), Dietrich Bonhoeffer – Umkehr zum Leben. Düsseldorf: Patmos 2009. 168 S. Geb. Eur 12,90; ISBN 978-3-491-71326-0

Dietrich Bonhoeffers Briefe aus der Haft 1943-45 an seinen Freund Eberhard Bethge bringen Gedanken zur Sprache, die weltweit bedeutend wurden. In Erwartung des Todes entwickelt Bonhoeffer Perspektiven für ein mündiges Christsein. Zur gleichen Zeit entsteht der erst 1992 veröffentlichte Briefwechsel mit seiner Verlobten Maria von Wedemeyer, der einen bis dahin unbekanntenen Bonhoeffer zeigt. In diesem Buch sind die Freundes- und die Liebesbriefe erstmals in einer Zusammenschau zu lesen. Wir entdecken den Menschen Bonhoeffer, den radikalen theologischen Denker, den entschlossenen Mitverschwörer gegen Hitler und den von einer unerfüllbaren Liebe erfüllten Liebenden.

August Laumer, Karl Rahner und die Praktische Theologie (Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge, Bd. 79), Würzburg: Echter Verlag 2010. 491 S. Eur 42,-- ISBN 978-3-429-03266-1;

Das Werk Karl Rahners (1904-1984) hat in der Systematischen Theologie breites Echo gefunden. Im Vergleich dazu ist jedoch der

Beitrag des Jesuiten zur wissenschaftstheoretischen Grundlegung der Praktischen Theologie, vor allem in dem von ihm federführend herausgegebenen „Handbuch der Pastoraltheologie“ (5 Bde., 1964-1972), schon seit geraumer Zeit zu Unrecht stark in den Hintergrund gerückt. Vorliegende Studie verortet zunächst die Beschäftigung mit pastoraltheologischen Problemen in der Biographie und im Werk des Theologen. Der Autor zeichnet dann die Entstehungsgeschichte des Handbuchs nach, wobei sich zeigen wird, dass die darin zugrundeliegende Konzeption maßgeblich auf Rahner zurückgeht. Im Anschluss wird dieser praktisch-theologische Ansatz selbst und dessen Diskussion und Rezeption untersucht. Trotz manch berechtigter Kritik wird deutlich, dass der Entwurf Rahners Meilensteine gesetzt hat und bleibende Bedeutung für das Verständnis der Disziplin Praktische Theologie besitzt.

Norbert Brox, Der Glaube als Weg und als Zeugnis: nach biblischen und altchristlichen Zeugnissen (neu hrsg. von Ferdinand Prostmeier und Knut Wenzel). Mainz: Grünewald 2010. 156 S. Kart. Eur 19,90; ISBN 978-3786728139

Der Glaube an Jesus Christus ist ein geschichtlicher Glaube: er ist motiviert aus dem Zeugnis der ersten Glaubenden; seine Wahrheit zeigt sich im lebendigen Glaubenszeugnis der Einzelnen und der Kirche; er gründet in der Geschichte von Leben, Tod und Auferstehung Jesu als der Eröffnung einer Erfüllungsperspektive für die Geschichte insgesamt. Bereits in den Anfängen des Christentums steht darum die Frage nach der Wahrheit des Glaubens und der Möglichkeit des Glaubenszeugnisses im Alltag der Welt im Fokus. Norbert Brox, einer der anerkanntesten Kenner des Frühchristentums, führt mit Blick auf die biblischen Schriften und die frühchristliche Literatur in diesen Weg der Versprachlichung christlicher Hoffnung ein.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 6

15. Juni

Inhalt: Botschaft Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel - Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. - Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. - Proklamation der Weihesakramente - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Zwangsversteigerungsverfahren bzgl. Erbbaurechten - Notizen - Verstorbene Kleriker

BOTSCHAFT PAPST BENEDIKT XVI. ZUM 44. WELTTAG DER SOZIALEN KOMMUNIKATIONSMITTEL (12. September 2010)

„Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt – die neuen Medien im Dienst des Wortes“

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Thema des kommenden Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel „*Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt - die neuen Medien im Dienst des Wortes*“ fügt sich gut in den Verlauf dieses Jahres der Priester ein und stellt die Reflexion über einen weiten und delikaten Bereich der Seelsorge wie den der Kommunikation und der digitalen Welt in den Vordergrund; hier bieten sich dem Priester neue Möglichkeiten, seinen Dienst *für das Wort und des Wortes* zu leisten. Die modernen Kommunikationsmittel sind schon seit geraumer Zeit Teil der üblichen Instrumente geworden, mittels derer die kirchlichen Gemeinschaften sich äußern, wenn sie in Kontakt mit ihrer Umgebung treten und sehr oft Formen eines weitreichenden Dialogs herstellen; aber ihre jüngste rasende umfassende Verbreitung sowie ihr beträchtlicher Einfluss machen ihren Gebrauch im priesterlichen Dienst immer wichtiger und nützlicher.

Vorrangige Aufgabe des Priesters ist es, Christus zu verkündigen, das fleischgewordene Wort Gottes, und die vielgestaltige, heilbringende Gnade Gottes durch die Sakramente zu vermitteln. Von Christus, dem Wort, zusammengerufen, ist die Kirche Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft, die Gott mit dem Menschen schafft und die jeder Priester in Gott und mit ihm aufbauen soll. Hierin besteht die so große Würde und Schönheit der priesterlichen Sendung, in der sich in bevorzugter Weise vollzieht, was der Apostel Paulus bekräftigt: „Denn die Schrift sagt: *Wer an ihn glaubt, wird nicht zugrunde gehen. ... Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden.* Wie sollen sie nun den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den

glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie aber soll jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?“ (*Röm 10, 11. 13-15*).

Um angemessene Antworten auf diese Fragen innerhalb des - besonders in der Welt der jungen Menschen wahrgenommenen - großen kulturellen Wandels zu geben, sind die von den technologischen Errungenschaften eröffneten Kommunikationswege bereits unentbehrliche Instrumente. Die digitale Welt stellt Mittel zur Verfügung, die nahezu unbegrenzte Möglichkeiten der Kommunikation bieten, und eröffnet damit in der Tat bemerkenswerte Perspektiven der Aktualisierung in Bezug auf die Ermahnung des heiligen Paulus: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (*1 Kor 9, 16*). Mit der Verbreitung dieser Mittel nimmt daher die Verantwortung für die Verkündigung nicht nur zu, sondern wird auch dringlicher und fordert einen stärker motivierten und wirksameren Einsatz. Diesbezüglich befindet sich der Priester in einer Lage wie am Beginn einer „neuen Epoche“. Denn je mehr die modernen Technologien immer intensivere Verbindungen schaffen und die digitale Welt ihre Grenzen ausdehnt, desto mehr wird der Priester gefordert sein, sich seelsorgerisch damit zu befassen und das eigene Engagement zu steigern, um die Medien in den Dienst des Wortes zu stellen.

Die verbreitete Multimedialität und die vielfältigen „Menü-Optionen“ eben dieser Kommunikation können jedoch die Gefahr mit sich bringen, dass der Gebrauch der Medien hauptsächlich von dem reinen Bedürfnis bestimmt wird, präsent zu sein, und das *Web* irrigerweise nur als einzunehmender

Raum angesehen wird. Von den Priestern wird aber die Fähigkeit verlangt, in der digitalen Welt in beständiger Treue zur biblischen Botschaft präsent zu sein, um ihre Funktion als Leiter von Gemeinden auszuüben, die sich jetzt immer mehr in den vielen „Stimmen“ der digitalen Welt ausdrücken, und um das Evangelium zu verkünden, indem sie neben den traditionellen Mitteln von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (Foto, Video, Blog, Website) Gebrauch machen, die bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese darstellen.

Durch die modernen Kommunikationsmittel kann der Priester das Leben der Kirche bekannt machen und den Menschen von heute helfen, das Gesicht Christi zu entdecken. Dabei wird er den angemessenen und kompetenten Gebrauch dieser Instrumente, den er sich auch in der Zeit des Ausbildung angeeignet hat, mit einer soliden theologischen Vorbereitung und einer ausgeprägten priesterlichen Spiritualität verbinden, die sich aus dem fortwährenden Gespräch mit dem Herrn nährt. Mehr als die Hand des Medientechnikers muss der Priester bei dem Kontakt mit der digitalen Welt sein Herz als Mann Gottes durchscheinen lassen, um nicht nur dem eigenen seelsorgerischen Einsatz, sondern auch dem ununterbrochenen Kommunikationsstrom des Internet eine Seele zu geben.

Auch in der digitalen Welt soll bekannt werden, dass die Zuwendung Gottes zu uns in Christus nicht eine Sache der Vergangenheit ist und auch keine gelehrte Theorie, sondern eine ganz und gar konkrete und aktuelle Wirklichkeit. Die Seelsorge in der digitalen Welt muss in der Tat den Menschen unserer Zeit und der verirrtten Menschheit von heute zeigen können, „dass Gott nahe ist; dass wir in Christus alle einander zugehören“ (Benedikt XVI., *Ansprache anlässlich des Weihnachtsempfangs für die Mitglieder der Römischen Kurie: L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 8. Januar 2010, S. 4).

Wer kann besser als ein Mann Gottes durch die eigene Kompetenz im Bereich der neuen digitalen Medien eine Seelsorge entwickeln und in die Praxis umsetzen, die Gott in der Wirklichkeit von heute lebendig und aktuell macht und die religiöse Weisheit der Vergangenheit als Reichtum darstellt, aus dem man schöpfen sollte, um das Heute würdig zu leben und die Zukunft angemessen zu gestalten? Wer als Gottgeweihter in den Medien arbeitet, hat die Aufgabe, den Weg für neue Begegnungen zu ebnen und zwar dadurch, dass er immer die Qualität des menschlichen Kontaktes und die Aufmerksamkeit gegenüber den Menschen und ihren wahren geistlichen Bedürfnissen sicherstellt, den Menschen in

dieser unserer „digitalen“ Zeit die Zeichen gibt, die notwendig sind, um den Herrn zu erkennen, und Gelegenheiten bietet, sich in der Aufmerksamkeit und in der Hoffnung zu schulen sowie sich dem Wort Gottes zu nähern, das heilt und die ganzheitliche Entwicklung des Menschen fördert. Dieses Wort wird sich so *seinen Weg* unter den unzähligen Schnittstellen im dichten Netz der „Highways“, die den „Cyberspace“ durchziehen, *bahnen* können und das Bürgerrecht Gottes zu jeder Zeit bekräftigen, damit Er durch die neuen Formen der Kommunikation auf den Straßen der Städte voranschreiten und an den Schwellen der Häuser und der Herzen Halt machen kann, um noch einmal zu sagen: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir“ (*Offb* 3,20).

In der Botschaft des Vorjahres habe ich die Verantwortlichen für die Kommunikationsprozesse ermutigt, eine Kultur des Respekts vor der Würde und dem Wert der menschlichen Person zu fördern. Dies ist einer der Wege, auf denen die Kirche die Funktion einer „Diakonie der Kultur“ im „digitalen Kontinent“ von heute ausüben soll. Mit dem Evangelium in den Händen und im Herzen ist darauf zu pochen, dass es an der Zeit ist, auch weiterhin Wege zu bereiten, die zum Wort Gottes hinführen, ohne es zu verabsäumen, besondere Aufmerksamkeit dem zu widmen, der auf der Suche ist - mehr noch, dafür Sorge zu tragen, diese Suche als einen ersten Schritt zur Evangelisierung wach zu halten. Eine Seelsorge in der digitalen Welt ist in der Tat aufgerufen, auch an diejenigen zu denken, die nicht glauben, die entmutigt sind und doch im Herzen Sehnsucht nach dem Absoluten haben und nach unvergänglichen Wahrheiten; denn die neuen Kommunikationsmittel machen es möglich, mit Gläubigen jeder Religion, mit Nicht-Gläubigen und Menschen jeder Kultur in Kontakt zu treten. Wie dem Propheten Jesaja sogar ein Haus des Gebetes für alle Völker vorschwebte (vgl. *Jes* 56,7), könnte man sich so vielleicht vorstellen, dass das Web - wie der „Vorhof der Heiden“ im Jerusalemer Tempel - auch für diejenigen Raum schaffen kann, für die Gott noch ein Unbekannter ist?

Die Entwicklung der neuen Technologien und - in ihrer Gesamtdimension - die ganze digitale Welt stellen für die Menschheit als Ganzes und für den Menschen in seinem persönlichen Leben eine große Möglichkeit dar sowie einen Anreiz für Begegnung und Dialog. Diese Instrumente sind aber ebenso eine große Gelegenheit für die Gläubigen. Denn keine Straße kann und darf für den verschlossen sein, der sich im Namen des auferstandenen Christus bemüht, dem Menschen immer mehr Nächster zu werden. Deshalb bieten die neuen Medien vor

allem den Priestern immer neue und seelsorglich unbegrenzte Perspektiven, die sie anregen, die universale Dimension der Kirche für eine weite und konkrete Gemeinschaft zur Geltung zu bringen und in der heutigen Welt Zeugen des immer neuen Lebens zu sein, das aus dem Hören des Evangeliums Jesu entsteht, des Sohnes vor aller Zeit, der zu uns kam, um uns zu retten. Man darf aber nicht vergessen, dass die Fruchtbarkeit des priesterlichen Dienstes sich vor allem von Christus ableitet, von der Begegnung mit ihm und dem Hinhören auf ihn im Gebet; von Christus, der in der Predigt und mit dem Zeugnis des Lebens verkündet wird; von Christus, der in den Sakramenten - vornehmlich in denen der heiligen Eucharistie und der Versöhnung - erkannt, geliebt und gefeiert wird.

Euch, liebe Priester, lade ich erneut ein, mit Weisheit die außergewöhnlichen Gelegenheiten zu ergreifen,

die sich durch die moderne Kommunikation bieten. Der Herr mache Euch zu leidenschaftlichen Verkündern der frohen Botschaft auch auf der neuen „Agora“, die von den aktuellen Kommunikationsmitteln geschaffen wird.

Mit diesem Wunsch erbitte ich euch den Schutz der Mutter Gottes sowie des heiligen Pfarrers von Ars und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2010, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales

Benedictus PP XVI

Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Nach Beschlussfassung durch die 8. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 24. März 2010 setze ich hiermit für den Bereich der Diözese Regensburg rückwirkend zum 01. April 2010 folgende Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Kraft.

In § 2 (Zusammensetzung) werden die Absätze 2 und 6 wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.

In § 3 (Leitung und Geschäftsführung) werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e)

Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.

- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los¹. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig

1) Die Änderungen des § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 treten zum 01. Januar 2012 in Kraft

aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

**Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:
§ 6a Interne Beratung beider Seiten**

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

In § 8 (Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz) wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

In § 9 (Arbeitsweise) werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-) Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

In § 11 (Einrichtungsspezifische Regelungen) werden die Absätze 1 bis 6 und Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

- 1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung

reicht eine substantiierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).
- (4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser

entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

In § 12 (Ausschüsse) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

In § 13 (Beschlüsse) werden die Absätze 1, 2 und 4 wie folgt neu gefasst:

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.
- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 (Ältestenrat) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/der dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

In § 15 (Vermittlungsverfahren) werden die Absätze 1 bis 5 wie folgt neu gefasst:

- (1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.
- (4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 (Vermittlungsausschuss) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite,

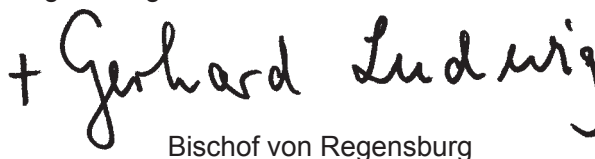
- das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
 - (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/ die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
 - (4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.
 - (5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.
 - (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
 - (7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.
 - (8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
 - (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/ die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
 - (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.
- § 17 (Ergänzende Vermittlungsverfahren) wird wie folgt neu gefasst:**
Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.
- In § 18 (In-Kraft-Treten der Beschlüsse) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**
(2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.
- In § 19 (Kosten) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**
(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- Nach § 19 wird folgender § 19a neu eingefügt:
§ 19a Budgetausschuss**
Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.
- § 20 (Schlussbestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:**
Diese Ordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 01. Januar 2012 in Kraft. Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 01. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter.

Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 01. April 2010 eingeleitet worden sind.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung

2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

Regensburg, den 01.06.2010


Bischof von Regensburg

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat damit ab 1. April 2010 folgenden Wortlaut:

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.
- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhand-

lungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
 - für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(innen)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
 - für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen
- (7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrer Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.
- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vor-

sitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los¹. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

- (4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.
- (5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

- (1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei

1) Die Änderungen des § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 treten zum 01. Januar 2012 in Kraft. Bis dahin gilt die im Amtsblatt 2007, S. 426ff (429) in Kraft gesetzte Fassung weiter.

Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.
- (3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission

für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

- (3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig
 - bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
 - durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entschei-

det das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 6a Interne Beratung beider Seiten

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 7 Tariffinstitut

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).
- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.
- (3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen

und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalieren Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung

der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der re-

gelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für

die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).
- (4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehr-

heit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.

- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Vermittlungsverfahren

- (1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.
- (4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bun-

deskommision sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden.

Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.
- (2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen

Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a Budgetausschuss

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf

Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 01. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter.

Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 01. April 2010 eingeleitet worden sind.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 26. Juni 2010, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Daschner Markus, Döfering
- Fleischmann Christian, Rappenbügl
- Hausner Josef, Parkstein
- Hiltl Oliver, Velburg
- Melzl Christoph, Lappersdorf
- Schmidt Alois, Roding
- Zölch Matthias, Stein
- Haug Ulrich CRV, Propstei Paring

Zudem wird der Hochwürdigste Herr Bischof am Dienstag, 6. Juli 2010, in der Seminarkirche St. Jakob Herrn Diakon Peter Kemmether, Neuendetelsau, zum Priester weihen.

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Donnerstag, 15. Juli 2010 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 21. Juni 2010 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zwangsversteigerungsverfahren bzgl. Erbbaurechten

Wenn von den Amtsgerichten – Vollstreckungsgerichten - Unterlagen über Zwangsversteigerungsverfahren bzgl. Erbbaurechten an die Pfarrämter geschickt werden, wird dringend gebeten, diese mit dem Eingangsdatum zu versehen und im Original unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat – Rechtsstelle -, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg zu senden. Die Rechtsstelle veranlasst dann die zur Verfahrensabwicklung notwendigen weiteren Schritte.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Exerzitien für Priester, Ordensleute und Diakone

Termin: 11. - 14. Oktober 2010 (Mo.-Do.)
Thema: „Du hast uns berufen, vor dir zu stehen und dir zu dienen“ - Betrachtungen zur priesterlichen Berufung“
Leitung: Dr. Josef Graf, Spiritual, Regensburg
Dauer: Beginn Montag, 18.00 Uhr (AE), Ende Donnerstag ca. 13.00 Uhr (ME)
Anmeldung: Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal, Tel. (09681) 4 00 15-0; Fax (09681)40015-10; E-Mail: info@johannisthal-we.de
Kosten: (3 Übernachtungen im Einzelzimmer incl. Vollpension): 120,00 €.

Haus für Ruhestandspriester

In der Pfarrei Donaustauf ist ab sofort eine Haus (ca. 142 m²) für einen Ruhestandspriester frei: 5 Zimmer, Küche, Bad, WC mit Garage und Garten. Das Haus befindet sich nahe bei der Pfarrkirche; Ärzte, Apotheke und Geschäfte sind am Ort. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen an das Kath. Pfarramt Donaustauf, Telefon 09403/961626.

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|--------------|---|
| am 15. April | Eubel Ludwig, BGR, StDir. a.D. in Amberg-St. Georg, 92 Jahre alt |
| am 17. April | Flamman P. Laurentius OPraem, BGR, Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 73 Jahre alt |
| am 24. April | Federhofer Johann, BGR, fr. Pfr. von Mammig und Kom. in Amberg-St. Martin, 81 Jahre alt |
| am 28. April | Groß Heinrich, BGR, Pfk. i.R. in Wolfsegg und Kom. in Roding, 81 Jahre alt |
| am 30. April | Mayer P. Augustinus OSB, Dr. theol., Abt in Metten von 1966 – 1971, Erzbischof und Kardinal in Rom, 98 Jahre alt |
| am 04. Mai | Merz Franz, Msgr., BGR, StDir. a.D. in Amberg-St. Martin, 95 Jahre alt |
| am 05. Mai | Zirngibl Karl, fr. Pfr. von Brennborg und für Frauenzell, Kom. in Gangkofen, 74 Jahre alt |
| am 15. Mai | Eichinger Hermann, BGR, fr. Pfr. von Weiden-Herz Jesu und Kom. in Schwandorf-St. Jakob, 81 Jahre alt |

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 7

18. Juni

Inhalt: Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010

Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO -

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz
vom 25. Februar 2010

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

2. Abschnitt : Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

§ 21 Errichtung

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

§ 22 Zusammensetzung/Besetzung

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

§ 23 Dienstaufsicht/Verwaltung

§ 4 Besetzung der Gerichte

§ 24 Rechtsstellung der Richter/Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

§ 5 Aufbringung der Mittel

§ 6 Gang des Verfahrens

§ 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

§ 7 Verfahrensgrundsätze

§ 8 Verfahrensbeteiligte

§ 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

§ 9 Beiladung

§ 10 Klagebefugnis

§ 11 Prozeßvertretung

§ 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)

§ 13 Rechts- und Amtshilfe

Dritter Teil: Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

Zweiter Teil: Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt: Verfahren im ersten Rechtszug
1. Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt: Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14 Errichtung

§ 27 Anwendbares Recht

§ 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

§ 28 Klageschrift

§ 16 Zusammensetzung/Besetzung

§ 29 Klagerücknahme

§ 17 Rechtsstellung der Richter

§ 30 Klageänderung

§ 18 Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

§ 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung

§ 19 Ernennung des Vorsitzenden

§ 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- § 35 Ablehnung von Gerichtspersonen
 § 36 Zustellungen und Fristen
 § 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen
2. Unterabschnitt: Mündliche Verhandlung
 § 38 Gang der mündlichen Verhandlung
 § 39 Anhörung Dritter
 § 40 Beweisaufnahme
 § 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens
 § 42 Beratung und Abstimmung
 § 43 Urteil
3. Unterabschnitt: Besondere Verfahrensarten
 § 44 Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung
 § 44 a Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO
 § 44 b Wahlprüfungsklage
 § 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission
2. Abschnitt: Verfahren im zweiten Rechtszug
 § 46 Anwendbares Recht
 § 47 Revision
 § 48 Nichtzulassungsbeschwerde
 § 49 Revisionsgründe
 § 50 Einlegung der Revision
 § 51 Revisionsentscheidung
3. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz
 § 52 Einstweilige Verfügung
4. Abschnitt: Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
 § 53 Vollstreckungsmaßnahmen
 § 54 Vollstreckung von Willenserklärungen
5. Abschnitt: Beschwerdeverfahren
 § 55 Verfahrensbeschwerde
- Vierter Teil : Schlussvorschriften**
 § 56 Inkrafttreten

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,

- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,
- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen die folgende Ordnung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.
- (2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht sowie dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.
- (3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.

- (2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 2, an denen ein mehrdiözesaner oder überdiözesaner Rechtsträger beteiligt ist, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4

Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5

Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, für das es errichtet ist. Im Falle der Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts durch mehrere Diözesanbischöfe (§ 14 Absatz 2) tragen die beteiligten Bistümer die Kosten nach einem zwischen Ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 6

Gang des Verfahrens

- (1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen

Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.

- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.
- (4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.
- (5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8

Verfahrensbeteiligte

- (1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:
 - a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der Kommission,
 - b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Kommissions-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der Kommission und der Dienstgeber,
 - c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane und Koalitionen nach Art. 6 GrO,
 - d) in Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung als Koalition nach Art. 6 GrO betreffen, die anerkannte Koalition.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:

- a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
- b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
- c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-) Bistümer bzw. Diözesan-Caritasverbände,
- d) in Angelegenheiten aus dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der Werkstatttratt und der Rechtsträger der Werkstatt,
- e) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9 Beiladung

- (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10

Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11

Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12

Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.
- (2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13

Rechts- und Amtshilfe

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

Zweiter Teil Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14

Errichtung

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Nähere wird im Errichtungsdekret des zuständigen Diözesanbischofs geregelt.
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann aufgrund Vereinbarung der Diözesanbischofe ein

gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 übertragen werden. Das Nähere wird im gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.

§ 15

Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus. *
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat/Konsistorium) eingerichtet.

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

§ 16

Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 17

Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie un-

terliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 18

Ernennungsvoraussetzungen/ Beendigung des Richteramtes

- (1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 - a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz* oder nach kanonischem Recht besitzen,
 - b) dürfen keinen anderen kirchlichen Dienst als den eines Richters oder eines Hochschullehrers beruflich ausüben und keinem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 - c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.
- (3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Kommission nach Artikel 7 GrO erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.
- (4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit dem Rücktritt;
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts. **

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

(5) Das Amt des Richters an einem Kirchlichen Arbeitsgericht endet auch mit Beginn seiner Amtszeit beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Niemand darf gleichzeitig beisitzender Richter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite sein oder als beisitzender Richter bei mehr als einem kirchlichen Gericht für Arbeitssachen ernannt werden.

(6) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

** Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192 - 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

§ 19

Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Diözesanbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Diözesanbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat^{***}, dem Diözesancaritasverband, sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

^{***} Das Nähere regelt das diözesane Recht.

§ 20

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

(1) Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats^{***} vom Diözesanbischof ernannt. Drei beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und drei beisitzende Richter auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bistums-/Regional-KODA vom Diözesanbischof ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen

der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der zuständigen Regional-Kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Zieht sich ein Verfahren über mehrere Verhandlungstage hin, findet ein Wechsel bei den beisitzenden Richtern grundsätzlich nicht statt. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.

(3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

^{***} Das Nähere regelt das diözesane Recht.

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21

Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 22

Zusammensetzung/Besetzung

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (§ 18 Abs. 2 Buchstabe a), einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Präsidenten nach Anhörung des Vizepräsidenten schriftlich festzulegen ist (vgl. § 16 Abs. 3).

- (4) Sind der Präsident bzw. Vizepräsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. Präsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23

Dienstaufsicht/Verwaltung

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24

Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) § 17 gilt entsprechend.
- (2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA und der Deutschen Ordensobernkongferenz zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 26

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen

Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas bzw. der Orden, die von der Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Deutschen Ordensobernkongferenz nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Bei der Abgabe des Vorschlags für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden Vertreter der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

- (2) § 20 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28

Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand mit einem bestimmten Antrag und die Gründe für die Klage bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29

Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren

durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30

Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31

Zustellung der Klage/Klageerwidern

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32

Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwidern, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit einer Partei verhandelt und entschieden werden kann.

§ 33

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere
1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
 2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
 3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
 4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

- (2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34

Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
 1. bei Zurücknahme der Klage;
 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
 1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35

Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36

Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabebescheinigung mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37

Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.
- (2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

**2. Unterabschnitt
Mündliche Verhandlung**

§ 38

Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.
- (3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39

Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40

Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.
- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder

Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41

Vergleich, Erledigung des Verfahrens

- (1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.
- (2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42

Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43

Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. Unterabschnitt Besondere Verfahrensarten

§ 44

Auflösung der Mitarbeitervertretung/ Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Sieht das materielle Recht die Möglichkeit einer Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung, auf Amtsenthebung eines einzelnen Mitglieds einer Mitarbeitervertretung oder auf Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung vor, ist die Erhebung der Klage innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tage an zulässig, an dem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder vom Dienstgeber erhoben werden.

§ 44 a

Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO

§ 44 Satz 1 gilt entsprechend für Klagen auf Amtsenthebung oder Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von der Hälfte der Mitglieder der Kommission oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Kommission erhoben werden.

§ 44 b

Wahlprüfungsklage

Eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl einer Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds einer Mitarbeitervertretung, einer Kommission nach Art. 7 GrO oder eines Mitarbeitervertreters in einer Kommission nach Art. 7 GrO ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 45

Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche Kommission für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46

Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschrif-

ten über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47

Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung der Revision ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.
- (4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48

Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49

Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.
- (2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn
 - a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
 - b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
 - c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
 - d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 - e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50

Einlegung der Revision

- (1) Die Revision ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die

verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51

Revisionsentscheidung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.
- (2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.
- (3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.
- (4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

3. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52

Einstweilige Verfügung

- (1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 943) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen

und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53

Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- (3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

§ 54

Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 55

Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 56

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 8

26. Juli

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010 - Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts-Erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg vom 2. März 2005 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ - Portiunkula-Abläss - Ausbildung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeindeberater in der Diözese Regensburg - Tag des offenen Depots (Aufhausen) - Glockensachverständige - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung - Diözesan-Nachrichten - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone - Noitzen

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!
Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2010. In diesem Jahr schauen wir besonders auf Menschen im Alter. Die Gruppe der älteren Menschen wird in unserer Gesellschaft seit Jahrzehnten deutlich größer. Im Jahre 1900 waren 5 % der Bevölkerung 60 Jahre und älter, heute sind es 25 % und im Jahre 2050 werden dies mehr als ein Drittel sein. Auch der Anteil der über 80-, 90-, und 100-jährigen verdreifacht sich in den nächsten vier Jahrzehnten: Heute sind 4 % der Bevölkerung 80 Jahre und älter, im Jahre 2050 werden dies über 15 % der Bevölkerung sein.

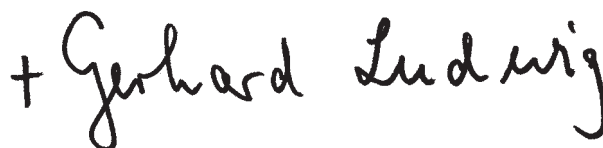
Wir wünschen uns alle, alt zu werden, doch keiner möchte alt sein. Zu häufig wird das Alter mit Schwäche verbunden. Die Caritas nennt alte Menschen in ihrer Kampagne 2010 „Experten fürs Leben“. Damit lenkt sie den Blick auf die Lebenserfahrung alter Menschen. Sie sind Experten für vielfältige Lebenssituationen, einschließlich kritischer Lebensereignisse, die sie gemeistert haben. Ihr Erfahrungsreichtum ist ein Schatz für die Gemeinschaft. Viele ältere Menschen sind bereit, sich ehrenamtlich in Pfarrgemeinden oder in der Caritas zu engagieren. Dennoch ist das Leben im Alter auch mit dem Verlust von Selbstständigkeit und einer Abhängigkeit von Hilfe durch Andere verbunden.

Junge Menschen profitieren durch das Wissen und die Zuwendung älterer Menschen und alte Menschen brauchen die jungen Menschen, die ihnen menschliche Nähe schenken und sie im Alltag unterstützen. Dieses Miteinander muss in unserer Gesellschaft aktiv gestaltet werden. Wir Bischöfe rufen deshalb zur Solidarität zwischen den Generationen auf, sei es im direkten Kontakt, in der Gestaltung des Lebensumfeldes oder in der Gesellschaft- und Sozialpolitik.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist vor diesem Hintergrund für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 22. Juni 2010

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 26. September 2010, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Dekret

zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts - Erster Instanz für die (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg vom 2. März 2005 (Abl. 9/2005, S. 89)

Artikel 1

Änderung des Dekrets vom 2. März 2005

Das Dekret wird wie folgt geändert:

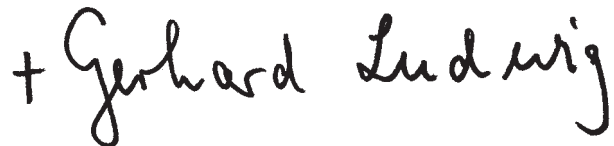
1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „den Diözesancaritasverbänden“ werden durch die Wörter „der Dienstgeberseite der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Ordinariat“ wird durch das Wort „Konsistorium“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:
Dieses Dekret wurde am 2. März 2005 von den Ordinarien der Freisinger Bischofskonferenz paraphiert und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 13. Mai 2005 approbiert. Es trat zum 1. Juli 2005 in Kraft. Das Dekret wurde durch Dekret der Ordinarien der Freisinger Bischofskonferenz vom 22. Juni 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 geändert. Die Änderungen wurden durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 25. März 2010 approbiert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 25. März 2010 approbiert. Es tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Regensburg, 22. Juni 2010



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

I. Beschlüsse der Zentral-KODA vom 12.11.2009

zum 1. März 2010

Die Zentral-KODA hat am 12.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst, denen die Bayerische Regional-KODA im schriftlichen Umlaufverfahren vom 30.12.2009 zugestimmt hat. Diese Beschlüsse setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

- Entgeltumwandlung
zum 1. April 2010
- Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 24./25.03.2010

Die Bayerische Regional-KODA hat in der 146. Vollversammlung vom 24./25.03.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze.

- Anlage 2 und 4 ABD Teil A, 3.
hier: Regelung zu Entgeltgruppe 9
zum 1. Juli 2010

- ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Regelung der Dienstzulage für Lehrkräfte in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell
zum 1. April 2010
- ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beförderungen während Altersteilzeit
zum 1. Juni 2010
- Änderungen des ABD Teil D, 4.
(Arbeitszeitkontenregelung)
zum 1. Juni 2010
- ABD Teil D, 8.

(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Änderung und Weitergeltung der Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2010

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 92 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 07.06.2010



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. März 2010 folgenden Beschluss gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
 1. In § 11 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen in Unterabsatz 1 die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ sowie in Unterabsatz 2 der gesamte Satz 1.
 2. Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils wird wie folgt neu gefasst:
„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet.“
 3. In § 11a entfallen in Absatz 2 und in Absatz 4 jeweils die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“.
 4. Dieser Beschluss tritt zum 05. März 2010 in Kraft.

Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage

- II. Der vorstehende Beschluss tritt zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, 09.07.2010



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes

„Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 05. Mai 2010 folgenden Beschluss gefasst:

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.“
Augsburg, den 05. Juli 2010

Regensburg, 09.07.2010



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“: Alte Ausgabe 1972/73 zunächst weiter verwendbar

Seit der Veröffentlichung im September 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des Ritual-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, die ab dem 1. Adventssonntag (29. November) 2009 die Ausgabe von 1972/1973 ersetzen sollte, anhaltender Kritik ausgesetzt. Diese betrifft vor allem die liturgischen Texte bzw. Übersetzungen, einzelne rubrikale Vorgaben, aber auch Größe und Umfang des Buches. Die Deutsche Bischofskonferenz ist im Rahmen ihrer Frühjahrsvollversammlung am 23. Februar 2010 zu der Feststellung gelangt, dass sie Maßnahmen für erforderlich hält, die der Verunsicherung in den Pfarreien begegnen und die erforderliche Überarbeitung des Rituale zielstrebig auf den Weg bringen sollen.

Die Diözese Regensburg folgt der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz und verlängert hiermit den Zeitraum, in dem auch die (bisherige) Ausgabe 1972/73 des Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ rechtmäßig benutzt werden kann, um zwei Jahre (bis zum 1. Adventssonntag 2011, 27.11. 2011).

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2010 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellen erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Ausbildung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeindeberater in der Diözese Regensburg

Aufgaben:

Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen beratend zu begleiten d.h.,

- ihnen zu helfen ihre Situation zu reflektieren und zu analysieren
- ihre Ziele und Aufgaben klarer zu erfassen und weiter zu entwickeln
- ihre Arbeitsweise zu verbessern
- etwaige Konflikte und Probleme zu bearbeiten
- pastorale Planungsprozesse zu unterstützen

Arbeitsweisen:

- Einsatz vor Ort
- Wochenenden und Abende
- Arbeitsumfang: In der Ausbildungsphase 20% der Dienstzeit

- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung

Ausbildung:

- Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising (Beginn April 2011)
- Dreijährige berufsbegleitende Zusatzausbildung (5 Kurseinheiten und ca. 2 Seminare)
- Projektarbeit
- Supervision
- Theoriearbeit

Gemeindeberatung ist eine Einrichtung der Diözese Regensburg, die deshalb auch die Kosten der Ausbildung übernimmt.

Bewerungskriterien:

- Abgeschlossene theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung
- Mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach der zweiten Dienstprüfung
- Erfahrung mit Gruppenprozessen
- Fähigkeit, eigenes berufliches Handeln auf dem Hintergrund der persönlichen Glaubens- und Lebensgeschichte zu reflektieren und darüber mit anderen in Austausch zu treten
- Team- und Leitungserfahrung
- Teilnahme an Supervision oder qualifizierter Praxisbegleitung

Bewerbung an H. Herrn Domkapitular Peter Hubbauer (Bischöfliches Ordinariat, Seelsorgeamt, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg; Tel: 0941/597 – 1600, Fax 597-1610).

Bewerbungsfrist: 11. Oktober 2010

Tag des offenen Depots (Aufhausen)

Das Diözesanmuseum Regensburg veranstaltet wegen der geplanten Verlagerung der Bestände einen „Tag des offenen Depots“ im Außenlager Aufhausen (ehem. Stallgebäude), östlich neben der Wallfahrtskirche Maria Schnee, am 20. September 2010 von 11-18.00 Uhr. Die eingelagerten Kunstgegenstände (Bänke, Altäre, Kanzeln, Beichtstühle, Gemälde und Skulpturen) können besichtigt und als Leihgaben abgegeben werden. Informationen unter Tel. 0941/597-2530, E-Mail: museum@bistum-regensburg.de

Ein Panzertabernakel aus der Pfarrei St.Emmeram in Waidhaus ist kostenlos abzugeben. Weitere Angaben bei Dr. Hermann Reidel, Diözesanmuseum Regensburg, Tel. 0941/597-2532.

Orgelsachverständige

Professor Norbert Düchtel steht aus familiären Gründen für eine Verlängerung seiner bereits ausgelaufenen Beauftragung als Orgelsachverständiger der Diözese Regensburg nicht mehr zur Verfügung. Alle bereits begonnen Projekte führt er jedoch zu

Ende. Als Sachverständige sind weiterhin Prof. Kunibert Schäfer, Schierling, und Gerhard Siegl, Straubing, tätig.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2010

Termine

Sammlung: 27. September - 3. Oktober 2010

Kirchenkollekte: 3. Oktober 2010

Seit 1. Januar 2008 ist in Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. In Konsequenz dazu sind auch alle bisherigen Auflagen hinfällig. Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mit auf den Weg zu geben. Das schafft Vertrauen und Transparenz.

Es ist außerdem sinnvoll, an den „alten“ Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese erhalten Sie mit dem Sammlungspaket. Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich auf die gewohnten festen Sammlungstermine geeinigt. Diese erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013.

Die Sammlungen der Caritas sind deshalb auch weiterhin wie bisher terminiert:

Im Frühjahr in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem zweiten Fastensonntag und im Herbst in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem letzten Sonntag im September. Die Kirchenkollekten der Caritas finden ebenfalls wie bisher statt.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Mindestens genauso wertvoll ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Abrechnung der Sammlung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab.

Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband - LIGA Bank Regensburg, Konto 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Herbstkollekte 2010“ - zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dort keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte Ihrem Abrechnungsbogen.

Das Ergebnis der Sammlung ist von großer Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei und in der gesamten Diözese. Vielen Menschen in Not kann dadurch geholfen werden.

Unser Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2010

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2010** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei **Gangkofen**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Angerbach, **Obertrennbach**-St. Vitus und **Reicheneibach**-St. Simon und Judas Thaddäus im Dekanat Eggenfelden an Pfarrer Jakob **Ewerling**;

die Pfarrei **Landshut-St. Konrad** im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Thomas **Kratzer**;
die Pfarrei **Landshut-St. Pius** im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Alfred **Wölfl**;
die Pfarreien **Mainburg**-Maria Immaculata und **Oberempfenbach**-St. Andreas im Dekanat Abensberg-Mainburg an Pfarrer Josef **Paulus**;
die Pfarreien **Neukirchen-Balbini**-St. Michael, **Penting**-St. Nikolaus und **Seebarn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Neunburg-Oberviechtach an Pfarrer Theo **Schmucker**;

die Pfarrei **Schmidmühlen**-St. Ägidius im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Werner **Sulzer**;
 die Pfarreien **Theuern**-St. Nikolaus und **Pittersberg**-St. Nikolaus im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Herbert **Grosser**;
 die Pfarrei **Wenzenbach**-St. Peter im Dekanat Regenstauf an Pfarrer Johann **Babel**;
 die Pfarreien **Wilting**-St. Leonhard und **Sattelpeilstein**-St. Peter und Paul im Dekanat Cham an Pfarrer Georg **Praun**;

2. Pfarreiübernahme durch Kapläne

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Martin **Besold**, Cham-St. Jakob, in die Pfarrei **Erbendorf**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth;

Kaplan Michael **Birner**, Kösching-Kasing, in die Pfarrei **Hohenthann**-St. Laurentius mit Wallfahrtskuratie Heiligenbrunn, **Schmatzhausen**-St. Katharina und **Andermannsdorf**-St. Andreas im Dekanat Rottenburg;

Kaplan Hermann **Hölmüller**, Straubing-St. Peter, in die Pfarreien **Niederaichbach**-St. Josef, **Oberaichbach**-St. Peter und Paul und **Wörth/Isar**-St. Laurentius im Dekanat Landshut-Altheim;

Kaplan Adrian **Latacz**, Ergoldsbach und Bayerbach, in die Pfarrei **Painten**-St. Georg im Dekanat Kelheim;

3. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

Pfarradministrator Dr. Marek **Kosinski**, Jachenhausen, in die Pfarreien **Stammham**-St. Leonhard und **Appertshofen**-Mariä Heimsuchung im Dekanat Pförring;

na. Pfarrvikar Dr. Johann **Tauer**, Bernhardswald, Lambertsneukirchen und Pettenreuth in die Pfarrei **Bad Gögging**-St. Andreas und **Eining**-St. Sebastian im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

P. John **Arolichalil** V.C., Riekofen und Schönach, in die Pfarrei **Schönwald**-Mariä Verkündigung im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Jacek **Gwozdz** SDB, Ammersricht, in die Pfarrei **Ammersricht**-St. Konrad im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Pfarrer Klaus **Haußmann**, Friedenfels, in die Pfarrei **Ammerthal**-St. Nikolaus im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

P. Varghese **Kanjamala** V.C., March, in die Pfarreien **Fuchsmühl**-Maria Hilf und **Friedenfels**-Maria Immaculata im Dekanat Tirschenreuth;

P. Thomas Kuriakose **Nanjilathu** IMS, Ammerthal, in die Pfarrei **Pürkwang**-St. Andreas im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Dr. Joji Paul **Palamattath**, Burglengenfeld, in die Pfarrei **Jachenhausen**-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

Dr. Bala Swamy **Pamisetty**, Landshut, in die Pfarrei **March**-St. Peter und Paul im Dekanat Viechtach;

P. Joseph **Santhappan** MSFS, Landshut, in die Pfarrei **Mamming**-St. Margareta mit Kuratbenefizium Buchbach im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde mit Wirkung vom **01.07.2010** oberhirtlich beauftragt:

Pfarrer Josef **Ofenbeck**, Geiselhöring - Hainsbach-Haindling, für die Pfarrei **Sallach**-St. Nikolaus im Dekanat Geiselhöring;

Mit der zusätzlichen Pfarradministration wurde mit Wirkung vom **01.09.2010** oberhirtlich beauftragt:

Pfarrer Josef **Frey**, Schamhaupten, für die Pfarreien **Pondorf**-St. Peter und Paul und **Wolfsbuch**-St. Andreas im Dekanat Pförring;

Pfarrer Anton **Schober**, Thalmassing, für die Pfarrei **Wolkering**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Pfarrer Wolfgang **Stowasser**, Altmannstein, Hagenhill und Tettenwang, für die Pfarrei **Sollern**-U. Lb. Frau mit dem Benefizium Mendorf und der Expositur Steinsdorf im Dekanat Pförring;

Pfarrer Josef **Vilsmeier**, Massing und Staudach, für die Pfarrei **Oberdietfurt**-St. Johannes der Täufer mit der Expositur Huldessen im Dekanat Eggenfelden;

4. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.07.2010** oberhirtlich angewiesen:

Armin **Maierhofer**, Hainsbach-Haindling, zusätzlich in die Pfarrei **Geiselhöring**-St. Peter und **Sallach**-St. Nikolaus im Dekanat Geiselhöring;

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **15.08.2010** oberhirtlich angewiesen:

P. Josef **Wenzl** SDB, Furtwangen, in die Pfarrei **Ensdorf**-St. Jakob im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Josy **Joseph**, Schwarzenfeld, in die Pfarreien **Massing**-St. Stephanus, **Staudach**-St. Corona und **Oberdietfurt**-St. Johannes der Täufer mit Expositur Huldessen im Dekanat Eggenfelden;

Varkey **Georgekutty Kalathoor**, Altmannstein, Hagenhill und Tettenwang, zusätzlich in die Pfarrei **Sollern**-U. Lb. Frau mit dem Benefizium Mendorf und der Expositur Steinsdorf im Dekanat Pförring;

Dr. Bruno **Kasongo-Ndala**, Stockdorf, in die Pfarreien **Riekofen**-St. Johannes mit den Benefizien

Dengling und Mötzing und **Schönach**-St. Martin im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. Johnson Thomas **Kattayil** V.C., Pfreimd, in die Pfarreien **Fuchsmühl**-Maria Hilf und **Friedenfels**-Maria Immaculata im Dekanat Tirschenreuth;

Christian **Kronthaler**, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei **Zeitlarn** im Dekanat Regenstauf;

Dr. August **Laumer**, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreien **Thalmassing**-St. Nikolaus und **Wolkering**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Dr. Mathew **Luka**, Rom, in die Pfarreien **Schamhaupten**-St. Georg, **Pondorf**-St. Peter und Paul und **Wolfsbuch**-St. Andreas im Dekanat Pförring;

Markus **Schwarzer**, Mallersdorf, in die Pfarrei **Neukirchen bei Hl. Blut**-Mariä Geburt im Dekanat Kötzing;

P. Varghese **Soloman** OCD, Indien, in die Pfarrei **Schwandorf**-U. L. Frau vom Kreuzberg und zur Aushilfe im Dekanat;

P. Tejo Thomas **Mundackal** V.C., Indien, in die Pfarrei **Pfreimd**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg;

Andreas **Ring**, Mainburg und Oberempfenbach, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg;

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

P. Francis Jacob **Puthenpura** V.C., Indien, in die Pfarrei **Burglengenfeld**-St. Vitus im Dekanat Schwandorf;

Pennoraj **Tharmakkan**, Indien, in die Pfarrei **Eslarn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg;

P. Georgekutty **Thomas** MCBS, Indien, in die Pfarrei **Neustadt/Donau**-St. Laurentius im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Dr. Emmanuel **Uchena Dim**, Nigeria, in die Pfarrei **Laberweinting**-St. Martin mit Expositur Franken im Dekanat Geiselhöring;

5. Anweisung der Neupriester

Als Kapläne wurden mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

Markus **Daschner** in die Pfarreien **Vohenstrauß**-Maria Immaculata und **Böhmischbruck**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg;

Christian **Fleischmann** in die Pfarreien **Ergoldsbach**-St. Peter und Paul und **Bayerbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Rottenburg;

Josef **Hausner** in die Pfarreien **Kötzing**-Mariä Himmelfahrt und **Wetzell**-St. Laurentius im Dekanat Kötzing;

Oliver **Hiltl** in die Pfarrei **Straubing-St. Peter** im Dekanat Straubing;

Christoph **Melzl** in die Pfarrei **Roding**-St. Pankratius im Dekanat Roding;

Alois **Schmidt** in die Pfarreien **Bernhardswald**-St. Bernhard mit Benefizium Kürn, **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf;

Matthias **Zölch** in die Pfarrei **Grafenwöhr**-Hl. Dreifaltigkeit im Dekanat Neustadt/WN;

6. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen:

Magnus **Forster**, Rom, in die Pfarrei **Regensburg-St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

Tobias **Magerl**, Vohenstrauß und Böhmischbruck, in die Pfarreien **Kösching**-Mariä Himmelfahrt und **Kasing**-St. Martin im Dekanat Pförring;

Stefan **Prunhuber**, Kötzing und Wetzell, in die Pfarreien **Mainburg**-Maria Immaculata und **Oberempfenbach**-St. Andreas im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Thomas **Richthammer**, Grafenwöhr, in die Pfarrei **Deggendorf**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Stefan **Rödl**, Neunburg v.W., in die Pfarrei **Landshut-St. Nikola** im Dekanat Landshut-Altheim;

Josef **Schießl**, Regensburg, in die Pfarrei **Cham**-St. Jakob mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham;

Hans-Jürgen **Zeitler**, Roding, in die Pfarrei **Neunburg v. Wald**- St. Josef im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

7. Anweisung der Ständigen Diakone

Mit Wirkung zum **01.09.2010** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Diakon Rudolf **Hoffmann**, Ebnath, für die Pfarrei **Fichtlberg**-Mariä Geburt und **Mehlmeisel**-St. Johann im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

8. Sonstige Anweisungen und Ernennungen

Mit Wirkung zum **01.09.2010** wurde oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Christian **Burkhardt**, Gehörlosenseelsorger im Bistum Regensburg, zusätzlich als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreien **Mintraching**-St. Mauritius, **Moosham**-St. Peter und **Wolfskofen**-Mariä Himmelfahrt mit Sitz in Wolfskofen im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Kaplan Thomas **Helm**, Regensburg, als Diözesan-Jugendseelsorger und nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreien **Bad Abbach** und **Poikam** im Dekanat Kelheim;

Pfarrer Klaus-Oskar **Lettner**, Fuchsmühl, zum Hausgeistlichen für das **Kloster Kostenz** im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Sajimon **Philander** OCD, Indien, als Wallfahrtsdirektor auf dem **Kreuzberg** und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Schwandorf**-u. L. Frau vom Kreuzberg im Dekanat Schwandorf;

Pfarrer Robert **Ploß**, Krankenhauseelsorger in Marktredwitz, zusätzlich zur seelsorglichen Mithilfe

in **Waldershof**-St. Sebastian mit Expositur Poppenreuth im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;
Pfarradministrator Dr. Christian **Schulz**, Oberglaim, zusätzlich zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Ergolding**-Mariä Heimsuchung im Dekanat Landshut-Altheim;

9. Entpflichtungen

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **15.08.2010**
P. Hans **Kastl** SDB vom Dienst als Leiter des **Hauses der Begegnung, Ensdorf**, im Dekanat Amberg-Ensdorf;
P. Georg **Matt** SDB vom Dienst als Pfarrvikar für **Ensdorf**-St. Jakob im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2010**
Dr. Anieke **Chinedu** vom Dienst als Pfarradministrator für **Wolkering**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;
Pfarrer Ludwig **Dallmeier**, Ergolding, als Subsidiar für die Pfarrei **Ergolding** im Dekanat Landshut-Altheim;
P. Cesary **Liwinski** SDB vom Dienst als Pfarradministrator für **Theuern**-St. Nikolaus im Dekanat Amberg-Ensdorf;
James **Mathew** vom Dienst als Pfarradministrator für **Sollern**-U. Lb. Frau mit Benefizium Mendorf und Expositur Steinsdorf im Dekanat Pförring;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **15.09.2010**
P. Hans-Peter **Berger** SDB vom Dienst als Mithilfe in der **Wallfahrtsseelsorge Vilsbiburg** und Aushilfe im Dekanat Vilsbiburg;

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **15.07.2010**
Pfr. i. R. BGR Gerhard **Betzner**, Geiselhöring, vom Amt des Diözesanrichters;

10. Resignationen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **01.09.2010** von:
Pfarrer Josef **Matys** auf die Pfarrei **Painten**-St. Georg im Dekanat Kelheim;
Pfarrer August **Müller** auf die Pfarrei **Erbendorf**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth;

11. Resignationen - Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.05.2010** von:
Pfarrer Harald **Kamhuber** auf die Pfarreien **Bad Gögging**-St. Andreas und **Eining**-St. Sebastian im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2010** von:
Pfarrer Georg **Braun** auf die Pfarrei **Schmidmühlen**-St. Ägidius im Dekanat Amberg-Ensdorf;
Pfarrer Siegfried **Hanauer** auf die Pfarrei **Pürkwang**-St. Andreas im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Pfarrer Johann **Kiener** auf die Pfarrei **Neukirchen-Balbini**-St. Michael im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Pfarrer Alois **Lehner** auf die Pfarreien **Mainburg**-Maria Immaculata und **Oberempfenbach**-St. Andreas im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Pfarrer Richard **Salzl** auf die Pfarreien **Penting**-St. Nikolaus und **Seebarn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Pfarrer Rudolf **Schultes** auf die Pfarrei **Landshut-St. Konrad** im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer Alfons **Vollath** auf die Pfarrei **Schönwald**-Mariä Verkündigung im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

12. Entpflichtung – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2010** von:
Pfarrer August **Sparrer** als Pfarradministrator für die **Expositur Poppenreuth**-Mariä Heimsuchung im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Pfarrer Klaus **Stock** als Bischöflich Beauftragter für die Krankenhaus- und Hospizseelsorge und als Seelsorger für Beratungsdienste und Pflegeberufe im Bistum Regensburg;

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **01.09.2010** Domvikar Msgr. Thomas **Pinzer** zum Geistlichen Beirat des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB) im Diözesanverband Regensburg ernannt.

Mit Wirkung zum **01.09.2010** wurde oberhirtlich Pfarrer Klaus-Oskar **Lettner**, Kostenz, zum Bandvertidiger beim Bischöflichen Konsistorium ernannt.
Mit Wirkung vom **22.06.2010** wurde die Wahl von Kaplan Alexander **Huber** als BDKJ-Kreiseseelsorger für die Stadt Regensburg bestätigt; zugleich wurde Kaplan Alexander **Huber** zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Cham:

Pfarrer Michael **ReiBer**, Waffenbrunn, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **01.09.2010**;

Dekanat Leuchtenberg:

Pfarrer Josef **Most**, Moosbach, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **11.05.2010**;

Dekanat Sulzbach-Hirschau:

Gemeindereferentin Judith **Drechsel**, Hirschau/Ehenfeld, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **01.09.2010**;

Gemeindereferent Martin **Melchner**, Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **01.09.2010**.

Änderungen im Priesterrat

Die Zusammensetzung des Priesterrates 2009-2014 (Amtsblatt 2009, 34-36) ändert sich ab 1. September 2010 wie folgt: Unter den geborenen Mitgliedern (Abschnitt E) tritt an die Stelle von Jugendpfarrer Domvikar Thomas **Pinzer** Jugendpfarrer Thomas **Helm**. Unter den vom Bischof berufenen Mitgliedern (Abschnitt F)

scheidet Pfr. Reinhard **Forster** als Geistl. Beirat im KDFB aus; an seine Stelle tritt Domvikar Msgr. Thomas **Pinzer** als Geistl. Beirat im KDFB

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2010 einstimmig empfohlen, ab 01.01.2011 die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wie folgt festzusetzen:

Gestellungsgruppe I	58.560,00 €
Gestellungsgruppe II	44.400,00 €
Gestellungsgruppe III	33.840,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone

Gemäß § 20 Abs. 3 Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-) Diözesen wird die Höhe der Vergütung (Grundvergütung, Ortszuschlag und die Allgemeine Stellenzulage) der hauptberuflichen Diakone an die linearen Veränderungen des Tabellenentgelts der pastoralen

Mitarbeiter/-innen angepasst; so genannte Einmalzahlungen werden gewährt.

Auf der Grundlage der Entgeltanpassungen für die Beschäftigten der Diözese (ab 01.01.2010: 1,2 %, ab 01.01.2011: 0,6 %, ab 01.08.2011: 0,5 %) werden die Tabellenwerte der Anlage 1 zum § 20 Abs. 3 wie folgt geändert:

1. Grundvergütung (Monatsbeträge in €)

gültig ab 01.01.2010

Alter \ Vergütungs-Gruppe	35	37	39	41	43	45	47
D 1 a	2.248,83	2.323,18	2.397,52	2.471,90	2.546,24	2.556,14	
D 1 b	2.546,39	2.640,15	2.733,88	2.827,61	2.921,38	3.013,81	
D 1 c	2.802,32	2.904,75	3.007,23	3.109,69	3.212,14	3.309,57	
D 2 a	2.802,32	2.904,75	3.007,23	3.109,69	3.212,14	3.309,57	
D 2 b	3.067,29	3.187,51	3.307,65	3.427,88	3.548,04	3.668,16	
D 2 c	3.432,01	3.562,82	3.693,68	3.824,48	3.955,33	4.086,16	4.216,67

gültig ab 01.01.2011

Alter Vergütungs-Gruppe	35	37	39	41	43	45	47
D 1 a	2.262,32	2.337,12	2.411,91	2.486,73	2.561,52	2.571,48	
D 1 b	2.561,67	2.655,99	2.750,28	2.844,58	2.938,91	3.031,89	
D 1 c	2.819,13	2.922,18	3.025,27	3.128,35	3.231,41	3.329,43	
D 2 a	2.819,13	2.922,18	3.025,27	3.128,35	3.231,41	3.329,43	
D 2 b	3.085,69	3.206,64	3.327,50	3.448,45	3.569,33	3.690,17	
D 2 c	3.452,60	3.584,20	3.715,84	3.847,43	3.979,06	4.110,68	4.241,97

gültig ab 01.08.2011

Alter Vergütungs-Gruppe	35	37	39	41	43	45	47
D 1 a	2.273,63	2.348,81	2.423,97	2.499,16	2.574,33	2.584,34	
D 1 b	2.574,48	2.669,27	2.764,03	2.858,80	2.953,60	3.047,05	
D 1 c	2.833,23	2.936,79	3.040,40	3.143,99	3.247,57	3.346,08	
D 2 a	2.833,23	2.936,79	3.040,40	3.143,99	3.247,57	3.346,08	
D 2 b	3.101,12	3.222,67	3.344,14	3.465,69	3.587,18	3.708,62	
D 2 c	3.469,86	3.602,12	3.734,42	3.866,67	3.998,96	4.131,23	4.263,18

2. Ortszuschlag (Monatsbeiträge in €)

Der Ortszuschlag beträgt in der Vergütungsgruppe:

ab 01.01.2010

Familien-stand Vergütungs-Gruppe	ledig	verheiratet	mit einem Kind
D 1 a, D 1 b, D 1 c, D 2 a	538,82	653,49	750,63
D 2 b, D 2 c	606,31	720,97	818,11

ab 01.01.2011

Familien-stand Vergütungs-Gruppe	ledig	verheiratet	mit einem Kind
D 1 a, D 1 b, D 1 c, D 2 a	542,05	657,41	755,13
D 2 b, D 2 c	609,95	725,30	823,02

ab 01.08.2011

Vergütungs- gruppe \ Familien- stand	ledig	verheiratet	mit einem Kind
	D 1 a, D 1 b, D 1 c, D 2 a	544,76	660,70
D 2 b, D 2 c	613,00	728,93	827,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich ab 01.01.2010 der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 97,14 € (ab 01.01.2011: 97,72 €, ab 01.08.2011: 98,21 €).

Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt in sinn- gemäßer Anwendung der für pastorale Mitarbeiter/ innen bis 30.09.2005 geltenden Bestimmungen der (Erz-) Diözese.

3. Allgemeine Stellenzulage (Monatsbeträge in €)

Es wird eine allgemeine Stellenzulage in folgender Höhe gewährt (Monatsbeträge in €):

Vergütungs- gruppe \ ab	01.01.2010	01.01.2011	01.08.2011
D 1 a, D 1 b, D 1 c, D 2 a, D 2 b	122,92	123,66	124,28
D 2 c	46,10	46,38	46,61

4. Einmalzahlung

Es wird eine einmalige Sonderzahlung mit den Bezügen Januar 2011 in Höhe von 240,-- € gewährt.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Ausflugsfahrt der Ruhestandspriester

Das alte Dekanat Eger gehörte etwa 900 Jahre zum Bistum Regensburg. Wir wollen den Spuren dieser gemeinsamen Vergangenheit nachgehen und mit einer Ausflugsfahrt am Donnerstag, den 30. September 2010 einzelne Orte besuchen. Die Busabfahrt in Regensburg ist um 8.30 Uhr, diesmal nur am Hauptbahnhof; Zustiegemöglichkeit um 9.30 Uhr an der Autobahnausfahrt Altstadt an der Waldnaab (an der Westseite sind Parkplätze vorhanden). Folgendes Programm ist vorgesehen: Mittagessen und Spaziergang in Marienbad, Stadtführung in Eger, eine Kaffeepause wird eingeplant, Gottesdienst in der Wallfahrtskirche Maria Loreto. Anmeldungen sind zu richten an Msgr. August Lindner, 93059 Regensburg, Am Brückenfuß 1, Tel. 0941-8701316 oder an Pfr. Karl Wohlgut, 92655 Grafenwöhr, Marktplatz 21, Tel. 09641-454086.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Ende Oktober 2010

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Telefon: 08161 / 181-2222, Fax: 08161/181-2187

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de, Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Einzelkurse:

Rituale im Kreis des Lebens:

Orte rituellen Feierns und Handelns verstehen, gestalten und erleben
Termin: Mo. 25.10., 14.00 Uhr – Mi. 27.10.2010, 13.30 Uhr

Referentin: Dr. Christiane Bundschuh-Schramm

Anmeldung: bis 24.9.2010

Kursgebühr: € 115,--

Pensionskosten: € 96,--

Anzahlung: € 144,--

Im Kurs wird der Begriff des Rituals in seinen unterschiedlichen Funktionen geklärt. Die Ritualbereiche Lebensübergänge, Alltag und Jahreskreis/Kirchenjahr stehen im Mittelpunkt der Arbeit.

Notfallseelsorge - Aufbaukurs

Termin: Mo. 15.11., 14.00 Uhr – Fr. 19.11.2010, 13.00 Uhr

Kursleitung: Dr. Andreas Müller-Cyran

Co-Leitung: Alexander Fischhold, Ulrich Keller

Anmeldung: bis 15.10.2010
 Kursgebühr: € 220,--
 Pensionskosten: € 192,--
 Anzahlung: € 278,--
 Teilnehmerzahl: max. 16

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Kurs sind:

Teilnahme an einem Grundkurs Notfallseelsorge, der psychotraumatische Grundlagen vermittelte Praxis in der Notfallseelsorge und Bereitschaft diese Erfahrungen dem Kollegenkreis vorzustellen
 Bereitschaft zu Selbsterfahrung und Rollenspiel

Intervallkurse:

Einführung in Mediation

Weiterbildung für GemeindeberaterInnen und SupervisorInnen

1. Modul: 25.10., 18.00 Uhr – 28.10.2010, 17.00 Uhr

2. Modul: 7.2., 18.00 Uhr – 10.2.2011, 17.00 Uhr

3. Modul: 2.5., 18.00 Uhr – 5.5.2011, 17.00 Uhr

Fachliche Leitung: Dr. Benedikta v. Deym-Soden, Karin Stanggassinger

Organisatorische

Leitung: Dr. Reinhold Reck

Anmeldung: bis 24.9.2010

Kursgebühr: € 1450,--

Pensionskosten: € 48,--/Tag

Anzahlung: € 550,--

Traumland Intensivstation

Als Seelsorger(in) zwischen den Welten

Zweiteiliger Kurs in Kooperation mit dem Seelsorgezentrum am Klinikum der Universität München und dem Institut für Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) in der Erzdiözese München und Freising
 Einführungskurs mit Praxisfeld:

Mo. 8.11., 10.00 Uhr – Fr. 12.11.2010, 15.00 Uhr

Praxisreflexion und Vertiefung:

Mo. 21.3., 10.00 Uhr – Fr. 25.03.2011, 15.00 Uhr

Kursleitung: Peter Ammann, Pfr. Thomas Kammerer

Kursgebühr: 1165,00 € (o. Üb./Verpfl.)

Teilnehmer/innen: max. 8

Der Kurs ist für Krankenhausseelsorger(innen) gedacht, die in einer Klinik mit Intensivstation oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Patienten in Koma und veränderten Bewusstseinszuständen arbeiten.

Ein sechswöchiger KSA-Kurs (oder äquivalent) ist Voraussetzung zur Teilnahme.

Priesterexerziten im Collegium Canisianum - Sommer 2011

Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck/Österreich

Termin: 21. – 27. August 2011

Leiter: P. Bruno Lautenschlager SJ (vor Eintritt in den Jesuitenorden lange Jahre als Gemeindegeseelsorger, jetzt im Exerzitenhaus Notre-Dame de la Route in Fribourg in geistlicher und psychologischer Begleitung tätig)

Thema: Freundschaft mit Jesus nach dem Johannesevangelium

Anmeldungen bis 30. Juni 2011 erbeten an:

P. Josef Thorer SJ, Collegium Canisianum, Internationales Theologisches Kolleg, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.Nr. (+43 512) 59 4 63-38, e-mail: josef.thorer@jesuiten.org

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 92

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 9

20. September

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010 - Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz - Änderung der Sonderbestimmungen zu MAVO § 25 Abs. 3 Satz 2 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Bestellung von Dekanen und Prodekanen - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2010 - Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2010 - Firmung im Jahr 2011 - Erwachsenenfirmung - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahr 2011 - Weihe zum Ständigen Diakon - Personalplanung 2011 - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Kleriker - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 24. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit den Katholiken in aller Welt lassen wir uns an diesem Tag an unsere gemeinsame Sendung erinnern. Wir sind berufen, allen Menschen die Botschaft des Glaubens zu bezeugen.

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der seligen Mutter Teresa. Schon zu ihren Lebzeiten wurde sie aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Armen hoch verehrt. Der diesjährige Sonntag der Weltmission knüpft an dieses Lebenszeugnis an und stellt das vielfältige pastorale Engagement indischer Ordensfrauen in den Mittelpunkt. Viele dieser von MISSIO unterstützten Ordensschwestern setzen sich für Menschen ein, die in Indien aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse diskriminiert werden – ein selbstloser Dienst, mit dem ein

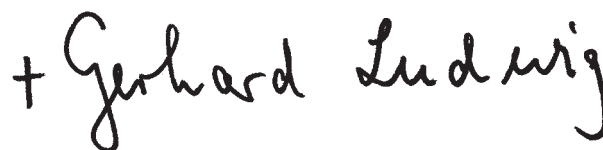
glaubwürdiges Zeugnis für Jesus Christus abgelegt wird.

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37): Dieses biblische Wort gilt für die Ordensfrauen, die dem Vorbild Mutter Teresas in Indien folgen. Es richtet sich auch an uns.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende für die Kirche in Afrika und Asien.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Freiheit ist eines der großen Sehnsuchts- worte der Menschheit. Der Apostel Paulus beschreibt sie aufgrund der Erlösung als Geschenk Jesu Christi: „Zur Freiheit hat uns

Christus befreit“ (Gal 5,1). Sein Kommen in diese Welt, seine Botschaft vom Reich Gottes, sein Leben und Leiden, sein Sterben und seine Auferstehung zeigen, dass Gott jeden Menschen bedingungslos liebt. So werden wir frei – das größte Geschenk Gottes an uns.

An diesen Gedanken knüpft das Motto der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an: „Freiraum für den Glauben – Bezeugen. Bewahren. Bewegen.“ Wir alle suchen und brauchen Freiräume, Atemräume des Glaubens, in denen Menschen Gemeinschaft erfahren, Gott begegnen und Antworten auf die zentralen Fragen des Lebens finden. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Glaubensgeschwistern in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora, solche Freiräume zu erschließen: Freiräume für die christliche Erziehung junger Menschen, Freiräume für karitatives Handeln, Freiräume für die Glaubensweitergabe von Mensch zu Mensch.

Wir deutschen Bischöfe laden Sie herzlich zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder

in der Diaspora ein. Zugleich bitten wir Sie: Helfen Sie ihnen durch eine Spende für das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. November 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der

Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen

beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.

6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.

9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleiner, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.

14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.

25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das

weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

HILFEN

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nicht-kirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte

unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

ÖFFENTLICHKEIT

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

PRÄVENTION

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

INKRAFTTRETEN

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010
Für die Diözese Regensburg

+ 
Bischof von Regensburg

Anmerkung:

Die deutsche Übersetzung der Neufassung der „Normen über die schwerwiegenden Delikte“ (Normae de gravioribus delictis) - also die Behandlung schwerwiegender Delikte durch die Kongregation für die Glaubenslehre - ist auf den Seiten der Bischofskonferenz unter „<http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/>“ verfügbar.

Der lateinische Originaltext findet sich auf der Homepage des Vatikan unter: „http://press.catholica.va/news_services/bulletin/news/25863.php?index=25863&lang=it“.

Änderung der Sonderbestimmungen zu MAVO § 25 Abs. 3 Satz 2

Die gemäß § 25 Abs.3 Satz 2 MAVO erlassenen Sonderbestimmungen vom 01. Februar 2006 (Abl. 2006, S. 28ff.) werden wie folgt geändert:

A. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A.

In § 3 (4) erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Die Sitzungen des Vorstandes finden bis zu viermal im Jahr statt; sie sind nicht öffentlich.“

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. September 2010 in Kraft

Regensburg, 03. September 2010

+ 
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

- | | |
|---|---|
| <p>I. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.06./01.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 11 ABD Teil A, 1. (Teilzeitbeschäftigung)
hier: Hinweis
zum 1. September 2010 - Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten
hier: Einfügung eines § 16a in ABD Teil A, 1. zur Verortung des Zentral-KODA Beschlusses vom 12.11.2009
rückwirkend zum 1. März 2010 - § 28 ABD Teil A, 1. (Sonderurlaub)
hier: Hinweis
zum 1. September 2010 | <ul style="list-style-type: none"> - § 36c ABD Teil A, 1. (Erstausstattung bei Geburten)
zum 1. September 2010 - Übernahme der Regelungen der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst
hier: Gesundheitsvorsorge in kirchlichen Einrichtungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
zum 1. September 2010 - ABD Teil C, 1.
Dienstordnung für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
zum 1. September 2010 - Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten
hier: Änderung der Regelungen in Anpassung an den Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
rückwirkend zum 1. Dezember 2009 |
|---|---|

II. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.06./01.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit – soweit sie nicht gemäß § 20a ABD Teil A, 1. Bestandteil des ABD geworden sind – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderungen des ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- Änderungen des ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- Änderung des ABD Teil A, 3.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

III. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.06./01.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit – soweit sie nicht gemäß § 4 Abs. 5 ABD Teil B, 5. Bestandteil des ABD geworden sind – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderungen des ABD Teil B, 5.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

IV. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.06./01.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit – soweit sie nicht gemäß § 8b ABD Teil E, 1.1. Bestandteil des ABD geworden sind – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderungen des ABD Teil E, 1.1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

V. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.06./01.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit – soweit sie nicht gemäß § 14a ABD Teil E, 2. Bestandteil des ABD geworden sind – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderungen des ABD Teil E, 2.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

VI. In Umsetzung des § 20a ABD Teil A, 1. erfolgen außerdem folgende Änderungen des ABD:

- Änderung des ABD
hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 vom 27. Februar 2010
zum 1. Januar 2010

- Änderungen des ABD
hier: Umsetzung des Tarifvertrags über die einmalige Sonderzahlung 2011 vom 27. Februar 2010
zum 1. Januar 2010

Der Wortlaut der Beschlüsse, die Änderungen des ABD und die Bekanntmachung sind in der Anlage Nr. 93 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 07.09.2010



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bestellung von Dekanen und Prodekanen

Für jene Dekanate, in denen die Amtszeit des Dekans oder Prodekans innerhalb des ersten Vierteljahres 2011 (d.h. bis 31.03.2011) endet, ergeht hiermit allgemein der Auftrag des Ortsordinarius entsprechend Art. 4 (2) DekO (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 DekO) an den amtierenden Dekan bzw. Prodekan, dem Diözesanbischof bis Ende Januar 2011 einen Dreivorschlag von für das Amt geeigneten Priestern zu unterbreiten. Hierbei sind die Regelungen des Art. 4 Abs. 2-5 DekO zu beachten.

Sitzung der Diözese – Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 27. Oktober 2010 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Donnerstag, 07. Oktober 2010 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2010

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.) Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2009“ auf das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2010

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 05251/29 96-42 oder per Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2010

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 05251/2996-42 und legen Sie die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“ sowie einige Aktionsaufkleber am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung ebenfalls unter Tel.: 05251/29 96-42).

Montag, 25. Oktober 2010

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 30. / 31. Oktober 2010

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 13. / 14. November 2010

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2010

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen.

Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 27. / 28. November 2010

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2010

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Firmung im Jahr 2011

Im Jahr 2011 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, den 22. Oktober 2010, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmpfad wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Alternativtermin unter der Woche (Mo –Fr) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen je Firmstation einzuhalten.

Erwachsenenfirmung

Die Erwachsenenfirmung ist wieder am Pfingstsonntag, (Termin 2011: 12. Juni), im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr.

Für die Anmeldung der Firmbewerber kann, nach genauer Prüfung der Voraussetzungen, beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das spätestens bis 29. April 2011 ausgefüllt dem Bischöfl. Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen dann im Mai 2011 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer

ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2011

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2011 sind bis 22. Oktober 2010 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. In aller Regel wird der Hwst. Herr Bischof sich auf die Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen im engeren Sinne (dem Bischof vorbehaltene liturgische Handlungen) beschränken müssen.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Feier aus anderem Anlass eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl und außerhalb des Turnus) verbunden werden.

Weihe zum Ständigen Diakon

Am Samstag, 6. November 2010, wird Hwst. Herr Weihbischof Reinhard Pappenberger im Auftrag des Hwst. Herrn Diözesanbischöfs Dr. Gerhard Ludwig Müller um 09.30 Uhr in Regensburg-St. Emmeram die Weihe zum Ständigen Diakon erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe hat gebeten:

- Thomas Müller, Regensburg – St. Franziskus, Burgweinting

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihkandidaten. Sie ist bis spätestens 10. Oktober 2010 in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung des oben genannten Bewerbers bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Personalplanung 2011

Personelle Veränderung für 2011

Priester, die zum 01. September 2011 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 30. November 2010 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2011

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2011 eine neue Stelle übernehmen möchten oder in ihre Heimat zurückkehren werden, werden gebeten, dies bis zum 30. November 2010 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestandsgesuche für 2011

Priester, die entsprechend den diözesanen Richtlinien zum 01. September 2011 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 15. November 2010 ein Vorgespräch zu führen. Das Ruhestandsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts ist bis spätestens 30. November 2010 beim Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird nicht befürwortet. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zu Jahresbeginn beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester und Ständige Diakone abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind,

aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies bis zum 15. Oktober 2010 im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

(„Mobile Reserve“)

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftsparrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime, ...), die ab 01. September 2011 gerne einen ausländischen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies bis zum 31. Dezember 2010 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2010

1. Pfarrvikar

Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2010** oberhirtlich angewiesen: Christian **Kronthaler**, Regensburg, in die Pfarrei **Zeitlarn-St. Bartholomäus** im Dekanat Regenstauf.

2. Sonstige Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.09.2010** wurden oberhirtlich angewiesen:

Peter **Kemmether**, Neuendettelsau, als Seelsorger mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für das **Caritas-Krankenhaus St. Josef**, Regensburg, im Dekanat Regensburg;

P. Dr. Anton **Lässer** CP, Schwarzenfeld, als **Krankenhausseelsorger** an der **Klinik Lindenlohe**, Schwandorf, im Dekanat Schwandorf;

P. Benjamin **Ksiazek** OFM, Amberg-St. Martin, als **Wallfahrtsseelsorger** an der Klosterkirche **Neukirchen b. Hl. Blut** im Dekanat Kötzing;

P. Raymund **Eglmaier** OFM, Neukirchen b. Hl. But, zur **seelsorglichen Mithilfe** in der Expositur **Rittsteig** im Dekanat Kötzing.

3. Freistellungen

Mit Wirkung zum **01.09.2010** wurde oberhirtlich freigestellt:

Janusz **Zablocki**, Benediktbeuern, zur **Mithilfe** in der **Krankenhausseelsorge** im **Bistum Essen**.

4. Ernennungen

Mit Wirkung zum **01.09.2010** wurden oberhirtlich ernannt:

Dr. Christoph **Seidl**, Klinikseelsorger in Schwandorf, zum **Seelsorger für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen** im Bistum Regensburg;

P. Valentin **Gnida** OFM, Neukirchen b. Hl. Blut, zum **Rector ecclesiae** für die Klosterkirche **Neukirchen b. Hl. Blut** im Dekanat Kötzing;

5. Laien im kirchlichen Dienst Religionslehrer/-innen i.K.:

Als Religionslehrer i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Michael **Koller** an die Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Abensberg und an die Staatliche Berufsschule Amberg;

Johannes **Stahlich** an die Volksschule Schierling und an die Hauptschule Aufhausen.

Als Religionslehrer/-innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2010**:
 Bianka **Brandl** an die Volksschulen Niederwinkling und Schwarzach;

Rita **Bruckmoser** an die Grundschule Mainburg, an die Hauptschule Mainburg und an die Grundschule Volkenschwand;

Claudia **Casny** an die Volksschule Kirchroth und an das Förderzentrum Straubing;

Regina **Danzer** an die Grund- und Hauptschule Dreifaltigkeit Amberg und an die Max-Josef-Grundschule Amberg;

Martin **Fellner** an die Staatliche Berufsschule I Landshut;

Stephanie **Hofmeister** an die Staatliche Berufsschule I Regensburg;

Marianne **Schubert** an die Hauptschule Neutraubling und an das Förderzentrum Neutraubling;

Marion **Steger** an die Volksschule Mitterfels und an die Grundschule St. Englmar-Perasdorf;

Michaela **Weber** an die Grundschule Falkenberg, an die Grund- und Hauptschule Wiesau, an die Grundschule Krummennaab und an die Grundschule Friedenfelds;

Susanne **Wilfarth** an das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum Regensburg;

Nina **Woidy** an die Grundschule Münchsmünster und an die Volksschule Vohburg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Adelgunde **Blaszczyk** an die Volksschule Essenbach;

Manuela **Buchhauser** an die Grundschule Bad Abbach und an die Hauptschule Bad Abbach;

Bettina **Kufner** an die Volksschule Rottenburg/Laaberg;

Heidi **Schneider** an die Schule für Kranke Landshut;

Michael **Turnwald** an die Grundschule Selb, an die Hauptschule Selb und an die Grundschule Schönwald;

Gudrun **Voggenreiter** an die Grundschule St. Konrad Regensburg, an die Hauptschule St. Konrad Regensburg und an die Montessori-Schule Sünching.

Ausgeschieden als Religionslehrer/-innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg zum **01.09.2010**:

Siegfried **Diller**, zuletzt Grundschule Burglengelfeld;

Joseph **Frischholz**, zuletzt Volksschule Pirk und Pestalozzi-Volksschule Weiden;

Birgit **Platzer**, zuletzt Dr.-Nardini-Schule Parsberg und Hauptschule Parsberg.

Pastoralassistenten/-innen – Pastoralreferenten/-innen

Als Pastoralassistenten/-innen wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Bauer Susanne, nach Kümmersbruck;

Kagerer Rena, nach Pförring / Lobsing / Oberdolling;

Mielke Mirjam, nach Regensburg-Burgweinting.

Als Pastoralreferenten wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Binner Karlheinz, bisher Studienseminar St. Augustin, Weiden, jetzt Wernberg / Köblitz;

Eckert Wolfgang, bisher Studienseminar St. Augustin, Weiden, jetzt Wiesau / Falkenberg;

Hartung Andreas, bisher Studienseminar St. Augustin, Weiden, jetzt Teunz / Niedermurach;

Peßler Dominik, bisher Regensburg-Burgweinting, Universitätsklinikum Regensburg, jetzt Universitätsklinikum Regensburg;

Schmid Christian, bisher Schwarzhofen/Dieterskirchen und Penting/Seebarn, jetzt Penting / Seebarn / Neukirchen-Balbini.

Als Pastoralreferenten/-innen nach der Zweiten Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Dandorfer Stefanie, bisher Regensburg-St. Konrad, jetzt Regensburg-St. Konrad;

Fuchs Nina, Ottering / Dreifaltigkeitsberg / Moosthenning / Dornwang, jetzt Ottering / Dreifaltigkeitsberg / Moosthenning / Dornwang;

Hammer Elisabeth, bisher Hemau, jetzt Hemau;

Ramoser Stefan, bisher Straubing-Alburg, jetzt Straubing-Alburg.

Gemeindeassistenten/-innen – Gemeindefereferenten/-innen

Als Gemeindeassistenten/-innen wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Riedel Barbara nach Schönsee;

Wittmer Veronika nach Landshut-St. Konrad.

Als Gemeindefereferenten/-innen wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Böhm Reinhard, bisher Ergoldsbach, Gemeindeberatung, jetzt Religionsunterricht, Gemeindeberatung;

Danzer Sonja, bisher Kümmersbruck, jetzt Deggen-dorf-St. Martin;

Dintner Gabriele, bisher Essenbach mit Mettenbach, jetzt Deggen-dorf-Mariä Himmelfahrt;

Fuchs Silvia, bisher Amberg-Hl. Dreifaltigkeit / Paulsdorf und Aschach-Raigering, jetzt Dalking / Gleißenberg;

Haberl Erich, bisher Pilsting, jetzt Essenbach / Mettenbach;

Pauer Cornelia, bisher Elternzeit, jetzt Frontenhausen;

Rauch Anton, bisher Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, jetzt Amberg-Hl. Dreifaltigkeit / Paulsdorf und Aschach-Raigering;

Schimpl Sabine, bisher Wiesau / Falkenberg, jetzt Dekanat Tirschenreuth, Religionsunterricht;

Schmitt Monika, bisher Sonderurlaub, jetzt Religionsunterricht;

Witt Maria, bisher Bildungsreferentin im Haus der Begegnung Kloster Ensdorf, Gemeindeberatung, jetzt Sulzbach-Rosenberg-St. Marien, Gemeindeberatung.

Als Gemeindeferenten/-innen nach der Zweiten Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2010**:

Blatz Birgit, bisher Mitterfels / Haselbach, jetzt Mitterfels / Haselbach;

König Sandra, bisher Marklkofen / Steinberg, jetzt Marklkofen / Steinberg;

Plödt Julia, bisher Bruck/Opf., jetzt Bruck/Opf.;

Spiegler Regina, bisher Geisenfeld / Ainau, jetzt Geisenfeld / Ainau;

Stahl Martina, bisher Deggendorf St. Martin, jetzt Bischöfliches Jugendamt Regensburg (Kath. Jugendstelle Weiden).

Ausgeschieden als Gemeindeassistentinnen aus dem Dienst der Diözese zum **31.08.2010**:

Huber Kerstin, bisher Dalking und Gleißenberg,

Voitenleitner Elisabeth, bisher Pförring / Lobsing / Oberdolling;

Vollath Christine, bisher Sabbatjahr.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat rückwirkend zum **01.01.2010** die Mitglieder für die Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik berufen:

Vorsitzender: Generalvikar Msgr. Michael **Fuchs**;

Mitglieder: Prof. Dr. Harald **Buchinger**, Regensburg; Pfarradministrator P. Dr. Dominik **Daschner** OPræm., Mitterfels; Sr. M. Petra **Deinhofer**, Kloster Mallersdorf; Diözesanmusikdirektor Dr. Christian **Dostal**, Pfarrer Dr. Anton **Hierl**, Regensburg-St. Anton; Pfarrer Dr. Peter **Maier**, Oberschneiding; Dekanatskirchenmusiker Stephan **Merkes**, Dingolfing; Diakon Peter **Nickl**; Ordinariatsrätin Maria Luisa **Öfele**; Domvikar Thomas **Pinzer**, Stv. Seelsorgeamtsleiter; Regens Martin **Priller**, Bischöfliches Priesterseminar; Regionalkantor Andreas **Sagstetter**, Waldsassen; Pfarrer Andreas **Weiß**, Tegernheim.

Die Freisinger Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom **01.03.2010** Generalvikar Msgr. Michael **Fuchs** als Dienstgebervertreter in die Bayerische Regional-KODA berufen.

Mit Wirkung vom **01.10.2010** wird Administrator Harald **Eifler** zum Beisitzer an der Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg ernannt.

Oberhirtlich ernannt wurden zum Schulrat i.K. Norbert **Kohlmeier**, Pentling; Christian **Herrmann**, Regensburg.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom **28.02.2010** wurde Domkapitular Prälat Anton **Wilhelm** von seiner Mitgliedschaft als Dienstgebervertreter in der Bayerischen Regional-KODA entpflichtet.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Anstoß - Elfchenkalender 2011

Einen attraktiven Wochenkalender für 2011 mit lebensnahen, spirituellen Impulsen in Form von Elfchen (kurze Gedichte mit elf Wörtern) und dazu ausgewählten Bildern haben die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten des Bistums zusammengestellt, heuer schon zum siebten Mal.

Mit dem Erlös aus dem Verkauf des Kalenders unterstützen sie die soziale und seelsorgerliche Arbeit ihrer Kolleginnen und Kollegen auf den Philippinen über die „Aktion Solidarität - Laien füreinander“, die von Missio München betreut wird.

Wenn Sie ein „nachhaltiges“ Geschenk z.B. für Weihnachten suchen, ob für Sie selbst, für Freunde oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, können Sie ihn unter www.elfchenkalender.de in Augenschein nehmen und ggf. auch bestellen.

Der Preis beträgt 10 Euro.

Staffelpreise bei Vorbestellung bis 18. Oktober:

1-9 Expl. 9,50 Euro, 10-19 Expl. 8,50 Euro, 20-49 Expl. 7 Euro, über 50 Expl. 5 Euro

Staffelpreise ab 19. Oktober:

10-19 Expl. 9 Euro, 20-49 Expl. 8 Euro, über 50 Expl. 7 Euro

56 Seiten (mit Datum und Namenstagen), Hochglanzdruck, Spiralbindung, 22x24cm

Wohnungsangebote für Ruhestandsgeistliche

Pfarrei Frontenhausen (Dekanat Frontenhausen-Pilsting):

Pfarrhaus (erbaut ca. 1975, Renovierung geplant für 2011) mit 89m² Wohnfläche (EG: 2 Zimmer, Küche, Speise, WC; OG: 4 Zimmer,

Bad/WC, Balkon Südseite) mit Garage incl. Werkzeugraum, Keller, Terrasse (29m²), Garten (866m²) an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten. Zentrale Lage: ca. 5 Gehminuten zum Marktplatz, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke, Banken in unmittelbarer Umgebung. Linienbusverbindung nach Dingolfing und Vilsbiburg. Dort befinden sich die nächsten Bahnhöfe und Krankenhäuser. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen an Pfarrer Robert Gigler, Telefon 08732/332

Kuratbenefizium Hailing (Pfarrei Leiblfing im Dekanat Geiselhöring):

Wohnung (ca. 110 m² Wohnfläche, sanierter Altbau) mit Garten und Garage zwischen Straubing und Dingolfing gelegen an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten.

Anfragen an das Pfarramt Leiblfing, Herr Pfarrer Wissel, Telefon 09427/212

Expositur Poppenreuth (Pfarrei Waldershof im Dekanat Kemnath-Wunsiedel):

Neu und modern renoviertes Pfarrhaus (6 Zimmer, 2 Nasszellen, Garage, großer Garten) an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten. Eine Zuehfrau steht zur Verfügung. Seelsorgliche Mithilfe ist erwünscht. Anfragen an Kirchenpfleger Herrn Wegmann, Telefon 09231/71866 oder PGR-Sprecherin Frau Haberkorn, Telefon 09634/670

Im Herrn sind verschieden:

- am 14. Juni **Krieger** Konrad, BGR, fr. Pfr. von Oberschneiding und Kom. in Teisnach, 78 Jahre alt
- am 21. Juni **Mandl** Wolfgang, BGR, Pfarrer, PfAdm. in Sallach, 65 Jahre alt
- am 05. Juli **Weiß** Ludwig, fr. Pfr. von Teunz und Kom. in Waldsassen, 70 Jahre alt
- am 15. Juli **Beer** Anton, BGR, fr. Pfr. von Pilsting und Kom. in Kallmünz, 82 Jahre alt
- am 15. Juli **Sörtl** Karl, Msgr., BGR, RelL. i.R. in Weiden-St. Josef, 94 Jahre alt
- am 13. August **Streitenberger** Lothar, (D. Limburg), Kom. in der Einsiedelei Heiligenbrunn (Pf. Gangkofen), 71 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 10

18. Oktober

Inhalt: Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Rahmenordnung) - Bischöfliche Prüfungsordnung für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg - Bischöfliche Studienordnung für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Schematismus 2010 - Direktorium 2011 - Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge - Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (Rechtlicher Hinweis) - Neue Zuständigkeit für die Berufseinführung der Kapläne - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Beschäftigungsverhältnisse bei Kirchenstiftungen - Neues Genehmigungsverfahren bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für Personal in Alten-/Kinderheimen oder Amb. Krankenpflegestationen in Trägerschaft einer Kirchenstiftung - Notizen - Beilagenhinweis

Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

RAHMENORDNUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauchs in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungs-

zeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch

auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

V. Erwachsene Schutzbefohlene

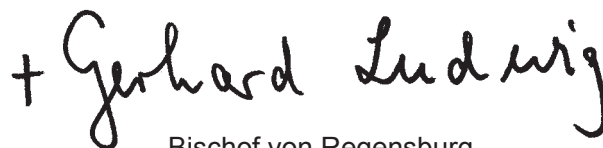
Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010.

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

„Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg

Der Bischof von Regensburg erlässt kraft seiner Vollmacht als diözesaner Gesetzgeber nachfolgende Prüfungsordnung für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg:

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Prüfungsordnung bildet die von der Deutschen Bischofskonferenz am 13. März 2003 erlassene „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (in Kraft seit 01.01.2004).

§ 2 Ziel der Prüfungen

Die Prüfungen sollen erkennbar machen, inwieweit der Studierende in der Lage ist, sich die Studieninhalte anzueignen, sie zu reflektieren und sie problemorientiert zu transferieren. Zum Ende der Studienzeit muss erkennbar sein, dass der Studierende die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die im Blick auf die Priesterweihe notwendigen philosophisch-theologischen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Prüfungskommission

1. Das Prüfungswesen im Rahmen dieser Prüfungsordnung untersteht dem Bischof von Regensburg nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnungen.
2. Der Bischof bestellt für alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen des Studienganges eine Prüfungskommission.
3. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Direktor des Studium Rudolphinum als Vorsitzendem sowie zwei habilitierten Dozenten.
4. Der Direktor ist Mitglied von Amts wegen. Die beiden habilitierten Dozenten werden vom Bischof für ein Studienjahr bestellt.
5. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
6. Die Prüfungskommission befasst sich mit Einsprüchen von Prüflingen, der Anerkennung von Studienleistungen an anderen Einrichtungen, Prüfungswiederholungen oder Prüfungsverchiebungen im Einzelfall (z.B. Krankheitsfall).
7. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Direktor und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt offen. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dafür gestimmt hat. Der Direktor besitzt ein Vetorecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Im Konfliktfall entscheidet der Bischof, der jede getroffene Entscheidung der

Prüfungskommission auch aufheben kann. Der Direktor setzt die Prüfungskommission davon in Kenntnis.

8. Der Direktor als Leiter der Prüfungskommission ist in Ausnahmefällen befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Hiervon hat er der Prüfungskommission baldmöglichst Kenntnis zu geben.
9. Die organisatorische Durchführung der Beschlüsse der Kommission obliegt dem Direktor.

§ 4 Prüfungsfächer

Im ersten Studienabschnitt (1. - 4. Semester) sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

1. Systematische Philosophie
2. Philosophiegeschichte
3. Einleitung in das AT
4. Einleitung in das NT
5. Kirchengeschichte (ohne Patrologie)
6. Christliche Sozialwissenschaften
7. Fundamentalthologie

Im zweiten Studienabschnitt (5. - 10. Semester) sind folgende Fächer prüfungsrelevant:

1. Dogmatik
2. Moralthologie
3. Liturgik
4. Exegese-AT
5. Exegese-NT
6. Kirchenrecht
7. Patrologie
8. Pastoraltheologie
9. Religionspädagogik
10. Homiletik

§ 5 Notenkanon

Der Notenkanon umfasst folgende Noten:

- 1 / 1,3 = sehr gut
 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut
 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend
 3,7 / 4,0 = ausreichend
 ab 4,3 = nicht bestanden

§ 6 Semestral-Examen: Anmeldung und Zulassung

1. Die Prüfungen erfolgen als Semestralprüfungen gemäß dem Studienverlauf.
2. Die jeweiligen Examina am Ende jedes Semesters sind zu etwa gleichen Teilen mündliche oder schriftliche Prüfungen.
3. Der Direktor gibt gegen Ende des Semesters einen Termin an, bis zu dem jeder Studierende dem Direktor schriftlich mitteilt, welche Prüfung er mündlich oder schriftlich ablegen möchte.

Diese schriftliche Mitteilung gilt zugleich als Anmeldung zur Prüfung.

4. Der Studierende muss seiner Anmeldung eine schriftliche Bestätigung des Dozenten beilegen, dass er seiner Präsenzpflcht bei den Vorlesungen in diesem Fach nachgekommen ist. Die notwendige Präsenzpflcht ist nicht erfüllt, wenn der Studierende bei mehr als 15% der Vorlesungen fehlt. Im längeren Krankheitsfall hat der Kandidat der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Direktor befindet auf Grund des Attestes über die Zulassung zur Prüfung.
5. Die Studierenden werden zu den Prüfungen im zweiten Studienabschnitt nur zugelassen, wenn sie alle erforderlichen Leistungen im ersten Studienabschnitt erbracht haben.
6. Die Prüfungstermine werden vom Direktor mindestens zwei Monate vor dem Termin öffentlich ausgehängt.

§ 7 Schriftliche Semestralprüfung

1. Es sind unter Aufsicht des jeweiligen Dozenten oder eines vom Direktor bestellten Vertreters jeweils Klausuren von je drei Stunden zu schreiben.
2. Bei jeder Klausur sind jeweils zwei Themen aus dem jeweiligen Semesterstoff oder der vom Dozenten als prüfungsrelevant angegebenen Literatur zu stellen.
3. Die schriftlichen Arbeiten werden vom betreffenden Dozenten und einem vom Direktor bestellten Zweitkorrektor aus dem Dozentenkreis innerhalb von vier Wochen bewertet.
4. Die Note wird dem Prüfling schriftlich durch den Direktor mitgeteilt.

§ 8 Mündliche Semestralprüfung

1. Die mündliche Prüfung dauert fünfzehn Minuten und erstreckt sich auf den jeweiligen Semesterstoff oder auf andere als prüfungsrelevant angegebene Literatur.
2. Sie ist vor dem Dozenten, einem Beisitzer aus dem Dozentenkreis als Protokollanten sowie einem bischöflichen Vertreter abzulegen.
3. Das Prüfungsgespräch führt allein der Dozent des Prüfungsfaches.
4. Der Fachdozent setzt nach Hören des Beisitzers die Note fest und teilt sie dem Prüfling umgehend mit.

§ 9 Hilfsmittel bei den Prüfungen

Die bei den mündlichen und schriftlichen Prüfungen erlaubten Hilfsmittel werden bei Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

§ 10 Einspruchsrecht

1. Bis spätestens sieben Tage nach Erhalt des Prüfungsergebnisses hat der Studierende das Recht, in einer schriftlichen Erklärung an die

Prüfungskommission unter Angabe der Gründe Einspruch gegen eine Note einzulegen.

2. Die Prüfungskommission hört den entsprechenden Fachdozenten und den Beisitzer und beschließt gemäß § 3, Ziff. 6 - 7 über den Einspruch.

§ 11 Prüfungszeiten

1. Die Prüfungen finden in der Regel in den ersten sechzehn Tagen nach Vorlesungsende des jeweiligen Semesters statt.
2. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Dozenten ein Ersatztermin festgesetzt. Der Studierende muss zwei Wochen vorher dazu einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission einreichen bzw. im Krankheitsfall sich spätestens am Tag der Prüfung abmelden und ein ärztliches Attest nachreichen. Die Kommission befindet über den Antrag des Studierenden.

§ 12 Nichtbestehen von Semestralprüfungen

1. Der Studierende hat eine Prüfung nicht bestanden, wenn er
 - a) unentschuldig einer Prüfung fernbleibt oder
 - b) nicht mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht oder
 - c) nicht erlaubte Hilfsmittel oder andere betrügerische Methoden (z.B. Abschreiben) anwendet.
2. Im Falle des Nichtbestehens ist mit dem Studierenden unmittelbar ein Nachprüfungstermin mit der Prüfungskommission für die erste Vorlesungswoche des neuen Semesters zu vereinbaren.
3. Besteht der Studierende die Prüfung erneut nicht, kann ein weiterer Nachprüfungstermin durch schriftlichen Antrag des Studierenden bei der Prüfungskommission erbeten werden. Der Kommission obliegt es, über diesen Antrag zu entscheiden. Ihre Entscheidung wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
4. Gewährt die Prüfungskommission dem Studierenden einen dritten und damit letzten Versuch, und besteht er die Prüfung erneut nicht, muss er den Studiengang verlassen. Ein Abschluss ist nicht mehr möglich.

§ 13 Seminare

Folgende Seminarleistungen sind zu erbringen:

1. Erster Studienabschnitt: vier bzw. zwei Seminare; jeweils eines aus den Bereichen: Philosophie, Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Christliche Sozialwissenschaften.
Zweiter Studienabschnitt: fünf Seminare; jeweils eines aus den Bereichen: Dogmatik, Exegese-AT, Exegese-NT, Moraltheologie, Kirchenrecht.
2. Für den Erwerb eines Seminarscheins sind individuelle Leistungen zu erbringen. Sie können nach Maßgabe des Dozenten in einer

schriftlichen Seminararbeit und/oder einem mündlichen Referat sowie in der Mitarbeit im Seminar bestehen. Die Präsenz im Seminar ist Pflicht. Bei mehr als zweimaligem Fehlen ist der Erwerb eines Seminarscheins nicht möglich.

3. Die Seminararbeit muss spätestens in der ersten Woche des neuen Semesters vorliegen, ansonsten ist der Erwerb des Seminarscheins nicht möglich.
4. Für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt ist der Erwerb aller Seminarscheine des ersten Studienabschnitts Bedingung.

§ 14 Abschlussarbeit

1. Vor Abschluss des Studiums ist eine Abschlussarbeit von etwa 40-70 Seiten anzufertigen. Damit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, ein theologisches Thema auf wissenschaftlicher Basis zu durchdringen und sachgerecht darzulegen.
2. Die Abschlussarbeit muss in einem der folgenden theologischen Fächer verfasst werden: Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moralthologie, Patrologie, Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Exegese-AT, Exegese-NT.
3. Der Studierende muss am Anfang des 8. Semesters den Dozenten aufsuchen, in dessen Fach er die Arbeit schreiben will. Er spricht mit dem Dozenten das Thema ab. Der Dozent übernimmt die Begleitung der Abschlussarbeit.
4. Der Studierende muss die Abschlussarbeit bis zur ersten Woche des 10. Semesters fertig gestellt und in dreifacher Ausfertigung an die Prüfungskommission abgegeben haben, ansonsten wird er nicht zu den Semestralprüfungen des 10. Semesters zugelassen.
5. Der zuständige Dozent und ein vom Direktor aus dem Lehrkollegium bestellter Zweitkorrektor haben bis zum Ende des ersten Monats im 10. Semester die Abschlussarbeit zu korrigieren. Der Direktor unterrichtet den Studierenden schriftlich über das Ergebnis.
6. Wenn die Abschlussarbeit nicht wenigstens mit 4,0 (ausreichend) bewertet wird, darf der Studierende die abschließenden Semestralprüfungen des 10. Semesters nicht ablegen. Er muss seine Abschlussarbeit verbessern und erneut einreichen. Wird die Abschlussarbeit wiederum nicht mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet, entscheidet die Prüfungskommission, ob dem Studierenden ein zweiter Verbesserungsversuch eingeräumt wird. Schlägt auch dieser fehl, muss der Studierende ohne Abschluss den Studiengang verlassen.
7. Der Studierende, dessen Abschlussarbeit sich als Plagiat erweist, muss umgehend den Studiengang ohne Abschluss verlassen. Stellt sich dies erst nach Überreichung des Abschlusszeugnisses heraus, wird dieses aberkannt.

§ 15 Endnote

1. Aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern wird jeweils die Fachendnote errechnet, die sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt.
2. Der Durchschnitt der Noten der Seminarscheine bildet eine Gesamtnote.
3. Bei der Errechnung der Noten wird nicht auf- oder abgerundet, sondern die Note ist genau bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.

§ 16 Abschlusszeugnis

1. Über den erfolgreichen Abschluss des „Studium Rudolphinum“ wird ein kirchliches Abschlusszeugnis ausgefertigt, das vom Bischof von Regensburg und vom Direktor zu unterzeichnen ist.
2. Das Zeugnis weist die Fachendnoten aller Fächer, die Gesamtnote der Seminarscheine und die Note der Abschlussarbeit aus.
3. Die Zeugnisgesamtnote wird aus den unter § 16, Ziffer 2 genannten Noten gebildet. Dabei gilt:
 - a) Das arithmetische Mittel der Fachendnoten macht 50% der Gesamtnote aus.
 - b) Die Gesamtnote der Seminarscheine macht 25% der Gesamtnote aus.
 - c) Die Note der Abschlussarbeit macht 25% der Gesamtnote aus.
4. Die Zeugnisgesamtnote wird nicht auf- oder abgerundet, sondern die Note ist genau bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben (z.B. gut (2,44)).
5. Die Abgrenzung für die Notengebung bestimmt sich wie folgt:
 - 1,0 bis 1,49 = sehr gut
 - 1,50 bis 2,49 = gut
 - 2,50 bis 3,49 = befriedigend
 - 3,50 bis 4,00 = ausreichend
 - ab 4,01 = nicht ausreichend.

§ 17 In-Kraft-Treten und Änderungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Bischof von Regensburg geändert werden. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 26. April 2007 (Amtsblatt 2007, 57-60) außer Kraft.

Oberhirtlich genehmigt am 01. Oktober 2010, dem Fest der hl. Kirchenlehrerin Theresia vom Kinde Jesu

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Bischöfliche Studienordnung für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg

Präambel

Der Bischof von Regensburg richtet kraft seiner Vollmacht als diözesaner Gesetzgeber mit Beginn des Wintersemesters 2007/08 für die Priesteramtskandidaten des so genannten „Dritten Bildungsweges“ im Priesterseminar Regensburg einen eigenen Studiengang ein (vgl. can. 232, 233 § 2, 385, 391 CIC). Er dient dazu, diesen Priesteramtskandidaten gegebenenfalls auch ohne Abitur den Weg zum Priesteramt zu ermöglichen. Dieser Studiengang trägt den Namen „Studium Rudolphinum“ und setzt die Tradition und den Geist des „Collegium Rudolphinum“ in Heiligenkreuz bei Wien fort.

Der Bischof von Regensburg erlässt für das „Studium Rudolphinum“ im Priesterseminar Regensburg nachfolgende Studienordnung. Sie ist ausgerichtet an der „Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 12.03.2003 (in Kraft seit 01.01.2004). Die Studienordnung gilt für die vom Bischof zum „Studium Rudolphinum“ zugelassenen Priesteramtskandidaten des so genannten „Dritten Bildungsweges“.

§ 1 Leitung des Studienganges

Der Bischof von Regensburg hat die Leitung dieses Studienganges. Er kann die Leitung für diesen Studiengang an den Direktor des Studium Rudolphinum delegieren, der eine Habilitation in Theologie aufweisen sollte.

§ 2 Lehrkollegium

Der Bischof von Regensburg bzw. der Direktor stellen das Lehrkollegium aus mehrheitlich habilitierten Theologen/Philosophen (Professoren und Privatdozenten) mit praktischer Lehrerfahrung an Hochschulen zusammen. Die Mindestvoraussetzung für eine Dozentur ist eine theologische/philosophische Promotion mit anschließender Lehrerfahrung. Der Bischof stattet die Dozenten mit einem Lehrauftrag (vgl. can. 812 CIC) aus.

§ 3 Repetitorium

Zur Unterstützung des Studiums wird ein Repetitorium eingerichtet. Die vom Bischof bzw. vom Direktor bestellten Repetitoren arbeiten gegebenenfalls mit den Studierenden die Studieninhalte nach. Je nach der jeweiligen Studiensituation kann der Direktor diese Repetitorien auch verpflichtend machen.

§ 4 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird durch den Direktor sowie durch die jeweiligen Dozenten wahrgenommen.

§ 5 Zulassungsbedingungen

1. Voraussetzungen für diesen Ausbildungsgang des „Dritten Bildungsweges“ sind neben der notwendigen menschlichen, geistigen und geistlichen Reife:
 - a) ein Hauptschulabschluss sowie daran anschließend eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufspraxis oder
 - b) der Realschulabschluss, wenn möglich mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
2. Ausnahmefälle:
 - a) Studenten, die an der Universität mit ihrem philosophisch-theologischen Studium gescheitert sind, können erst dann eine Zulassungserlaubnis erhalten, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen oder in einem zuvor erlernten Beruf erneut mindestens zwei Jahre lang gearbeitet haben.
 - b) Bei Spätberufenen, die Abitur und eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung aufweisen, kann der Bischof von Regensburg im Einzelfall auf Grund des Alters eine Zulassung zum Studiengang aussprechen.
 - c) Auf Anfrage von Orden kann der Bischof von Regensburg Ordensangehörigen den Zugang zum Studium unter den vorgenannten Kriterien erlauben.

§ 6 Studienziel

Ziel dieses Studienganges ist es, dem Studierenden des „Dritten Bildungsweges“ Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Methoden der theologischen Wissenschaften sowie gute philosophische und theologische Kenntnisse zu vermitteln, so dass er in der Lage ist, selbstständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen, darzustellen und den katholischen Glauben in Verkündigung, Liturgie und Diakonie glaubwürdig zu bezeugen.

§ 7 Regelstudienzeit

1. Dem Studiengang geht ein zweisemestriger Vorbereitungskurs (Propädeutikum) voraus (vgl. § 8).
2. Der Studiengang umfasst einschließlich der Prüfungszeiten zehn Fachsemester.
3. Diese Regelstudienzeit darf nur in begründeten Ausnahmefällen, deren Prüfung dem Bischof obliegt, überschritten werden.
4. Sowohl im Propädeutikum als auch im daran anschließenden Studiengang herrscht für die

Studierenden Präsenzpflcht bei den Lehrveranstaltungen.

§ 8 Das Propädeutikum

1. Dem Studium geht ein verpflichtendes propädeutisches Jahr voraus. Im Einzelfall kann der Bischof von Regensburg je nach der Vorbildung des Bewerbers davon dispensieren.
2. Das Propädeutikum dient neben der Einführung in das Leben des Seminars vor allem dazu, beim einzelnen Kandidaten die Studienfähigkeit festzustellen und ihn auf das Studium vorzubereiten.
3. Das Propädeutikum umfasst folgende Lehrveranstaltungen:
 - Latein: 10 SWS
 - Allgemeine Geschichte: 6 SWS
 - Deutsch (moderne Literatur, schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit): 6 SWS
 - Kunstgeschichte: 4 SWS
 - Quellen christlicher Spiritualität: 4 SWS
 - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: 1 SWS
 - Einführung in die Theologie: 6 SWS
4. Am Ende jedes Semesters erfolgen Prüfungen. Die Zulassung zum anschließenden Studiengang erfolgt erst dann, wenn:
 - a) der Kandidat einen erfolgreichen Abschluss für das Fach Latein aufweist,
 - b) die aus allen anderen Prüfungsfächern zu bildende Endnote mindestens 4,0 (ausreichend) beträgt.

§ 9 Fächerkanon des zehensemestri- gen Studienganges

1. Philosophie
 - a) Philosophiegeschichte: chronologisch-organische Einführung in die Geschichte der Philosophie von ihren Anfängen bis zur aktuellen Philosophie.
 - b) Systematische Philosophie: Grundzüge der Ontologie, Metaphysik, Erkenntnislehre, Philosophische Anthropologie.
2. Fundamentalthologie:

Grundlegung der Theologie als Wissenschaft; Frage nach der Wahrheit (das Christentum und die Religionen; Problematik des Pluralismus); Auseinandersetzung mit der Religionskritik; Frage nach der natürlichen Gotteserkenntnis und der Offenbarung; Frage der Inspiration der Hl. Schrift; Verhältnis Glaube und Vernunft; Verhältnis von Hl. Schrift, Tradition und Lehramt; Kenntnis der wichtigsten lehramtlichen Dokumente zu diesen Themen.
3. Biblische Theologie
 - a) Einleitung in das Alte Testament: Einführung in die Methoden der atl. Bibelexegese; Geschichte Israels und seiner Religion; Entstehung und Gestalt, theologische Hauptaussagen des AT.

- b) Einleitung in das Neue Testament: Einführung in die Methoden der ntl. Bibelexegese; Entstehung und Gestalt (Frage der Inspiration); geschichtliches Umfeld zur Zeit Jesu Christi; theologische Hauptaussagen des NT.
- c) Exegese des AT: insbesondere Schwerpunktauslegung von Genesis, Exodus, Daniel, Jeremia, Jesaja, der Psalmen und des Hohenliedes.
- d) Exegese des NT: Schwerpunktexegese auf den Evangelien und den paulinischen Schriften sowie der Apokalypse.
4. Historische Theologie:
 - a) Kirchengeschichte der Antike: die Geschichte und Entwicklung des antiken Christentums; von der verfolgten Kirche zur Staatskirche; religiöses und politisches Umfeld.
 - b) Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit: chronologisch-organischer Überblick über die wichtigsten Entwicklungen der Kirchengeschichte.
 - c) Patrologie: altkirchliche Literatur; Überblick über das Leben, die Lehre und die Spiritualität der wichtigsten Kirchenväter.
5. Dogmatik: Trinitätslehre (De Deo Uno et De Deo Trino); Schöpfungslehre; Anthropologie; Christologie; Soteriologie; Pneumatologie; Gnadenlehre; Ekklesiologie; Sakramentenlehre; Eschatologie; Mariologie; Kenntnisse der wichtigsten Konzilsdokumente.
6. Moralthologie: Allgemeine Moralthologie: ihre Grundlegung und wichtigsten Prinzipien und Erkenntnisquellen. Spezielle Moralthologie: Fragen: Freiheit und Gewissen; Gewissensbildung; Gesetz; Sünde und Schuld; Versöhnung; Wahrheit. Problemstellung: Schutz des Lebens (z. B. Abtreibung, Euthanasie usw.); Sexualität; Ehe und Familie; Verantwortung für die Schöpfung; Kenntnis der wichtigsten lehramtlichen Dokumente zu diesen Themen.
7. Christliche Sozialwissenschaften: Grundzüge der katholischen Soziallehre (Reflexion der Sozialprinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit); Entwicklungs- und Friedensproblematik; Auseinandersetzung mit den Ideologien des Kapitalismus, Liberalismus und des Kommunismus-Sozialismus; Kenntnis der wichtigsten lehramtlichen Dokumente.
8. Kirchenrecht: Grundlegung des Kirchenrechts (Begründung und Erkenntnisquellen); theologischer Ort und ekklesiologische Funktion; kirchenrechtliche Grundbegriffe und Grundnormen; spezielle Fragestellungen: verfassungsrechtlicher Aufbau der Kirche; rechtliche Ordnung des Verkündigungsdienstes; rechtliche Ordnung des Heiligungsdienstes (insbes. Eherecht); Verhältnis Kirche und Staat; Grundkenntnis der Konkordatsdokumente.

9. Liturgik: Grundkenntnis der liturgischen Hauptentwicklungen und der wichtigsten lehramtlichen Dokumente; Einführung in die liturgische Feier der Sakramente, in das Tagzeitengebet, in die Heiligenverehrung und in die Feier der Sakramentalien.
10. Pastoraltheologie und Pastoralsoziologie: Grundkenntnisse der Soziologie und Psychologie; Theologie und Aufbau der Pfarrpastoral; Sakramentenpastoral; pastorale Schwerpunkte in der Einzel-, Zielgruppen und Milieuseelsorge; Notfallseelsorge (Trauerbegleitung).
11. Religionspädagogik und Katechetik: Grundfragen religiöser Erziehung, Entwicklungspsychologie; Pfarrkatechese; Jugendarbeit und Jugendpastoral; Erwachsenenbildung; Grundlagen für den Schulunterricht.
12. Homiletik: Theologische, didaktisch-methodische Fragen der Predigt.

§ 10 Zeitliche Unterteilung des Studienganges

Das Studium umfasst eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 165 SWS und gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a) den ersten Studienabschnitt mit einer Dauer von vier Semestern mit 65 SWS;
- b) den zweiten Studienabschnitt mit einer Dauer von sechs Semestern mit 100 SWS.

§ 11 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (65 SWS) umfasst vier Semester mit folgenden Fächern:

1. Vorlesungen (57 SWS):
 - Philosophiegeschichte: 10 SWS
 - Systematische Philosophie: 6 SWS
 - Einleitung-AT: 6 SWS
 - Einleitung-NT: 7 SWS
 - Kirchengeschichte (ohne Patrologie): 10 SWS
 - Fundamentalthologie: 10 SWS
 - Christliche Sozialwissenschaften: 8 SWS
2. Seminare (8 SWS):
 - a) Vier Seminare: eines pro Semester, insgesamt je eines aus den Bereichen: Philosophie, Kirchengeschichte, Fundamentalthologie, Christliche Sozialwissenschaften.
 - b) Fakultativ: Griechisch oder Hebräisch (2 Semester mit je 4 Wochenstunden = 8 SWS). Der Studierende, der sich für eine Sprache entscheidet und einen erfolgreichen Abschluss vorweisen kann, braucht im ersten Studienabschnitt nur zwei Seminare aus den in a) genannten Bereichen zu machen.
3. Am Ende jedes Semesters werden die in diesem Zeitraum dozierten Fächer geprüft (Semestralprüfung).
4. Der Studierende wird erst dann zum zweiten Studienabschnitt zugelassen, wenn er alle Prü-

fungen des ersten Studienabschnittes bestanden sowie die vorgesehenen Seminarscheine erworben hat.

§ 12 Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt (100 SWS) umfasst sechs Semester mit folgenden Fächern:

1. Vorlesungen (90 SWS):
 - Dogmatik: 20 SWS
 - Moralthologie: 12 SWS
 - Liturgik: 8 SWS
 - Exegese-AT: 9 SWS
 - Exegese-NT: 10 SWS
 - Kirchenrecht: 10 SWS
 - Patrologie: 6 SWS
 - Pastoraltheologie: 8 SWS
 - Religionspädagogik: 4 SWS
 - Homiletik: 3 SWS
2. Seminare (10 SWS):

Fünf Seminare: je ein Seminar in den Semestern 5 bis 9; insgesamt je eines aus den Bereichen: Dogmatik, Exegese-AT, Exegese-NT, Moralthologie, Kirchenrecht.
3. Am Ende jedes Semesters werden die in diesem Zeitraum dozierten Fächer geprüft.
4. Abschlussarbeit:

Der Studierende muss gegen Ende seines Studiums eine Abschlussarbeit (40-70 Seiten) verfassen. Sie dient dem Nachweis, dass er auf wissenschaftlicher Basis ein theologisches Thema selbstständig bearbeiten kann. Die Abschlussarbeit muss in einem der folgenden theologischen Fächer verfasst werden: Dogmatik, Fundamentalthologie, Moralthologie, Patrologie, Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Exegese-AT oder Exegese-NT.

§ 13 Abschlusszeugnis

Dieser bischöfliche Studiengang ist ein kirchliches Studium, mit dessen Abschlusszeugnis die Priesteramtskandidaten für die Diakonen- und die Priesterweihe zugelassen werden können.

§ 14 In-Kraft-Treten und Änderungen

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Bischof von Regensburg geändert werden. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 26. April 2007 (Amtsblatt 2007, 54-57) außer Kraft.

Oberhirtlich genehmigt am 01. Oktober 2010, dem Fest der hl. Kirchenlehrerin Theresia vom Kinde Jesu

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

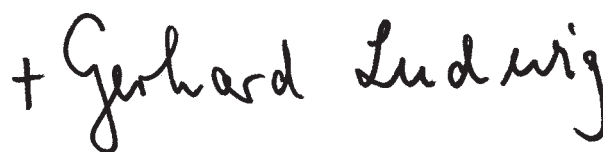
Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- A) Überarbeitung des § 3 AT AVR
zum 1. Juli 2010
- B) Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 AT AVR
zum 1. Juli 2010
- C) Anpassung von § 19 AT AVR an die aktuelle Rechtslage
zum 1. Juli 2010
- D) Überarbeitung der Arbeitszeitregelung
zum 1. November 2009
- E) Anpassung von Anlage 14 AVR an die aktuelle Rechtslage
zum 1. Juli 2010

- F) Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten
zum 1. Juli 2010
- G) Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR
zum 1. Juli 2010
- H) Verlängerung Modellprojekt Herten
zum 1. Juli 2010

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 11.10.2010



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Schematismus 2010

Die Herausgabe des Schematismus 2010 wird auf das kommende Frühjahr verschoben. Nach der Umstellung der Schematismusführung auf eine Datenbank-Anwendung sind für den Druck Anpassungen notwendig, die zu einer Verzögerung von mehreren Monaten führen. Ein Probedruck wird noch in diesem Jahr hergestellt und an ausgewählte Personen und Einrichtungen zur Ansicht und Korrektur verteilt. Nach Einarbeitung der Korrekturen erfolgt die Herausgabe in der gewohnten Form voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2011.

Direktorium 2011

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 2. November 2010 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, FAX 0941/597-1320, Tel.-Nr. 0941/597-1312 (Danisch), e-mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich. Das Direktorium 2011 ist ab der 47. Kalenderwoche (22. November 2010) lieferbar.

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahe gelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken. Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen. Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2010“ abgeführt werden.

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (Rechtlicher Hinweis)

Es wird auf Art. 3 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse hingewiesen, der bei der Einstellung von Personal, insbesondere von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, zu beachten ist.

„Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale, katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“

Neue Zuständigkeit für die Berufseinführung der Kapläne

Im Rahmen einer strukturellen Zusammenführung wird die Berufseinführung der Kapläne (incl. der 2. Dienstprüfung) von ihrem Charakter als Ausbildungszeit her (vgl. Rahmenordnung für die Priesterbildung) künftig vom Priesterseminar als Ausbildungsstätte für die Priester verantwortet. Aus

diesem Grund wurde mit Wirkung vom 01.09.2010 die Zuständigkeit vom bisher verantwortlichen Referat Priester und Ständige Diakone an den Regens des Priesterseminars übertragen.

Sitzung des Diözesan - Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Donnerstag, 25. November 2010 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 04. November 2010 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2010

1. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung vom **01.10.2010** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Roman **Piekarski** OFM Conv., München, als Pfarrvikar an der **Klosterkirche Dingolfing** und zur Mithilfe im Dekanat Dingolfing.

Mit Wirkung vom **01.11.2010** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Ulrich **Heroven** SDB, Kassel, als Kirchenrektor und Wallfahrtsdirektor für die **Wallfahrtskirche Vilsbiburg-Maria Hilf** im Dekanat Vilsbiburg.

2. Entpflichtung:

Mit Wirkung vom **01.11.2010** wurde entpflichtet:

P. Herbert **Müller** SDB als Kirchenrektor und Wallfahrtsdirektor für die **Wallfahrtskirche Vilsbiburg-Maria Hilf** im Dekanat Vilsbiburg.

3. Laien im kirchlichen Dienst:

Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese zum 31.08.2010:

Gemeindereferentin Simone **Kuhbandner**, bisher Sonderurlaub.

Ernennung zum Dekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan ernannt:

mit Wirkung vom **04.10.2010** Pfarrer Johann **Ammer**, Pilsting, zum Dekan des Dekanats Frontenhausen-Pilsting.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat rückwirkend zum **01.01.2010** die Mitglieder für die Bischöfliche Kommission für amtliches Schriftgut berufen:

Vorsitzender: Archiv- u. Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul **Mai**;

Mitglieder: Generalvikar Msgr. Michael **Fuchs**, Dr. Johannes **Frühwald-König**, Josef **Brunner**.

Mit Wirkung vom **01.10.2010** wurde Pfarradministrator Msgr. Dr. Johann **Tauer**, Bad Gögging-Eining, zum Geistlichen Assistenten der Jugend 2000 in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.10.2010** Dr. Christoph **Binnerger** zum Direktor des Studium Rudolphinum ernannt.

Mit Wirkung vom **15.10.2010** wurde Frau Elisabeth **Sollfrank** zur Datenschutzbeauftragten in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat nach Zustimmung der Apostolischen Signatur mit Wirkung vom **18.12.2010** die Amtszeit der beiden Diözesanrichter Msgr. August **Lindner** und Msgr. Georg **Schwager** um weitere fünf Jahre (bis 18.12.2015) verlängert.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Beschäftigungsverhältnisse bei Kirchenstiftungen

Bei Neuanstellungen bzw. Vertragsänderungen im Bereich der Kirchenstiftungsangestellten (wie z. B. Pfarrsekretärin, Mesner etc.) ist es notwendig, dass die entsprechenden (Vertrags-)Unterlagen vollständig bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn bzw. der vorgesehenen Vertragsänderung der Besoldungsstelle vorgelegt werden.

Ausnahmen hiervon sind die Anstellung nach §14 (1) Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie Änderungen des Beschäftigungsumfanges und Vertragsverlängerungen jeweils beim pädagogischen Personal einer Kindertageseinrichtung und ausschließlich im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gem. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 15.12.2008, S. 138.

Dies ist notwendig, damit ggf. sich ergebende Fragen rechtzeitig geklärt und die hierfür erforderliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn bzw. vor Vertragsänderung erteilt werden kann.

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen in der Besoldungsstelle stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Neues Genehmigungsverfahren bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages zum Arbeitsvertrag für Personal in Alten-/Kinderheimen oder Amb. Krankenpflegestationen in Trägerschaft einer Kirchenstiftung

Für den Abschluss von Arbeitsverträgen/Nachträgen zu den Arbeitsverträgen für Personal in Alten-/Kinderheimen oder Amb. Krankenpflegestationen in Trägerschaft einer Kirchenstiftung ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO erteilt, wenn

- die aktuell von der Besoldungsstelle für Pfarrangestellte der Bischöflichen Finanzkammer zur Verfügung gestellten Vertragsmuster (Arbeits-

vertrag unbefristet – Arbeitsvertrag befristet – Nachtrag Änderung – Nachtrag Verlängerung) verwendet wurden,

- die Vorgaben der Arbeitshilfe zur Erstellung von Arbeitsverträgen/Nachträgen zum Arbeitsvertrag für das Personal in Alten-/Kinderheimen oder Amb. Krankenpflegediensten bei der Erstellung vollständig eingehalten wurden und
- die „Bestätigung zum Genehmigungsverfahren bei Abschluss eines Arbeitsvertrages/Nachtrages für das Personal in Alten-/Kinderheimen oder Amb. Krankenpflegestationen“ ordnungsgemäß unterschrieben bei der Bischöflichen Finanzkammer vorliegt.

Bei allen anderen Vertragstypen ist die gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Die Stellung der Kirchenstiftung als Trägerin des Alten-/Kinderheimes bzw. der Amb. Krankenpflegestation und als Arbeitgeberin wird dadurch nicht berührt. Dies betrifft insbesondere die Bestreitung der anfallenden Personalkosten, die allein aus Einnahmen der Pflegeeinrichtung aufzubringen sind, da hierfür keine gesonderten Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gegeben werden können, und die sich aus dem Arbeitsverhältnis evtl. ergebenden Rechtsstreitigkeiten.

Alle Kirchenstiftungen, die derzeit ein Alten-/Kinderheim oder eine Amb. Krankenpflegestation in eigener Trägerschaft haben, erhalten die genannten Vordrucke unaufgefordert zugesandt.

Dieses Genehmigungsverfahren ist jederzeit widerruflich.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising Januar bis März 2011

Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen

Ein Kursprogramm in Modulen für Priester aus anderen Ländern

Modul 1: Liturgische Präsenz im Gottesdienst
Termin: Mo. 31.1., 14.00 Uhr - Mi. 2.2.2011, 13.00 Uhr
Referent: Thomas Kabel
Kursleitung: Msgr. Werner Eichinger
Anmeldung: bis 3.1.2011
Kursgebühr: € 120,-
Pensionskosten: € 96,-

Gottesdienst soll die Herzen der Menschen bewegen. Ob das gelingt, hängt maßgeblich auch davon ab, wie überzeugend die Liturgie gefeiert wird. In den Kursen zur liturgischen Präsenz wird deshalb gezielt an der körperlichen Präsenz des Leiters von liturgi-

schen Feiern geübt. Die gottesdienstlichen „Stationen“ Begrüßung, Lesungen, Predigt und Segen stehen im Mittelpunkt dieses Kurses.

Das Gespräch in der Seelsorge

Grundlagen - Training - Coaching

Termin: Mo. 14.2., 14.00 Uhr – Do. 17.2.2011, 13.00 Uhr
Referent: Prof. Dr. Isidor Baumgartner
Anmeldung: bis 10.1.2011
Kursgebühr: € 150,-
Pensionskosten: € 144,-
Teilnehmer: max. 15

In diesem Seminar lernen Sie, ganz konkrete Gesprächsbedingungen zu schaffen, durch die ein Gesprächspartner seine eigenen Potentiale wahrnehmen und entfalten kann. Seelsorgliche Basishaltungen und hilfreiche Vorgehensweisen werden so eingeübt,

dass Gesprächspartner ihre inneren Kräfte entfalten und spirituell wachsen können. Arbeitsformen: Pastoralpsychologische und -theologische Impulse, Einzel- und Gruppenarbeit, Praxisberatung, Coaching.

**„Du schaffst meinen Schritten weiten Raum“ (Ps 18,37)
Meditativer Tanz in Gemeinde und Erwachsenenbildung**

Termin: Mo. 14.2., 14.00 Uhr - Mi. 16.2.2011, 13.00 Uhr

Referentin: Edith Heindl

Anmeldung: bis 17.1.2011

Kursgebühr: € 70,-

Pensionskosten: € 96,-

Sitzungen, Diskussionen, Vorträge und Gesprächsrunden bestimmen unseren Alltag in Gemeinde und Erwachsenenbildung. Da kann es sehr heilsam sein, zwischendurch gemeinsam in Bewegung zu kommen. Meditative Tänze helfen, die eigene Mitte zu finden und eine andere Dimension des Seins und der Gemeinschaft zu eröffnen. Der Kurs führt grundlegend in Meditativen Sakralen Tanz ein. Sie lernen im Kurs etwas zur Theorie und Symbolik des Tanzes und wie sie mit einfachen Schritten eine Gruppe gut in Bewegung bringen können.

Den Schatz im Acker heben

Vom Wert der Seelsorge für bäuerliche Familien

Termin: Mo. 14.2., 14.30 Uhr – Mi. 16.2. 2011 14.00 Uhr

Referenten: Prof. DDr. Alois Heißenhuber, Dr. Lorenz Wolf, Domdekan, Martin Uhl, Pfarrer, Andreas Klein, Martin Schneider

Kursgebühr: € 95,-

Pensionskosten: € 82,-

Anmeldung und Veranstaltungsort:

Kath. Landvolkshochschule Petersberg, 85253 Erdweg

Tel. 08138/9313-0

Fax 08138/9313-22

www.der-petersberg.de

Kirche und Landwirtschaft, Glaube und bäuerliches Leben, waren früher eng verwoben. Das hat sich den letzten Jahrzehnten wahrnehmbar verändert. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Kirche die Sorgen der Bauern aus dem Blick verloren hat.

Die Fortbildung bietet Seelsorgern und Seelsorgerinnen im ländlichen Bereich die Möglichkeit, sich über aktuelle Fragen und Herausforderungen der Landwirtschaft zu informieren sowie pastoraltheologische und psychologische Impulse für die Seelsorge zu erhalten.

**Biografiearbeit in der Seelsorge - Seelsorge als Biografiearbeit
Fünf Module zur Weiterbildung**

Modul 1: 14.-16.2.2011

Heilung – Sinn – Ermutigung - Grundlagen der Biografiearbeit

Kursleitung: Dr. Hubert Klingenberger

Modul 2: 4.-6.10.2011

FehlerFreundlich: die heilsame Wirkung der Biografiearbeit

Kursleitung: Adelheid Widmann

Modul 3: 27.-29.2.2012

WegWeisend: die sinnersmöglichende Wirkung der Biografiearbeit

Kursleitung: Dr. Hubert Klingenberger

Modul 4: 8.-10.10.2012

LebensMutig: die ermutigende Wirkung der Biografiearbeit

Kursleitung: Konrad Haberberger

Modul 5: 17.-19.4.2013

Menschen auf dem Lebensweg begleiten – Dialog und Gruppe
Kursleitung: Adelheid Widmann

„Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz.“ (Mt 6, 21)

Kooperation zwischen dem Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising, dem Bildungshaus St. Virgil (Salzburg), der Arbeitsstelle für Gemeindeentwicklung (Salzburg) und LebensMutig – Gesellschaft für Biografiearbeit e.V. (München)

An den lebensgeschichtlichen Ressourcen der Menschen anzusetzen, um sie bei der Lebensbewältigung und –planung besser begleiten zu können – das ist das grundlegende Ziel des biografischen Arbeitens. Als zentrale Wirkungen sind dabei Heilung, Sinnerleben und Ermutigung zu beobachten – wesentliche Aspekte auch in der Seelsorge.

In fünf Modulen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich intensiver mit der Biografiearbeit auseinanderzusetzen: ihren theoretischen Grundlagen, ihren Wirkungen, ihren Methoden. Sie entdecken dabei die vielfältigen Anknüpfungen für Biografiearbeit in Ihrer pastoralen Arbeit und lernen die humanwissenschaftlichen Hintergründe und die praktischen Einsatzmöglichkeiten kennen. Schließlich üben Sie den Umgang mit zentralen Themen und bewährten Methoden der Biografiearbeit ein.

„Er verschafft deinen Grenzen Frieden“

Ein Grundkurs Gemeindlichen Glaubens (GGG)

Termin: Mi. 16.2., 14.00 Uhr – Fr. 18.2.2011, 13.00 Uhr

Referenten: Domkapitular Josef Fischer, Ludwig Raischl

Anmeldung: bis 19.1.2011

Kursgebühr: € 115,-

Pensionskosten: € 96,-

Erfahrungen der Grenze und Sehnsucht nach Frieden bestimmen unser alltägliches Leben. Von ihm geht der Grundkurs Gemeindlichen Glaubens aus. Im eigenen Erzählen und Hören sowie im Aufnehmen fremder Gedanken und Bilder wird deutlich, was ein Frieden meint, der von Grenzen (mit-)bestimmt ist.

„Der Reichtum der Kirche sind die Menschen“. Ehrenamt kompetent fördern

Termin: Mi. 16.2., 14.00 Uhr – Fr. 18.2.2011, 13.00 Uhr

Referent/in: Dr. Ursula Schell, Prof. DDr. Paul M. Zulehner

Anmeldung: bis 19.1.2011

Kursgebühr: € 115,-

Pensionskosten: € 96,-

Schwerpunkte dieser Fortbildung sind: Anregungen um Ehrenamtliche unter heutigen Bedingungen zu fördern und kompetent zu begleiten sowie stimmige strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese sich einbringen können.

Der Kurs bringt zudem Impulse für eine Theologie und Kultur des Ehrenamtes und für ein gelingendes Zusammenspiel zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Engel in Sicht! Pastoral zwischen Bibel und Esoterik

Termin: Mo. 21.2., 14.00 Uhr – Fr. 25.2.2011, 13.00 Uhr

Referenten/in: Prof. Dr. Johann Ev. Hafner, Dr. Sylvia Hahn, Axel Seegers

Anmeldung: bis 24.1.2011

Kursgebühr: € 90,-

Pensionskosten: € 192,-

Während der Gottesglaube stetig abnimmt, glauben immer mehr Menschen innerhalb und außerhalb der christlichen Kirchen an Engel, Geistwesen oder „höhere Mächte“. Der postmoderne Engelboom trifft auf eine christliche Theologie, die nach der Aufklärung die ausgefeilte mittelalterliche Engellehre der Kirche (die umfangreicher war, als alle Ausführungen zu den übrigen Kreaturen) längst als „unzeitgemäß“ verabschiedet hat. Welche theologischen und pastoralen Perspektiven führen aus dieser widersprüchlichen Situation heraus? Welche Rolle können und sollen Engel im christlichen Glauben (wieder) spielen?

Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes.

Einführung in die Notfallseelsorge

Termin: Mo. 21.2., 14.00 Uhr – Fr. 25.2.2011, 13.00 Uhr

Referenten: Alexander Fischhold, Dr. Andreas Müller-Cyran M. A.

Anmeldung: bis 24.1.2011

Kursgebühr: € 230,-

Pensionskosten: € 192,-

Der Einführungskurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische (Grund-) Kenntnisse für die Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes.

Altern in Freiheit und Würde - Gerontologie und Alten- / Seniorenpastoral

Seniorenpastoral - Grundkurs

Termin: Mo. 28.2. 14.00 Uhr – Fr. 4.3.2011, 13.00 Uhr

Kursleitung: Dr. Marianne Habersetzer

Anmeldung: bis 31.1.2011

Kursgebühr: € 150,-

Pensionskosten: € 192,-

Referenten: Prof. Dr. Bernd Reuschenbach, Dr. Ulrich Feeser-Lichterfeld

Inhalte des Kurses:

- Ausgehend von persönlichen Erfahrungen der Teilnehmer/innen: Auseinandersetzung mit dem eigenen Älterwerden.
- Allgemeine Kenntnisse der Gerontologie; ein tragfähiges pastorales Leitbild.
- Spiritualität und Glaube älterer Menschen; Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und pflegenden Angehörigen
- Vernetzung von kategorialer und territorialer Seelsorge.

Räume und Bilder entdecken: Der Kirchenraum als pastorale Chance

Termin: Mo. 28.3., 14.00 Uhr - Do. 31.3.2011, 13.00 Uhr
 Referentin: Dr. Sylvia Hahn
 Anmeldung: bis 28.2.2011
 Kursgebühr: € 110,--
 Pensionskosten: € 144,--

Der Kurs vermittelt Ihnen durch Theorie-Impulse, sowie Kirchen- und Museumsführungen die nötigen fachlichen Grundlagen (Stilgeschichte, Symbolik, Gottesbilder u. a.), um Ihren Kirchenraum anders als bisher zu sehen, zu vermitteln und zu nutzen.

**„Geheimnis des Glaubens“ – die Eucharistie
 Bibeltheologische Fortbildung**

Termin: Mo. 28.3., 14.00 Uhr – Fr. 1.4.2011, 13.00 Uhr
 Referent: Dr. Klaus Fischer
 Anmeldung: bis 28.2.2011
 Kursgebühr: € 110,--
 Pensionskosten: € 192,--

Die Fortbildung will die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf die zentralen Zeugnisse des Neuen Testaments und der frühen Kirche über das Geheimnis der Eucharistie lenken; ihr genaues Studium soll ein besseres Verständnis ermöglichen und zu begründeter Urteilsbildung anregen.

Immer auf Draht!

Zeitung, Radio und Fernsehen kompetent einsetzen

Termin: Di. 29.3., 14.00 Uhr - Do. 31.3.2011, 13.00 Uhr
 Referent: Ulrich Harprath
 Anmeldung: bis 1.3.2011
 Kursgebühr: € 95,--
 Pensionskosten: € 96,--

Der praxisorientierte Workshop vermittelt grundlegende Kenntnisse, um als KirchenvertreterIn in der modernen Medienwelt zu bestehen. Er beantwortet zwei zentrale Fragen:

- Wie funktionieren moderne Massenmedien? (Stichworte: Reichweitenorientierung, journalistische Mechanismen, Übersicht über die Medienvielfalt).

- Welche technischen Fertigkeiten braucht man, um den Anforderungen der Medienwelt kirchlich angemessen zu begegnen? (Stichworte: Themenauswahl, Themenpräsentation, Interviewführung, Medienrecht).

Sie erlernen praktisch,

- eine Pressemitteilung zu verfassen,
- einen kleinen Artikel zu schreiben,
- eine kontinuierliche Pressearbeit aufzubauen und
- ein Radiointerview zu führen.

Führen und Leiten in der Kirche (2011-2012)

Termine:
 Mo. 21.3. – Fr. 25.3.2011
 Prof. Dr. Leopold Stieger: Selbstentwicklung
 Mo. 7.11. – Fr. 11.11.2011
 Dr. Eva-Maria Stix: Kommunikation und Konflikt
 Mo. 19.3. – Fr. 23.3.2012
 Wolfgang Schmetterer: Führen und Entscheiden
 Mo. 12.11. – Fr. 16.11.2012

Dr. Alfred Mika, Prof. Dr. Leopold Stieger: Change Management
 Der Kurs „Führen und Leiten in der Kirche“ ist für kirchliche Führungspersonen konzipiert, die sich auf eine Leitungsaufgabe vorbereiten, oder nach einiger Zeit der Leitung ihre Erfahrungen reflektieren und ihre Kompetenz erweitern wollen.

Es erwartet Sie ein zweijähriger Intensivkurs, der Sie personenzentriert mit in der Wirtschaft bewährten Handlungsstrategien vertraut macht.

Diese werden in der Gruppe eingeübt und pastoraltheologisch im Hinblick auf kirchliche Optionen und Prioritäten reflektiert und weitergeführt.

Die vorstehenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der Theologischen Fortbildung Freising in den kommenden Monaten. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
 Domberg 27, D-85354 Freising
 Telefon: 08161/181-2222
 Telefax: 08161/181-2187
 E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
 Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Exerzitien für Priester in Plankstetten

Termin: Montag, 22.11.2010, Beginn: 17.00 Uhr bis Freitag, 26.11.2010, Ende: 13.30 Uhr
 Leitung: Pater Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt
 Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Tel.: 08462/206-201, Fax: 08462/206-121, gaestehaus@kloster-plankstetten.de, www.kursprogramm-im-kloster.de

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
 Thema: «Christ sein im Alltag mit der hl. Therese von Lisieux»
 Termin: 30. Juli mit 9. August 2011

einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin
 Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. 690,-- Euro
 Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg
 Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/513931, Fax: 0821/513990, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung: Peter Gräsler; organisatorischer Leiter, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, Tel./Fax: 089/9503859

Wohnungsangebote für Ruhestandsgeistliche

Benefizium Haader (Pfarrei Laberweinting - Dekanat Geiselhöring)
 Pfarrhaus, Baujahr 1997, Bestzustand, mit eigenem Wohnbereich für Haushälterin und Gäste, Terrasse, kleiner Garten, Doppelgarage an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten. Mithilfe in der Seelsorge (Wallfahrt) ist erwünscht. Anfragen und weitere Informationen bei Pfarrer Reinhard Röhmer, Telefon 08772/5166)

Expositur Högling (Dekanat Nabburg):

Ab Ende 2011: Pfarrhaus in ruhiger Lage, Baujahr 1989, Renovierung für 2011 geplant, mit Küche, Bad/WC, 3 Zimmer, Balkon, Bad en suite im Erdgeschoss, 1 Zimmer mit Bad/WC im Dachgeschoss an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten. Garage und Abstellräume vorhanden. Großer Garten, der von der Kirchenverwaltung gepflegt wird. Im EG befindet sich das von der Wohnung abgetrennte Pfarrbüro, im Keller der Pfarrsaal (wöchentliche Chorprobe). Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen und weitere Informationen bei Kirchenpfleger, Herrn Bauriedl, Telefon 0151/15058010.

„Jugendpastoral der Zukunft“

Die Studientagung für Jugendseelsorge wird sich in diesem Jahr mit Fragen einer zukunftsfähigen Jugendpastoral intensiv auseinandersetzen.

Als Referent steht dabei Prof. Dr. Martin Lechner, Lehrstuhl für Jugendpastoral an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern zur Verfügung.

Eine Besonderheit der diesjährigen Studientagung für Jugendseelsorge wird es sein, dass damit ein erster Schritt zu einer Konzeptentwicklung von Jugendpastoral in unserem Bistum unternommen wird, und zwar in intensiver Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus - über die kirchliche Jugendarbeit hinausgehenden - Feldern und Arbeitsbereichen der Jugendpastoral, also der katholisch verantworteten Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfe und Behindertenhilfe sowie der Schulpastoral.

Ausgehend von der aktuellen Praxis kirchlicher Jugendarbeit und Jugendpastoral wird bei der Studientagung der Blick auf die Erfordernisse der Zukunft gelenkt und an entsprechenden Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven gemeinsam gearbeitet.

Aus dem Programm:

Montag, 15.11.2010

Aktuelle Praxis der Jugendpastoral und kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Regensburg

- (1) Einführung in die Vorgehensweise der Studientagung
- (2) Jugendpastoral – Jugendseelsorge - Jugendarbeit – Jugendhilfe: eine kleine Begriffsübung
- (3) Gegenseitige Vorstellung einzelner Einrichtungen bzw. Organisationen der Jugendpastoral und ihrer Aufträge, Zielsetzungen, Arbeitsweisen und Zielgruppen
 1. Jugendsozialarbeit: Robert Gruber, KJF
 2. Hilfen zur Erziehung: Helmut Heiserer, KJF
 3. Behindertenhilfe: Bertin Abbenhues, KJF
 4. Kirchliche Jugend(verbands)arbeit: BJA/BDKJ

„Der Betrieb läuft – aber macht er noch Sinn?“ – Oder: Wozu noch (kirchliche) Jugendarbeit?

* Ein provokativer Impuls? (Prof. M. Lechner)

* Arbeitsgruppen, eingeteilt nach:

- a) Kirchliche Jugendarbeit (KiJA) in der Pfarrgemeinde/Pfarreiengemeinschaft
- b) KiJA im Dekanat: Aufgaben, Profil der/des Dekanatsbeauftragten
- c) KiJA auf Kreis-/Jugendstellenebene
- d) KiJA auf Diözesanebene
- e) KiJA im Kontext Schule/Schulpastoral
- f) Einrichtungsbezogene KiJA: Wünsche an die Pfarreien/die kirchliche Jugend(verbands)arbeit
- g) Offene Kirchliche Jugendarbeit
- h) Jugendarbeit in neuen geistlichen Bewegungen

Dienstag, 16.11.2010

SEHEN: Blick auf die Gegenwart: Jugend in der digitalen Netzwerkgesellschaft und in einer krisengeschüttelten Kirche?

* Impulsvortrag: Prof. Dr. Martin Lechner

Kleingruppenarbeit

- a) Wie ist die Situation der Jugend(lichen)? (z.B. ökologische Krise, Individualisierung, Stress in Schule und Studium, Flexibilisierung, Burnouts, ...)

- b) Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die kirchliche Jugendarbeit?
- c) Formulierung des Zieles kirchlicher Jugendarbeit

URTEILEN: Was ist unsere leitende Theorie (= Schau, Vorstellung) von kirchlicher Jugendarbeit/Jugendpastoral?

Tischgruppengespräche „Was ist meine leitende Theorie von kirchlicher Jugendpastoral?“

Die Aufgabe von kirchlicher Jugendarbeit

Statements von Jugendlichen, aus den Tischgruppen, eines Landrats und von Bischof Gerhard Ludwig

Es sollen somit verbindliche Kriterien kirchlicher Jugendarbeit aus der Sicht von Jugendvertreter/innen, Politikern, Kirchenvertretern und Wissenschaft erarbeitet werden. Begründete Ziele der Jugendpastoral/Kirchlichen Jugendarbeit aus der Theorie der letzten 20 Jahre – ein Überblick aus der nachsynodalen praktisch-theologischen Theorieentwicklung - Prof. M. Lechner

Eucharistiefeyer in der Klosterkirche

Mittwoch, 17.11.2010

Auf dem Weg zu einem „Jugendpastoralkonzept 2020“

Besprechung der Gliederung des „Jugendpastoralkonzept 2020“
Unser künftiges HANDELN in der Jugendpastoral
Bearbeitung einzelner Felder der Jugendpastoral unter der Fragestellung: „Was wir tun wollen“

Termin: 15. - 17. November 2010

Beginn: Montag, 15.11.10, 14.00 Uhr

Ende: Mittwoch, 17.11.10, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Martin Lechner, Lehrstuhl für Jugendpastoral an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern

Ort: Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz 22, 94336 Windberg, Telefon 09422/824 200

Adressaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen bzw. -referenten/innen, Religionslehrer/innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der kirchlichen Jugendarbeit, Mitarbeiter/innen der Jugendpastoral in den Bereichen Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfe, Behindertenhilfe und alle Interessierten

Anmeldeschluss: Freitag, 05. November 2010

Anmeldung und weitere Informationen:

Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg

Telefon 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299

e-mail: jugendamtsleitung@bja-regensburg.de

Internet: www.bja-regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 11

11. November

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2010 - Brief des Bischofs von Regensburg an die Gemeinden - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2010 - „Mithelfen und Teilen“ -- Gabe der Erstkommunionkinder 2011 - „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2011 - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Kleriker - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion Adveniat steht unter dem Leitwort „Ihr werdet meine Zeugen sein“. Sie richtet den Blick auf den aktiven Einsatz der Laien in Lateinamerika. In großer Zahl sind sie in den Kirchengemeinden tätig. Sie tragen zur Lebendigkeit der Kirche bei und vertreten die Werte des Evangeliums in der Gesellschaft.

In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Laien in Lateinamerika einen hohen Preis für ihr christliches Zeugnis bezahlt. Nicht wenige, die sich für den Glauben eingesetzt und an die Seite der Armen gestellt haben, sind zu Blutzeugen geworden.

Die Dienste der Laien in der lateinamerikanischen Kirche und Gesellschaft bleiben nach wie vor wichtig. Adveniat hilft der Kirche,

Frauen und Männer für diese Aufgaben auszubilden. So werden sie für Verkündigung, Gottesdienste, Caritas und zum Einsatz für Gerechtigkeit befähigt.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtsskollekte.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Regensburg

+ *Gerhard Ludwig*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen.

Brief des Bischofs von Regensburg an die Gemeinden

Unser Weg – Die Erneuerung in Christus

Liebe Schwestern und Brüder!

Über 1,2 Millionen katholische Christen leben in unserem Bistum Regensburg. Jeder Einzelne ist von Gott beim Namen gerufen und in seine Hand geschrieben. Alle sollen Zeugen sein der Liebe Gottes für die ganze Welt. Als Ihr Bischof denke ich jeden Tag mit Freude an die vielen Kinder und Jugendlichen, die erwachsenen Männer und Frauen, die alten und kranken Menschen und bete für Sie alle um Gottes Segen und Weggeleit.

Zu allen Zeiten gilt es, den Blick fest auf Christus zu richten. Er ist der gerade Weg ins Reich des himmlischen Vaters.

Als Gemeinschaft aus schwachen Menschen bedarf die Kirche auf ihrem Weg durch die Zeit als Ganze, aber auch jeder einzelne Christ tagtäglich der Buße und der Erneuerung im Glauben und in der Liebe, das heißt *ecclesia semper reformanda*. Der Apostel Paulus gibt uns in seinem Brief an die Römer den entscheidenden Maßstab an die Hand, um die wahre Reform von einem falschen Aktionismus zu unterscheiden: „*Gleicht euch nicht dieser Welt an, sondern wandelt euch und erneuert euer Denken, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was IHM gefällt, was gut und vollkommen ist*“ (Röm 12,1f.).

Reform bedeutet für die Kirche also nicht, un-unterscheidbar zu werden von einer Gesellschaft ohne Gott. Christus ist und bleibt die Form des Christ-Seins. Es gilt aufs Neue, Christus gleich-förmig zu werden, ihn als unseren einzigen und wahren Lehrer zu erkennen.

Nicht die Gebote Gottes, wie sie in der Morallehre der Kirche verkündet werden, waren und sind die Ursache ihrer Übertretung. Nicht die von Jesus vorgegebenen Lebensformen der sakramentalen unauflöslichen Ehe oder der evangelischen Räte der Armut, des Gehorsams und der keuschen Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen sind Ursache einer Kirchenkrise. Das Gegenteil ist wahr!

Wenn wir Gottes Gebote mit Hilfe seiner Gnade erfüllen und den Weg der Nachfolge Christi gehen, werden wir zu einem Segen füreinander: wenn junge Menschen sich durch Charakterformung und Selbstdisziplin auf das Ja-Wort vor Gottes Angesicht am Traualtar vorbereiten, wenn Ehegatten sich treu bleiben und so in den Familien der Geist des Vertrauens herrscht, wenn Ordensleute ihre Gelübde in Liebe zu Christus leben und Zeugnis geben von der kommenden Welt und wenn die Priester in Dienst und Lebensführung sich Christus, dem Hirten, Hohenpriester und Lehrer ganz zur Verfügung stellen. Wenn wir so leben, dann ist es um die Glaubwürdigkeit der Kirche gut bestellt.

Im Evangelium des Christkönigs-Festes hält Jesus dem Statthalter irdisch-vergänglicher Menschenherrschaft entgegen: „*Mein König-tum ist nicht von dieser Welt*“ (Joh 18,36). Auf die Feststellung „*Also bist du doch ein König*“ antwortet Christus, der Gott ist mit dem Vater von Ewigkeit, Pilatus, seinem Geschöpf: „*Du sagst es, ich bin ein König. Ich bin dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, dass ich für die Wahrheit Zeugnis ablege. Jeder, der aus der Wahrheit ist, hört auf meine Stimme*“ (Joh 18,37).

Wer auf Christus hört, der durchschaut auch die Tricks und Schliche der antikirchlichen Propaganda, mit denen man uns den Glauben ausreden, das Vertrauen zu Papst und Bischöfen vergiften und so abspenstig von Christus machen will.

Als Christen wollen wir, auch wenn wir falsche und ungerechte Anklagen erleben, immer im Gedächtnis behalten, dass Jesus am Kreuz sogar für seine Feinde gebetet hat. Wir vergelten nicht Böses mit Bösem, sagen aber erhobenen Hauptes wie Jesus zu seinen Anklägern: „*Wenn es nicht recht war, was ich gesagt habe, dann weise es nach; wenn es aber recht war, warum schlägst du mich?*“ (Joh 18,23). Wenn wir bei Christus bleiben, haben wir keinen Grund uns einschüchtern oder mundtot machen zu lassen!

Unsere Antwort auf die Herausforderungen der nächsten Zeit lautet: **Unser Weg ist die Erneuerung aller in Christus.**

Gemeinsam mit Priesterrat, Diözesanpastoralrat und Diözesankomitee der Katholiken gehen wir diesen Weg der Reform der Kirche in Christus. Im „*Gebet und Tun des Gerechten*“ (D. Bonhoeffer) legen wir Zeugnis ab für ein sinnerfülltes Leben mit Gott in der Kirche Christi.

Drei Schwerpunkte seien genannt:

1. Das wichtigste Zeichen einer Erneuerung in Christus ist eine **neue Wertschätzung der heiligen Messe**. Das „*eucharistische Opfer*“ ist „*Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens*“ (LG 11). Am Tag des Herrn feiert die Kirche in der Eucharistie den Tod und die Auferstehung Christi. Wir sind gemeinsam Hörerinnen und Hörer des Wortes Gottes. Wir bekennen unseren Glauben und tragen unsere Fürbitten als priesterliches Volk Gottes vor den Herrn. Wir danken für die Gegenwart des gekreuzigten und auferstandenen Herrn und bringen mit ihm und durch ihn und in ihm Gott dem allmächtigen Vater in der Einheit des Heiligen Geistes unser ganzes Leben unserem Schöpfer und Erlöser zur Verherrlichung dar. In der heiligen Kommunion schenkt sich uns Christus im Sakrament seines Leibes und Blutes als Speise und Trank zum ewigen Leben. Für die Feier des eucharistischen Opfers ist der Dienst der geweihten Priester unerlässlich. Deshalb danke ich für die ganze Kirche von Regensburg unseren Priestern für ihren treuen Dienst am Altar.

2. Damit verbunden ist die Wiederentdeckung des **Sakramentes der Buße**, das uns Christus geschenkt hat. In ihm erfahren wir die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes, der uns neu als seine Kinder annimmt. Es befreit uns auch vom Zwang, auf die Sünden anderer zu zeigen und die eigenen zu vergessen. Verlangen wir also nicht nur von anderen, dass sie sich bessern und entschuldigen. Wenn wir zum *mea culpa* an

die eigene Brust schlagen, dann haben wir keine Faust mehr frei, die wir gegen unsere Brüder und Schwestern wenden könnten. Der Herr will uns mit den Lasten unseres Lebens tragen. Diese Einladung gilt allen Gläubigen, Priestern, Ordensleuten und Laien.

3. Schließlich gilt es in den Anstrengungen im **karitativen Wirken vor Ort** neu anzusetzen. Dies bedeutet, in den Armen, Einsamen und Leidenden Christus selbst zu erkennen. Mit noch größerem Engagement wollen wir die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit in den Pfarrgemeinden tun. Neben der beeindruckenden Spendenbereitschaft für die kirchlichen Werke wollen wir dazu den Blick auf die vielfachen Nöte in unserer unmittelbaren Umgebung richten.

Liebe Brüder und Schwestern! Wenn Christen zweifelnd geworden sind am Glauben an Gottes herrliche Gnade, nachlässig und müde in ihrer religiösen Praxis oder schwach im Leben nach seinen Geboten, dann müssen sie ihren Blick auf den Herrn am Kreuz richten. Sein Blick auf uns und in unsere Herzen darf uns niemals kalt lassen. Mit dem Apostel sagen wir uns jeden Tag: Ich lebe im Glauben an Jesus Christus, „*der mich geliebt und sich für mich dahingegeben hat*“ (Gal 2,20).

Die wahre Reform der Kirche ist ihre Erneuerung in Jesus Christus. Auf diesem guten Weg segne und geleite uns der drei-einige Gott der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist!

Am Christkönigsfest im Jahr des Heils 2010

+ *Gerhard Ludwig*
Bischof von Regensburg

Dieser Brief an die Gemeinden ist am Christkönigs-sonntag 2010 als Hirtenwort des Hwst. Herr Bischofs in allen Messfeiern (und Vorabendmessen) zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung der Diözese – Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 26. Januar 2011 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 10. Januar 2011 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2010 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Adveniat-Aktion steht das Engagement der Laien in Kirche und Gesellschaft. Einen Schwerpunkt bilden dabei die „Delegados de la Palabra“ („Beauftragte für Wort-Gottes-Feiern“) in Honduras, die in Wort und Tat Zeugen für das Reich Gottes sind.

Daher heißt das diesjährige biblische Leitwort: „Ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8). Männer und Frauen sind nach einer intensiven mehrstufigen Ausbildung als „Delegados de la Palabra“ Sonntag für Sonntag in den kleinen Landgemeinden oder den Armenvierteln der Städte aktiv, um mit den Menschen dort Gottesdienst zu feiern, das Wort Gottes miteinander zu teilen, die Aufgaben der Gemeinde zu organisieren. Zur gleichen Zeit, in der in Honduras die ersten Laien für den Seelsorgedienst ausgebildet wurden (1966), entstanden in Brasilien und Zentralamerika die ersten Basisgemeinden.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2010 mit Gästen aus Honduras, Brasilien und El Salvador findet am 1. Adventssonntag, dem 28. November 2010, im Hohen Dom zu Speyer statt. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr im Domradio (www.domradio.de) übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (28. November 2010) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2010“) auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (12. Dezember 2010) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der

Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalzten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens Ende Januar 2011 auf das übliche Konto der Bischöflichen Administration mit dem Vermerk „Adveniat 2010“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2010 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-208, Fax: 0201 / 1756-111, oder im Internet unter www.adveniat.de

„Mithelfen und Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2011

„Mithelfen durch teilen“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 1 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10, 25-37) bzw. die Speisung der Fünftausend in Johannes 6, 5-13. Das Bonifatiuswerk 1 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- * Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe: Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. (05251) 29 96-53 (Frau Schäfers); Fax: (05251) 29 96-83; E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2011

„Zieh den Kreis nicht zu klein. Keiner soll alleine glauben“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 1 Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Zieh den Kreis nicht zu klein“. Der „Firmbegleiter 2011“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des

Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn; Tel. (05251) 29 96-53 (Frau Schäfers); Fax: (05251) 29 96-83; E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de Internet: www.bonifatiuswerk.de

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

1. Pfarradministrationen:

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde oberhirtlich angewiesen

Michael **Jakob**, Weiden, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für die Pfarrei Ammersricht-St. Konrad im Dekanat Amberg-Ensdorf.

2. Pfarrvikare/Kapläne:

Mit Wirkung vom 30.10.2010 wurde oberhirtlich angewiesen

Francis **Pinnaka**, Indien, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde oberhirtlich angewiesen

Ulrich **Haug** CRV, Paring, als Kaplan in die Pfarrei Weiden-St. Josef im Dekanat Weiden.

Mit Wirkung vom 01.03.2011 wurde befristet bis zum 30.09.2011 oberhirtlich angewiesen

Martin Sadiq **Mashi**, Rom, als Pfarrvikar in die Pfarrei Falkenberg-St. Laurentius mit Expositur Diepoltkirchen im Dekanat Eggenfelden.

3. Diakone:

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom 06.11.2010 oberhirtlich angewiesen:

Thomas **Müller**, Regensburg-Burgweinting, in die Pfarrei Regensburg-Burgweinting - St. Franziskus im Dekanat Regensburg.

4. Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom 28.11.2010 wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Albin **Brandl** OFM als Kirchenrektor für die Klosterkirche Eggenfelden im Dekanat Eggenfelden.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat rückwirkend zum 01.01.2010 die Mitglieder für die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst berufen:

Vorsitzender: Generalvikar Msgr. Michael **Fuchs**; Mitglieder: **Böschi** Alfred, Bildhauer, Langquaid; Bischöfl. Baudirektor Paul **Höschl**; Domkapitular Dr. Franz **Frühmorgen**; Domkapitular Peter **Hubbauer**; Bischöfl. Finanzdirektor Robert **Hüttner**; **Langhammer** Helmut, Bildhauer, Pressath; Stv. Diözesanmusikdirektor Thomas **Löffelmann**; Diakon Peter **Nickl**; Bischöfl. Konservator Dr. Hermann **Reidel**; stv. Bischöfl. Finanzdirektor Alois **Sattler**; Dr. Walter **Zahner**.

Mit Wirkung zum 03.11.2010 wurde Kaplan Thomas **Winderl**, Landshut-St. Wolfgang, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Landshut-Altheim ernannt.

Mit Wirkung zum 28.11.2010 wird P. Andreas **Brands** OFM, Rheda-Wiedenbrück, zum Rector ecclesiae für die Klosterkirche Eggenfelden im Dekanat Eggenfelden ernannt.

Mit Wirkung zum 25.10.2010 wurde Frau Bettina **Beck**, Barmherzige Brüder Regensburg, zur Listenbeisitzerin an der Ständigen Einigungsstelle für die Diözese Regensburg bestellt.

Mit Wirkung vom 18.10.2010 ist Frau Doris **Gamurar**, Cabrinischule Offenstetten, als Listenbeisitzerin an der Ständigen Einigungsstelle für die Diözese Regensburg ausgeschieden.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2011

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2011 folgende Themen ausgeschrieben:

1) Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau 1922-1933 im Spiegel der Zeitgeschichte.

Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg Tel. 0941 1 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

2) Die jüngeren Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Breslau ab 1241-1500.

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 1 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;

Msgr. Prof. Dr. Werner Marschall, Klarastr. 18, 79106 Freiburg i.Br.

3) Hedwigskirchen in Deutschland nach 1945.

Beratung: Dr. Max Tauch, Grünstr. 6, 41460 Neuss, Tel. 02131 1 21 248;

Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 1 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

4) Domherr Anton Gottfried Steiner (1790-1806). Sein Einfluß auf Liturgie und Gesang.

Beratung: Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72072 Tübingen, Tel. 07071 164 08 90, E-Mail: bendel.maidlegooglemail.com

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2011 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2011. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2011, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2013 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Weihnachtsmarken mit Krippenmotiven

Ab 11. November ist die neue Sonderpostwertzeichen-Serie „Weihnachten“ erhältlich. Die Weihnachtsmarken 2010 zeigen zwei verschiedene Szenen aus der Krippendarstellung im Münchner Liebfrauenturm.

Die Sonderbriefmarke mit dem Wertzeichen „45+20“ zeigt Maria mit dem Kinde. Auf der Sonderbriefmarke „55+25“ ist die Anbetung des Kindes durch die Heiligen Drei Könige abgebildet. „Jeder freut sich über Post zu Weihnachten. Wenn man dazu die Weihnachtsmarken verwendet, freuen sich auch hilfebedürftige Menschen“, sagt Diözesan-Caritasdirektor Bernhard Piendl. Der Zuschlagserlös von 20 und 25 Cent je verkaufter Weihnachtsmarke kommt zum Beispiel der sozialen Arbeit der Caritas zugute. So schenke man mit Weihnachtsmarken doppelte Freude. Die Marken sind bei der Caritas Regensburg, Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg, Telefon (0941) 5021-123, E-mail: g.judmann@caritas-regensburg.de oder im Internet unter www.caritas-wohlfahrtsmarken.de erhältlich.

Im Herrn sind verschieden:

- Am 06. August Mayer P. Josef OSFS, BGR, Konventuale des Klosters der Salesianer-Oblaten Fockenfeld, 77 Jahre alt
- am 29. September Petz Gerhard, Msgr., BGR, StDir. a.D. in Regensburg-St. Wolfgang, 77 Jahre alt
- am 06. Oktober Werner Sebastian, Prälat, BGR, Regionaldekan von 1988 – 2003, fr. Pfr. von und Kom. in Furth im Wald, 83 Jahre alt
- am 02. November Winner Alfons, fr. Pfr. von Altendorf und Kom. in Oberwildenau, 85 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 12

15. Dezember

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011 - Satzung für das Institut „Bischöfliches Studium Rudolphinum“ der Diözese Regensburg - Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO Neufassung des § 18 a - Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) Einfügung eines § 5 a - Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. - Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur aktuellen Situation - Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2011-Ausführungsbestimmungen - Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung für die Priester der Weihejahrgänge 2007/2008 und Ständigen Diakone im Hauptberuf - Urheberrecht und Internetpräsenz - Urlaubsvertretungen im Sommer 2011 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Afrikatag 2011: „Unterwegs zu den Menschen“ - Hinweis zur Sakramentenspendung für orthodoxe Christen (hier: Aufnahme in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche durch Taufe oder Konversion) - E-Mail-Adresse Sachbearbeitung Schematismus - Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen im Bistum Regensburg - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und
 Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

„Kinder zeigen Stärke“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Die Sternsinger wollen auf die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den armen Ländern aufmerksam machen.

Das diesjährige Beispielland der Aktion ist Kambodscha. Dort sind Landminen aus der Zeit der Roten Khmer häufig die Ursache für Verletzungen von Kindern. Die Aktion Dreikönigssingen will die nötige Unterstützung für die Betroffenen ermöglichen. Sie sollen in der Schule, beim Spielen und in der Familie ihre Fähigkeiten und Stärken entwickeln.

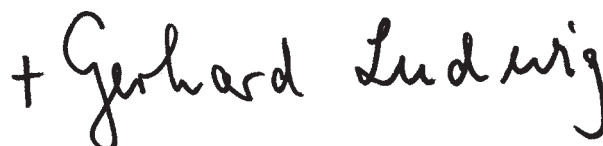
In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie „zeigen

Stärke“, wenn sie von Haus zu Haus ziehen, die Botschaft des Mensch gewordenen Gottes verkünden und Spenden sammeln.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2010.

Satzung für das Institut „Bischöfliches Studium Rudolphinum“ der Diözese Regensburg

1. Präambel

Das „Bischöfliche Studium Rudolphinum“ für den „Dritten Bildungsweg“ der Diözese Regensburg hat seine Geburtsstunde im Oktober des Jahres 1972. Auf Initiative des Regensburger Bischofs Dr. Rudolf Graber (1962-1982) wurde damals im Einvernehmen mit dem Bischof von Innsbruck DDr. Paul Rusch (1964-1980) ein überdiözesanes „Studienhaus“ an

der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt der Franziskaner in Schwaz/Tirol eröffnet.

Im Oktober 1975 wurde dieses „Studienhaus“ von Schwaz an die (seit 2007: Päpstliche) Hochschule „Heiligenkreuz“ bei Wien verlegt. Das „Studienhaus“ erhielt nun den Namen „Collegium Rudolphinum“,

stand jedoch weiterhin unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg.

Vor allem um die Einheit der angehenden Priester des Bistums Regensburg untereinander zu stärken, wurde im Oktober 2007 das „Collegium Rudolphinum“ von Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller in seine „Heimat“, die Diözese Regensburg, geholt und in das Priesterseminar „St. Wolfgang“ eingegliedert. Es trägt seitdem den Namen „Bischöfliches Studium Rudolphinum“.

Aufgrund der steigenden Studentenzahlen und der zu erwartenden Kontinuität dieses Studiums als eines eigenständigen Studiengangs entschloss sich der Bischof von Regensburg im Jahr 2010, das „Bischöfliche Studium Rudolphinum“ aus dem Priesterseminar Regensburg auszugliedern und als eigenständiges Institut mit dem entsprechenden Personal zu errichten. Auf diese Weise kann eine intensivere wissenschaftliche Betreuung der Studenten noch besser gewährleistet werden.

2. Name, Sitz, Rechtsstellung

Das Institut führt den Namen „Bischöfliches Studium Rudolphinum“.

Das Institut hat seinen Sitz in eigens dafür bestimmten Räumen des Priesterseminars Regensburg am Bismarckplatz 2.

Das Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Trägerin des Instituts. Innerhalb der Diözese Regensburg ist es eine eigene Einrichtung, die unmittelbar dem Bischof zugeordnet ist.

3. Aufgabe des Instituts

Die Aufgabe des Instituts ist es, diözesanen Priesteramtskandidaten und Ordensangehörigen des „Dritten Bildungswegs“ bzw. im Einzelfall auch Spätberufenen, die Abitur und eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung aufweisen, durch das Angebot des notwendigen philosophischen und theologischen Studiums den Weg zum Priestertum zu ermöglichen.

Die „Studienordnung“ des Instituts ist ausgerichtet an der „Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz“ (derzeit vom 12.03.2003; in Kraft seit 01.01.2004). Zur „Studienordnung“ ist auch eine entsprechende „Prüfungsordnung“ durch den Bischof von Regensburg erlassen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung des Instituts erfolgt durch die Diözese Regensburg in Zusammenarbeit mit der Klerikalstiftung St. Wolfgang.

Das Institut wird von der Diözese mit einem Haushaltsbudget ausgestattet, das vom Institut zu beantragen ist und über das vom Institut Rechnung zu legen ist; dies jeweils nach Weisung der Bischöflichen Finanzkammer.

5. Leitung

Die Leitung des Instituts liegt in den Händen des Direktors, der vom Bischof von Regensburg ernannt wird. Er ist insbesondere weisungsberechtigter Vorgesetzter des Personals.

Mit der Leitung des Instituts als Direktor beauftragt Bischof Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller Herrn PD Dr. habil. Christoph Binninger.

6. Personal

Das Institut wird mit einer Sekretärin (in Teilzeitbeschäftigung) besetzt. Die Anstellung erfolgt nach dem Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen Diözesen.

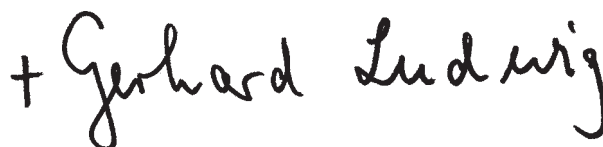
Der Bischof von Regensburg bzw. der Direktor stellen das Lehrerkollegium aus mehrheitlich habilitierten Theologen/Philosophen (Professoren und Privatdozenten) mit praktischer Lehrerfahrung an Hochschulen zusammen. Die Mindestvoraussetzung für eine Dozentur ist eine theologische oder philosophische Promotion mit anschließender Lehrerfahrung. Der Bischof stattet die Dozenten mit einem Lehrauftrag (vgl. can. 812 CIC) und einem entsprechenden Arbeitsvertrag aus. Die Dozenten legen vor dem Bischof oder seinem Beauftragten das Glaubensbekenntnis ab und leisten den Treueeid.

7. Satzungserlass

Die Satzung wird vom Diözesanbischof unter Beteiligung der nach kirchlichem Recht zuständigen Gremien erlassen. Satzungsänderungen werden ausschließlich vom Bischof von Regensburg verfügt.

Die Satzung tritt am 29. November 2010 in Kraft.

Regensburg, den 30. November 2010



Bischof von Regensburg

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO Neufassung des § 18 a

§ 18 a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Regensburg, 18. November 2010



Bischof von Regensburg

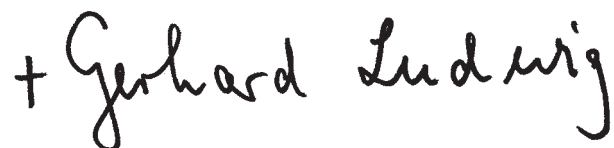
Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) Einfügung eines § 5 a

§ 5 a Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

Diese Einfügung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Regensburg, 18. November 2010



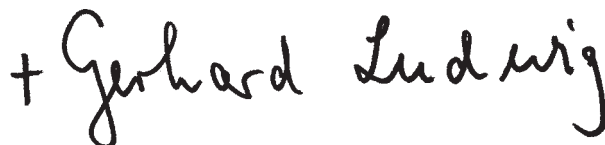
Bischof von Regensburg

Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Alten- und Pflegeheim St. Michael gGmbH, Markgrafenstraße 45, 95680 Bad Alexandersbad

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alten- und Pflegeheim St. Michael gGmbH, Markgrafenstraße 45, 95680 Bad Alexandersbad, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2010 die Weihnachtswendung um 75 % abgesenkt.
2. Bei der Berechnung einer eventuellen Besitzstandszulage im Rahmen der Überleitung nach den Anlagen 30 – 33 AVR ist die nach Ziffer 1 weggefallene Weihnachtswendung fiktiv zu berücksichtigen.
3. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen.
4. Von den Maßnahmen nach Ziffer 1 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
5. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung der einbehaltenen Vergütungsbestandteile nach Ziffer 1 nach folgender Maßgabe:
 - a) Gilt nach der Erstellung des Jahresabschlusses ein Überschuss in der Einrichtung für das Wirtschaftsjahr 2010 als verbindlich festgestellt, wird dieser bis maximal zur Höhe der einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.
 - b) Die Auszahlung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung folgt.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 11.11.2010 bis 31.12.2011 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziffer 1 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Die Änderungen treten am 11.11.2010 in Kraft.

Regensburg, den 11.11.2010



Bischof von Regensburg

Nachstehendes Hirtenwort wurde bereits im April 2010 im Internet veröffentlicht. Es wird zu Dokumentationszwecken hier nochmals abgedruckt.

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur aktuellen Situation

Meine lieben jugendlichen und erwachsenen Brüder und Schwestern!

Wir alle sind erschüttert über Berichte von sexuellem Missbrauch, der sich in den letzten 60 Jahren in katholischen Einrichtungen für Jugendliche ereignet hat. Dabei handelt es sich v.a. um Fälle,

die zu ihrer Zeit bereits strafrechtlich und kirchenrechtlich geahndet worden sind. Seit den letzten beiden Monaten kommen nun auch Vorfälle zur Anzeige, die bislang unbekannt waren und daher erst jetzt aufgeklärt werden können. Zu Unrecht wird von interessierter Seite der Vorwurf erhoben,

die Verantwortlichen für die Personalführung hätten ohne Rücksicht auf die Opfer systematisch diese Vergehen vertuscht. Dieser Desinformation, die mit bekannten Vorurteilen gegen die katholische Kirche agiert, trete ich als Bischof mit aller Entschiedenheit entgegen. Es ist meine Pflicht, den vielen katholischen Christen, die ihrer Kirche treu verbunden sind, Mut zu machen. In der Stunde der Bedrängnis sorgt sich jeder Hirte um die Schafe. Das Heulen der Wölfe schreckt mich nicht.

I. Sexueller Missbrauch von Kindern ist ein Verbrechen und eine Todsünde

Zu jeder Zeit und in jeder Hinsicht widerspricht sexueller Missbrauch unserem christlichen Menschenbild. Es ist ein Verbrechen und eine Todsünde, wenn ein Kind und Jugendlicher in seiner Personwürde derart brutal von seinen Erziehern leiblich verletzt, seelisch gedemütigt und in seinem geistigen Selbstwertgefühl als Lustobjekt herabgesetzt wird. Ein Vertrauensbruch im allerschlimmsten Sinn liegt vor, wenn ein Priester als geweihter Diener Gottes sich zu einem solchen schandbaren Tun hinreißen lässt. Was wir heute im Blick auf die Vergangenheit zu Recht bemängeln, ist die schwer nachvollziehbare Tatsache, dass man sich damals zu wenig pastoral und therapeutisch um die Opfer gekümmert hat. Durch die neuere Psychologie wissen wir heute viel mehr über die oft lebenslangen schlimmen Nachwirkungen solcher Straftaten. Den Opfern dieser Zeit, aber auch allen, die sich heute erst melden, gilt unser tiefes Mitgefühl. Ihrer Ehre und Würde schulden wir, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt. Man war wohl früher der Ansicht, man habe genug getan, wenn der Täter seines Amtes enthoben wurde und seine gerechte Strafe abgeübt hatte. Der Täter habe daraus – so war die Meinung – die Lehre gezogen und werde an einem anderen Einsatzort nicht mehr rückfällig. Die fachwissenschaftlichen Prognosen über ein künftig straffreies Verhalten haben sich als unsicher erwiesen. Alle deutschen Bischöfe sind sich einig, dass sie eine ehrliche Aufklärung wollen, frei von falscher Rücksichtnahme, selbst wenn Vorfälle gemeldet werden, die schon lange zurückliegen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Kirche bei der Verfolgung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch die staatlichen Justizbehörden. Die Opfer haben ein Recht darauf. Ihnen und ihren Angehörigen steht eine menschliche, therapeutische und seelsorgerliche Hilfe zu, die individuell angepasst ist. In unserem Bistum gibt es Ansprechpartnerinnen, zum einen für sexuellen Missbrauch, zum anderen für Körperverletzung im pädagogischen Bereich, an die man sich vertrauensvoll wenden kann. Die Gemeinden, besonders die Verantwortlichen in unseren Schulen und der Jugendarbeit sind aufgefordert, eine Kultur des aufmerksamen Hinschauens zu pflegen.

II. Mediale Angriffe

Nachdrücklich verurteile ich den Versuch, die ganze katholische Kirche und ihre Einrichtungen in Misskredit zu bringen. Unsere Geistlichen müssen sich derzeit auf der Straße abschätzigen Blicken und Beleidigungen am Telefon aussetzen. Solche, die um jeden Preis die katholische Kirche um ihren guten Ruf bringen wollen, haben sich die „Regensburger Domspatzen“ als Opfer ausgesucht. Ein Glanzstück des Bistums Regensburg soll in den Dreck gezogen werden. Ein katholisches Internat mit Buben beschäftigt die Phantasie, die sich genüsslich ausmalt, was alles hinter den „hohen Mauern“ des Musikgymnasiums vorgehen mag. Wir haben es mit ganz normalen, aber hochmotivierten Jugendlichen zu tun. Bei einer Versammlung mit allen Schülern der Domspatzen haben die 12-Jährigen das böse Spiel auf den Punkt gebracht: „Weil unser Domchor weltberühmt ist, müssen wir für diese Attacken gegen die Kirche herhalten.“ Das schwer sündhafte Fehlverhalten einzelner Erzieher und Schüler – Näheres muss erst in historischer Kleinarbeit aus den Akten erhoben werden – kann weder der Einrichtung der „Regensburger Domspatzen“ noch der Gesamtheit der völlig unbeteiligten Lehrer und Schüler von damals und schon gar nicht von heute angelastet werden. Was hier in den letzten Wochen an Verletzung der Menschenwürde unserer Domspatzen geschehen ist, ist unbeschreiblich: Die Gesichter einzelner Jugendlicher werden von der Fernsehkamera groß ins Bild herangeholt. Dem unbedarften Zuschauer wird suggeriert: Das sind die Opfer und Täter einer Organisation, in der „sexueller Missbrauch und systematische Verprügelung von Jugendlichen gang und gebe“ ist. In dieser angeheizten Stimmung werden unsere Domspatzen öffentlich angepöbelt und mit den ordinärsten Ausdrücken beleidigt. Ihre Eltern werden von Reportern, die das Gymnasium belagern, angegangen, weil sie ihre Kinder noch nicht aus diesem „Sumpf von sexueller Gewalt und systematischer Demütigung“ befreit hätten. Das ist nicht nur ein Zerrbild jenseits aller Realität, sondern auch ein Ausweis der kriminellen Energie seiner medialen Urheber. Die moralische Verantwortung tragen diejenigen, die diese Hetze gezielt verursachen. Viele Menschen in unserem Bistum haben mir ihren Abscheu vor diesem zynischen Missbrauch der Personwürde unserer Kinder und Jugendlichen zum Ausdruck gebracht. Als Bischof von Regensburg bin ich mit allen Gläubigen im Bistum stolz auf unsere Domspatzen und spreche ihnen meine Anerkennung für all ihre großartigen Leistungen aus. Alle Lehrer, Erzieher, Geistliche und Laien, die sich tagtäglich um die schulische und musikalische Ausbildung bemühen, haben mein grundsätzliches Vertrauen. Wir wirken alle zusammen an der guten Entwicklung der Persönlichkeit und Einfügung ins soziale Leben der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die per-

sönliche unantastbare Würde ist und bleibt Grund und Maß aller religiösen und ethischen Erziehung in unseren katholischen Schulen.

III. Das stellvertretende Sühneleiden Jesu Christi für alle Menschen

Mit dem heutigen Passionssonntag gehen wir der Feier von Leiden, Tod und Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus entgegen. In der Lesung aus dem Propheten Jesaja am Karfreitag hören wir vom stellvertretenden Leiden unseres Herrn: „Doch er wurde durchbohrt wegen unserer Verbrechen (...) Zu unserem Heil lag die Strafe auf ihm, durch seine Wunden sind wir geheilt“ (Jes 53,5). Wir alle sind aufgerufen, an dem stellvertretenden Leiden Christi für das Heil der Welt und die Versöhnung aller Sünder mit Gott teilzuhaben. Vor Gott darf sich keiner rühmen ohne Sünde zu sein. Niemand kann sich selbst rechtfertigen. Allein durch das stellvertretende Sühneleiden Jesu Christi haben wir die Versöhnung mit Gott. Als Glieder des Leibes Christi, der die Kirche ist, wollen wir die Schuld der Täter stellvertretend mittragen und sühnen. Besonders aber solidarisieren wir uns mit den Geschädigten und tragen ihr Leid in Gebet und aktiver Nächstenliebe mit.

Es segne und behüte Sie alle der drei-einige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg, am Passionssonntag im Jahr des Heils 2010

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Diözesanbeauftragte sexueller Missbrauch

Frau Dr. Birgit Böhm
Hochweg 35, 93049 Regensburg, Tel. 0941/2 63 38 (privat), Tel. 09441/ 675-90 (Dienststelle Kelheim, außer Montag), Fax 0941/2 80 23 28 (privat) Email: B.-Boehm@t-online.de

Ansprechpartnerin für Opfer von Körperverletzung

Frau Glaß-Hofmann
Tel. 0941/63 08 64 48 (Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Email: aglass-hofmann.efl@bistum-regensburg.de

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2011

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2011 besteht wieder die Möglichkeit zur Zweiten Dienstprüfung im Bistum Regensburg. Für die Durchführung gilt die vom Bischof zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“ (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius, Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8). Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihenjahre 2007/2008 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben, sowie die Ständigen Diakone, die nach dem 01.01.2001 in den hauptamtlichen Dienst übernommen wurden.

In die Prüfungskommission hat Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller gemäß § 2 der Prüfungsordnung berufen:

Generalvikar Michael Fuchs
Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen
Domkapitular Peter Hubbauer

Regens Martin Priller
Universitätsprofessor Dr. Alfons Knoll
Pfarrer Dr. Anton Hierl
Oberstudienrat Thomas Köppl
Kaplan Alexander Kohl (Weihenjahre 2007)
Kaplan Stefan Wagner (Weihenjahre 2008)

Bei der konstituierenden Sitzung am 15. November 2010 wählte die Kommission Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens 15. Januar 2011 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof im Priesterseminar, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg ein.

Anzuführen sind die belegten Fortbildungskurse im Rahmen der Berufseinführung; ggf. vorhandene Nachweise über die Teilnahme sind beizulegen.

Außerdem nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner Zulassungsarbeit, das er frei wählen kann. Das Thema soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Unverbindliche Themenvorschläge der Kath.-Theol. Fakultät zu diesem zweiten Bereich werden im Laufe des Dezember 2010 den in Frage

kommenden Priestern und Ständigen Diakonen zugesandt.

Das Thema der Zulassungsarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2011 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat.

2. Terminplan

Die Monate Februar bis einschließlich Juni 2011 gelten als Zeit für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindegatechese sowie für die Erstellung der Zulassungsarbeit.

Vom 14.-17. März 2011 findet der Vorbereitungskurs im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof statt.

Die Schlussprüfung ist vom 28.-29. September 2011 in Haus Werdenfels angesetzt. Anreise am Dienstag, 27. September 2011, bis 17.30 Uhr.

Integrierender Bestandteil der II. Dienstprüfung sind außerdem der Kurs für kirchliche Verwaltung vom 06.-10. Februar 2012 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof (nur für die Priester unter den Prüfungsteilnehmern) sowie der Kurs „Führen und Leiten“ vom 12.-16. November 2012 im Haus Werdenfels für alle Prüfungsteilnehmer.

3. Zulassungsarbeit

Die Zulassungsarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. 10 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, eineinhalbeilig geschrieben). Sie muss eigenständig abgefasst sein und bis spätestens 30. Juni 2011 im Referat Priester und Ständige Diakone vorliegen. Bei der Wahl eines von der Kath.-Theol. Fakultät vorgeschlagenen Themas stehen die jeweiligen Fachreferenten zur Beratung und Begleitung der Arbeit zur Verfügung.

4. Beurteilung der Religionsstunde

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter des Schulreferates der Diözese und dem zuständigen Schuldekan bzw. Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat nach dem 01. Februar 2011 an das Schulreferat und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung (Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Personalreferat einen Termin zur Prüfung einer Gemeindegatechese).

Das Schulreferat setzt sich daraufhin mit dem Schuldekan bzw. Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der

Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird von einem der Diözesanbeauftragten für Homiletik (Pfr. Bernd Schaplow und Domvikar Dr. Werner Schröfer) bzw. einem der Homiletikmitarbeiter (Pfr. Matthias Effhauser und Pfr. Thomas Vogl) wahrgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich nach dem 01. Februar 2011 mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher/der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin.

Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab.

Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat nur beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet vom 14.-17. März 2011 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am 28. September 2011 in Haus Werdenfels stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses in Spindlhof gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug.

Für die mündliche Einzelprüfung am 29. September 2011 ordnet der Bischof an, dass sie wie bisher vor drei Prüfern stattfindet. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung für die Priester der Weihejahrgänge 2007/2008 und Ständigen Diakone im Hauptberuf

Ort: Bildungshaus Schloss Spindlhof

Beginn: Montag 14. März 2011, 14.30 Uhr

Ende: Donnerstag, 17. März 2011, 18.00 Uhr

Tagungsprogramm**Montag, 14. März 2011**

- bis 14.30 Uhr Eintreffen im Tagungshaus; Kaffee
 15.00 - Offenbarung als Zeitgeschehen
 17.30 Uhr Teil 1: Bibeltheologische Perspektiven
 Prof. Dohmen

Dienstag, 15. März 2011

- 09.00 - Philipp Melanchthon aus katholischer Sicht:
 12.00 Uhr Nachtrag zum Jubiläumsjahr 2010
 Prof. Knoll
 15.00 - Offenbarung als Zeitgeschehen
 17.30 Uhr Teil 2: Systematisch-theologische Perspektiven
 Prof. Dirscherl

Mittwoch, 16. März 2011

- 09.00 - Ehe und Familie: Im Spannungsfeld von christlichen Wertorientierungen und gesellschaftlichen Entwicklungen
 12.00 Uhr Prof. Laux

- nachmittags frei -

Donnerstag, 17. März 2011

- 09.00 - Die hohe Theologie und der einfache Glaube.
 12.00 Uhr Patristische Streiflichter auf ein schwieriges Verhältnis
 Prof. Merkt
 15.00 Christologie der johanneischen
 -17.30 Uhr Zeichen
 Prof. Riedl

Urheberrecht und Internetpräsenz

Diesem Amtsblatt liegt auf Empfehlung der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands eine Ausarbeitung zum Thema des Umgangs mit fremden geistigen Eigentum durch Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen bei. Wir empfehlen die Lektüre ausdrücklich und bitten um genaue Beachtung.

In der Ausarbeitung wird auf die von der Ständigen Arbeitsgruppe Datenschutz-, Meldewesen-, IT-Recht des Verbandes der Diözesen Deutschlands erstellte Arbeitshilfe Nr. 234 Internetpräsenz hingewiesen. Die Arbeitshilfe behandelt die wichtigsten Fragen und Themengebiete, die bei der Einrichtung und dem Betrieb einer eigenen Website auftreten können (z.B. Fragen des Namens-, Urheber-, Presse- und Datenschutzrechts, Haftungsfragen etc.). Die in der Arbeitshilfe Internetpräsenz enthaltenen Vorgaben sind bei der Einrichtung und dem Betrieb einer eigenen Website durch kirchliche Einrichtungen (z.B. Kirchenstiftungen, kirchliche Verbände etc.) zu beachten. In gedruckter Form wurde die Arbeitshilfe bereits über die Dekanatsfächer verteilt.

Urlaubsvertretungen im Sommer 2011

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen bis spätestens 31. Januar 2011 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das Gesuch ist mit dem beiliegenden Antragsformular zu tätigen. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir Folgendes zu beachten:

- Priester, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche, Neupriester [für Heimatpfarre/Praktikumspfarrei] usw.) verfügen, werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem beiliegenden Antragsformular mitzuteilen.
- Priester, die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).
- Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juni, Juli oder September 2011 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.
- Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,
 - dass sich Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten (Pfarrwallfahrten, Exerziten usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)
 - und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.
- Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder auch bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter während

seines Einsatzes erreichbar sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Hinweis an den Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft: Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche!

- Für Anträge, die nach dem 31. Januar 2011 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!
- Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem beiliegenden Antragsformular vermerkt werden.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f).

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Mittwoch, 23. Februar 2011 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 21. Januar 2011 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Afrikatag 2011: „Unterwegs zu den Menschen“

Am 06. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. 2011 wird diese älteste weltkirchliche Sammlung 120 Jahre alt. Papst Leo XIII. führte sie 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. In diesem Jahr steht die Arbeit der Katechisten im Senegal im Fokus des Afrikatags. Im Süden des Landes setzen sie sich für die von der Außenwelt vergessenen Flussfischer und ihre Familien ein. Sie helfen ihnen aus der Isolation, machen ihnen Mut und Hoffnung. Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 06. Januar 2011 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkol-

lekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2011“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Hinweis zur Sakramentenspendung für orthodoxe Christen (hier: Aufnahme in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche durch Taufe oder Konversion)

Immer wieder wenden sich orthodoxe Christen an den katholischen Pfarrer ihres Wohnortes mit der Bitte um die Spendung der Taufe an ihre Kinder (unter 14 Jahren), sei es, dass sie dabei die Aufnahme in die orthodoxe Kirche oder die Aufnahme der Kinder in die katholische Kirche des lateinischen Ritus („römisch-katholische“ Kirche) möchten.

Wenn ein Elternteil katholisch ist und um die Taufe eines Kindes (unter 14 Jahren) bittet, steht einer Taufe und Aufnahme des Kindes in die katholische Kirche nichts im Wege (can. 868 § 1 CIC). Ebenso kann ein ungetaufter Jugendlicher über 14 Jahre, auch wenn dessen Eltern beide orthodox sind, frei um die Taufe und Aufnahme in die katholische Kirche bitten (can. 111 § 2).

Eine Spendung der Taufe durch einen katholischen Geistlichen für eine in eine orthodoxe Kirche aufzunehmende Person ist – abgesehen vom Falle einer Nottaufe – nicht möglich. Can. 844 § 3 CIC sieht nur die erlaubte gastweise Spendung der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung an orthodoxe Christen vor. Eltern bzw. erwachsene Taufbewerber sind in diesen Fällen an zuständige Amtsträger der jeweiligen orthodoxen Kirche zu verweisen.

Wünschen orthodoxe Eltern die Taufe durch einen katholischen Geistlichen und die Aufnahme ihres Kindes (unter 14 Jahren) in die katholische Kirche, so ist dies nur bei Bestellung eines katholischen Paten und mit Zustimmung der römischen Kongregation für die Ostkirchen möglich, die sich jeden Einzelfall zur Prüfung vorbehält. Hierfür müssen die Eltern einen entsprechenden Antrag mit der ausdrücklichen und begründeten Bitte um Taufe und Aufnahme ihres Kindes an den Ortsordinarius richten, der den Antrag ggf. mit seiner Empfehlung nach Rom weiterleitet.

Bezüglich der Aufnahme orthodoxer Christen in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche durch Konversion beachte Amtsblatt 2007, Seite 67.

E-Mail-Adresse Sachbearbeitung Schematismus

Wir bitten darum, (Änderungs-)Mitteilungen zum Schematismus ausschließlich an die E-Mail-Adresse: schematismus@bistum-regensburg.de zu schicken. Bitte geben Sie diese Adresse neu ein und antworten Sie nicht auf frühere empfangene E-Mails der Sachbearbeitung Schematismus. Da die Zuständigkeit für den Schematismus innerhalb der Kanzlei des Generalvikariates geändert wurde, gehen E-Mails sonst an eine falsche Adresse.

Hinweis zur Aktion Dreikönigssingen im Bistum Regensburg

Seit ihrem Start 1959 hat sich die Aktion Dreikönigssingen zur weltweit größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder entwickelt. Auch in unserem Bistum sind jedes Jahr rund 10.000 Kinder und Jugendliche unterwegs, um Geld für Kinder in Not zu sammeln. Damit eine so große Aktion transparent und vertrauenswürdig bleibt, gibt es Grundsätze und Regeln. Sie sorgen dafür, dass die Hilfe genau dort ankommt, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Zu diesen Regeln gehört insbesondere, dass das

gesamte in den Pfarreien gesammelte Geld an das Kindermissionswerk weitergeleitet wird. Diese Regel ist von den deutschen Bischöfen so festgelegt worden und gilt ohne Einschränkung auch in unserem Bistum. Auf diese Regelung sollte – wo es angebracht ist – in einem gemeinsamen Aufruf von Pfarrer, Kirchenpfleger und Pfarrgemeinderats-Sprecher z.B. im Pfarrbrief aufmerksam gemacht werden. Hinweise zur Aktion finden Sie im Internet unter www.sternsinger.de. Sie können sich auch an die Arbeitsstelle Weltkirche wenden: Telefon: (0941) 597 2607 oder E-Mail: weltkirche@bistum-regensburg.de.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigssonntag folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel des Bischöflichen Geistlichen Rates verliehen:

Pfarrer Raimund **Arnold**, Pfarrei Ast; P. Emmanuel **Breunig** OPraem., Kloster Speinshart; Pfarrer Alfons **Forster**, Michldorf; Pfarrer i.R. Georg **Frank**, Nittenau; Pfarradministrator Dr. Raphael **Mabakama Mbumba**, Marktleuthen; Pfarradministrator **Kata Rajulu**, Niederlotzing; Prior P. Benedikt **Schuster** OPraem., Kloster Speinshart; Pfarrer Wolfgang **Schwarzfischer**, Langquaid; Pfarradministrator Hermann **Stanglmayr**, Loizenkirchen; Pfarradministrator Dr. Joseph **Thuruthumaly**, Kastl.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat an folgende Personen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen:

Walter **Ringlstetter**, Diözesanvermögensverwaltungsrat; Dr. Rainer **Tichy**, Malteser; Dr. Albert **Schmid**, Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken in Bayern.

Ernennung im Bischöflichen Konsistorium:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.02.2011** Domkapitular Prälat Dr. Josef **Ammer** für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren (d.h. bis einschließlich 31.01.2016) zum Offizial/Gerichtsvikar im Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Ernennung zum Regionaldekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.01.2011** Pfarrer BGR Ludwig **Gradl**, Amberg-Bl. Dreifaltigkeit, zum Regionaldekan der Region Amberg-Schwandorf ernannt.

Beauftragungen-Ernennungen- Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **16.11.2010** Jugendpfarrer Thomas **Helm** zum

Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend ernannt.

Mit Wirkung vom **09.11.2010** wurde die Wahl von Kaplan Thomas **Winderl** als BDKJ-Kreiseseelsorger für die Stadt Landshut bestätigt; zugleich wurde Kaplan Thomas Winderl zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Landshut (Regensburger Diözesan-kreis) ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Frontenhausen-Pilsting:

Pastoralreferentin Heike **Kellner**, Wallersdorf, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum **16.11.2010**. Diakon Werner **Aigner**, Reisbach, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie.

Dekanat Tirschenreuth:

Gemeindereferentin Sabine **Schimi**, Waldsassen, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **16.11.2010**;

Dekanat Vilsbiburg:

Stefan **Metz**, Vilsbiburg, zum Dekanatskirchenmusiker zum **12.10.2010**.

Entpflichtungen:

Wegen Wohnortwechsel in die Diözese Speyer wurde oberhirtlich zum **01.08.2010** Diakon Engelbert **Broich**, Riedenbürg, entpflichtet.

Änderung im Priesterrat:

Die Zusammensetzung des Priesterrates 2009-2014 (Amtsblatt 2009, 34-36) ändert sich ab 1. Januar 2011 wie folgt:

Unter den geborenen Mitgliedern (Abschnitt E) tritt an die Stelle von Regionaldekan Pfarrer Msgr. BGR Franz Meiler der neue Regionaldekan Pfarrer BGR Ludwig **Gradl**, Amberg-Bl. Dreifaltigkeit.

Msgr. Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Warnungen

Die Missionaries of Charity (Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe) weisen darauf hin, dass es von ihrer Seite keinerlei Aufrufe zu Spenden gibt. Ebenso beauftragt der Orden keine Organisationen in seinem Namen Spenden einzuwerben.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz teilt mit, dass der Name von Zenon Kardinal Grochowski (Bildungskongregation) im Internet dazu missbraucht wird, in seinem Namen Geld zu erhalten. Wir bitten um Vorsicht. Im Zweifelsfall sollen zugesandte Dokumente, E-Mails etc. zur Prüfung dem Bischöfl. Ordinariat vorgelegt werden.

Ergänzungsheft zum Messbuch

Das erste Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Messbuchs erschien 1995. Seither war man bei der Feier neuer Heiliger und Seliger auf Commune-Texte angewiesen. Nun liegt eine Neuausgabe vor: Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil 11 Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002, Herder u. a. 2010; 24. S.; Eur 5,00 (Altarausgabe), Eur 4,20 (Kapellenausgabe); zu beziehen über den Buchhandel.

Zeitgleich erscheint beim VzF des Deutschen Liturgischen Instituts die Handreichung Ergänzungsheft zum Messbuch. Dieses 64 Seiten starke Heft im Format 20 x 24,5 cm enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen der Heiligen, ergänzt um die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzviten. Außerdem sind zu jedem Formular die entsprechenden Schriftstellen der Lesungen angegeben. Das Heft enthält auch den Regionalkalender in seiner aktuellen Fassung. Außerdem wurden die Texte zur Feier beliebter Seliger in privater Übersetzung darin aufgenommen, die im Regionalkalender nicht verzeichnet sind: Mutter Teresa von Kalkutta, Papst Johannes XXIII., John Henry Newman. Best.-Nr. 5155; Eur 5, 00. Bestelladresse: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel.: 0651 94808-50, Fax -33, www.liturgie.de.

DVD „Eucharistie feiern“

Im Auftrag der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz und in Zusammenarbeit mit der Katholischen Fernseharbeit hat das Deutsche Liturgische Institut eine DVD über die Messfeier mit dem Titel „Eucharistie feiern“ produziert. Das Filmmaterial auf dieser DVD basiert auf der Messfeier, die am 31.08.2008 aus der Kirche Heilig Kreuz in Saarbrücken vom ZDF live übertragen wurde. Die DVD ist gedacht als Bildungsmedium, um in den Sinn und die Feiergestalt der Messe einzuführen und die „ars celebrandi“ bei Priestern, Diakonen und liturgischen Diensten zu fördern. Die DVD ist auch Bestandteil der Lehrmaterialien von „Liturgie im Fernkurs“.

Die DVD hat einen Video-Teil und einen ROM-Teil. Im Video-Teil kann man mit einem DVD-Player den Film dieser Messfeier an einem Fernseher wiedergeben. Die Messfeier ist in 32 Abschnitte eingeteilt, die man einzeln ansteuern kann. Im Begleitbooklet findet man zu diesen 32 Abschnitten kurze erschließende Kommentartexte, die genutzt werden können, wenn der Film oder einzelne Abschnitte daraus in Bildungsveranstaltungen vorgeführt werden.

Über einen PC mit DVD-Laufwerk und dem Programm Flash-Player von Adobe kann man auch den ROM-Teil der DVD nutzen und sowohl den Film der Messfeier in voller Länge wiedergeben als auch jeden einzelnen der 32 Kommentar-Abschnitte öffnen und die jeweils dazu gehörige Filmsequenz abspielen. Außerdem befinden sich im ROM-Teil der DVD 22 Dokumente zur Messfeier als PDF- und als Word-Dateien. Das Begleitbooklet zur DVD enthält den Kurzkomentar zum Film sowie mehrere Verzeichnisse und Übersichten. Best.-Nr. 7013; Eur 9, 00. Bestelladresse wie oben.

Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen - 13.02. – 19.02.2011

Erstmalig wird auf Vermittlung der LIGA Krankenversicherung für Priester, die in der Diözese Regensburg tätig sind, eine Gesundheitswoche angeboten.

Diese Woche dient zur leib-seelischen Rekreation, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung in den Kneipp'schen Stiftungen im Sebastianum durchgeführt.

Zu den Leistungen dieser Woche gehören:

- 6 Übernachtungen im gemütlichen Einzelzimmer mit Dusche
- Reichhaltiges Kneipp-Frühstücksbüfett, 4-Gang-Mittagessen, 2-Gang-Abendessen
- Kostenloses Kräuterteezimmer
- Angebot zur Mitfeier der täglichen heiligen Messe in der Hauskapelle
- Geistliche Impulse und Angebot zur Aussprache
- Nutzung von Medienraum, Hallenschwimmbad, Fitnessraum etc.
- Medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes und Abschlussgespräch mit dem jeweils zuständigen Arzt
- Arztvortrag
- 6 Kneippwendungen, wie belebende Güsse und heilende Bäder
- 3 Frühanwendungen auf Ihrem Zimmer
- 1 Aromamassage, 1 Rückenmassage, 1 Lymphdrainage
- Geführte Winter-Nordic-Walking-Runde
- Gelegenheit zur Morgengymnastik
- Ernährungsberatung

Die gesamte Woche kostet 754,- € plus Kurtaxe und Garage (439,- € für VP und 315,- € für medizinische Leistungen). Die Kosten für die medizinischen Leistungen werden von der LIGA Krankenversicherung für ihre Mitglieder übernommen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von den Teilnehmern getragen.

Bei entsprechender Teilnehmerzahl wird der Priesterseelsorger Pater Martin Bialas zur geistlichen Begleitung zur Verfügung stehen. Nähere Informationen und Anmeldung bei: Kneipp'sche Stiftungen, Kneippstr. 8, 86825 Bad Wörishofen, unter Tel. 08247/355-520 Frau Ulla Unfried oder per Mail: unfried@barmherzige-bad-woerishofen.de

Priesterexerziten der Benediktinerabtei Weltenburg

Termin: 26. - 30. September 2011

Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr

Thema: "Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil" - Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Ort: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/204-0, Fax: 09441/204-137

Termin: 17. - 22. Oktober 2011

Beginn: 16.30 Uhr; Ende: 9.00 Uhr

Thema: "Leben mit den Gaben Gottes" - Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Leitung: Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Ort: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/204-0, Fax: 09441/204-137

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorge.de
Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de, Tel.: 0049(0)4971-4536.

Friedenslicht aus Bethlehem

Jedes Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das "Friedenslicht aus Bethlehem" in unsere Gemeinden. Die Materialien für die Aktion „Friedenslicht aus Bethlehem“ werden vom Rüsthaus Sankt Georg der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) bereitgestellt. Dessen Einnahmen fließen zurück in die Jugendarbeit - im Gegensatz zu denen anderer kommerzieller Hersteller, die die Aktion zunehmend mehr für eigene Produkte, insbesondere Kerzen, nutzen. Wir mahnen deshalb an, zur Durchführung der Aktion keine Plagiate, sondern die Artikel der Pfadfinderverbände zu nutzen. Das Symbol "Friedenslicht aus Bethlehem" ist markenrechtlich geschützt.

49. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, 14. März 2011 bis Freitag 1. April 2011 den 49. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre - Sakramentenlehre und Liturgik - Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen - Lektorenschulung - Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes - Pflege liturgischer Geräte und Paramente - Bedienung von Lautsprecheranlagen - Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen - Verwendung und Behandlung von Kerzen - Blumenschmuck in der Kirche - Gartenanlagen - Umweltschutz in den Pfarreien - Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (ab 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den bayerischen Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1050,- Euro und verteilen sich wie folgt: Pfarrei: 850,- Euro, Teilnehmer: 200,- Euro. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 49. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß ist, und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse: Schulleiter: Martin Thullner
Staufenstraße 4, 83278 Traunstein/Haslach,
Tel.: 0861/13624 od. 0170/2716236, Fax-dienstlich 0861/1662899
E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Kommunionhelferdienst

Einführungskurs für Kommunionhelfer

Die Teilnahme am Einführungskurs ist Voraussetzung zur Bischöflichen Beauftragung zum Kommunionhelferdienst.

Anmeldungen können nur durch die zuständigen Pfarrer, Priester in der Sonderseelsorge und Ordensobere mit dem entsprechenden Formular erfolgen (Download unter: www.bistum-regensburg.de/download/borMedia0557305.PDF).

Teilnehmer können Damen und Herren ab 25 Jahren (zu den Voraussetzungen vgl. ABI. 13/1991, Nn. 5-10: www.bistum-regensburg.de/download/borMedia0011505.PDF).

Inhalt: Einführung in den Kommunionhelferdienst während der Messfeier anhand der diözesanen Ordnung.

Termine:

22.01.2011 10.00-16.00 Uhr

Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal,
92670 Windischeschenbach

26.03.2011 10.00-16.00 Uhr

CabriZIO, Am Schmiedweiher 8, 93326
Abensberg - Offenstetten

08.10.2011

10.00-16.00 Uhr
Pfarrheim St. Johannes, Pfarrplatz 10,
84130 Dingolfing

Referent:

Peter Nickl

Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstag

Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstage sind bestimmt für alle Kommunionhelfer/-innen, deren Beauftragung zum Kommunionhelferdienst verlängert werden soll. (Urkunden bitte zum Kurs mitbringen.)

Inhalte: Spirituelle Vertiefung - pastoralliturgische Fort- und Weiterbildung (Schwerpunkt: Liturgische Gebärden und Haltungen) - Begegnung und Austausch mit anderen Kommunionhelfern aus den teilnehmenden Pfarreien der Diözese mit den unterschiedlichsten Erfahrungen und Fragen und evtl. Hilfestellungen seitens des Referats Liturgie.

Termine:

12.02.2011 10.00-16.00 Uhr

Benediktinerabtei Metten
94526 Metten

26.02.2011

10.00-16.00 Uhr
Bildungshaus Schloss Spindlhof,
93128 Regenstau

19.03.2011

10.00-16.00 Uhr
Pfarrheim St. Pius, St.-Pius-Platz 2,
84034 Landshut

23.07.2011

10.00-16.00 Uhr
Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels,
93152 Nittendorf

17.09.2011

10.00 - 16.00 Uhr
Bildungshaus Schloss Spindlhof,
93128 Regenstau

24.09.2011

10.00-16.00 Uhr
Exerzitienhaus der Redemptoristen,
93413 Cham

22.10.2011

10.00-16.00 Uhr
Diözesan-Exerzitienhaus
Johannisthal,
92670 Windischeschenbach

Referenten:

Peter Nickl und

Prof. Dr. Konrad Baumgartner (in Spindlhof)

Weitere Kursangebote unter www.bistum-regensburg.de/Jahresprogramm PLS.

Seminar für Pfarrhausfrauen und Pfarrsekretärinnen

„Nicht nur zwischen Tür und Angel!“

Mo. 28.02.2011, 15:30 Uhr bis Fr. 04.03.2011, 13.00 Uhr

Kursleitung: Johannes Holz, Angelika Schwarzkopf, Angelika Völ-
lering und Pfr. Franz Wiesner.

In Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Pfarrhaus-
frauen.

Ort und Anmeldung: Haus Werdenfels, Waldweg 15, Eichhofen,
93152 Nittendorf, Tel.: 09404/9502-0, Fax: 09404/9502950, E-Mail:
Buero@Haus-Werdenfels.de

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising März/ April bis Mai 2011

Räume und Bilder entdecken: Der Kirchenraum als pastorale Chance

Termin: Mo. 28.3., 14.00 Uhr - Do. 31.3.2011, 13.00 Uhr

Referentin: Dr. Sylvia Hahn

Anmeldung: bis 28.2.2011

Kursgebühr: € 110,-

Pensionskosten: € 144,-

Der Kurs vermittelt Ihnen durch Theorie-Impulse, sowie Kirchen-
und Museumsführungen die nötigen fachlichen Grundlagen (Stil-
geschichte, Symbolik, Gottesbilder u. a.), um Ihren Kirchenraum
anders als bisher zu sehen, zu vermitteln und zu nutzen.

**„Geheimnis des Glaubens“ – die Eucharistie
Bibeltheologische Fortbildung**

Termin: Mo. 28.3., 14.00 Uhr – Fr. 1.4.2011, 13.00 Uhr
Referent: Dr. Klaus Fischer
Anmeldung: bis 28.2.2011
Kursgebühr: € 110,--
Pensionskosten: € 192,--

Die Fortbildung will die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf die zentralen Zeugnisse des Neuen Testaments und der frühen Kirche über das Geheimnis der Eucharistie lenken; ihr genaues Studium soll ein besseres Verständnis ermöglichen und zu begründeter Urteilsbildung anregen.

Immer auf Draht!

Zeitung, Radio und Fernsehen kompetent einsetzen

Termin: Di. 29.3., 14.00 Uhr - Do. 31.3.2011, 13.00 Uhr
Referent neu: Stefan Hoffmann, Bamberg
Anmeldung: bis 1.3.2011
Kursgebühr: € 95,--
Pensionskosten: € 96,--

Der praxisorientierte Workshop vermittelt grundlegende Kenntnisse, um als KirchenvertreterIn in der modernen Medienwelt zu bestehen. Er beantwortet zwei zentrale Fragen: Wie funktionieren moderne Massenmedien? (Stichworte: Reichweitenorientierung, journalistische Mechanismen, Übersicht über die Medienvielfalt). Welche technischen Fertigkeiten braucht man, um den Anforderungen der Medienwelt kirchlich angemessen zu begegnen?

Verzeihen und Versöhnen. Wege aus Trauma und Schuld

Termin: Mo. 4.4., 14.00 Uhr - Mi. 6.4.2011, 13.00 Uhr
Referent: Helmut A. Höfl
Anmeldung: bis 7.3.2011
Kursgebühr: € 95,--
Pensionskosten: € 96,--

Fachliches Wissen, spirituelle Quellen und die Erfahrung der Teilnehmenden aus Beratung und Seelsorge sollen zu einem qualifizierten Umgang mit „Verzeihen und Versöhnen“ führen.

**Qualifizierung in der Alten- / Seniorenpastoral
„ALTER – native / Qualität in der Seniorenpastoral“**

Modul 6: Projekte in der Seniorenpastoral – initiieren und begleiten

Termin: Mi. 6.4., 14.00 Uhr - Fr. 8.4.2011, 13.00 Uhr
Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler
Anmeldung: bis 9.3.2011
Kursgebühr: € 135,--
Pensionskosten: € 96,--

Im Kurs beschäftigen wir uns mit einem Modell der Projektarbeit, das in der katholischen Erwachsenenbildung entwickelt und vielfach erprobt wurde. Es hat neben einer effektiven Sacharbeit auch die Beziehungen und die Wertschätzung der Beteiligten im Blick.

Kirche – Kunst – Verkündigung: „Am Anfang war das Auge“

Termin: Mo. 2.5., 14.00 Uhr - Fr. 6.5.2011, 13.00 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Peter B. Steiner, Pfr. Josef Brandner
Anmeldung: bis 4.4.2011
Kursgebühr: € 120,--
Pensionskosten: € 192,--

Im Kurs nähern wir uns dem Problem der Priorität von Wort und Bild und ihrer Übersetzung ins jeweils andere Medium nicht theoretisch, sondern praktisch-anschaulich, indem wir z.B. in der Münchner Asamkirche die aufgemalten Schriften lesen und ihren Zusammenhang im Text und im Bauwerk, in Stuck und Malerei betrachten. Andere Stationen unserer Reise vom Wort zum Bild und zurück werden der Freisinger Dom, der Utrechtsalter aus dem 9. Jahrhundert, das Museum Brandhorst und die Pinakotheken in München sein.

Neues aus Theologie und Pastoral

Termin: Mo. 9.5., 14.00 Uhr – Fr. 13.5.2011, 13.00 Uhr
Arbeitsformen: Vortrag und Plenumsgespräch, Führungen
Anmeldung: bis 11.4.2011
Kursgebühr: € 90,--
Pensionskosten: € 192,--

1. Glaubwürdigkeit – Konturen einer Ethik für die Pastoral

Referent: Prof. DDDr. Clemens Sedmak

Diese Kurseinheit bietet eine theologisch-philosophische Selbstvergewisserung mit vielen überraschenden praktischen Konsequenzen für die alltägliche Pastoral.

2. Kirchengebäude – eine Tür in die plurale Gesellschaft?

Referentin: Dipl. Ing. Rut-Maria Gollan

Die Frage, wie es mit den Kirchen in der heutigen pluralen Gesellschaft weitergeht, betrifft auch die Kirchengebäude. In dieser Kurseinheit lernen Sie an praktischen Beispielen ein Verständnis von Kirchen als gebauter Raum kennen, das unnötige Verengungen überwindet und aktiv über die sakrale Ebene hinaus neue Perspektiven im gesellschaftlichen und interreligiösen Dialog eröffnet.

3. Mitten im Umbruch: Neue Berufsrollen im Volk Gottes!

Referenten: Prof. Dr. Christoph Jacobs, Dr. Michael Bredeck

Die gegenwärtige Umbruchsituation führt SeelsorgerInnen in bedeutsame Identitätsfragen und zur Notwendigkeit, die eigene Position und Rolle zu klären. Sie fragen: „Wer bin ich?“ und „Was soll ich tun?“

**„Im Auftrag des Herrn“ - unterwegs in der Notfallseelsorge
Zweites Symposium zum theologischen Profil der Notfallseelsorge**

Termin: Mo. 16.5., 14.00 Uhr - Di. 17.5.2011, 13.00 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Beinert, Prof. Dr. Walter Kirchschräger, Dr. Wolfgang Schneider

Leitung: Dieter W. J. Schwibach

Anmeldung: bis 15.4.2011

Tagungskosten: € 65,--

Pensionskosten: € 53,--

Das Symposium soll im Dialog mit der Bibelwissenschaft, der Dogmatischen Theologie sowie der Theologie der Spiritualität eine theologische Standortbestimmung ermöglichen und damit einen Beitrag zur Verortung und Weiterentwicklung der Notfallseelsorge leisten.

Vom Sohn zum Ich. Von Gott zum Vater.

Die spirituelle Entwicklung Jesu im Johannesevangelium

Termin: Mo. 16.5., 14.00 Uhr - Do. 19.5.2011, 13.00 Uhr
Arbeitsformen: Impulsreferate, Einzel- und Gruppenarbeit, bibliodramatische Elemente

Referent: Dr. Wilhelm Bruners

Anmeldung: bis 18.4.2011

Kursgebühr: € 70,--

Pensionskosten: € 144,--

Der Jesus des Johannesevangeliums wird meist als von Anfang an „vollendet“ erlebt. Das entspricht allerdings eher einer Interpretationsgewohnheit, die sich bei näherem Zusehen nicht bestätigt. Vielmehr zeigt sich, dass auch der johanneische Jesus eine Entwicklung durchlebt, die zu seiner großen Tiefe und Souveränität führt: vom Sohn zum Ich, von Gott zum Vater.

Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen

Ein Kursprogramm in Modulen für Priester aus anderen Ländern

Modul 5: Menschen zu den Sakramenten begleiten

Termin: Mo. 16.5., 14.00 Uhr - Fr. 20.5.2011, 13.00 Uhr
ReferentIn: Andrea Hengstermann, Georg Böllner-John

Kursleitung: Msgr. Werner Eichinger

Anmeldung: bis 18.4.2011

Kursgebühr: € 120,--

Pensionskosten: € 192,--

Der Kurs ermöglicht Sicherheit zu gewinnen, sowohl in der Planung und Gestaltung, als auch im Umgang mit katechetischen Konzepten. Der notwendige Blick auf die unterschiedlichen Zielgruppen ist deshalb Voraussetzung und Grundlage für Verständnis und Entwicklung einer angemessenen Vorbereitung auf Taufe, Eucharistie, Firmung, Buße und Eheschließung.

Im Umfeld des Todes. Seelsorgliche Herausforderungen in einer pluralen Welt

Termin: Mo. 23.5., 14.00 Uhr - Do. 26.5.2011, 13.00 Uhr
Arbeitsformen: Teilnehmerorientiert, Wechsel von informativen Teilen und kreativen Formen, Exkursion.

ReferentIn: Dr. Wolfgang Holzschuh, Iris Menzinger-Sachsenhauser

Anmeldung: bis 20.4.2011

Kursgebühr: € 130,--

Pensionskosten: € 144,--

Dieser Kurs macht auf gesellschaftliche Merkmale und deren Einfluss auf Tod und Trauer aufmerksam, nimmt im Gespräch mit einer Bestatterin rechtliche und praktische Fragen im Umfeld des Todes in den Blick. Weitere Schwerpunkte sind: Möglichkeiten und Grenzen seelsorgerlichen Handelns am Sterbebett, unmittelbar nach Eintritt des Todes, im Vor- und Umfeld der Beisetzung und danach. Praktische Vorschläge für pastorale (rituelle) Begleitung im Umfeld des Todes werden vorgestellt und diskutiert. Spezifische Anforderungen

an SeelsorgerInnen bei tragischen Todesfällen werden am Beispiel „Tod eines Kindes“ vertieft.

Nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung zu allen Angeboten direkt beim:
 Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27,
 D-85354 Freising, Tel.: 08161 / 181-2222, Fax: 08161 / 181-2187
 E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
 Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Literarische Nachrichten

Peter Klasvagt, Andreas Fisch (Hg). „Was trägt, wenn die Welt aus den Fugen gerät“ - Christliche Weltverantwortung im Horizont der Globalisierung. Paderborn: Bonifatius 2010. 409 S. Geb. Eur 36,90. ISBN 978-3-89710-466-2

Ob globale Wirtschaftskrise, drohende Klimakatastrophe, sich verschärfende Entwicklungsproblematik ... - die Welt scheint aus den Fugen zu geraten. Zugleich wird der Ruf nach einer regulativen Idee immer lauter, nach überzeugenden Perspektiven und einer Gerechtigkeit und Frieden sichernden Weltordnung. In der Krise muss sich zeigen, was trägt und was die Welt zusammenhält. Mit seiner Sozialzyklika „Caritas in Veritate“ hat Papst Benedikt XVI.

eindringlich die unbedingte Parteinahme für den Menschen ange-mahnt und zu einer Kultur der Verantwortung aufgerufen, damit unsere Erde menschlich bleibt.

Aus Anlass ihres 60-jährigen Bestehens hat das Sozialinstitut Kommende Dortmund Wissenschaftler und Verantwortungsträger in Kirche, Politik und Gesellschaft dazu eingeladen, nach der Weltverantwortung der Christen zu fragen und unsere Antworten im Horizont der Globalisierung zu formulieren.

Daraus ist ein höchst spannendes und inspirierendes Buch entstanden, das nicht für alle Probleme eine Lösung hat, aber die richtigen Fragen stellt und zu engagiertem und weitsichtigem Handeln herausfordert.

Beilagen: - (nur für Seelsorgestellten) Antrag für eine Urlaubsvertretung im Jahr 2011
 - Wichtige Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2010

Nr. 13

15. Dezember

Inhalt: Firmung 2011 - Termine für Firmungen im Jahr 2011

Firmung 2011

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule, sowie im neuen Lehrplan für das achtstufige Gymnasium in Bayern, ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus sei-

ner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht. Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt und begleitet werden. Eine große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmgruppenarbeit zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht

sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes). Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern. Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. So hält z.B. die Volksschulordnung fest: „Den Schülern ist ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung ... für einen Tag zu beurlauben“ (§ 25 Abs. 2 VSO). Analoge Regelungen finden sich in den Schulordnungen für die entsprechenden anderen Schularten, für das Gymnasium (§ 38 Abs. 2 GSO) oder die Realschule (§ 31 Abs. 2 RSO).

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben. Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:
 Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien) (BMP);
 Bischof Dr. George Punnakottil, Kerala (Indien) (BP);
 Bischof Bosco Puthur, Kurienbischof der Syro Malabarischen Kirche (Indien) (BBP);
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (Pa);
 Generalabt Thomas Handgrätinger OPraem, Rom (ATH);
 Abt Markus Eller, Rohr (AME);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt em. Emmeram Geser OSB, Mallersdorf (AEG);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
 Abt Rhabanus Petri, Schweiklberg (ARP);
 Abt em. Christian Schütz OSB, Schweiklberg (ACS);
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);
 Bischofsvikar Prälat Dr. Johann Reißmeier, Salzburg (BVR);
 Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner (DG);
 Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (Fr);
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu);
 Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW);
 Stiftskanonikus BGR Karl Raster (KR);

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2011

März 2011

- So 13.03. **Saal** für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (KR, 51) - 10:00 h
- Sa 19.03. **Massing** für die Pfarrei, Huldessen, Oberdietfurt und Staudach (DG, 48)
- Mo 21.03. **Vilseck** für die Pfarrei und Sorghof (AHK, 63)
- Do 24.03. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarrei (AHK, 50) - 10:00 h
- Fr 25.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (KR, 69)
- Sa 26.03. **Furth b. Landshut** für die Pfarrei mit Schatzhofen (PG, 50)
- Sa 26.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (AW, 45)
- Sa 26.03. **Michldorf** für das Heilpäd. Zentrum Irchenrieth (B, 24) - 10:00 h
- Sa 26.03. **Teugn** für die Pfarrei (Pa, 75)

- So 27.03. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (AGZ, 52)

April 2011

- Fr 01.04. **Grafenwöhr** für die Pfarrei (AW, 89)
- Fr 01.04. **Wunsiedel** für die Pfarrei mit Holenbrunn (Fr, 60)
- Sa 02.04. **Bad Abbach** für die Pfarrei (KR, 68)
- Sa 02.04. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (ATF, 65) – 10:00 h
- Sa 02.04. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (AGZ, 54)
- Sa 02.04. **Veitsbuch** für die Pfarrei, Moosthann, Oberköllnbach, Postau und Weng (Pa, 82)
- Mo 04.04. **Beratzhausen** für die Pfarrei und Oberpfraundorf (AW, 102)

- Mi 06.04. **Oberalteich** für die Papst Benedikt Schule Straubing (DG, 21)
- Sa 09.04. **Lappersdorf** für die Pfarrei und Kareth (KR, 55)
- Sa 09.04. **Oberpiebing** für die Pfarrei (AGZ, 55)
- Mo 11.04. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (B, 132) - 10:00 h

Mai 2011

- Sa 07.05. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Vitus (AGZ, 110)
- Sa 07.05. **Kelheim-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Kelheimwinzer-Kapfelberg (ATF, 77)
- Sa 07.05. **Regensburg-St. Josef Reinhausen** für die Pfarrei, Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-Sallern (DG, 60)
- Mi 11.05. **Wallfahrtskirche St. Quirin** für die Pfarreien Püchersreuth mit Wildenau und Wurz (BBP, 44)
- Fr 13.05. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning (KR, 48)
- Sa 14.05. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim CB, 70) - 10:00 h
- Sa 14.05. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (Pa, 80)
- Sa 14.05. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg und Roggenstein (BBP, 87)
- So 15.05. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei und Mühlhausen (AEG, 53) - 10:00 h
- So 15.05. **Rohr** für die Pfarrei und Laaberberg (AME, 73)
- So 15.05. **Rothensstadt** für die Pfarrei, Weiden-Herz Jesu und Weiden-St. Johannes (BBP, 79)
- So 15.05. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (DG, 52) - 10:00 h
- Do 19.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pestalozzischule (ACS, 17)
- Fr 20.05. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (Pa, 75)
- Fr 20.05. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei (BBP, 50)
- Sa 21.05. **Arnschwang** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleißenberg-Lixenried (KR, 69)
- Sa 21.05. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Josef (AHK, 60)
- Sa 21.05. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (Hu, 65)

- Sa 21.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (AW, 60)
- Sa 21.05. **Landshut-St. Konrad** für die Pfarrei AWH, 83) - 10:00 h
- So 22.05. **Bruck** für die Pfarrei (Fr, 80)
- So 22.05. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei und Weiden-Maria Waldrast (BBP, 60)
- Mo 23.05. **Hausen** für die Pfarrei und Hohenkemnath (PG, 45)
- Mo 23.05. **Reisbach** für die Pfarrei, Englmannsberg, Griesbach und Oberhausen (Pa, 122)
- Mi 25.05. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei, Regensburg-St. Paul und Ziegtsdorf (Pa, 118)
- Mi 25.05. **Sandsbach** für die Pfarrei und Semerskirchen (PG, 51)
- Do 26.05. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch mit Rettenbach und Stephansposching (ACS, 62)
- Fr 27.05. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg, Pfelling und Degernbach (AW, 54) -10:00 h
- Sa 28.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe (AGZ, 60)
- Sa 28.05. **Grafling** für die Pfarrei (PG, 49) - 09:00 h
- Sa 28.05. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (Fr, 63)
- Sa 28.05. **Obersüßbach** für die Pfarrei, Neuhausen bei Landshut und Weihmichl (Hu, 46)
- Sa 28.05. **Schorndorf** für die Pfarrei und Michelsneukirchen (KR, 47)
- Mo 30.05. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (Pa, 54)
- Di 31.05. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (AWH, 61)

Juni 2011

- Mi 01.06. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (Pa, 51)
- Mi 01.06. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (Hu, 55)
- Do 02.06. **Kirchdorf** für die Pfarrei (Pa, 50)
- Do 02.06. **Sulzbach-Rosenberg-Herz-Jesu** für die Pfarrei (Fr, 70)
- Fr 03.06. **Abensberg – Klosterkirche** für die Pfarrei, Biburg, Pullach und Sandharlanden (DG, 107)
- Fr 03.06. **Edenstetten** für die Pfarrei, Bernried und Neuhausen bei Metten (Hu, 90)

- Fr 03.06. **Rottenburg/La.** für die Pfarreien Inkofen, Oberhatzkofen, Oberroning und die Filialen Münster und Pattendorf (KR, 60)
- Sa 04.06. **Rottenburg/La.** für die Pfarrei und die Filialen Gisseltshausen und Oberotterbach (KR, 60)
- Sa 04.06. **Ihrlerstein** für die Pfarrei und Neuesing (AHK, 47)
- Sa 04.06. **Irlbach** für die Pfarrei und Wenzenbach (ATF, 66)
- Sa 04.06. **Regensburg-St. Franziskus, Burgweinting** für die Pfarrei (AW, 70)
- Sa 04.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, Regensburg-Keilberg und Schwabelweis (DG, 76)
- Sa 04.06. **Undorf** für die Pfarrei, Etterzhausen und Nittendorf (AGZ, 50)
- So 05.06. **Hainsacker** für die Pfarrei (AW, 52) - 10:00 h
- So 05.06. **Kollbach** für die die Pfarreiengemeinschaft Kollbach und Haberskirchen mit Unterrohrbach, Ruhstorf und Failnbach (AWH, 55)
- So 05.06. **Schirmitz** für die Pfarrei, Pirk und Michldorf (AEG, 46)
- So 05.06. **Schwarzhofen** für die Pfarrei und Dieterskirchen (AGZ, 67)
- Mo 06.06. **Hirschau** für die Pfarreiengemeinschaft Hirschau – Ehenfeld (DG, 53)
- Mo 06.06. **Langquaid** für die Pfarrei (Pa, 65)
- Mo 06.06. **Sünching** für die Pfarrei, Aufhausen und Pfakofen (PG, 96)
- Di 07.06. **Alburg** für die Pfarrei und Straubing – Christkönig (KR, 50)
- Di 07.06. **Barbing** für die Pfarrei, Illkofen und Sarching (Pa, 63)
- Di 07.06. **Kirchenlaibach** für die Pfarrei und Mockersdorf (AWH, 60)
- Di 07.06. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (ATF, 71)
- Mi 08.06. **Staudach** für das Heilpädagogische Zentrum St. Rupert Eggenfelden (Pa, 10)
- Do 09.06. **Alteglöfshausen** für die Pfarrei und Köfering mit Scheuer (DG, 55)
- Do 09.06. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei, Amberg-St. Konrad (Ammersricht) und die Dr. J.-Decker-Schulen (AW, 78)
- Do 09.06. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham mit Sengkofen, Thalmassing und Wolfskofen (ACS, 82)
- Fr 10.06. **Ebermannsdorf** für die Pfarrei, Ens-dorf, Pittersberg, Rieden, Theuern und Vilshofen (PG, 76)
- Fr 10.06. **Oberalteich** für die Pfarrei (Pa, 68)
- Sa 11.06. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei mit Paulsdorf, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering (Hu, 72)
- Sa 11.06. **Kirchroth** für die Pfarrei, Kößnach und Münster (Pa, 43) – 09:00 h
- Sa 11.06. **Wackersdorf** für die Pfarrei (Fr, 57)
- So 12.06. **Regensburg – Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h
- So 26.06. **Teunz** für die Pfarrei und Niedermurach mit Pertolzhofen (Fr, 80)
- Mo 27.06. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau (Pa, 60) - 10:00 h
- Di 28.06. **Pfatter** für die Pfarrei und Geisling (Pa, 59)
- Mi 29.06. **Waffenbrunn** für die Pfarrei, Grafenkirchen und Pemfling (B, 65) - 10:00 h
- Do 30.06. **Eitlbrunn** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg, Ramspau und Steinsberg mit Bubach a.F. (ATF, 69)
- Do 30.06. **Regensburg-St. Anton** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft St. Cäcilia - Mater Dolorosa (ACS, 50)

Juli 2011

- Fr 01.07. **Altenbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (Pa, 67)
- Fr 01.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Thei-ßing (BMP, 58)
- Fr 01.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei, Regensburg-Herz Jesu und Regensburg-Herz-Marien (Hu, 120)
- Sa 02.07. **Altheim** für die Pfarrei (ARP, 50)
- Sa 02.07. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (Fr, 50)
- Sa 02.07. **Deggendorf - Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (BVR, 58)
- Sa 02.07. **Laaber** für die Pfarrei (Pa, 63)
- Sa 02.07. **Pfeffenhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Pfeffenhausen-Niederhornbach-Pfaffendorf-Rainertshausen (BMP, 80)
- Sa 02.07. **Rötz** für die Pfarrei mit Bernried und Heinrichskirchen, Döfering und Hiltersried, Schönthal (DG, 69)
- Sa 02.07. **Schönsee** für die Pfarrei, Gaisthal, Stadlern und Weiding (AW, 72)
- Sa 02.07. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (Hu, 74)
- So 03.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (ATH, 65)
- So 03.07. **Mantel** für die Pfarreiengemeinschaft Mantel-Neunkirchen (AEG, 65)

- So 03.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei (AW, 50)
- Mo 04.07. **Pressath** für die Pfarrei und Schwarzenbach (AHK, 115)
- Mo 04.07. **Runding** für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau - Lederdorn - Runding, Chammünster und Windischbergerdorf (DG, 88)
- Mo 04.07. **Walderbach** für die Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell und Walderbach-Neubäu und Süßenbach (Pa, 75)
- Di 05.07. **Niederviehbach** für die Pfarrei und Oberviehbach (BMP, 45)
- Di 05.07. **Tiefenbach** für die Pfarrei mit Weiding und Treffelstein, Ast, Biberach, Geigant und Waldmünchen (Pa, 89)
- Di 05.07. **Wiesenfelden** für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn (ATH, 80)
- Mi 06.07. **Falkenberg** für die Pfarrei, Diepoltskirchen, Rattenbach, Taufkirchen und Unterrohrbach (Fr, 80)
- Mi 06.07. **Loizenkirchen** für die Pfarrei (Pa, 51)
- Mi 06.07. **Reichlkofen** für die Pfarrei, Kirchberg und Dietelskirchen (BMP, 76)
- Do 07.07. **Frontenhausen** für die Pfarrei (ACS, 90)
- Do 07.07. **Gerzen** für die Pfarrei und Johannesbrunn (BMP, 71)
- Do 07.07. **Rudelzhausen** für die Pfarrei mit Steinbach, Hebrontshausen und Tegernbach (AWH, 97)
- Fr 08.07. **Engelbrechtsmünster** für die Pfarrei, Aiglsbach und Unterpindhart (BMP, 72)
- Fr 08.07. **Falkenfels** für die Expositur und Ascha (Hu, 57)
- Fr 08.07. **Parsberg** für die Pfarrei, Darshofen und Willenhofen (Pa, 123)
- Fr 08.07. **Speinshart** für die Pfarrei mit Oberbibrach, Burkhardtsreuth und Schlammersdorf (AHK, 100)
- Fr 08.07. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deurling mit Waldetzenberg (AW, 70)
- Fr 08.07. **Wörth/Do.** für die Pfarrei und Wiesent (ATH, 52)
- Sa 09.07. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf, Tettenwang (DG, 64)
- Sa 09.07. **Duggendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz - Duggendorf, Dietldorf und Wolfsegg (ATF, 58)
- Sa 09.07. **Hemau** für die Pfarrei (Pa, 100)
- Sa 09.07. **Loiching** für die Pfarrei mit Wendelskirchen (BMP, 85)
- Sa 09.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (KR, 58)
- So 10.07. **Hohengebraching** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching - Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (ATH, 50)
- So 10.07. **Kelheim-Hl. Kreuz (Affecking)** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Hl. Kreuz (Affecking) und Kelheim-St. Pius (DG, 56)
- So 10.07. **Marktredwitz-St. Josef** für die Pfarrei (Fr, 60) - 10:30 h
- So 10.07. **Mehlmeisel (mit Pfarrjubiläum)** für die Pfarrei, Fichtelberg und Oberwarmensteinach (Pa, 67) - 10:00 h
- So 10.07. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei und die Bischof-Wittmannschule (AEG, 35)
- Mo 11.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei Eggenfelden mit Kirchberg (Hu, 95) - 09:00 h
- Mo 11.07. **Herrnwahlthann** für die Pfarrei, Niederleierndorf und Paring (Pa, 69)
- Mo 11.07. **Marklkofen** für die Pfarrei und Steinberg (AHK, 60)
- Mi 13.07. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei (Pa, 104)
- Mi 13.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (DG, 107)
- Do 14.07. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei (Pa, 56)
- Do 14.07. **Lupburg** für die Pfarrei und See (KR, 51)
- Do 14.07. **Roding** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Stamsried-Pöising-Strahlfeld (DG, 94)
- Fr 15.07. **Rettenbach** für die Pfarrei mit Arrach und Falkenstein (AHK, 67)
- Fr 15.07. **Viehhausen** für die Pfarrei (Pa, 46)
- Fr 15.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (BP, 80)
- Sa 16.07. **Altstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (AW, 75) - 09:00 h
- Sa 16.07. **Etzenricht** für die Pfarrei, Kaltenbrunn, Kohlberg und Weiherhammer (Fr, 59)
- Sa 16.07. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (ATF, 69)
- Sa 16.07. **Ottering** für die Pfarrei mit Thürnthening, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach, Lengthal und Moosthenning (BP, 94)
- So 17.07. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (Hu, 55)
- So 17.07. **Floß** für die Pfarrei und Flossenbürg (AW, 67)
- Mo 18.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn und die Pfarreiengemein-

- schaft Neukirchen-Balbini - Penting – Seebarn (Pa, 88)
- Di 19.07. **Nittenau** für die Pfarrei und das Gymnasium (Pa, 81)
- Di 19.07. **Pettenreuth** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Kürn-Pettenreuth-Lambertsneukirchen (AW, 54)
- Mi 20.07. **Bonbruck** für die Pfarrei, Bodenkirchen und Eggkofen mit Wiesbach (BP, 48)
- Mi 20.07. **Winklarn** für die Seelsorgeeinheit Winklarn-Thanstern mit Muschenried und Kulz (Pa, 68)
- Fr 22.07. **Offenstetten** für die Pfarrei mit Cabrini-Haus und Sallingberg (ATF, 65)
- Fr 22.07. **Parkstetten** für die Pfarrei mit Reibersdorf (BP, 60)
- Fr 22.07. **Pondorf/Do.** für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg (KR, 85)
- Sa 23.07. **Bad Kötzing** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell (AHK, 52)
- Sa 23.07. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Walkkofen (DG, 60) - 10:00 h
- Sa 23.07. **Gottfrieding** für die Pfarrei (BP, 37)
- Sa 23.07. **Kirchenpingarten** für die Pfarrei, Weidenberg und Haidennaab (B, 63)
- Sa 23.07. **Mitterfels** für die Pfarrei und Haselbach (ARP, 72)
- Sa 23.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Waldnaab-Störnstein-Wilchenreuth (Fr, 60)
- Sa 23.07. **Tegernheim** für die Pfarrei und Donau-stauf (Pa, 64)
- So 24.07. **Frauenberg** für die Pfarrei (AEG, 43)
- So 24.07. **Mamming** für die Pfarrei und Bubach (BP, 57)
- So 24.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (Hu, 50)
- Sa 30.07. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltofing (Pa, 51)
- Sa 30.07. **Atting** für die Pfarrei und Rain (AW, 50)

September 2011

- Sa 17.09. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham (DG, 79)
- Sa 17.09. **Painten** für die Pfarrei (Pa, 51)
- Sa 24.09. **Bayerbach** für die Pfarrei und Greilsberg (DG, 40)
- Sa 24.09. **Hohenthann** für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhausen (Hu, 70)

- Sa 24.09. **Schönach** für die Pfarreiengemeinschaft Riekofen – Schönach (Pa, 44)
- So 25.09. **Steinach** für die Pfarrei (Pa, 61)
- Do 29.09. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niederkirchen (DG, 75)

Oktober 2011

- Sa 08.10. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf (Fr, 58)
- Sa 08.10. **Windischeschenbach** für die Pfarrei und Neuhaus (Pa, 106)
- So 09.10. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchenerau (AEG, 52)
- So 09.10. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei (DG, 70)
- Fr 14.10. **Hohenschambach** für die Pfarrei, Aichkirchen, Eichlberg und Neukirchen (Hu, 67)
- Sa 15.10. **Aholting** für die Pfarrei und Niedermotzing (B, 50) – 10:00 h
- Sa 15.10. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (Pa, 63) - 10:00 h
- So 16.10. **Sinzing** für die Pfarrei (Pa, 45)
- Fr 21.10. **Stallwang** für die Pfarrei, Loitzendorf, Rattiszell und Wetzelsberg (Pa, 77)
- Sa 22.10. **Bad Gögging** für die Pfarrei mit Eining und Hienheim mit Irnsing und Laimerstadt (B, 50)
- Sa 22.10. **Mengkofen** für die Pfarrei, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (AHK, 55)
- Sa 22.10. **Mindelstetten** für die Pfarrei mit Ofendorf und die Pfarreiengemeinschaft Pförring-Lobsing-Oberdolling (ATF, 70)
- So 23.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach (AGZ, 61)

November 2011

- Sa 05.11. **Pielenhofen** für die Pfarrei und Petten-dorf mit Kneiting (Pa, 60)
- Sa 12.11. **Straubing-St. Johannes-Ittliling** für die Pfarrei (Pa, 85)
- Sa 19.11. **Auloh** für die Pfarrei (DG, 55)
- Fr 25.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien-Schulen Regensburg (B, 125) - 10:00 h